

WESTFÄLISCHE ZEITSCHRIFT

ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE WESTFALENS
DURCH
ANTON EITEL UND ALOIS FUCHS



Acc. 48:54

HUNDERTSTER BAND

1950

REGENSBURG / MUNSTER

Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses

Von Albert K. Hömberg

Einleitung S. 9 / I. Gerberga von Burgund, Gräfin von Werl, und ihre Söhne S. 12 / II. Die Entstehung der Grafschaft Arnsberg und der Herrschaften Stromberg, Bilstein und Rietberg S. 29 / III. Die kölnischen Grafschaften und Vogteien im südlichen Westfalen und ihre Lehnsträger S. 45 / IV. Die Edelherren zur Lippe S. 59 / V. Die Entstehung der Grafschaften Hövel, Altena, Limburg und Mark S. 74 / VI. Die nordwestfälischen Comitate der Werler Grafen und die Entstehung der Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg S. 87 / VII. Die Frühgeschichte des Werler Grafenhauses S. 107 / VIII. Ekbertiner, Liudolfinger und Cobbonen S. 118 / IX. Westfalen und das sächsische Herzogtum S. 128.

Die folgende Untersuchung über die Grundlagen und Entwicklung der westfälischen Grafschaften im Hochmittelalter ist erwachsen aus historisch-geographischen Studien über die Zusammenhänge zwischen der kirchlichen und weltlichen Landesorganisation des kölnischen Westfalen. Indem mich diese Studien veranlaßten, das Nebeneinander von Frei- und Gografschaften im spätmittelalterlichen Westfalen entwicklungsgeschichtlich zu deuten, führten sie mich zu einer Lösung für ein seit langer Zeit umstrittenes Problem von zentraler Bedeutung¹. Aus dieser Lösung aber flossen alsbald Erkenntnisse, die neues Licht auf die geschichtliche Entwicklung des innerwestfälischen Raumes im Hochmittelalter warfen; denn die Feststellung, daß die Freigerichte späterer Zeit Nachfolger von Königsbanngerichten der Grafschaften und Hochvogteien des Hochmittelalters waren, also entwicklungsgeschichtlich in echte Freigrafschaften und Freivogteien zu gliedern seien, gab mir die Möglichkeit, die echten Freigrafschaften des Spätmittelalters zur Rekonstruktion der Grafschaften früherer Zeit heranzuziehen^{1a}. Während die alten Grafengerichte außerhalb Westfalens seit dem 12. Jahrhundert infolge der Umformung der Strafrechtspflege und Gerichtsverfassung allenthalben an Bedeutung zurücktraten und im 13. Jahrhundert weithin verschwanden, so daß die ursprünglichen Verhältnisse in der spätmittelalterlichen Gerichtsorganisation kaum noch erkennbar sind, hat das Bewahren bzw. Wiederbeleben der Königsbanngerichte durch die Veme einen Großteil der alten Hochgerichte Westfalens in der Form von Freigerichten bis in neuere Zeit fortbestehen lassen. So besitzen wir für den innerwestfälischen Raum, d. h. für das Gebiet, das nach Nordosten etwa durch den Teutoburger Wald begrenzt ist², die in keiner anderen deutschen Landschaft gebotene Möglich-

¹ Albert K. Hömberg, *Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft*, Münster 1949.

^{1a} Vergl. Karte 1, die bereits in der in Anm. 1 erwähnten Schrift erschien und hier in einer an einigen Stellen berichtigten Neufassung wiederholt wird.

² Nordöstlich des Teutoburger Waldes sind nur einige wenige Hochgerichte älterer Zeit als Veme- und Freigerichte erhalten geblieben.

keit, das reichhaltigere Quellenmaterial aus Spätmittelalter und neuerer Zeit zur Rekonstruktion der Grafschaftsverfassung des Hochmittelalters heranzuziehen. Die hochmittelalterliche „Grafschaft“, dieses in der deutschen Geschichtsforschung des letzten Menschenalters in einem so starken Maße umstrittene Gebilde, gewinnt hier eine realere Gestalt als in jenen Landschaften, in denen nur die wenigen, dazu oft mehrdeutigen Quellenstellen des 9.—12. Jahrhunderts für die Rekonstruktion der Grafschaftsverfassung zur Verfügung stehen. Eigenwilligen Umdeutungen der alten Verfassung, die gerade in letzter Zeit weithin Anklang gefunden haben, wird durch das reichhaltigere Quellenmaterial, das Westfalen für diese Frage zu bieten hat, der Boden entzogen.

In einer jeden Untersuchung, die sich mit der staatlichen Struktur und politischen Entwicklung Westfalens im Mittelalter beschäftigt, muß die Geschichte der Grafen von Werl und ihrer Nachkommen einen breiten Raum einnehmen; denn dieses Geschlecht besaß im Hochmittelalter eine so überragende Stellung, daß die ältere Geschichte Westfalens durchaus von ihm beherrscht erscheint. Aus den Erbteilungen, die seit der Jahrtausendwende den Machtbereich der Werler Grafen zersplitterten, ist die Mehrzahl der kleineren Territorien des spätmittelalterlichen Westfalen erwachsen. Das Dunkel zu durchleuchten, das noch immer die Geschichte dieses Hauses der „Grafen von Westfalen“ umgibt, stellt deshalb eine der vordringlichen Aufgaben der westfälischen Geschichtswissenschaft dar.

Die erste und bisher einzige umfassende Geschichte des Werler Grafenhauses hat vor mehr als einem Jahrhundert Joh. Suibert Seibertz geschrieben²: ein Werk, das für seine Zeit eine recht beachtliche Leistung darstellte, die herabzusetzen wahrlich keine Veranlassung besteht; heute sind seine Ausführungen freilich weithin veraltet und überholt. Nur die genealogischen Probleme behandelte die durch kritische Durchleuchtung des gesamten Quellenstoffs ausgezeichnete Dissertation von Hermann Bollnow „Die Grafen von Werl“⁴. Ihrem im wesentlichen negativen Ergebnis hat Friedr. v. Kloke in einer im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift erschienenen Untersuchung⁵ eine positivere Deutung der schwer in Einklang zu bringenden Quellenstellen entgegengesetzt; auch sie sieht in der Frage ein in erster Linie genealogisches Problem.

Aber so wesentlich die Erforschung der genealogischen Zusammenhänge der regierenden Geschlechter für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung im Zeitalter des Feudalismus auch ist, so vermag doch eine rein genea-

² Johann Suibert Seibertz, *Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg*, Arnsberg 1845 (Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogthums Westfalen, I. Bd., 1. Abt.).

⁴ Hermann Bollnow, *Die Grafen von Werl*, Philos. Diss., Greifswald 1930.

⁵ Friedrich v. Kloke, *Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela* (Westfälische Zeitschrift 98/99 (1949), I, S. 67—110).

logische Betrachtungsweise nicht zu befriedigen. Gerade die kritische Untersuchung Bollnows zeigt klar, daß Landesgeschichte des 10. und 11. Jahrhunderts auf diese Weise nicht geschrieben werden kann, daß die Zahl der überlieferten Tatsachen und der gesicherten, über alle Zweifel erhabenen genealogischen Zusammenhänge so klein ist, daß wir, wenn wir uns auf sie beschränken wollten, auf jede zusammenhängende Darstellung der Landesgeschichte dieser Zeit verzichten müßten. Das aber würde bedeuten, daß die politische Geschichte unseres Landes erst mit dem 12. Jahrhundert begänne, daß an ihrem Anfange jenes wirre Bild staatlicher Zersplitterung stände, das sich aus der feudalistischen Zersetzung des Hochmittelalters ergeben hatte. Es würde bedeuten, daß die wahren Grundlagen der späteren staatlichen Gliederung für immer im Dunkel der Geschichtslosigkeit verborgen blieben.

Glücklicherweise sind die Möglichkeiten für ein tieferes Eindringen in die hochmittelalterliche Geschichte unseres Landes mit jener ausschließlichen auf Auswertung der genealogischen Angaben der Chroniken und Urkunden beschränkten Forschungsrichtung durchaus nicht erschöpft; neben sie treten nicht minderberechtigt die Schlüsse, die sich aus der Entwicklung der Besitzverhältnisse ergeben, Schlüsse, die in ihrer Tragweite in Einzelfällen ungleich bedeutungsvoller sein können als jene dürftigen Quellenstellen. Gerade in Westfalen, wo uns durch das Fortleben der Königsbanngerichte die Möglichkeit gegeben ist, die Grafschaftsverfassung des Hochmittelalters genauer zu erfassen als in anderen Teilen Deutschlands, kommt den hieraus zu ziehenden Schlüssen besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus zwingt uns die Methodik Bollnows zu der Feststellung, daß eine historische Betrachtung, die sich in übertriebener Kritik erschöpft und eine jede Vermutung geradezu verbieten will, notwendigerweise unfruchtbar bleiben muß. Eine jede wahre Geschichtsschreibung setzt neben kritischer Prüfung auch schöpferische Phantasie voraus; denn nur diese, auf Einfühlungsvermögen und logischem Durchdenken des Tatsachenstoffes beruhend, ermöglicht uns, die überlieferten Namen und Daten, die in der Vereinzelung bedeutungslos sind, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und eben damit zum Sprechen zu bringen. Daß diese schöpferische Phantasie, so notwendig sie auch für jede Gestaltung der Geschichte ist, für uns, die wir Forscher und nicht Dichter sind, niemals zur Herrin werden darf, sondern Dienerin sein und bleiben muß, darf freilich nicht vergessen werden. Den rechten Weg zu finden zwischen der Beschränkung, die uns die Dürftigkeit der Überlieferung aufzwingt, und dem Walten des sich in die Dinge versenkenden Geistes, hängt nicht zum wenigsten vom Temperament des Forschers ab; so muß die Wahl und damit auch das Werk notwendigerweise immer eine subjektive Färbung tragen.

Dieses offen auszusprechen, scheint mir notwendig, denn nur allzuoft wird uns die folgende Untersuchung, welche die Grundlagen der Territorialgeschichte des westfälischen Raumes aufzudecken sucht, an die Grenze führen, an der das sichere Wissen endet und das Dunkel beginnt, in dem sich das für immer in der Geschichtslosigkeit Versunkene verbirgt.

I. Gerberga von Burgund, Gräfin von Werl, und ihre Söhne*

Zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung der Geschichte des Werler Grafenhauses und seiner Comitate wählen wir zweckmäßig die kurz vor und nach der Jahrtausendwende lebenden Generationen, und zwar aus einem doppelten Grunde: denn einmal ist die Jahrtausendwende jene Zeit, in der uns zum ersten Mal urkundliche und chronikalische Nachrichten einen klaren Einblick in die Geschichte der Grafen von Werl gestatten, zum anderen aber erfolgte eben damals die erste jener Erbteilungen, welche die Großgrafschaft der Werler Grafen nach und nach in ein Gewirr kleiner Territorien aufgelöst haben.

Im Jahre 997 schenkte Kaiser Otto III. dem Stift Meschede „ob petitionem Herbirgae comitissae“ das Gut Stockhausen bei Meschede, „in pago Locdorp ac comitatu Herimanni comitis“ gelegen; im Jahre 1000 erscheint derselbe Graf Hermann ein zweites Mal, als „quedam matrona nomine Gerberga“, dieses Mal ausdrücklich als Mutter Hermanns bezeichnet, das im selben Gau gelegene Klösterchen Oedingen stiftete⁷. Zum Jahre 1016 berichtet Thietmar von Merseburg, daß „Hirimannus comes Gerbergae filius“ den Bischof Dietrich von Münster befehdet habe; an einer anderen Stelle seiner Chronik erwähnt derselbe, daß sich Graf Hermanns Sohn Heinrich bei diesen Fehden der Jahre 1016—1017 besonders hervorgetan habe, anschließend kurz bemerkend, daß auch der Erzbischof Heribert von Köln viele Belästigungen durch diesen Grafen erduldet habe, weil er die Mutter desselben lange gefangen gehalten habe⁸. Einer der Gegenstände des Streites zwischen dem Bischof von Münster und dem Grafen Hermann und seinem Sohn Heinrich war wahrscheinlich die Abtei Liesborn, deren Besitz und

* Die folgende Untersuchung entstand im Winter 1948/49 und lag im Frühjahr 1949 abgeschlossen vor. Die seither im letzten Jahrgang der Westfälischen Zeitschrift erschienene Untersuchung von Friedr. v. Klodke, Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela, die sowohl hinsichtlich der Einzelheiten des Aufbaues der Stammtafel der Werler Grafen als auch der Gesamtauffassung über die Struktur der hochmittelalterlichen Staatsverfassung und Sozialordnung und der Methodik ihrer Erforschung einen durchaus gegensätzlichen Standpunkt vertritt, hat mich zu keiner sachlichen Änderung veranlaßt, doch wurden die Kapitel I und VII der Untersuchung überarbeitet, um die strittigen Probleme für den Leser klarer hervortreten zu lassen.

⁷ Monumenta Germaniae Historica, Diplomata, tom. II: Urk. Ottos III. 254 u. 363 (in der Folge abgekürzt: D. O. III. 254 u. 363); R. Wilmans u. F. Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Band II Nr. 116 u. 120 (in der Folge abgekürzt: Kaiserurkunden II 116 u. 120); Joh. Suibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 1. Bd., Nr. 17 u. 18 (in der Folge abgekürzt: Suibertz UB 17 u. 18).

⁸ Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, cap. VII, 49 u. 50 u. VIII, 26 (Mon. Germ., Scriptores nov. ser. IX, ed. R. Holtzmann, S. 458 ff. u. 522 f.) Der Beginn der Fehde ist zum Jahre 1016 vermerkt, die Teilnahme von Hermanns Sohn Heinrich spätestens in das Frühjahr 1018, wahrscheinlicher in das Jahr 1017 zu setzen.

Vogtei Kaiser Heinrich II. 1019 dem Bischof bestätigte; denn das Kloster lag, wie die Urkunde ergibt, in der Grafschaft Hermanns⁹. Diese ungünstige Entscheidung in der Liesborner Angelegenheit mag dazu beigetragen haben, daß sich die Söhne des Grafen Hermann in demselben Jahre gegen den Kaiser empörten¹⁰. Zum letzten Mal erscheint Graf Hermann, der in der Vita Meinwerci zuweilen als Hermann von Werl oder Hermann von Westfalen bezeichnet wird, im Jahre 1024 anlässlich einer Versammlung der sächsischen Fürsten, an der er mit seinen vier Söhnen Heinrich, Konrad, Adalbert und Bernhard teilnahm¹¹.

Die Quedlinburger Annalen bezeichnen die Söhne des Grafen Hermann anlässlich des Aufstandes von 1019 als consobrini des Kaisers; der Annalista Saxo aber, der diese Nachricht aus den Annalen übernahm, änderte das „consobrini imperatoris filii Hermannii comitis“ in „Hermannii consobrini imperatoris filii“, so daß nach ihm der Vater Hermann ein consobrini des Kaisers war¹². Da consobrini in der Regel den Sohn der Schwester der Mutter bezeichnet, ergibt sich, daß entweder, wenn wir dem freilich nicht ganz klaren Text der Quedlinburger Annalen folgen, die Frau oder aber, wenn wir dem Annalista Saxo Glauben schenken, die Mutter des Grafen Hermann eine Schwester der Gisela von Burgund, Mutter des Kaisers Heinrich II. gewesen sein muß; diese Schwester aber kann nur Gerberga, eine Tochter aus der 2. Ehe des Königs Konrad von Burgund mit Mathilde von Frankreich gewesen sein¹³. Dieser verwandtschaftliche Zusammenhang des Werler Grafenhauses mit der kaiserlichen Familie wird gesichert durch eine Urkunde von 1096, in welcher Kaiser Heinrich IV. einen Grafen Bernhard,

⁹ D. H. II. 402; Kaiserurkunden II 151; Heinr. Aug. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae, accedit Codex Diplomaticus Nr. 97 (in der Folge abgekürzt: WUB I 97). Die Fassung der Urkunde läßt deutlich erkennen, daß der Besitz der Abtei bzw. die Vogtei über dieselbe umstritten war.

¹⁰ Annales Quedlinburgenses (M. G. SS. III), S. 84; Annalista Saxo (M. G. SS. VI), S. 674.

¹¹ Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis (M. G. SS. in usum scholarum), cap. 197 u. 202.

¹² Vergl. Anm. 10. — Schon der Vergleich der Lebensdaten des Kaisers, der 973 geboren wurde, mit jenen der westfälischen Grafen, von denen der Vater Hermann bald nach 980, die Söhne dagegen erst um und nach dem Jahre 1000 geboren wurden, legt es nahe, in der vom Annalista Saxo vorgenommenen Umstellung der Worte eine gewollte Verbesserung des Textes zu sehen; dieses nimmt auch Hermann Bollnow, Die Grafen von Werl, S. 47, an.

¹³ Vergl. Herm. Bollnow, a. a. O., Stammtafel 4. — Die erste Gemahlin des Königs Konrad von Burgund war am 23. März 963 noch am Leben; die 2. Ehe des Königs kann demnach frühestens 963/964 geschlossen worden sein. Verlässliche Nachrichten über die Reihenfolge der Kinder 2. Ehe liegen nicht vor, so daß wir nur feststellen können, daß Gerberga frühestens 964 geboren worden sein kann. Der von v. Klocke, a. a. O., Stammtafel II, gebrachte Ansatz: um 968/70 ist unbegründet. Wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird, muß Gerberga spätestens um 981/82 geheiratet haben, so daß ihre Geburt vor 967 anzusetzen ist.

der, wie wir sehen werden, mit dem jüngsten Sohn des oben genannten Grafen Hermann von Werl identifiziert werden kann, als „nobis genere propinquus“ bezeichnet; denn Heinrich IV. war ein Enkel der Gisela, diese aber Tochter der Gerberga von Burgund¹⁴.

Gerberga von Burgund war um das Jahr 1000 mit dem Herzog Hermann II. von Schwaben vermählt, der am 4. Mai 1003 starb. Sie gebar ihm den Herzog Hermann III., der 1012 noch vor Erreichen der Mündigkeit verstarb. Neben mehreren Töchtern, deren Geburtsjahre nicht genau festzulegen sind, war wahrscheinlich auch schon ein Berchtold, der Ostern 992 getauft wurde und im folgenden Jahre starb, ein Sohn aus dieser selben Ehe¹⁵. Man kann danach annehmen, daß Gerberga in den Jahren 991—1003 Herzogin von Schwaben war, so daß ihre westfälische Ehe entweder in die Zeit vor 990 oder aber nach 1003 gesetzt werden muß.

Da die Urkunden schon 997—1000 eine Gerberga als Mutter des Grafen Hermann von Werl nennen, nahm man bisher im allgemeinen an, daß Gerberga von Burgund in 1. Ehe mit einem Grafen von Werl und in 2. Ehe mit dem Herzog Hermann von Schwaben vermählt gewesen sei. Gegen diese Annahme erhebt v. Klocke Einspruch: die urkundlich bezeugte Gerberga werde 997 und 1000 comitissa genannt und dürfe deshalb nicht mit der damals bereits mit dem Schwabenherzog vermählten Gerberga von Burgund identifiziert werden; denn es dürfe als ausgeschlossen gelten, daß eine Herzogin in zwei Kaiserurkunden Gräfin genannt worden sei. Ebenso müsse es als ausgeschlossen gelten, daß Erzbischof Heribert von Köln Gerberga längere Zeit in Haft genommen hätte, wenn es sich bei dieser Gerberga wirklich um die Gemahlin oder Witwe des Herzogs von Schwaben gehandelt habe; viel eher habe der Erzbischof gegen eine Gräfin aus dem Sauerland rücksichtslos vorgehen können. Es seien deshalb zwei Frauen mit demselben Namen Gerberga zu unterscheiden: eine sauerländische Gräfin, Mutter des Grafen Hermann von Werl, und Gerberga von Burgund, die nach dem Tode des Herzogs Hermann II. von Schwaben um 1004 in 2. Ehe den Grafen Hermann von Werl, Sohn der anderen Gerberga, geheiratet habe¹⁶.

Gegenüber ähnlichen Gedankengängen, wie sie durch v. Klocke entwickelt werden, hat schon E. Brandenburg darauf hingewiesen, daß der Herzogintitel im 10. Jahrhundert noch nicht allgemein bekannt gewesen sei und man sich deshalb mit Umschreibungen oder dem Titel „comitissa“ beholfen habe¹⁷. Dieser Einwand Brandenburgs ist durch v. Klocke nicht widerlegt

¹⁴ Hamburger UB I, 121. Vergl. Herm. Bollnow, a. a. O., S. 47 u. Stammtafel 4 u. 5.

¹⁵ Herm. Bollnow, a. a. O., S. 29 u. 32 f.

¹⁶ Fr. v. Klocke, Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela (Westfäl. Zeitschr. 98/99 (1949) I, S. 67 ff.), S. 72 ff.

¹⁷ E. Brandenburg, Probleme um die Kaiserin Gisela (Berichte ü. d. Verhandl. d. Sächs. Akademie d. Wissenschaften z. Leipzig, Phil.-hist. Klasse Bd. 80, Heft 4), S. 12.

worden¹⁸; er ist, wie ein Studium der Urkunden und Geschichtsquellen des 10. Jahrhunderts ergibt, vielmehr durchaus berechtigt. Wie sich der Herzogstitel selbst erst in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts gegenüber der älteren Gewohnheit, auch die Inhaber herzoglicher Gewalt als comes zu bezeichnen, voll durchgesetzt hat, so hat der Titel „Herzogin“ für die Frauen der Herzöge erst seit der Jahrtausendwende allgemeinere Geltung erlangt¹⁹. Bis dahin pflegte man dieselben in der Regel „domina“ oder „matrona“ zu nennen, wie auch Gerberga in der Oedinger Urkunde genannt wird²⁰, daneben aber begegnet zuweilen auch der Titel „comitissa“. So finden wir z. B. in einem Essener Missale mit Eintragungen des 10. Jahrhunderts am 10. Mai eine „Hathavuig comitissa“ verzeichnet, die ohne Titel auch im Merseburger Nekrologium vorkommt und mit Hadwig, der Tochter König Heinrichs I. und Gemahlin des mächtigen Herzogs Hugo des Großen von Francien identifiziert wird²¹. In dem jüngeren Essener Nekrologium, das viele offensichtlich auf die Äbtissin Mathilde zurückgehende Eintragungen über Angehörige des schwäbischen Herzogshauses enthält, ist die nach 958 verstorbene Herzogin Regeline von Schwaben als „Regelindis cometissa“ verzeichnet²². Mathilde war Äbtissin des Stifts Essen 971—1011, d. h. in eben jener Zeit, aus welcher die Gerberga-Urkunden stammen; wenn sie, die Enkelin Kaiser Ottos des Großen, keinen Anstand nahm, die eigene Großmutter als „comi-

¹⁸ Das älteste Zeugnis, das v. Klocke für die Verwendung des Titels „ductrix“ beibringt, stammt aus dem Jahre 1015, ist also fast ein halbes Menschenalter jünger als die beiden Urkunden von 997 und 1000; die auf unsere Gerberga bezügliche Eintragung „Gerbirc ducissa“ in dem Marchtaler Nekrologium dürfte noch jünger sein, da nach dem Bericht des Thietmar von Merseburg anzunehmen ist, daß Gerberga 1016—1018 noch am Leben war.

¹⁹ Kaiserurkunden bezeichnen 965 die Herzogin Judith von Bayern als „dux dominaque Judita“ und 983 die Herzogin Beatrix von Oberlothringen als „dux Beatrix“ (D. O. I. 279 u. D. O. II. 308); in beiden Fällen erklärt sich der auffällige Titel daraus, daß die Herzoginnen die Regentschaft für ihre unmündigen Söhne führten, also tatsächlich das Amt eines Herzogs innehatten. 990 und 994 wird in gleicher Weise die Herzogin Hadwig von Schwaben in Kaiserurkunden als „dux“ bezeichnet (D. O. III. 63 u. 152); auch das Nekrologium der Propstei Zürich kennt sie unter diesem Titel (M. G. Necrologia Germaniae I, S. 551). Wenn auch Hadwig nicht als Herzogin amtierte, so war doch ihre Stellung als Herrscherin auf dem Hohentwiel so einzigartig, daß die Titulierung verständlich erscheint. Die Verwendung des männlichen Titels „dux“ für diese Sonderfälle zeigt klar, daß der Titel „ductrix“ oder „ducissa“ noch nicht gebräuchlich war; auf die normale Titulierung einer Herzogin bei Lebzeiten ihres Gemahls lassen diese Sonderfälle natürlich keinerlei Rückschluß zu.

²⁰ Der Titel „comitissa“ findet sich in der Oedinger Urkunde nicht im Urkundentext, sondern nur in einer Beglaubigungszeile am unteren Rande der Urkunde.

²¹ Woldemar Harleß, Die ältesten Necrologien und Namensverzeichnisse des Stifts Essen (Lacomblets Archiv VI, 1, S. 63 ff.), S. 74.

²² Konrad Ribbeck, Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Beiträge z. Geschichte v. Stadt und Stift Essen 20 (1900), S. 29 ff.), S. 105. — In diesem jüngeren Nekrologium finden sich zahlreiche Eintragungen, die aus Vorlagen des 10.—11. Jahrhunderts übernommen worden sind; insbesondere ist nahezu die gesamte Verwandtschaft der Äbtissin Mathilde von Schwaben in ihm verzeichnet.

tissa“ zu bezeichnen, obwohl dieselbe Herzogin von Schwaben gewesen war, so können wir uns wahrlich nicht wundern, wenn dieser selbe Titel in den Urkunden von 997 und 1000 der Herzogin Gerberga von Schwaben gegeben wird. Gerade bei Gerberga lag ja die Wahl dieses Titels besonders nahe. Die beiden Urkunden waren für Klöster in der Grafschaft der Grafen von Werl bestimmt; für die Bewohner dieser Grafschaft aber war und blieb Gerberga, wenn sie in erster Ehe mit einem Grafen von Werl vermählt gewesen war, naturgemäß die „Gräfin“, mochte sie auch später in der Fremde einen Herzog geheiratet haben.

Das 2. Argument, das v. Klocke vorbringt, um die Existenz einer von der Herzogin Gerberga zu unterscheidenden Gräfin Gerberga zu erweisen, die Gefangennahme der Mutter des Grafen Hermann durch den Erzbischof Heribert von Köln, bedarf kaum einer Widerlegung, da ihm wirkliche Beweiskraft abgeht. Die Tatsache der Gefangenschaft wird von Thietmar von Merseburg zum Jahre 1018 berichtet; wenn uns der Text der Chronik auch nicht dazu zwingt, die Gefangenschaft gerade in dieses Jahr zu setzen, so besteht doch keinerlei Veranlassung, sie mit den Vorgängen bei der Gründung des Klosters Oedingen im Jahre 1000 und mit der Königswahl im Jahre 1002 in Verbindung zu bringen, wie v. Klocke möchte²³. Der Gemahl der Gerberga, Herzog Hermann von Schwaben, war seit 1003 tot; ihr Sohn gleichen Namens starb 1012, ihre Schwiegersöhne Herzog Konrad von Kärnten und Herzog Ernst von Schwaben 1011 und 1015. Die Ehe mit dem Salier Konrad, dem späteren Kaiser Konrad II., die Gerbergas Tochter Gisela 1016 gegen den Willen des Kaisers Heinrich II. und unter Mißachtung der kirchlichen Eheverbote einging, erweckte mannigfache Gegensätze und Schwierigkeiten. Wurde Gerberga um diese Zeit, auf die der Ansatz Thietmars am ehesten hinweist, aus uns unbekanntem Ursachen von dem Erzbischof Heribert gefangen gesetzt, so war tatsächlich fast niemand anders da, sie zu verteidigen, als der Graf Hermann von Werl, von dessen Eingreifen der Chronist berichtet. Daß diese Gefangenschaft beweise, daß Gerberga nicht mit der Witwe des Schwabenherzogs zu identifizieren sei: davon kann wahrlich keine Rede sein!

Besitzen v. Klockes Argumente für die Unterscheidung zweier Gerbergen demnach durchaus nicht jene Beweiskraft, die er in ihnen zu finden glaubt, so scheinen mir umgekehrt mehrere Tatsachen, die gegen seine These sprechen, ein weit größeres Gewicht zu besitzen. Da ist zunächst die Bezeichnung des Grafen Hermann als „Gerbergae filius“. Von dem ostsächsischen Bischof Thietmar von Merseburg gebraucht, beweist sie, wie gleichfalls schon von E. Brandenburg betont worden ist, daß die Mutter Gerberga eine weithin bekannte Persönlichkeit war. Wir kennen zu Beginn des 11. Jahrhunderts nur eine Gerberga, auf welche diese Voraussetzung zutrifft: die burgundische Königstochter, und müssen deshalb, solange nicht ganz entscheidende Gründe gegen eine solche Auffassung sprechen, in ihr die Mutter Hermanns sehen. Völlig unverständlich, ja widersinnig wäre die

²³ Fr. v. Klocke, a. a. O., S. 74 ff.

von Thietmar von Merseburg gebrauchte Bezeichnung, hätte Hermann eine sonst ganz unbekannte sauerländische Gräfin Gerberga zur Mutter, die bekannte burgundische Prinzessin aber zur Frau gehabt.

Gegen die These v. Klockes sprechen weiter die Nachrichten über die Söhne des Grafen Hermann. Schon 1017 begegnen wir einem von ihnen, Heinrich, wie er selbständig gegen den Bischof von Münster vorgeht. Daß dieser Sohn nicht aus einer erst nach dem Tode des Schwabenherzogs um 1004 geschlossenen Ehe der Gerberga hervorgegangen sein kann, bedarf keines Beweises; auch v. Klocke erkennt dieses an. Um die daraus erwachsende Schwierigkeit zu beseitigen, nimmt er an, daß Graf Hermann von Werl Witwer gewesen sei, als er Gerberga, die Witwe des Schwabenherzogs, heiratete, und daß Heinrich aus der ersten Ehe des Vaters entsprossen sei. Es muß dagegen betont werden, daß die Quellen keinerlei Nachricht enthalten, welche diese Annahme einer zweimaligen Vermählung des Grafen Hermann beweisen oder auch nur nahelegen könnte, daß also gar keine Rede davon sein kann, daß Graf Hermann „zweifellos“ zweimal verheiratet gewesen sei, wie die Stammtafel 1 v. Klockes will²⁴. Darüber hinaus werden die Widersprüche, die sich aus den Quellen gegen seine These ergeben, auch durch diese Annahme noch nicht beseitigt; denn schon 1019, nur 16 Jahre nach dem Tode des Schwabenherzogs, begegnen uns m e h r e r e Söhne Hermanns, die sich ohne ihren Vater an einem Aufstand gegen den Kaiser beteiligen, also großjährig und selbständig waren. Sie werden dabei ausdrücklich als Verwandte Heinrichs II. bezeichnet und müssen demnach Nachkommen der Gerberga gewesen sein. Der ä l t e s t e Sohn aus einer erst nach dem Tode des Schwabenherzogs geschlossenen Ehe Gerbergas aber konnte zu diesem Zeitpunkt höchstens 14^{1/2}—15 Jahre alt sein.

Sprechen schon die urkundlichen Nachrichten, die über Gerberga, den Grafen Hermann und seine Söhne berichten, durchaus nicht für, sondern eher gegen die These, daß Gerberga erst 1004 nach Werl gekommen sei, so wird sie vollends unmöglich durch das, was wir über ihre Nachkommen erfahren.

Über diese Nachkommen berichtet außer den Urkunden und zeitgenössischen Quellen, die wir bisher zu Rate gezogen haben, das Annalenwerk des Annalista Saxo, der an mehreren Stellen auf die durch die Werler Ehe der Gerberga vermittelte Verwandtschaft sächsischer Familien mit dem salischen Kaiserhause eingeht und in diesem Zusammenhang genealogische Aufzeichnungen über die Nachkommen der Gerberga bringt²⁵. Bei der Verwertung dieses Materials ist jedoch zu beachten, daß der sächsische Annalist erst um 1150—1160 schrieb, d. h. anderthalb Jahrhunderte nach der Zeit, die uns hier interessiert. Im Gegensatz zu seinen annalistischen Berichten beruhen seine genealogischen Angaben offensichtlich nicht auf schriftlichen Quellen, son-

²⁴ Fr. v. Klocke, a. a. O., Tafel I: Stammtafel des Geschlechts der Grafen von Werl (neben S. 104).

²⁵ In Betracht kommen insbesondere zwei Stellen: zum Jahre 1026 berichtet der Annalista Saxo über die sächsischen Verwandten der Kaiserin Gisela, zum Jahre 1082 über die mit den Grafen von Werl verschwägerten Grafen von Stade und von Northeim (M. G. SS. VI, S. 676 f. u. 720 f.).

dern auf mündlichen Überlieferungen, die ihm aus dem Kreise der beteiligten Adelsfamilien zuflossen. Wenn auch dem Annalista Saxo unbedenklich bescheinigt werden kann, daß er sich ehrlich um eine wahrheitsgemäße Darstellung bemüht, so ist doch ohne weiteres klar, daß er dort, wo er auf mündlicher Tradition fußend, über Verhältnisse und Zusammenhänge der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts berichtet, nicht als eine unbedingt zuverlässige Quelle betrachtet werden kann, daß wir insbesondere bei seinen genealogischen Angaben bei den ersten, seiner eigenen Zeit fernliegenden Generationen, mit Fehlern und Entstellungen rechnen müssen.

Was der Annalista Saxo in seinen genealogischen Zusammenstellungen über die Werler Grafen berichtet, ist mit den Angaben der Urkunden und zeitgenössischen Quellen schwer in Einklang zu bringen. Der Annalist weiß nichts davon, daß Graf Hermann und seine vier Söhne Heinrich, Konrad, Adalbert und Bernhard mit Gerberga verwandt gewesen seien, wie es die Urkunden bezeugen, sondern nennt statt dessen als Geschwister der Kaiserin Gisela, d. h. als Kinder der Gerberga, eine Mathilde, Gemahlin des Grafen Esico von Ballenstedt, und ihre zwei Brüder Rudolf und Bernhard von Werl²⁶. Von diesen werden Mathilde und Rudolf urkundlich nie genannt, so daß wir keine direkte Möglichkeit besitzen, die Angaben des Annalisten zu überprüfen; wir sind deshalb auch nicht in der Lage, ihnen einen bestimmten Platz in der in erster Linie auf Grund des urkundlichen Materials aufzustellenden Stammtafel der Werler Grafen anzuweisen.

Günstiger liegen die Verhältnisse bei Bernhard von Werl; denn dieser ist auch urkundlich faßbar. Indem wir uns ihm zuwenden, kommen wir zu dem eigentlichen Kernpunkt des ganzen Problems, zu der schlechthin entscheidenden Frage: Kann der vom Annalista Saxo genannte Bernhard von Werl mit dem 1024 urkundlich bezeugten jüngsten Sohn des Grafen Hermann von Werl identifiziert werden oder haben wir zwei verschiedene Angehörige des Werler Hauses mit dem Namen Bernhard zu unterscheiden? Ist eine Identifizierung möglich, so wäre vielleicht mit v. Klocke die burgundische Gerberga trotz aller Bedenken, die sich, wie wir sahen, gegen eine solche Annahme erheben, als Gemahlin des Grafen Hermann von Werl zu betrachten. Ist die Identifizierung nicht möglich, so besteht auch keine Möglichkeit mehr, die burgundische Gerberga als die Frau des Grafen Hermann von Werl anzusehen und sie erst 1004 nach Westfalen kommen zu lassen. Denn wir sind in diesem Falle gezwungen, schon für das 1. Viertel des 11. Jahrhunderts zwei auf Gerberga zurückgehende Vetternstämme des Werler Geschlechts anzunehmen, was nur möglich ist, wenn Gerberga weit früher, in den achtziger Jahren des 10. Jahrhunderts, d. h. vor Abschluß ihrer schwäbischen Ehe mit einem Grafen von Werl vermählt war. In diesem Falle ist Gerberga von Burgund mit der Gräfin Gerberga, der Mutter Hermanns, zu identifizieren, die in den Urkunden von 997 und 1000 bezeugnet.

²⁶ Annalista Saxo ad annum 1026 (M. G. SS. VI, S. 676 f.): „Hec Gisla et soror eius Machtildis fratresque eius Rodulfus et Bernhardus nati erant in Westfalia de loco qui dicitur Werla“

Bernhard, der jüngste Sohn des Grafen Hermann von Werl, wird als solcher nur in zwei Urkunden des Jahres 1024 genannt¹⁷; es kann jedoch als sicher gelten, daß wir ihn mit jenem Grafen Bernhard von Werl zu identifizieren haben, der nachweislich Vater des Grafen Konrad von Arnsberg, des Bischofs Heinrich von Paderborn und des Grafen Lupold von Werl war¹⁸. Wie später gezeigt werden wird, ist dieser Graf Bernhard von Werl als der Erbauer der alten Burg Arnsberg zu betrachten, nach der sich sein ältester Sohn Konrad und dessen Nachkommen Grafen von Arnsberg nannten¹⁹. Wir wollen ihn deshalb in der Folge als Graf Bernhard von Werl-Arnsberg bezeichnen.

Über den Grafen Bernhard des Annalista Saxo und seine Nachkommen haben wir in erster Linie den Annalisten selbst zu befragen. Er schreibt: „Bernhardus comes, alter frater eiusdem regine, habuit filias, quarum unam nomine Idam duxit Heinricus de castro quod Loufe dicitur, Brunonis Treverensis episcopi et Poponis comitis frater. Quem cum mures corrosissent usque ad mortem, viduam illius Idam quidam nobilis de Saxonia accepit uxorem, habuitque ex illa comitem Sifridum de Ertiniburh. Filiam eiusdem Ide ex comite eodem Heinrico, nomine Adelheidham, duxit Adulfus de Huvili, genuitque Adulfum iuniorem et fratres eius. Post cuius mortem sociavit eam sibi comes palatinus Fridericus de Sumersenburh, genuitque palatinum comitem Fridericum iuniorem“²⁰.

Wie man sieht, ist der Unterschied zwischen dem, was die Urkunden berichten, und dem, was der sächsische Annalist weiß, in diesem Fall noch größer als bei der vorhergehenden Generation. Von Graf Bernhard von Werl-Arnsberg wissen wir, daß er zumindest drei Söhne hatte; von dem anderen Bernhard aber sagt der Annalist: er hatte Töchter, eine Ausdrucksweise, die sicherstellt, daß dem Annalisten keine Söhne dieses Bernhard bekannt waren, daß er überzeugt war, daß Bernhard keine Söhne hatte.

Trotz dieser außerordentlichen Divergenzen zwischen dem urkundlichen Befund und dem Bericht des Annalisten, die doppeltes Gewicht haben, weil sie sich in zwei aufeinanderfolgenden Generationen wiederholen, trägt v. Klocke kein Bedenken, beide Bernharde zu identifizieren²¹. Er argumentiert, daß der Annalist nicht sage, daß Bernhard nur Töchter und keine Söhne hatte. Ich vermag dieses Argument, mag die Feststellung auch dem Buch-

¹⁷ Vita Meinwerci, cap. 197 u. 202.

¹⁸ Die Abstammung Konrads und Heinrichs von dem Grafen Bernhard von Werl ist durch R. Wilmans erwiesen worden (WUB Addit. 22 Exkurs). Daß Graf Konrad von Arnsberg außerdem einen Bruder Lupold (nicht Ludolf, wie Gelenius fälschlich angegeben hat!) von Werl hatte, ergibt sich aus einer im ältesten Kartular des Kölner Domstifts erhaltenen Traditionsnotiz (Leonard Korth, Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis (Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Ergänzungsheft III (1886), S. 101 ff.), S. 197.

¹⁹ Vergl. S. 38 f., wo gezeigt wird, daß die „Alteburg“ bei Arnsberg auf Grund der von Lupold erhobenen Erbsprüche geteilt worden ist; es ergibt sich hieraus, daß schon Bernhard im Besitz der Burg gewesen sein muß.

²⁰ Annalista Saxo ad annum 1026, (M. G. SS. VI, S. 676 f.).

²¹ Fr. v. Klocke, a.a.O., S. 97.

staben getreu sein, nicht anzuerkennen, weil sie meines Erachtens dem Sinn des Textes Gewalt antut; denn wie hätte der Annalist schreiben können: „Bernhardus habuit filias“, wenn er auch nur mit der Möglichkeit gerechnet hätte, daß Bernhard auch Söhne hinterließ? Der Annalist strebe garnicht die Wiedergabe vollständiger Genealogien an, argumentiert v. Klocke weiter, sondern beschränke sich auf Bruchstücke, die für ihn besonderes Interesse hatten; auch könnten ihm vielleicht nur Bruchstücke der Genealogien der Geschlechter bekannt gewesen sein. Daß sich der Annalist bei der Wiedergabe der Verwandtschaft zwischen den sächsischen Familien und den Saliern freiwillig auf einzelne Zweige der Geschlechter beschränkt habe, erscheint angesichts der Ausführlichkeit, mit der er gerade diese genealogischen Zusammenhänge behandelt, als wenig wahrscheinlich; an eine Unkenntnis aber ist gleichfalls schwerlich zu denken, da der Annalist den Grafen Konrad von Arnsberg an anderer Stelle nicht nur in annalistischen Aufzeichnungen erwähnt, sondern auch in einer jener genealogischen Aufstellungen, die als sein ureigenstes Werk zu betrachten sind³². Was also könnte den Annalisten bewogen haben, das mächtige Geschlecht der Grafen von Arnsberg mit Schweigen zu übergehen, um statt dessen eine Linie zu verfolgen, die über die Frau eines süddeutschen Grafen zu einer rheinischen Familie hinüberleitete, die seinem sächsischen Interessenkreise fernlag?

Gerade diese Weiterführung der Stammreihe von Bernhard von Werl über seine Tochter Ida und seine Enkelin Adelheid zu den Grafen von Berg — denn diese sind es, die sich hinter dem „de Huvili“ des Annalisten verbergen, wie Melchers bewiesen hat³³ — ermöglicht uns, das Rätsel zu lösen und den zunächst so unverständlich erscheinenden Bericht des Annalista Saxo in seiner wahren Bedeutung zu verstehen. Daß der Annalist die Stammreihe über diese beiden Töchter verfolgte, war kein Spiel des Zufalls, entsprang keiner uns unverständlichen Laune, sondern war wohl begründet: sowohl Ida wie Adelheid waren Erbtöchter; mit seiner Stammreihe zeigt der Annalist, wie die Grafschaft des Grafen Bernhard von Werl an die Grafen von Berg gelangt ist!

Die rheinisch-westfälische landesgeschichtliche Forschung hat von jeher angenommen, daß die Beziehungen der rheinischen Grafen von Berg zu Westfalen auf diese vom Annalista Saxo bezeugte Verschwägerung mit dem Hause der Grafen von Werl zurückzuführen seien, daß zumindest der Erwerb eines Teiles der Grafschaftsrechte, die wir im 12.—13. Jahrhundert in ihrem Besitze finden, eine Folge der Beerbung des Grafen Bernhard von Werl gewesen sei. Nur über Lage und Umfang dieser Grafschaft war man im Zweifel; sie wurde in der Regel in der Umgebung von Altena gesucht, weil Altena im 12. Jahrhundert als der westfälische Stammsitz des

³² Annalista Saxo ad annum 1082 u. 1092 (M. G. SS. VI, S. 720 f. u. 727 f.). Konrads Sohn Graf Friedrich v. Arnsberg wird von dem Annalisten vielfach erwähnt.

³³ B. Melchers, Die ältesten Grafen von Berg bis zu ihrem Aussterben 1225 (Zeitschr. d. berg. Geschichtsvereine 45 (1912), S. 58 ff.). Vergl. Herm. Bollnow, a.a.O., S. 20 ff.

Geschlechtes erschien. Dank des Fortschritts in der Erkenntnis der hochmittelalterlichen Grafschaftsverfassung Westfalens, der sich aus der Gliederung der spätmittelalterlichen Freigrafschaften in echte Grafschaften und Freivogteien ergab³⁴, sind wir heute in der Lage, dieser Ungewißheit ein Ende zu bereiten. Die Grafschaft, welche die Grafen von Berg auf dem von dem Annalista Saxo angegebenen Wege von dem Grafen Bernhard von Werl erbten, lag nicht in der Umgebung von Altena, lag nicht im Sauerland; denn es ist leicht zu zeigen, daß die Grafschaft in diesem Gebiet noch im 12. Jahrhundert in der Hand der Grafen von Arnsberg gewesen ist, also erst um 1160 mit der Burg Altena an das bergische Grafenhaus gelangt sein kann³⁵. Die älteste Grafschaft der Grafen von Berg in Westfalen war die Grafschaft Hövel, als deren Inhaber Adolf II. von Berg vom Annalista Saxo als „Adulfus de Huvili“ bezeichnet wird. Diese Grafschaft trug ihren Namen nach der Burg Hövel am Nordufer der Lippe³⁶; sie erstreckte sich über einen großen Teil des münsterländischen Dreingaus nördlich der Lippe und die Osthälfte des Brukertergaues südlich des Flusses³⁷. Diese Grafschaft Hövel erscheint nicht nur als der älteste Besitz des bergischen Hauses in Westfalen, sondern in ihm ist auch der von dem Annalisten genannte Graf Bernhard 1023—1059 urkundlich viermal nachweisbar: 1023 in zwei Paderborner Urkunden als Graf in Honsel am Nordufer der Lippe und in Steinen bei Unna³⁸, 1033 als Inhaber einer Grafschaft im Brukertergau³⁹ und 1059 in Püning und Sommersell⁴⁰; Honsel, Püning und Sommersell lagen im Dreingau in den Goen Beckum, Telgte und Sendenhorst, die zur Grafschaft Hövel gehörten, Steinen im Go Unna, der gleichfalls einen Bestandteil dieser Grafschaft bildete. Mit dem Bernhard von Werl des sächsischen Annalisten ist demnach dieser Graf Bernhard, der 1023—1059 die spätere Grafschaft Hövel innehatte, gemeint; wir wollen ihn kurz Bernhard von Werl-Hövel nennen.

Bernhard von Werl-Arnsberg und Bernhard von Werl-Hövel aber waren zwei verschiedene Personen, zwar miteinander verwandt, aber keinesfalls miteinander zu identifizieren. Bernhard von Werl-Arnsberg war

³⁴ Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 28 ff.

³⁵ Vergl. S. 79 ff.

³⁶ Vergl. S. 76. Über Hövel als eine der ältesten Besitzungen der Grafen von Berg in Westfalen vergl.: O. Schnettler, Zur Entstehung der Grafschaft Mark (Beiträge z. Geschichte Dortmunds u. d. Grafschaft Mark 34 (1927), S. 183 ff.).

³⁷ Vergl. Karte 1 u. 2.

³⁸ DD. H. II. 484 u. 485; Kaiserurkunden II 160 u. 161. Es liegt kein Grund vor, an der Identifizierung des Steini der Urkunde mit Steinen zu zweifeln; die Güter in Steinen befanden sich im 13.—14. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Arnsberg, und zwar gehörten sie zu der Gruppe kleiner Ministeriallehen im Raum von Werl, die als alter Werler Besitz anzusprechen sind. Da die Grafen von Werl von c. 1040 bis 1124 die Vogtei Paderborn innehatten, haben wir hier einen der häufigen Fälle vor uns, in denen Kirchengüter in den Besitz der Vogteihaber übergegangen sind.

³⁹ D. K. II. 198; Kaisersurkunden II 187. Vergl. S. 24.

⁴⁰ D. H. IV. 52; Kaiserurkunden II 205. Über die Identifizierung der Orte vergl. Joh. Bauermann, „heresephe“ (Westfäl. Zeitschr. 97 (1947), I, S. 38 ff.), S. 66.

1024 als jüngster Sohn des noch lebenden Grafen Hermann noch ohne Amt und Würde; erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts hat er nach dem Tode seines ältesten Bruders die Grafschaft seines Vaters geerbt. Diese Grafschaft umfaßte im südlichen Westfalen die im altengrischen Gebiet gelegenen Comitatus um Soest, im Möhnetal und im oberen Sauerland, dazu einen schmalen Streifen an der Ostgrenze des Dreingaus und das nördliche Westfalen, wie später gezeigt werden wird⁴¹. Bernhard von Werl-Hövel war dagegen schon 1023 Inhaber der späteren Grafschaft Hövel im Drein- und Brukertergau; zu seiner Grafschaft gehörten nur altwestfälische Gebiete. Beide Grafen, Bernhard von Werl-Arnsberg und Bernhard von Werl-Hövel, nahmen an der Tagung teil, zu der sich die sächsischen Fürsten und Grafen 1024 in Herzfeld an der Lippe versammelten; denn beide werden in der Zeugenreihe einer dort ausgestellten Urkunde genannt⁴². Beide waren Angehörige des Werler Grafenhauses; denn der Arnsberger heißt in der *Vita Meinwerci* Graf von Werl, während der Höveler nach dem Bericht des Annalisten „de loco qui dicitur Werla“ stammte. Beide waren Nachkommen der Gerberga: für den Arnsberger wird diese Abstammung durch die Verwandtschaft mit dem Kaiser Heinrich II. und den Saliern erwiesen, welche die Nachrichten von 1019 und 1096 bezeugen; für den Höveler aber ergibt sich diese Abstammung aus dem Bericht des Annalisten. Gerberga von Burgund als Frau des Grafen Hermann von Werl anzusetzen, ist unter diesen Umständen nicht mehr möglich; denn als solche wäre sie zwar Mutter des Grafen Bernhard von Werl-Arnsberg gewesen, aber nicht die Mutter des Grafen Bernhard von Werl-Hövel. Gerberga muß demnach eine Generation früher in die Werler Stammtafel eingefügt werden: sie war nicht die Frau, sondern die Mutter des Grafen Hermann von Werl, d. h. identisch mit der Gräfin gleichen Namens, die in den Urkunden von 997 und 1000 genannt wird.

Der Annalista Saxo bezeichnet Mathilde, Rudolf und Bernhard von Werl als Geschwister der Kaiserin Gisela. Wäre seine Darstellung zutreffend, so hätten wir die drei von ihm genannten Werler Geschwister als Kinder der Gerberga von Burgund zu betrachten; in dem Grafen Bernhard von Werl-Hövel wäre ein Bruder des Grafen Hermann von Werl zu sehen. Aber schon die Lebensdaten der Nachkommen der drei Werler Geschwister erwecken, wie Herm. Bollnow gezeigt hat⁴³, Zweifel an der Richtigkeit einer solchen Einordnung, da sie kaum zulassen, die Geburt dieser Geschwister bis in die achtziger Jahre des 10. Jahrhunderts hinaufzurücken, sondern eher auf die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts hinweisen. Wenn auch diese naturgemäß immer nur ungefähre Zeitansätze ergebenden Berechnungen durchaus

⁴¹ Vergl. S. 29 ff. u. 87 ff.

⁴² *Vita Meinwerci*, cap. 202: „ . . . astantibus . . . Bernhardo duce, Hermanno comite et filiis eius Heinrico, Conrado, Athalberto, Bernhardo, comitibus quoque Ekkika de Aslan, Bernhardo, Erphone . . . “. Der erste der beiden hier genannten Grafen des Namens Bernhard war Bernhard von Werl-Arnsberg, der zweite Bernhard von Werl-Hövel, wie sogleich erwiesen werden wird; vergl. S. 23 f.

⁴³ Herm. Bollnow, a.a.O., S. 18, 26 u. 27.

nicht genügen, den Bericht des Annalisten zu widerlegen, so mahnen sie doch, nach anderen Quellen zur Überprüfung seiner Angaben Ausschau zu halten. Denn wenn wir die Art und Weise erwägen, wie die genealogischen Aufstellungen des Annalisten wahrscheinlich zustande gekommen sind, wenn wir uns klar machen, daß sie teils auf hundertjähriger mündlicher Tradition beruhen, teils aber auch aus den Verwandtschaftsgraden des 12. Jahrhunderts rekonstruiert sein dürften, wenn wir weiter beachten, wie leicht bei solchen Familienerzählungen die Eitelkeit verfälschend einwirken kann, werden wir die Angaben des Annalisten, soweit sie seiner eigenen Zeit fernstehen, doch mit erheblicher Skepsis betrachten müssen. Hat der Annalist wirklich gewußt, daß Mathilde, Rudolf und Bernhard von Werl Geschwister der Gisela waren? Oder haben er oder seine Gewährsmänner dieses nur daraus erschlossen, daß die Nachkommen der Werler mit den Saliern verwandt waren? War das letztere der Fall, so konnte sich durch die Angabe eines falschen Verwandtschaftsgrades sehr leicht ein Fehler einschleichen, der sich dahin auswirkte, daß aus einem Neffen ein Bruder der Gisela wurde. Mit einer solchen Möglichkeit muß um so mehr gerechnet werden, als es im Interesse der beteiligten Geschlechter lag, die ehrenvolle Verwandtschaft mit dem Kaiserhause als möglichst eng erscheinen zu lassen.

Ein Fehler dieser Art muß in den Angaben des sächsischen Annalisten enthalten sein; denn die Urkunden lassen wenig Zweifel, daß Bernhard von Werl-Hövel kein Sohn der Gerberga von Burgund und demnach auch kein Bruder der Kaiserin Gisela war, wie der Annalist angibt. Dieses erhellt aus den folgenden Umständen:

Wie schon erwähnt, nahm Graf Bernhard von Werl-Hövel im Jahre 1024 an einer Fürsten- und Grafenversammlung in Herzfeld a. d. Lippe teil. Von jener Versammlung hat uns die Vita Meinweri Auszüge aus zwei urkundlichen Verträgen erhalten⁴⁴. In der Zeugenreihe der einen dieser beiden Urkunden finden wir, wie gleichfalls schon erwähnt, den Grafen Bernhard von Werl-Hövel neben dem Grafen Hermann von Werl und seinen vier Söhnen. In der zweiten, am gleichen Tage ausgestellten Urkunde, deren Zeugenreihe sonst mit jener der ersten Urkunde übereinstimmt, aber wird Graf Bernhard unter den Zeugen nicht aufgeführt, woraus sich ergibt, daß er mit dem nepos Bernhard der Äbtissin Hildegund von Geseke zu identifizieren ist, der in dieser Verhandlung als Partei erscheint und aus diesem Grunde nicht zugleich Zeuge zu sein vermochte⁴⁵. Hildegund, die Letzte aus dem Geschlecht Haolds, des Gründers der Abtei Geseke, war erst als Witwe Äbtissin geworden; sie hatte zwei Söhne, den Grafen Dodico von Warburg und seinen Bruder Sigebodo, die jedoch vor 1021 noch vor der Mutter verstarben, ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen⁴⁶. Beide

⁴⁴ Vita Meinweri, cap. 197 u. 202.

⁴⁵ Vita Meinweri, cap. 197.

⁴⁶ Graf Dodico starb am 29. August 1020 (Vita Meinweri, cap. 171); sein Bruder Sigebodo, der mit dem 1014 genannten Grafen Sikko, Vogt von Geseke, zu identifizieren sein dürfte, war damals wahrscheinlich schon verstorben. Vergl. Seibertz UB 23 (die Urkunde ist eine Nachzeichnung vom Ende des 11. Jahrhunderts, jedoch in ihrem Inhalt kaum zu beanstanden).

Grafen hatten dem Bischof Meinwerk und der Paderborner Kirche zahlreiche Güter übertragen⁴⁷; auch hatte sich Meinwerk 1021 von dem Kaiser Heinrich II. die Grafschaft Dodicos im Hessen-, Nethe- und Ittergau schenken lassen⁴⁸. Wegen dieser Übertragungen kam es nach dem Tode der Brüder zu Mißhelligkeiten zwischen dem Bischof einerseits und der Äbtissin Hildegund und ihrem Neffen Bern oder Bernhard andererseits, die als Mutter und Vetter der Verstorbenen Ansprüche auf das Erbe erhoben. 1022 wurde Meinwerk von einem in Anwesenheit des Kaisers tagenden Schiedsgericht zur Zahlung bedeutender Entschädigungen an Bern veranlaßt⁴⁹. Doch der Streit ging weiter; denn bald darauf focht auch Hildegund, wohl auf Rat ihres Neffen, die Schenkungen ihrer Söhne an; sie wurde jedoch 1024 mit ihrer Klage abgewiesen⁵⁰. Nicht weniger umstritten war die Warburger Grafschaft Dodicos, um so mehr als Kaiser Konrad II. dieselbe bald nach seiner Thronbesteigung unter Außerachtlassung der früheren Schenkung an Paderborn dem Erzbischof von Mainz übertrug; erst 1033 nahm der Kaiser diese zweite Übertragung als unrechtmäßig zurück, der Paderborner Kirche den Besitz der Grafschaft bestätigend⁵¹. Aus der letztgenannten Urkunde ergibt sich, daß Graf Bernhard auch diese Grafschaft als Erbe Dodicos übernommen hatte, freilich ohne sich in ihr behaupten zu können; gleichzeitig liefert uns die Urkunde den schlüssigen Beweis, daß dieser Graf Bernhard, der nepos der Hildegund, niemand anders als der Graf Bernhard von Werl-Hövel war, da Bischof Meinwerk die Gelegenheit benutzte, außer den Comitaten Dodicos im Hessen-, Nethe- und Ittergau kurzerhand auch Bernhards Comitatum im Brukerterergau in die kaiserliche Bestätigungsurkunde aufnehmen zu lassen, obwohl dieser Comitatum niemals zu Dodicos Grafschaft gehört hatte, sondern alter Erbbesitz des Werler Hauses war⁵²!

⁴⁷ Vita Meinweri, cap. 49, 50 u. 102.

⁴⁸ D. H. II 439; Kaiserurkunden II 157.

⁴⁹ Vita Meinweri, cap. 173. Die Identität dieses 1022 genannten Bern mit Bernhard, dem Neffen der Hildegund, ist zwar nicht unbedingt gesichert, jedoch als wahrscheinlich anzunehmen. — Wahrscheinlich ist Graf Bernhard von Werl-Hövel auch schon in jenem „Bernhart“ zu sehen, der in der Zeugenreihe der undatierten Traditionsurkunde des Grafen Sigebodo unmittelbar auf Sigebodos Bruder Dodico folgt (WUB I 96).

⁵⁰ Vita Meinweri, cap. 197.

⁵¹ D. K. II. 198; Kaiserurkunden II 187.

⁵² „... totum Bernhardi comitis quondam comitatum, qui situs est in locis Hesse, Nitergo, Netgo, Bohteresgo . . .“. Da in dem aus drei Comitaten bestehenden Brukerterergau in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts weder ein Graf Dodico noch ein anderer Graf Bernhard nachweisbar ist als der Werler Bernhard, zu dessen Grafschaft Hövel der Comitatum Unna gehörte, darf die Identität als gesichert gelten. Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Argumentation ist jedoch, daß mit dem Bohteresgo dieser Urkunde der bekannte Brukerterergau am Hellweg gemeint ist und nicht etwa ein sonst nicht bezeugter Gau im Diemelgebiet, Siedlungsraum der Borthari oder Porahani, die im 8. Jh. in einem Brief des Papstes Gregor III. und in der Vita s. Emmerami genannt werden und die an der Diemel und im nördlichen Hessen gewohnt haben sollen; vergl. hierzu jetzt: H. Rademacher, Die Anfänge der Sachsenmission südlich der Lippe (Westfalia Sacra II (1950), S. 133 ff.), S. 139.

Als nepos der Hildegunde kann Bernhard von Werl, der Inhaber der Grafschaft Hövel, nur ein Neffe des Grafen Hermann von Werl, des Sohnes der Gerberga, gewesen sein; denn da sein Vater dem Werler Hause entstammte, muß seine Verwandtschaft mit Hildegunde, der Letzten des Geseker Geschlechts, durch seine Mutter vermittelt worden sein. Wie der Vater Bernhards, der Bruder des Grafen Hermann von Werl und der Kaiserin Gisela hieß, ist nicht zu ermitteln.

Der Fehler, der hier zutage tritt, wo wir die Angaben des sächsischen Annalisten an Hand der Urkunden überprüfen können, macht es noch schwerer, seinen Bericht über die beiden anderen Geschwister der Kaiserin Gisela zu übernehmen; denn auch bei Mathilde und Rudolf von Werl sprechen die Lebensdaten der Nachkommen für einen späteren Zeitansatz, als ihnen zukommen würde, wenn sie wirklich Geschwister der Kaiserin Gisela gewesen wären. Es ist unter diesen Umständen schlechterdings unmöglich, ihnen einen bestimmten Platz in der Stammtafel der Werler Grafen zuzuweisen. Es liegt zunächst nahe, in ihnen, wenn sie auch wahrscheinlich keine Geschwister der Gisela waren, doch wenigstens dem Bericht des Annalisten entsprechend Geschwister des Grafen Bernhard von Werl-Hövel zu sehen. Bei Mathilde, die den Esico von Ballenstedt heiratete, spricht nichts gegen eine solche Annahme. Anders bei Rudolf, dessen Stellung und Stamm nunmehr genauer zu betrachten sind.

Schon der vom Annalisten an zwei Stellen überlieferte Name „Rudolf“ weckt Zweifel, ob der Tradition in der vorliegenden Form Glauben geschenkt werden darf; denn wenn auch dieser Name aus der burgundischen Verwandtschaft der Grafen von Werl leicht erklärt werden kann, so ist es doch auffällig, daß derselbe im Werler Hause sonst garnicht begegnet und auch unter den westfälischen Grafennamen der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht nachweisbar ist⁵³. Man könnte gegen diesen letzten Umstand

⁵³ Für die Gleichsetzung eines in einem Essener Necrologium unter dem 12. Juli aufgeführten Grafen Rudolf mit dem Rudolf von Werl des Annalisten fehlt jede nähere Begründung, da die von Konrad Ribbeck angenommene Vogteihoheit der Werler über die Abtei Essen nicht zu erweisen ist. Ribbeck gelangte zu dieser Vermutung, weil die Vogteien Werden und Essen seit dem 12. Jahrhundert in der Hand der Grafen von Berg und Altena und ihrer Nachkommen vereinigt waren, die Vogtei Werden aber in der 1. Hälfte des 11. Jahrhundert den Werler Grafen zustand. Die Annahme, daß beide Vogteien schon damals vereinigt gewesen und dann gemeinsam von den Grafen von Werl an die Grafen von Berg übergegangen seien, ist jedoch nicht haltbar; denn während Werden schon vor 1059 in den Besitz der Grafen von Berg gelangt sein muß, ist für Essen 1073 ein Vogt Konrad bezeugt. Ribbeck möchte diesen Vogt Konrad mit dem Grafen Konrad von Werl-Arnsberg und einen 1027 genannten Vogt Bernhard mit Konrads Vater Bernhard von Werl-Arnsberg identifizieren. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß letzterer schon 1027 die Vogtei Essen innegehabt haben könnte. Da ferner auch nicht recht zu sehen ist, wie die Vogtei zwischen 1073 und 1142 von den Arnsbergern an die Grafen von Berg übergegangen sein könnte, wird man gut daran tun, auf die Identifizierung der Essener Vögte Bernhard und Konrad mit den gleichnamigen Grafen von Werl-Arnsberg zu verzichten. Das Essener Necrologium enthält keine Namen, die auf einen engeren Zusammenhang mit dem Hause

einwenden⁵⁴, daß die urkundliche Überlieferung aus jener Zeit zu dürftig sei, als daß aus einer Nichterwähnung auf ein Nichtdasein geschlossen werden könnte. Eine solche Mahnung ist gewiß berechtigt; aber zumindest für einen Teil der Lebenszeit Rudolfs trifft der Einwand nicht zu: für die Jahre 1009—1036, d. h. für die Regierungszeit des Bischofs Meinwerk von Paderborn haben uns die in der *Vita Meinwerki* enthaltenen Traditionsnotizen ein so reiches Namenmaterial bewahrt, daß es nicht recht glaubhaft erscheint, daß ein im südlichen oder östlichen Westfalen angessener Graf ganz übergangen sein könnte. Als Bruder Bernhards von Werl-Hövel werden wir den Rudolf des Annalisten jedenfalls nicht ansprechen dürfen; denn als solcher wäre er ein Miterbe Bernhards gewesen und müßte deshalb in den Urkunden auftreten, die über die Ansprüche des letzteren an das Bistum Paderborn berichten. Auch müßte er als Miterbe der Grafschaft Hövel faßbar sein; von ihr aber wissen wir, daß Graf Bernhard von Werl schon 1023 wie auch später sowohl die nördlich als auch die südlich der Lippe gelegenen Comitae innehatte. Eine Grafschaft, die „Graf Rudolf von Werl“ besessen haben könnte, ist ebensowenig zu entdecken, wie der Graf dieses Namens selbst.

Aber sollte es nicht möglich sein, von einer anderen Seite aus auch dieses Problem bis zu einem gewissen Grade zu klären? Nach dem Bericht des Annalista Saxo hinterließ Rudolf einen Sohn Hermann, der sich mit einer Richenza verheiratete, die höchstwahrscheinlich eine der reichen Erbinnen aus dem Geschlecht der Ezzonen, der rheinischen Pfalzgrafen war⁵⁵; nach dem frühen Tode dieses Hermann von Werl vermählte sich Richenza mit dem Grafen Otto von Northeim, der 1061 Herzog von Bayern wurde, aber 1070 wegen seiner Gegnerschaft gegen Heinrich IV. dieses Herzogtums wieder verlustig ging. Oda von Werl, das einzige Kind aus der Ehe des Hermann von Werl und der Richenza, heiratete den angesehenen Grafen Udo von Stade, Markgrafen der Nordmark. Wie sich aus diesen Verschwägerungen ergibt, muß diese Linie des Werler Hauses höchstes Ansehen genossen haben; wir können diesen jüngeren Hermann von Werl deshalb kaum einer unbedeutenden Seitenlinie des Geschlechts zuweisen, sondern haben ihn als ein Mitglied des Hauptstammes anzusprechen. Dem entspricht der Name Hermann; denn die Hauptlinie des Werler Hauses war jene Linie, die sich später nach der Burg Arnsberg nannte und von der wir bisher den Grafen Hermann und seine vier Söhne Heinrich, Konrad, Adalbert und Bernhard kennengelernt haben. Der jüngere Hermann wäre seiner Lebenszeit entsprechend als Enkel des älteren Hermann anzusehen.

Wie die Untersuchung Herm. Bollnows gezeigt hat⁵⁶, muß die Erbtöchter dieser Linie des Werler Geschlechts, Oda von Werl, um das Jahr

der Grafen von Werl hinweisen könnten. Vergl. Konrad Ribbeck, *Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert* (Beiträge z. Geschichte von Stadt u. Stift Essen 20 (1900), S. 29 ff.), insbes. S. 37 ff.

⁵⁴ So v. Klocke, a.a.O., S. 96.

⁵⁵ Vergl. S. 33.

⁵⁶ Herm. Bollnow, a.a.O., S. 18.

1050 geboren sein; ihr Vater Hermann von Werl aber muß bald nach der Geburt dieses einzigen Kindes gestorben sein, da seine Witwe Richenza spätestens Mitte der fünfziger Jahre in 2. Ehe mit Otto von Northeim vermählt war. Diesen aus den Familienverhältnissen der Oda von Werl und ihrer Mutter Richenza gewonnenen Daten entspricht ein Graf Hermann, der 1047—1052 Hauptvogt der Abtei Werden war und bald darauf ohne männliche Erben gestorben sein dürfte, da die Vogtei an ein fremdes Geschlecht, die Vögte von Deutz und späteren Grafen von Berg gelangte⁵⁷. Dieser Hermann folgte in der Werdener Vogtei auf einen Grafen Heinrich, der seinerseits Nachfolger des älteren Grafen Hermann von Werl war und deshalb mit Hermanns ältestem Sohn Heinrich identifiziert werden darf. Sollte nicht jener Graf Hermann, der um 1050 Vogt von Werden war, mit dem von dem Annalista Saxo genannten Grafen Hermann von Werl, Gemahl der Richenza, identisch sein? Sollte nicht der uns unbekannt und verdächtige „Rudolf von Werl“ durch den ältesten Sohn Heinrich des Grafen Hermann von Werl zu ersetzen sein? Ich glaube, daß diese Deutung die wahrscheinlichste Lösung des Problems darstellt; von einer Gewißheit sind wir freilich in diesem Falle weit entfernt.

Wie aber kam der sächsische Annalist dazu, den Stammvater dieser Linie des Werler Hauses „Rudolf“ zu nennen? Schon Seibertz hat sich hierüber Gedanken gemacht, da ihm das „Rudolf“ gleichfalls bedenklich erschien. Er vermutete, daß sich hinter dem Grafen „Rudolf von Werl“ des Annalisten ein Graf Ludolf verberge, der 1006—1021 als Graf am östlichen Hellweg genannt wird⁵⁸. Tatsächlich spricht einiges für die Richtigkeit dieser Vermutung; denn es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß wir in diesem Grafen Ludolf einen Grafen von Werl zu sehen haben. Urkundlich erwähnt wird Graf Ludolf erstmals 1006 als Inhaber des Comitats, in dem das von Kaiser Heinrich II. der Padérborner Kirche überwiesene Gut Böckenförde lag⁵⁹. Böckenförde gehörte zu der Urfparre und damit zum Go und Comitats Erwitte, als dessen Inhaber 978 ein Graf Hermann bezeugt ist, der unbedenklich als Mitglied des Werler Grafenhauses angesprochen werden darf, weil, wie wir später zeigen werden, gewichtige Gründe dafür sprechen, daß die Grafen von Werl die Grafschaft in diesem Gebiet schon in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts als Erben eines Grafen Ricdag erhalten haben⁶⁰. Aber nicht nur im 10. Jahrhundert, sondern auch nach der Zeit des Grafen Ludolf befand sich die Grafschaft Erwitte im Besitz der Grafen von Werl-Arnsberg; denn die Herren von Erwitte, die seit dem 12. Jahrhundert diese Grafschaft innehatten, trugen dieselbe von den Grafen von Arnsberg zu Lehen⁶¹.

⁵⁷ B. Melchers, Die ältesten Grafen von Berg bis zu ihrem Aussterben 1225 (Zeitschr. d. Berg. Geschichtsvereins 45 (1912)), S. 79 f. Die Vögte von Deutz, die späteren Grafen von Berg, erscheinen erstmals in Urkunden von 1050/63 bzw. 1059 als Vögte von Werden.

⁵⁸ Joh. Suibert Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogthums Westfalen, 1. Bd., 3. Abt., 2. Teil, S. 126 f.

⁵⁹ D. H. II. 121; Kaiserurkunden II 131.

⁶⁰ Vergl. S. 115 ff.

⁶¹ Seibertz UB 551 §121, 556 § 61 usw.

Da also der Comitatus Erwitte sowohl vor wie nach der Zeit Ludolfs zu den Besitzungen des Werler Hauses gehörte, können wir kaum umhin, auch in Ludolf einen Angehörigen dieses Hauses zu sehen.

Graf Ludolf wird in der *Vita Meinwerci* einige Male als Zeuge genannt, so insbesondere bei Traditionen in Henglarn, Holtheim und Asseln im Gebiet des Sind- und Sauerfelds südlich von Paderborn⁶². Einen genaueren Einblick in den Umfang seiner Grafschaft erhalten wir aber erst durch die nach seinem Tode im Jahre 1021 erfolgte Übertragung des im Bistum Paderborn gelegenen Teils an den Bischof Meinwerk von Paderborn: dieser Teil der Grafschaft bestand aus Comitaten in den Gauen Sorathveld, Sinuthveld, Almunga, Treveresga und Burclaon, welche jedoch nicht die ganzen Gaue, sondern nur Teile derselben umfaßten⁶³. Aus der Übertragung der Paderborner Comitatus an den Bischof Meinwerk und die Vererbung des Erwitter Comitatus an die Grafen von Arnsberg, die nicht Nachkommen Ludolfs, sondern Hermanns von Werl waren, ist zu schließen, daß Graf Ludolf verstorben ist, ohne Söhne zu hinterlassen. Nachfolger in seiner Grafschaft wurde sein Neffe Heinrich: in Erwitte als Erbe Ludolfs, in den an das Bistum Paderborn gegebenen Comitaten dagegen durch den Erwerb der Vogtei Paderborn; so ist es verständlich, daß der ostsächsische *Annalista Saxo*, dem die Paderborner Verhältnisse näher lagen als die des kölnischen Westfalen, „Rudolf“ zum Vorfahren von Heinrichs Sohn Hermann machte.

Wir haben hiermit als Söhne der ersten Ehe der Gerberga von Burgund drei Grafen von Werl festgestellt. Hermann, der älteste der Brüder, erbte Werl, den Stammsitz des Geschlechts, mit den in der Mitte gelegenen Comitaten; aus diesem Stamme sind die Grafen von Arnsberg und Rietberg und die Edellherren zur Lippe und von Rüdemberg und Arnsberg und andere Nebenlinien hervorgegangen, wie in der Folge gezeigt werden wird. Der zweite Sohn, dessen Name nicht bekannt ist, erbte die im Drein- und Brukerergau westlich von Werl gelegenen Comitatus; der Mannesstamm dieser Linie des Geschlechts starb schon mit seinem Sohne Bernhard aus, seine Grafschaft aber kam im Erbgang an die Vögte von Deutz und gab eine der Grundlagen ab für die Entstehung der Grafschaften Mark und Limburg. Ein dritter Sohn der Gerberga war wahrscheinlich Graf Ludolf, der die östlichen Comitatus der Werler Grafen erbte, aber kinderlos starb; seine Grafschaft kam teils an das Bistum Paderborn, teils an die ältere, von Hermann abstammende Linie des Geschlechts.

Töchter scheinen aus der Werler Ehe der Gerberga nicht hervorgegangen zu sein; denn wenn auch die Abstammung der drei Töchter der Gerberga von dem Herzog Hermann von Schwaben nicht unbedingt sicher zu stellen ist, so ist sie doch wahrscheinlicher als eine Abstammung von dem Grafen von Werl. Das gilt auch von Gisela, der späteren Kaiserin, obwohl der *Annalista Saxo* von ihr ausdrücklich berichtet, daß sie in Werl in Westfalen geboren sei; denn der *Annalista* steht dieser Zeit zu fern und ist für sie

⁶² *Vita Meinwerci*, cap. 32 u. 36.

⁶³ D. H. II 440; Kaiserurkunden II 158. Über die Teilung dieser Gaue vergl. S. 115 ff.

eine zu schlechte Quelle, wie wir gesehen haben, als daß wir ihm gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis des Zeitgenossen Wipo, der Gisela als Tochter des Schwabenherzogs bezeichnet, zu folgen vermöchten. Für die westfälische Territorialgeschichte ist diese Frage ohne jede Bedeutung, so daß wir sie hier auf sich beruhen lassen können.

Wer aber war der Gemahl der Gerberga von Burgund, der Vater der drei oben genannten Werler Grafen? Man hat ihn in der Regel in einem Grafen Hermann gesucht, in dessen Grafschaft 978 Völlinghausen bei Erwitte lag⁶⁴. Diese Identifizierung ist jedoch nicht möglich; denn im Jahre 980 ist sowohl für Brackel bei Dortmund, d. h. für einen Ort der Grafschaft Hövel, als auch für den Leri- und Dersigau, die, wie später gezeigt werden wird⁶⁵, bis 1063 zu der Grafschaft der Grafen von Werl-Arnsberg gehörten, ein Graf Bernhard urkundlich bezeugt⁶⁶. Dieser Graf Bernhard hat demnach noch die Grafschaften der Arnsberger und der Höveler Linie des Werler Grafenhauses besessen. In ihm haben wir deshalb den gemeinsamen Stammvater beider Linien und den Gemahl der Gerberga von Burgund zu sehen.

II. Die Entstehung der Grafschaft Arnsberg und der Herrschaften Stromberg, Bilstein und Rietberg

Hermann, der älteste der Söhne der Gerberga von Burgund, den wir als Hermann III. von Werl bezeichnen müssen, da schon sein vermutlicher Großvater und Ururgroßvater denselben Vornamen trugen, erbte die in der Mitte des Machtbereichs der Werler Grafen gelegenen Comitate: das östliche Sauerland, das Möhnetal, die Soester Börde und einen schmalen, aus Liesborn und dem Go Stromberg bestehenden Streifen des münsterländischen Dreingaes.

Daß Hermann III. von Werl dieses letztgenannte Gebiet besessen hat, ergibt sich aus einer Urkunde von 1019, derzufolge Liesborn damals in seiner Grafschaft lag⁶⁷; gerade wegen der Vogtei über die Abtei Liesborn scheinen Hermann und sein ältester Sohn Heinrich in jenen heftigen Streit mit dem Bischof Dietrich von Münster geraten zu sein, von dem Thietmar von Merseburg berichtet und der schon im vorigen Abschnitt dieser Untersuchung erwähnt worden ist⁶⁸.

1177 befand sich die „Herrschaft Stromberg“, wie wir diese an der Ostgrenze des Dreingaes gelegene Grafschaft nach der ihren Mittelpunkt bildenden Burg nennen wollen, in der Hand des Bischofs von Münster, ohne

⁶⁴ D. O. II. 172; Kaiserurkunden II 100.

⁶⁵ Vergl. S. 87 ff.

⁶⁶ D. O. II. 224 u. 228; Kaiserurkunden II 102 (Die Urkunde Ottos II. für Magdeburg, in der die „villa Bracla in pago Westfalon in comitatu Bernhardi comitis“ erwähnt wird, fehlt sowohl in Erhards Regesten als auch in Diekamp's Supplement zum WUB).

⁶⁷ D. H. II. 402; Kaiserurkunden II 151.

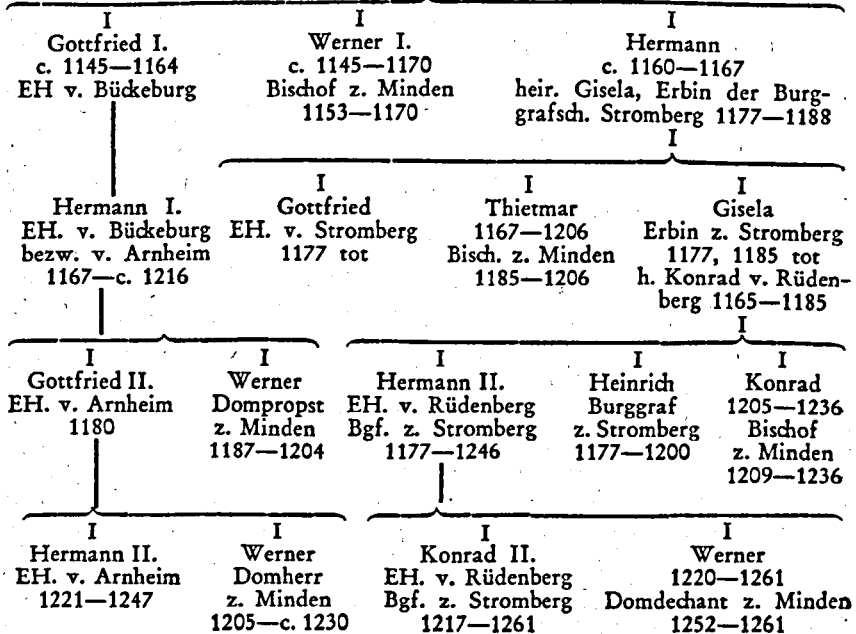
⁶⁸ Vergl. S. 12 f.

daß überliefert wäre, wie der Besitzwechsel zustande gekommen ist. Auf der Burg saß damals eine edle Witwe Gisela, welche die Nachfolge im Burggrafenamt nach dem Tode ihres Sohnes Gottfried auf die beiden Söhne ihrer mit dem Edelherrn Konrad von Rüdemberg vermählten Tochter Gisela übertrug, wozu ihr zweiter Sohn Thietmar, zu dieser Zeit Dompropst und 1185—1206 Bischof von Minden, seine Zustimmung gab⁶⁹. Der in dieser Urkunde nicht genannte Gemahl der Witwe Gisela war ein Hermann von Stromberg, der in Mindener Urkunden der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts zweimal begegnet⁷⁰. Dieses Auftreten des Hermann von Stromberg in Urkunden des Bistums Minden erklärt sich aus seiner Herkunft: er entstammte dem Hause der Edelherren von Bückeberg, die sich seit 1180 nach einem neuen Wohnsitz Edelherren von Arnheim nannten; er war ein Bruder des Gottfried I. von Bückeberg und des Bischofs Werner I. von Minden (1153—1170)⁷¹. Es ergibt sich hieraus, daß die Witwe Gisela die

⁶⁹ Joh. Suib. Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte II, S. 462.

⁷⁰ Erhard, Regestae Hist. Westf. 1930 u. WUB II 318.

⁷¹ Diese Abstammung ergibt sich nicht nur aus der Übereinstimmung der Leitnamen Gottfried, Hermann und Werner bei den Edelherren von Bückeberg und Stromberg und der Verwandtschaft mit den Vögten vom Berge, die beiden Geschlechtern gemeinsam war, sondern auch aus den Besitzverhältnissen: die Burggrafen von Stromberg hatten zahlreiche Güter im Bistum Minden inne und erhoben noch 1289 Ansprüche auf Arnheim, das seit 1180 Hauptsitz der Edelherren von Bückeberg war (WUB VI 1424). Die von E. F. Mooyer, Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von der Bückeberg und Arnheim (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1853, S. 1-122) gebrachte Stammtafel ist demnach wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:



Burggrafschaft Stromberg, die sie 1177 auf ihre Tochttersöhne übertrug, als Erbin ihrem Gatten, dem Edelherrn Hermann von Bückeberg-Stromberg zugebracht hatte. Ihre eigene Familie zu bestimmen, bleibt kaum eine Möglichkeit, es sei denn, man bringe sie in Zusammenhang mit den zwar angesehenen, aber zum Ministerialenstand gehörenden Familien von Stromberg, die uns im 12. Jahrhundert vielfach in münsterschen, aber auch in mindenschen Urkunden entgegentreten; denn daß die Burg Stromberg nicht von jeher Sitz eines selbständigen Edelherrengeschlechtes war, sondern ursprünglich wie die anderen Landesburgen des Bistums Münster Ministerialen der Bischöfe von Münster unterstellt gewesen ist, kann als sicher gelten, da noch die Urkunde von 1177 die Burggrafen in einer Abhängigkeit zeigt, die ihrem edlen Stande gar wenig entsprach ⁷².

In den ältesten Burggrafen von Stromberg ein ursprünglich selbständiges Dynastengeschlecht, etwa eine Seitenlinie der Werler Grafen zu sehen, ist demnach nicht möglich ⁷³. Wie die beiden anderen alten Landesburgen des Bistums Münster, Dülmen und Rechede, dürfte auch die Burg Stromberg von den Bischöfen von Münster errichtet worden sein, und zwar wie jene in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts ⁷⁴.

Die Grafschaft im östlichen Dreingau, zu deren Beherrschung und Sicherung die Burg Stromberg erbaut wurde, muß demnach zwischen 1019 und der Mitte des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Bischöfe von Münster gelangt sein. Vielleicht geschah es im Jahre 1124, als die Hauptlinie des Werler Grafenhauses mit Friedrich dem Streitbaren von Arnberg ausstarb und die diesem Grafen gehörende Burg Rietberg auf Befehl des Herzogs Lothar von Sachsen zerstört wurde; denn da der damalige Bischof von Münster ein Verwandter und Anhänger des Herzogs war, darf man vermuten, daß er an diesem Feldzuge teilgenommen und als Siegespreis den

⁷² Da auch die Burggrafen der anderen Landesburgen des Bistums Münster trotz ihrer Zugehörigkeit zur münsterschen Ministerialität als Nachkommen von ursprünglich freien, dynastischen Geschlechtern anzusprechen sind und diese Geschlechter den ärmeren Edelherren wenn auch nicht ebenbürtig, so doch sozial gleichgestellt waren, erscheint eine eheliche Verbindung zwischen der Erbtöchter einer solchen Ministerialenfamilie und einem Edelherren als durchaus möglich.

⁷³ Die späteren Burggrafen von Stromberg waren als Nachkommen der Edelherren von Rüdenberg tatsächlich eine Seitenlinie der Grafen von Werl-Arnberg, wie später gezeigt werden wird; vergl. S. 50 ff.

⁷⁴ Erst seit dem 15. Jh. entwickelte sich die Ansicht, daß Stromberg einst eine der vier großen, fürstlichen Burggrafschaften des Reiches gewesen sei; seit dem 17. Jh. beanspruchten die Bischöfe von Münster, hierauf fußend, für Stromberg eine besondere Stimme im Reichsfürstenkollegium. Schon Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 214 ff., und C. Neuhaus, Über die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den Bischöfen von Münster (Westfäl. Zeitschr. 22 (1862), S. 79 ff.) haben klar gezeigt, daß diese Erzählungen und Ansprüche jeglicher historischen Begründung entbehren.

innerhalb seines Bistums gelegenen Teil der Grafschaft Friedrichs erhalten hat ⁷⁵.

In die Gegensätze ihrer Zeit waren Hermann III. von Werl und seine Söhne vielfach verwickelt. Wir hören von Bedrängungen, die Erzbischof Heribert von Köln von ihnen zu erdulden hatte, und von schweren Fehden mit dem Bischof Dietrich von Münster. Folgenschwerer für das Schicksal der Familie als diese lokalen Fehden war ein Aufstandsversuch gegen Heinrich II., dem sich die jungen Söhne Hermanns 1019 anschlossen; denn wenn auch der Kaiser den Grafen nach kurzer Haft verzieh, so nahm er den Vorfall doch zum Anlaß, die durch den Tod des Grafen Ludolf erledigten Comitaten der Familie zu entziehen und 1021 dem Bischof Meinwerk von Paderborn zu übertragen ⁷⁶. Wie sehr dem Kaiser darum zu tun war, das ihm doch nahe verwandte Werler Haus zu schwächen, zeigt die in die Urkunde aufgenommene Bestimmung, daß die Grafschaft Ludolfs niemals wieder als Lehen ausgegeben werden dürfe — eine Bestimmung, die sich freilich nur zu bald als undurchführbar erweisen sollte.

So erlitt das Werler Haus unter Graf Hermann III. schwere Einbußen, denen, soweit uns die Urkunden unterrichten, nur ein Neuerwerb gegenüberstand: als Entgelt für den Verzicht auf Dienste, die der Graf als Vogt von Werden von den Hintersassen der Abtei gefordert hatte, überließ ihm Abt Heithanrich einen großen Teil der Werdener Hufen im nördlichen Sauerland ⁷⁷.

Von den vier im Jahre 1024 genannten Söhnen Hermanns III. von Werl, Heinrich, Konrad, Adalbert und Bernhard, scheinen die beiden mittleren ohne Erben verstorben zu sein; der älteste, Heinrich II., und der jüngste, Bernhard II., aber pflanzten das Geschlecht fort.

Nachfolger des Vaters wurde zunächst der älteste der Brüder, Graf Heinrich II. von Werl. Diesem Grafen gelang eine wichtige Erwerbung: da sich die Stellung des Werler Hauses durch den Tod des Kaisers Heinrich II. und die Thronbesteigung Konrads II., der als Gemahl der Gisela ein Schwager des Grafen Hermann III. von Werl war, erheblich gebessert hatte, sah sich der Bischof von Paderborn genötigt, einen Ausgleich in dem durch die Übertragung

⁷⁵ 1131 verwandelte Bischof Egbert von Münster das Nonnenkloster Liesborn in eine Benediktinerabtei, eine Maßnahme, die auf verstärkte Einflußnahme in diesem Teil des Bistums schließen läßt (WUB II 212). — Im Spätmittelalter besaßen die Bischöfe von Münster, die Grafen von Rietberg und die Burggrafen von Stromberg Freigerichte in dem Gebiet von Stromberg. Eine klare Unterscheidung von Grafschafts- und Vogtei-Freistühlen ist wegen der dürftigen urkundlichen Überlieferung über die Freigerichte dieses Raumes vorerst noch nicht möglich; doch scheint die Grafschaft im Gebiet von Stromberg in der Hand der Bischöfe von Münster gewesen zu sein.

⁷⁶ D. H. II. 440; Kaiserurkunden II 158.

⁷⁷ Die den Tausch bestätigende Urkunde Konrads II. von 1036 (D. K. II 286; Seibert UB 26) ist eine Fälschung des 12. Jh's., die in ihr berichtete Tatsache aber unabhängig hiervon durch gleichzeitige Werdener Aufzeichnungen sicher gestellt. Vergl. O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien I, S. 128 ff.; R. Kötzsche, Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr I, S. 136.

der Paderborner Comitate des Grafen Ludolf entstandenen Streit anzustreben; er übertrug wohl noch in den dreißiger Jahren des 11. Jahrhunderts die durch den Tod des Grafen Amelung freigewordene Vogtei über das Bistum Paderborn und die zugehörigen Klöster dem Werler Grafen, der auf diese Weise als Vogt die Gebiete zurückgewann, die sein Oheim als Graf beherrscht hatte⁷⁸.

Noch eine zweite, wichtige Vogtei befand sich in dieser Zeit in der Hand der Werler Grafen: die Hauptvogtei über die Reichsabtei Werden. Als Vogt von Werden ist zur Zeit des Abts Heithanrich (1015—1030) Graf Hermann III. von Werl bezeugt; ihm folgte unter Abt Gerold (1031—1050) sein ältester Sohn Heinrich II., diesem 1047—1052 ein Vogt Hermann, den wir, wie schon erwähnt⁷⁹, vielleicht mit jenem Hermann IV. von Werl identifizieren dürfen, den der sächsische Annalist als Sohn eines Rudolf von Werl bezeichnet, der aber wahrscheinlicher ein Sohn des vorgenannten Grafen Heinrich war.

Junggraf Hermann IV. von Werl vermählte sich mit Richenza, die wahrscheinlich eine Enkelin des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo und seiner Gemahlin Mathilde, Schwester des Kaisers Otto III., war⁸⁰; da das Geschlecht der Ezzonen in eben diesen Jahren im Mannesstamm ausstarb, brachte Richenza als eine der Erbinnen des Hauses bedeutende pfalzgräfliche Besitzungen mit in die Ehe, darunter insbesondere die Burg Hachen, Mittelpunkt einer ausgedehnten Grundherrschaft in dem zu beiden Seiten des Röhrtals gelegenen Teil des Lürwaldes⁸¹. Wären diese Güter dem Werler Hause verblieben, so hätte sich eine beachtliche Stärkung seiner Stellung ergeben, aber Graf Hermann IV. von Werl starb schon nach wenigen Jah-

⁷⁸ Der Paderborner Vogt Amelung ist zuletzt 1031 nachweisbar; 1039 steht der Werler Graf Heinrich in einer Urkunde des Bischofs Rotho an der Spitze der weltlichen Zeugen, freilich ohne als Vogt bezeichnet zu sein; als solcher ist er erst unter Bischof Imad, d. h. nach 1051 als Vogt von Böddecken nachzuweisen (WUB I 129 u. Addit. 12).

⁷⁹ Vergl. S. 27.

⁸⁰ Die Abstammung der Richenza von den rheinischen Pfalzgrafen ist von E. Kimpen, Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft (Mitt. d. Instituts f. Osterr. Geschichtsforschung, Erg. Bd. 12 (1933)), S. 29 ff., wahrscheinlich gemacht worden. Seine Annahme wird bestätigt durch die Grafenschaftsverhältnisse des südlichen Westfalen in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts und die Lage der Besitzungen, die Richenza ihren Kindern hinterließ; denn das Gebiet um Menden und Hüsten, dessen Mittelpunkt die Burg Hachen bildete, hat in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich zu dem südwestlichen Comit der Ezzonen gehört, wie die Zuweisung dieses Gebiets zu dem sicher pfalzgräflichen Attendorf anlässlich der damals erfolgten Einteilung der Erzdiözese Köln in Dekanate zeigt.

⁸¹ Daß die bisher herrschende Ansicht, daß Hachen und die zugehörigen Güter alter Erbbesitz des Werler Hauses gewesen seien, nicht richtig sein kann, ergibt sich, wie E. Kimpen, a.a.O., S. 31, mit Recht betont hat, aus der Vererbung der Güter an die Kinder aus der 2. Ehe der Richenza mit Otto von Northeim; denn wenn Richenza dieselben aus dem Nachlaß Hermanns IV. von Werl erhalten hätte, so hätten sie ungeteilt an Hermanns Tochter Oda fallen müssen, während die kölnischen Traditionsregister im Gegenteil zeigen, daß die wichtigsten Güter später den northeimischen Stiefgeschwistern der Oda gehörten.

ren mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Oda. Die durch seinen Tod erledigte Grafschaft und die Vogtei Paderborn fielen an den jüngsten Bruder des Grafen Heinrich II., Bernhard II.; die Vogtei Werden aber gelangte an die Vögte von Deutz⁸², die späteren Grafen von Berg, die in dieser Zeit in die Machtstellung der Pfalzgrafen zwischen Ruhr und Sieg einzurücken begannen, und auch von den Alloden, die Graf Hermann IV. innegehabt hatte, gelangten viele durch seine Witwe und Tochter in fremde Hand.

So gingen insbesondere die Allode, welche die Pfalzgräfin Richenza besaß, dem Werler Grafenhouse alsbald wieder verloren. Ein Teil dieser Güter kam an die Tochter Hermanns IV. von Werl, die Gräfin Oda von Stade; um 1100 schenkte diese je ein Drittel der bisher nicht sicher identifizierten Güter Odingender und Vrithengeresbeche mit einem Drittel des Lürwaldes sowie mehrere Ministeriale mit ihrem gesamten Besitz der kölnischen Kirche⁸³. Ein Großteil des Erbteils der Richenza gelangte an die Kinder ihrer 2. Ehe mit Otto von Northeim, die Stiefgeschwister der Oda, die gleichfalls die Kölner Kirche bedachten. So erwarb Erzbischof Friedrich von Köln von Gertrud, der Witwe des 1101 verstorbenen Grafen Heinrich des Fetten von Northeim, den Haupthof Wicheln und von dem 1103 gestorbenen Grafen Kuno von Bichelingen die Burg Hachen, zu denen gleichfalls je ein Drittel des genannten Waldes gehörten⁸⁴. Weitere Northeimer Güter im südlichen Westfalen nennt das Güterverzeichnis des 1144 gestorbenen Grafen Siegfried von Bomeneburg, des letzten Northeimers: neben der Burg Altenfils und zahlreichen Gütern im Sindfeld und Almegbiet finden wir in ihm Güter in Kalle, Oedingen, Odacker bei Hirschberg, Werl und Nordwald bei Hovestadt⁸⁵. Im Jahre 1152 bestätigte Herzog Heinrich der Löwe, an den der Nachlaß der Northeimer gelangt war, dem Kloster Scheda den Besitz des Bieberhofs bei Menden mit der dort befindlichen Kapelle⁸⁶. Durch Ethilinde, eine Tochter Ottos von Northeim und der Richenza, die den Grafen Hermann I. von Kalvelage heiratete, gewannen auch die von diesem Grafen abstammenden Ravensberger Anteil an den Gütern bei Hachen; so übertrug Graf Hermann von Ravensberg 1214 den nördlich von Hachen gelegenen Hof Habbel dem Kloster Oeling-

⁸² Die Hauptvogtei Werden befand sich 1059 im Besitz der Vögte von Deutz.

⁸³ L. Korth, *Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis* (Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Erg.-Heft III (1886)), S. 197. — Die Aufzeichnung ist zwischen 1124 und 1141 entstanden; die Namen der Ministerialen sind möglicherweise interpoliert.

⁸⁴ L. Korth, a.a.O. — Heinrich der Fette und seine Frau Gertrud hatten Wicheln 1093 dem von ihnen gegründeten Kloster Bursfelde übertragen, das deshalb von dem Kölner Erzbischof noch besonders entschädigt werden mußte. Vergl. Joh. Bauermann, *Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti — Quedlinburg* (Sachsen und Anhalt 7 (1931)), S. 230 Anm. 228.

⁸⁵ Nik. Kindlinger, *Münsterische Beiträge* III 2, Urk. Nr. 13. S. 35 ff. Zur Deutung der Ortsnamen vergl. J. Bauermann, a.a.O., S. 232 f.

⁸⁶ Karl Jordan, *Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, Urk. 19* (MG. Laienfürsten- u. Dynastenukunden d. Kaiserzeit I). — Vergl. Joh. Bauermann, a.a.O., S. 203 f. u. 223 ff.

hausen. An diesem selben Hof waren aber auch die Grafen von Arnsberg beteiligt: eine Besitzgemeinschaft, die augenscheinlich darauf zurückzuführen ist, daß Ethilindes Schwester Mathilde, Gemahlin des Grafen Konrad von Arnsberg, einen Anteil an diesem Gut als Mitgift erhalten hatte⁸⁷. Auch Oelinghausen dürfte zu den Northeimer Besitzungen gehört haben; denn der Hof, auf dem das Kloster errichtet wurde, gehörte dem kölnischen Ministerialen Sigenand von Basthusen, in dem wir einen Nachkommen jenes Adolf von Basthusen vermuten dürfen, den die Gräfin Oda von Stade der Kölner Kirche übergeben hatte, während ein 2. Hof in Oelinghausen von dem Grafen Simon von Tecklenburg geschenkt wurde, der durch seine Mutter Eilika von Oldenburg von dem Grafen Heinrich von Rietberg, Sohn des Konrad von Arnsberg und der Mathilde von Northeim abstammte⁸⁸.

Durch die beiden Heiraten der Pfalzgräfin Richenza aber wurden nicht nur eine Reihe bedeutsamer Besitzverschiebungen eingeleitet, sondern im Zusammenhang hiermit hat auch die Comitativfassung des Sauerlandes eine grundlegende Neuordnung erfahren. Wie die Urkunden von 997 und 1000 zeigen, befand sich die Grafschaft in dem aus den beiden Urfarrbezirken Wormbach und Velmede bestehenden Lochtropgau um die Jahrtausendwende in der Hand des Grafen Hermann III. von Werl⁸⁹. Das westlich angrenzende mittlere Sauerland, aus den Bezirken der Urfarren Menden und Attendorn bestehend und durch eine in nordsüdlicher Richtung verlaufende Grenze vom Lochtropgau getrennt, gehörte damals zu der von der Maas bis nach Westfalen reichenden Großgrafschaft des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo⁹⁰. Noch die wahrscheinlich gegen Mitte des 11. Jahrhunderts durchgeführte kirchliche Gliederung des Sauerlandes in Dekanate beruhte auf dieser Grundlage; denn die Grafschaft der Werler Grafen im Lochtropgau wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Gebiet der gleichfalls den Grafen von Werl gehörenden Vogtei Elspe-Hundem zur „Decania Angriae“, dem Dekanat Meschede zusammengeschlossen, während die Grafschaft der rheinischen Pfalzgrafen das langgestreckte Dekanat Attendorn bildete. Bald darauf aber muß die grundlegende Änderung erfolgt sein, die an die Stelle der alten, von

⁸⁷ WUB VII 22 u. 105.

⁸⁸ Seibertz UB 67 u. 86.

⁸⁹ Vergl. S. 12.

⁹⁰ Die Herrschaft Bilstein war bis in das 15. Jahrhundert Lehen der rheinischen Pfalzgrafen. Daß diese Lehnshoheit der Pfalzgrafen auf die Ezzonen zurückgeht, zeigt die Geschichte der Waldenburg, die als pfalzgräfliches Allod bei dem Aussterben der Ezzonen an die Grafen von Zütphen übergang und von diesen um 1120 an die Grafen von Ravensberg gelangte, die 1176—1232 als Besitzer der Burg und zugehörigen Herrschaft erscheinen; vergl. S. 93. Für den Raum von Menden-Hüsten ergibt sich die Zugehörigkeit zur Grafschaft der Pfalzgrafen aus der Geschichte der Burg Hachen; denn ihr Übergang an die Northeimer erweist, daß auch sie zum Erbteil der Richenza gehört hat. Da Burgen von der Größe und Bedeutung der Burgen Waldenburg und Hachen in dieser Frühzeit im allgemeinen nur von Inhabern der Grafengewalt errichtet wurden, ergibt sich aus der Geschichte der beiden Burgen Waldenburg und Hachen die Ausdehnung der Grafschaft der Pfalzgrafen über die von ihnen beherrschten Räume.

Norden nach Süden verlaufenden Grenze eine neue, in ost-westlicher Richtung ziehende Linie setzte. Im östlichen Sauerland wurde die alte Einheit des Loctropgaves aufgelöst und der Nordteil desselben, in mehrere Goe zerlegt, als selbständiger Comitatus der Grafen von Werl organisiert, während der Südteil, der Go des Urkirchspiels Wormbach, mit dem im Westen angrenzenden pfalzgräflichen Grafschaftsbezirk um Attendorn zu einer neuen Grafschaft Förde, der späteren Herrschaft Bilstein vereinigt wurde⁹¹. Als Entschädigung für die Abtretung dieses Bezirkes erhielten die Werler Grafen die Grafschaft im Raum von Menden und Hüsten. Wenn auch die Bedeutung dieser Erwerbung durch den Verlust der in diesem Gebiet gelegenen pfalzgräflichen Allodialgüter, die, wie wir sahen, durch Richenza und ihre Kinder in fremde Hand kamen, in starkem Maße vermindert wurde, so bedeutete der Erwerb der Grafschaft in diesem inmitten des Machtbereichs der Werler Grafen gelegenen Gebiet doch einen in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzenden Gewinn. Um das Gebiet fest in die Hand zu nehmen und ein Gegengewicht gegen die northeimische Burg Hachen zu schaffen, erbaute Graf Bernhard II. von Werl um 1060 die später „Alte Burg“ oder „Rüdenberg“ genannte Bergfestung bei Arnsberg; denn daß die Gründung dieser Burg, nach der sich Bernhards Nachkommen seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts Grafen von Arnsberg zu nennen begannen, in diese Zeit zu setzen ist, ergibt sich aus den späteren Besitzverhältnissen, denen zufolge die Burg zum Nachlaß Bernhards gehört haben muß.

Bernhard II. von Werl, der nach dem Tode seines Bruders Heinrich II. und seines vermutlichen Neffen Hermann IV. um 1052 Alleinbesitzer der Grafschaft wurde, die sein Vater Hermann III. um die Jahrtausendwende geerbt hatte, wird urkundlich schon 1024 als jüngster Sohn des Grafen Hermann genannt; er scheint jedoch erst um 1050, vielleicht sogar erst nach dem Aussterben der älteren Linie seines Hauses geheiratet zu haben, da seine Söhne, nach ihren und ihrer Kinder Lebensdaten zu schließen, erst in den fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre des 11. Jahrhunderts geboren wurden. 1054 begegnet uns Graf Bernhard zum ersten Mal als Vogt von

⁹¹ Die Edelherren von Förde oder Bilstein, deren Stammreihe mit einem 1118 bis 1127 in Paderborner Urkunden genannten Grafen Dietrich von Förde beginnt, trugen die Herrschaft Bilstein, wie Nachrichten des 14. Jahrhunderts zeigen, von den Grafen von Sayn zu Lehen; diese aber erkannten die rheinischen Pfalzgrafen als Lehnsherren an. Diese pfalzgräflich-saynische Lehnshoheit scheint sich jedoch nur über den Westteil der Herrschaft, das sogenannte „Land Bilstein“ erstreckt zu haben; denn als die Edelherren von Bilstein um 1365 ausstarben, nahmen die Grafen von der Mark, welche die Herrschaft von den Grafen von Sayn angekauft hatten, Bilstein ohne weitere Schwierigkeiten in Besitz, während die Osthälfte der Herrschaft, Burg und Land Fredeburg, von dem Grafen Gottfried von Arnsberg eingenommen und erst nach einer schweren Fehde 1367 an Engelbert von der Mark abgetreten wurde. Eine arnsbergische Lehnshoheit über dieses ehemals den Werler Grafen gehörende Gebiet ist jedoch nicht zu erweisen. Obwohl die Edelherren von Förde oder Bilstein nur vereinzelt den Grafentitel führten, galten sie doch den westfälischen Grafengeschlechtern als durchaus ebenbürtig, wie insbesondere die zweifache Verschwägerung mit dem Hause der Grafen von Arnsberg zeigt.

Paderborn; in Paderborner Urkunden der nächsten Jahre noch etliche Male genannt, scheint er im Jahre 1063 oder wenig später gestorben zu sein ⁹².

Von den Söhnen Bernhards II. wurde der älteste, Konrad, der Nachfolger des Vaters. Sein Bruder Heinrich erlangte 1084 als Kandidat der kaiserlichen Partei das Bistum Paderborn; da sein Erfolg über den von der päpstlichen Partei aufgestellten Gegenkandidaten in erster Linie der Unterstützung durch seinen Bruder Konrad zu danken war, übertrug er diesem seinen Anspruch an das väterliche Erbe ⁹³. Hiermit aber scheint ein jüngerer Bruder Konrads und Heinrichs, Graf Lupold von Werl, nicht einverstanden gewesen zu sein; denn derselbe vermachte seinen Erbanspruch der Kölner Kirche, ausdrücklich bestimmend, daß ihm ebensoviel zustehe wie dem Grafen Konrad ⁹⁴.

Graf Konrad, den der sächsische Annalist zum Jahre 1082 Graf von Arnsberg nennt, fiel mit seinem ältesten Sohn Hermann V. im Jahre 1092 in einer Schlacht in Friesland ⁹⁵. Von seinen beiden überlebenden Söhnen übernahm der ältere, Friedrich, die Grafschaft Arnsberg, während der jüngere, Heinrich, mit der Burg Rietberg und der Paderborner Vogtei abgefunden wurde ⁹⁶. So fiel die Aufgabe, dem bisher noch nicht realisierten Anspruch Kölns auf den halben Nachlaß Bernhards II. zu widerstehen, dem Grafen Friedrich von Arnsberg zu. Dieser hat den Kampf trotz der Übermacht, über die der Erzbischof verfügte, nicht gescheut, doch gelang es ihm nicht, das Verhängnis abzuwenden; im Jahre 1102 belagerte und eroberte Erzbischof Friedrich I. von Köln die Burg Arnsberg ⁹⁷. Da der Kölner bei seinem Vorgehen die Unterstützung Heinrichs IV. fand und Graf Friedrich, als er den Kampf trotz des 1103 verkündeten Landfriedens fortzusetzen

⁹² Als Paderborner Vogt wird Bernhard in zwei Urkunden von 1054 und 1058 und in zwei undatierten Urkunden des Bischofs Imad genannt, von denen die eine in das Jahr 1058, die andere in den Anfang der sechziger Jahre zu setzen ist (WUB Add. 13, 15, 17 und 18). Da die Erwähnungen Bernhards in Urkunden von angeblich 1042 und 1079/89 (Seibertz UB 27 u. 34) nicht zu verwerten sind, weil diese Urkunden Fälschungen des 12. Jhs. sind, liegt kein Grund vor, die Lebenszeit Bernhards mit Seibertz bis in die achtziger Jahre auszudehnen. Die nordwestfälischen Comitate Bernhards wurden 1063 von Kaiser Heinrich IV. an den Erzbischof Adalbert von Bremen verliehen; vergl. S. 88 f.

⁹³ Vergl. WUB Addit. 22 Exkurs.

⁹⁴ „Lupoldus comes dedit Werle et quicquid proprietatis habuit in episcopatu Coloniensi et insuper tantum de silva Lur quantum remansit fratri suo comiti Conrado“ (L. Korth, a.a.O., S. 197). Die hier für den Lürwald ausbedungene gleiche Teilung wurde von dem Erzbischof auf die ganze Grafschaft Arnsberg ausgedehnt.

⁹⁵ Annalista Saxo zu 1082 u. 1092; in der letzten, den Paderborner Annalen entlehnten Nachricht heißt Konrad jedoch wieder „Conradus comes de Werla“, so daß sehr zweifelhaft ist, ob Konrad schon bei seinen Lebzeiten „von Arnsberg“ genannt worden ist.

⁹⁶ 1100: „in advocatia Heinrici comitis de Rietbike“ (UB I 170). Die Vogtei über das Bistum Paderborn war mit jener der Hauptklöster der Stadt Paderborn verbunden; die vorstehende Urkunde betrifft das Kloster Abdinghof.

⁹⁷ Die eroberte Burg war die „alte Burg“ bei Arnsberg. Vergl. zum Folgd. S. 47 ff.

suchte, der Reichsacht verfiel, gelang es dem Erzbischof, die Herausgabe der von Graf Lupold von Werl der Kölner Kirche vermachten Erbschaft durchzusetzen. Für die Arnsberger Grafen war es ein vernichtender Schlag: das Vermächtnis dahin auslegend, daß Lupold ebensoviele wie sein Bruder Konrad geerbt habe, erzwang der Erzbischof die Abtretung der halben Grafschaft, die Graf Bernhard II. von Werl innegehabt hatte, indem durch eine Realteilung jeder einzelne Comitatus der Grafschaft in eine kölnische und eine arnsbergische Hälfte zerlegt wurde; so zerfiel der geschlossene Machtbereich der Werler Grafen mit einem Schläge in ein Gewirr kleiner kölnischer und arnsbergischer Grafschaftssplitter^{97a}.

Diese Art der Teilung, welche die Stellung der Grafen von Werl für immer erschütterte, erlaubt uns, den damaligen Umfang ihrer Grafschaft, soweit dieselbe innerhalb der Kölner Erzdiözese gelegen war, genau zu ermitteln: sie muß sich über alle jene Gebiete erstreckt haben, in denen später gleichwertige arnsbergische und kölnische Freigrafschaften nebeneinander lagen! So entsprach der unter kölnischer Lehnshoheit stehenden Rünenberger Freigrafschaft westlich von Soest die Arnsberger Freigrafschaft Heppen östlich der Stadt und im Möhnetal der kölnischen Freigrafschaft Rütthen die arnsbergische Freigrafschaft Westendorf-Körbecke. Südlich des großen Waldgebiets, dessen Westhälfte hinfort den Arnsberger Wald bildete, während die Osthälfte unter dem Namen „Osterwald“ kölnisch wurde⁹⁸, lagen nebeneinander das arnsbergische Bigge und das kölnische Velmede, das arnsbergische Kalle und das kölnische Stockum⁹⁹. Der Go Hüsten wurde nicht geteilt, sondern blieb gemeinsamer Besitz beider Parteien, weil in ihm die „Alte Burg“ bei Arnsberg lag, die Stammburg der Arnsberger Grafen,

^{97a} Vergl. Karte 2.

⁹⁸ Die Teilung des Lürwaldes zwischen Möhne und Ruhr wird in einer um 1130 entstandenen Kölner Aufzeichnung genauer beschrieben: „Osterwalt tota silva pertinet ad beatum Petrum incipiens a loco qui dicitur Nezzewinkel per dotalem mamum in Odacker transiens in locum qui dicitur Linninchusen et inde in flumen Rure et inde in flumen quod dicitur Almana“ (L. Korth, a.a.O., S. 197). Der Nezzewinkel lag, wie Seibertz gezeigt hat, an der Südseite des Möhnetals in der Nähe von Sichtgyor (Blätter z. näheren Kunde Westfalens 1862, S. 51 f.). Von hier zog die Grenze südwärts über die Wüstung Odacker zwischen Hirschberg und Warstein zum Ruhrtal westlich von Meschede, wo in der Gemarkung von Stockhausen das gleichfalls wüste Linninchusen lag; ein Hof Lennemann in Stockhausen hat den Namen der Wüstung bewahrt, während die Flur heute „am Hollenhausen“ heißt. Westlich dieser als Gemeindegrenze erhaltenen Linie lagen später die großen Marken des „Arnsberger Waldes“; östlich von ihr entstanden im 13. Jahrhundert die kölnischen Städte Warstein, Kallenhardt, Belecke, Rütthen und Brilon, denen ein Großteil des Osterwaldes zufiel.

⁹⁹ Ob die Hoheit Kölns über die in der Diözese Paderborn gelegene Freigrafschaft Alme auf diese selbe Teilung zurückgeht, ist nicht sicher zu entscheiden. — Die 1275 noch arnsbergische Freigrafschaft Bigge ging bald darauf in den Besitz der Grafen von Waldeck über, die 1315 auch die Osthälfte der von Köln lehnabhängigen Grafschaft Velmede erwarben, während die Westhälfte damals arnsbergisch wurde.

die gleichfalls zur Hälfte kölnisch wurde¹⁰⁰. Auch das westlich angrenzende Gebiet von Balve und Menden, in dem sich infolge der Schenkungen der Northeimer Erben kölnische und arnsbergische Interessen vielfach kreuzten, scheint zunächst gemeinsamer Besitz beider Parteien geblieben zu sein¹⁰¹. Dagegen wurde das Gebiet der Ursprache Hagen wiederum in kölnische und arnsbergische Goe aufgeteilt: aus den kölnischen Goe Hagen und Schwelm ging die Grafschaft Volmarstein hervor, während die arnsbergischen Goe Lüdenscheid und Elsey später ebenso wie die Grafschaftsrechte der Arnsberger um Menden und Balve an die Grafen von Altena gelangte und bei der Teilung dieses Geschlechts in die von den Grafenbrüdern Arnold und Friedrich von Altena ausgehenden Linien der Grafen von Isenberg-Limburg und von der Mark teils limburgisch, teils märkisch wurden. Es ergibt sich hieraus eindeutig, daß die nördliche Hälfte des Westsauerlandes 1102 noch zur Grafschaft Arnsberg gehört hat, daß die Grafschaft Altena also erst nach diesem Zeitpunkt entstanden und in den Besitz des bergischen Grafenhauses gelangt ist!

Graf Friedrich der Streitbare, einer der tatkräftigsten Fürsten des Werler Hauses, hat den vernichtenden Schlag, den diese Teilung bedeutete, wieder gut zu machen gesucht, so gut er konnte. Da die „Alte Burg“ bei Arnsberg durch den kölnischen Mitbesitz entwertet war, erbaute er auf dem gegenüberliegenden Berge eine neue Burg, die spätere Residenz der Grafen von Arns-

¹⁰⁰ Von den beiden Edelherren-Familien, die im 12.—13. Jh. auf der „Alten Burg“ oder „Rüdenberg“ saßen, trug die eine, die sich dauernd nach dieser Burg „von Rüdenberg“ nannte, ihren Teil von Köln zu Lehen, während die zweite, deren Hauptsitz seit 1176 die Burg Ardey war, auf der arnsbergischen Hälfte der Burg wohnte (WUB VII 136). Aber auch die Edelherren von Ardey hatten viele kölnische Lehen, so insbesondere den Haupthof Wicheln unweit von Arnsberg, den sie anfänglich selbst bewohnten und später an eine Ministerialenfamilie weiter verlehnten. Beide Familien v. Wicheln erscheinen im 12. Jh. als Freigrafen im Go Hüsten, zuerst um 1175 der Edelherr Everhard v. Wicheln, dann 1184—1210 der Ministeriale Arnold v. Wicheln. Gleichzeitig mit ihnen aber begegnen in demselben Bezirk arnsbergische Freigrafen, so 1174 Gevehard und 1210 Thetmar Friso, der zusammen mit Arnold v. Wicheln dem Gericht vorsah (Mitteil. a.d. Stadtarchiv Köln 4. Bd., 12. Heft, S. 54 ff. Nr. 18; Seibert UB 67 u. 86; WUB VII 78). Hieraus ergibt sich, daß die Freigrafenschaft damals ebenso wie die Burg gemeinschaftlicher Besitz von Köln und Arnsberg war. Später ist sie ganz an Arnsberg gekommen; doch beanspruchten die Edelherren v. Ardey noch 1310 niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Kirchspiel Hüsten (Seibert UB 538).

¹⁰¹ Im Bezirk von Balve werden seit dem 14. Jh. zwei Freigrafenschaften erwähnt: eine limburgische, an die v. Letmathe zu Langenholthausen verlehnt, und eine kölnische, welche von der Familie v. Altena 1378 an die v. Plettenberg kam und seit dem 15. Jh. mit dem Rittergut Garbeck verbunden war. Eine räumliche Trennung beider Grafschaften scheint nie erfolgt zu sein, doch bedürfen die sehr verwickelten Verhältnisse noch einer näheren Untersuchung. Der Mendener Bezirk war seit dem 14. Jh. derart geteilt, daß das Gebiet östlich der Höhne eine kölnische Freigrafenschaft bildete, während sich Mark und Limburg in das westlich des Flusses gelegene Gebiet teilten. Die räumliche Trennung der Freigrafenschaften ist hier vielleicht erst im Zuge der territorialen Abgrenzung der Grafschaften Mark und Limburg und des kölnischen Territoriums erfolgt.

berg¹⁰². Da sein Bruder Heinrich von Rietberg 1115 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Eilika starb¹⁰³, gelang es ihm, Rietberg und die Paderborner Vogtei wieder in seine Hand zu bringen. Die Wasserburg Rietberg und die Bergfeste Wevelsburg im Almetal wurden von ihm stark befestigt und die Bewohner dieser Gegenden zu bedeutenden Leistungen herangezogen, augenscheinlich in der Absicht, in diesem zum Bistum Paderborn gehörenden Gebiet einen Ersatz für die verlorene Machtstellung im kölnischen Westfalen zu gewinnen. Das Aussterben des Padberger Grafenhauses, das die Grafschaften im Ittergau und am Donnersberg bei Warburg innegehabt hatte, ermöglichte eine weite Machtausdehnung im Gebiet der Diemel; so hören wir 1123, daß Löwen bei Warburg „in comitatu Friderici comitis ad Thuneresberc“ lag¹⁰⁴. Aber alle seine Anstrengungen wurden zuletzt zunichte. Vergebens mühte sich Graf Friedrich von Arnsberg, seinen Schwiegersohn Gottfried von Kappenberg abzuhalten, dem weltlichen Leben zu entsagen, aus der Burg Kappenberg ein Prämonstratenserstift zu machen und seine Grafschaft dem Bischof von Münster zu überlassen. Sein schroffes Auftreten empörte die öffentliche Meinung; sein plötzlicher Tod erschien wie ein Strafgericht Gottes und gab seinen Gegnern das Zeichen, die Zwingburgen Rietberg und Wevelsburg zu brechen, wozu das von dem Grafen und Vogt bedrückte Landvolk frohlockend beitrug. Die seit fast einem Jahrhundert bewahrte Paderborner Vogtei ging in diesem Zusammenbruch verloren; mit ihr verloren die Grafen von Arnsberg den beherrschenden Einfluß im Bistum Paderborn und die kaum gewonnenen Grafschaften an der Itter und Diemel¹⁰⁵.

¹⁰² 1114 war diese neue Burg vorhanden (Seibertz UB 38).

¹⁰³ Heinrich v. Rietberg wird zum letzten Mal 1115 vor der Schlacht am Welfesholze genannt; möglicherweise ist er in dieser Schlacht gefallen, jedenfalls bald nachher verstorben, da Friedrich der Streitbare in demselben Jahre die im Bistum Paderborn gelegene Eresburg zerstörte und 1118 wieder im Besitz der Paderborner Vogtei war (Erhard, Regesta Hist. Westf. I 1406, 1414 u. 1439, WUB Addit. 30). Die Tochter Heinrichs von Rietberg, Eilika, heiratete den Grafen Eilmar II. von Oldenburg; die Allode, mit denen Eilika abgefunden wurde, kamen teils an das Kloster Rastede, teils durch ihre gleichnamige Tochter, die sich mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg vermählte, an die Grafen von Tecklenburg.

¹⁰⁴ Die Grafen von Padberg, zumeist den Namen Erpo tragend, waren wahrscheinlich Lehngrafen der Bischöfe von Paderborn, welche die Grafschaften im Diemelgebiet im 1. Viertel des 11. Jhs. übertragen erhalten hatten. Sie werden als Inhaber der Grafschaft im Ittergau 1052 und am Donnersberg 1100 genannt (WUB I 143, 170). Das Geschlecht starb aus mit dem Grafen Erpo, Gründer des im Ittergau gelegenen Klosters Flechtdorf, und seinem Bruder Thietmar. 1120 übergaben Beatrix, die Witwe Erpos, und Thietmar die Burg Padberg dem Erzbischof Friedrich I. von Köln (Seibertz UB 41); die Grafschaft muß damals bereits im Besitz Friedrichs des Streitbaren gewesen sein, der schon 1115 die in ihr gelegene Eresburg zerstört hatte und 1123 Inhaber des Comitatus Donnersberg genannt wird (WUB I 191). Wahrscheinlich hat Friedrich die Grafschaft, weil sie von Paderborn zu Lehen ging, als Zubehör der Vogtei Paderborn an sich gezogen.

¹⁰⁵ Der Zusammenbruch der Machtstellung der Grafen von Arnsberg im Bistum Paderborn im Jahre 1124 bedarf noch näherer Untersuchung. Bischof von

Da Friedrich der Streitbare keine Söhne hinterließ, fiel die Grafschaft Arnsberg an seinen niederländischen Schwiegersohn Gottfried von Cuijk, der jedoch zu tief in die niederrheinischen Händel verwickelt war, als daß er dem Erbe seiner Frau die gerade in diesem Augenblick doppelt notwendige Aufmerksamkeit hätte widmen können. Erst sein Sohn Heinrich I. von Cuijk und Arnsberg griff seit 1144 wieder kraftvoll in die südwestfälischen Verhältnisse ein, eifrig, aber zugleich höchst unglücklich bemüht, den Zusammenbruch von 1124 wett zu machen. Sein Versuch, die Grafen von Schwalenberg aus der Paderborner Vogtei und dem Ittergau zu verdrängen, führte 1144—1145 zu schweren, jedoch ganz ergebnislosen Kämpfen mit dem Bischof Bernhard von Paderborn und dem Grafen Volkwin von Schwalenberg, in denen die so oft umkämpfte Eresburg, die Heinrich als Stützpunkt seiner Macht im Diemelland zu befestigen suchte, erneut zerstört wurde¹⁰⁶.

Eine neue Möglichkeit zu einer Konsolidierung der Grafschaft Arnsberg schien ein Privileg zu eröffnen, das der alte Graf Gottfried von Cuijk und Arnsberg, der sich oft am Hof des Königs Konrad III. (1138—1152) aufhielt, um diese Zeit erwirkte und das dem Grafen von Arnsberg gestattete, eine neue Burg auf seinen Erbgütern zu erbauen¹⁰⁷. Wahrscheinlich auf

Paderborn war zu jenem Zeitpunkt Heinrich von Werl, der Bruder des Grafen Konrad von Arnsberg, so daß nicht anzunehmen ist, daß der Umschwung von vornherein gegen die Interessen des Arnsberger Hauses gerichtet war. Widekind von Schwalenberg, der als Nachfolger Friedrichs des Streitbaren 1124 Vogt von Paderborn wurde, erscheint schon 1118 als 1. Zeuge Friedrichs in einer Urkunde des Paderborner Vogteigerichts (WUB Addit. 30); war er vielleicht schon damals Vicevogt? Ein naher Verwandter der Schwalenberger war Bernhard von Oesede, der 1127 als Nachfolger Heinrichs von Werl Bischof von Paderborn wurde. Neben den Grafen von Schwalenberg und den Edelherren von Oesede nahmen seit dieser Zeit die gleichfalls mit den von Oesede verwandten Edelherren von Lippe eine einflußreiche Stellung im Bistum Paderborn ein. — Die Grafschaften im Diemelraum scheinen nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren zunächst an seinen Vetter, den Northeimer Siegfried II. von Bomeneburg gelangt zu sein (WUB II 198); da Padberg, die alte Hauptfeste des Ittergaves, seit 1120 in der Hand des Erzbischofs von Köln war, errichtete Siegfried 4 km oberhalb von Padberg die Burg Altenfils, wie sich aus dem Verzeichnis seines Nachlasses ergibt (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1, Urk. 13, S. 35). Nach dem Tode des Grafen Siegfried im Jahre 1144 fielen diese Gebiete zunächst an den Grafen Hermann v. Winzenburg, 1152 aber an Herzog Heinrich den Löwen. Die Grafschaften waren jedoch schon von Graf Siegfried von Bomeneburg an Lehngrafen vergeben worden: der Ittergau an die Grafen von Schwalenberg, die damit in der späteren Grafschaft Waldeck Fuß faßten, der Hessengau um Warburg dagegen an die Grafen von Everstein. Beide Geschlechter erscheinen seit etwa 1140 als Machthaber in den genannten Räumen. Im Almegebiet entstand um dieselbe Zeit die Herrschaft der Edelherren von Büren, eine von den Grafen von Schwalenberg-Waldeck abhängige Lehngrafschaft, welche die seit Beginn des 11. Jahrhunderts paderbornischen Grafschaftssplitter zwischen Soest und dem Eggegebirge umfaßte.

¹⁰⁶ Ph. Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum*: I. Monumenta Corbeiensia, S. 45. Vergl.: *Westf. Zeitschr.* 73 (1915), II, S. 172 f.

¹⁰⁷ *Kaiserurkunden* II 220.

Grund dieses Privilegs bauten die Arnberger in dem bisher stark zurückgetretenen Westteil ihres Machtbereichs die feste Burg Altena an der Lenne. Aber statt zu einer Verstärkung der gräflichen Macht zu führen, folgte gerade diesem Burgenbau ein neuer, schwerer Verlust; denn schon wenige Jahre später, um 1160, erzwang der Kölner Erzbischof Rainald von Dassel in Unterstützung von Erbensprüchen der Grafen von Berg die Abtretung der Burg und des Westteils der Grafschaft Arnberg, deren Mittelpunkt die neue Feste geworden war¹⁰⁸. Aus der Vereinigung dieser aus den Goen Lüdenscheid, Elsey und Iserlohn bestehenden Grafschaft mit den Grafschaften Hövel und Bochum erwuchs an der Westgrenze des Arnberger Bereichs eine neue politische Macht, die sich alsbald als ein gefährlicher Gegner zu erweisen begann.

Schon wenige Jahre nach dem Verlust von Burg und Grafschaft Altena boten innere Gegensätze im Arnberger Hause dem Erzbischof Rainald von Dassel eine neue Gelegenheit zum Eingreifen. Aus der Ehe des Grafen Gottfried von Cuijk mit der Erbtöchter Ida von Arnberg waren zwei Söhne hervorgegangen, von denen der ältere nach dem väterlichen Großvater Heinrich, der jüngere dagegen nach dem Vater der Mutter, dem Grafen Friedrich dem Streitbaren, Friedrich hieß. Da Gottfried von Cuijk seine väterliche Grafschaft in den Niederlanden zeitlebens als das Hauptland, die durch Heirat gewonnene Grafschaft Arnberg dagegen als ein Nebenland betrachtete, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er den ältesten, den Cuijker Namen tragenden Sohn zum Grafen von Cuijk, den jüngeren Friedrich dagegen zum Erben von Arnberg bestimmt hatte. Da aber auch Gottfrieds Bruder Hermann eine Familie gründete und das niederländische Erbe infolge der dadurch bewirkten Teilung arg zusammenschmolz, übernahm Heinrich I. von Cuijk und Arnberg 1144 die Regierung der Grafschaft Arnberg. Als sein Bruder Friedrich, der 1152 zuerst urkundlich erwähnt wird, in den sechziger Jahren heiratete und auf Teilung der Grafschaft zu drängen begann, entbrannte ein so heftiger Streit zwischen den beiden Brüdern, daß Heinrich den jungen Grafen einkerkern und im Verließ umkommen ließ¹⁰⁹. Wie einst sein Großvater Friedrich der Streitbare die öffentliche Meinung gegen sich erregt und damit den Untergang heraufbeschworen hatte, so geschah es nunmehr auch dem Enkel: den Brudermord zu rächen, zogen

¹⁰⁸ Vergl. S. 79 ff.

¹⁰⁹ Friedrich von Arnberg erscheint urkundlich 1152—1163; 1164/65 wurde die Burg Arnberg belagert und zerstört, um den Brudermord zu rächen. Wie schon H. Bollnow (a.a.O., S. 66) mit Recht bemerkt hat, beruht der Name Heinrich, den die Paderborner Annalen und die auf denselben beruhenden Quellen dem jüngeren Bruder geben, sicherlich auf einer Verwechslung. Friedrich hinterließ einen Sohn Heinrich, den Begründer des Geschlechts der Edelherrn von Arnberg, nicht zwei Söhne Heinrich, wie Seibertz (Familiengeschichte d. alten Grafen von Westfalen, S. 154 f.) will; denn der zweite, 1173 bis 1181 genannte Edelherr Heinrich heißt in einer Urkunde *Heinricus filius Widegonis* und hat demnach nichts mit der Familie der Grafen und Edelherrn von Arnberg zu tun. Das 2. Zeugnis für zwei Brüder namens Heinrich im Hause der Edelherrn von Arnberg stammt lediglich aus einer fehlerhaften Abschrift der Urkunde WUB VII 14.

Herzog Heinrich der Löwe und Erzbischof Rainald von Dassel mit den Bischöfen von Münster, Minden und Paderborn 1165 vor die Burg Arnsberg, die erobert und zerstört wurde. Nur unter drückenden Bedingungen konnte der geflohene Graf Heinrich seine Grafschaft von dem Erzbischof Rainald wieder erlangen: er mußte die Burg Arnsberg mit acht namentlich genannten Haupthöfen und allen anderen Alloden der Kölner Kirche zu Lehen auftragen und zu weiterer Sühne seiner Schuld das Kloster Wedinghausen stiften¹¹⁰. Die hierdurch begründete Abhängigkeit der Grafen von Arnsberg von den Erzbischöfen von Köln blieb auch unter Rainalds Nachfolger Philipp von Heinsberg bestehen; die Lehnsauftragung der Arnsberger Allode wurde unter ihm wiederholt und ihr Besitz der Kölner Kirche von Papst Lucius III. ausdrücklich bestätigt¹¹¹.

Die Fürsten, die 1165 Arnsberg eroberten, um den Brudermord zu rächen, haben die nächstliegende Aufgabe bezeichnenderweise nicht erfüllt: der junge Sohn des Toten, der Edelherr Heinrich der Schwarze von Arnsberg, zog aus ihrem Sieg keinen Gewinn, sondern mußte sich mit einer sehr bescheidenen Ausstattung mit arnsbergischen Allodialgütern zufrieden geben. Seine Nachkommen haben ein Jahrhundert lang als Edelherren in der Grafschaft Arnsberg gelebt, ohne jemals eine größere Rolle zu spielen. 1277 verzichtete Elisabeth von Holte als Letzte dieses Geschlechts auf alle in ihrem Besitz befindliche Arnsberger Lehen¹¹².

So war die Teilung der Grafschaft Arnsberg zunächst vermieden worden. Aber schon in der nächsten Generation erneuerte sich das alte, immer wieder erstehende Problem; denn auch Graf Heinrich I. von Arnsberg, der Brudermörder, hinterließ zwei Söhne im weltlichen Stande: Heinrich und Gottfried. Obwohl Heinrich der ältere der Brüder gewesen zu sein scheint, übernahm Gottfried schon bei Lebzeiten des Vaters 1185 die Regierung der Grafschaft, augenscheinlich in vollem Einverständnis mit dem Bruder, dem eine Art Mitregentschaft eingeräumt wurde. Eine förmliche Erbteilung wurde bei Lebzeiten der beiden Brüder nicht vorgenommen; erst 1237 einigte sich Gottfrieds Sohn Graf Gottfried III. von Arnsberg mit seinem Vetter Konrad, dem Sohne Heinrichs, dahingehend, daß dieser als Abfindung die niederländischen Familiengüter und die arnsbergischen Besitzungen nördlich der

¹¹⁰ Über die Lehnsauftragung von Arnsberg an Rainald von Dassel vergl. L. Korth, Ein Kopiar des Erzbischofs Siegfried von Köln (Mittel. a.d. Stadtarchiv Köln, 4. Bd., 12. Heft, S. 54 ff. § 18). Aus den Ereignissen von 1164/65 eine Lehnshoheit Heinrichs des Löwen über Arnsberg zu folgern, wie niedersächsische Historiker getan haben (vergl. Geschichtl. Handatlas Niedersachsens, Karte 30/31), ist natürlich nicht angängig; Arnsberg ist damals vielmehr in völlige Abhängigkeit von den Erzbischöfen von Köln, den Gegenspielern Heinrichs des Löwen, geraten! — Die Stiftung von Wedinghausen soll 1170 erfolgt sein; die Bestätigung durch Erzbischof Philipp von Heinsberg erfolgte 1173 (Seibertz UB 63).

¹¹¹ L. Korth, a.a.O. — WUB V 144.

¹¹² Vergl. Joh. Suib. Seibertz, Diplom. Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg, S. 151 ff., und das Register zu WUB VII. Zur Berichtigung des von Seibertz gegebenen Stammbaums des Geschlechts vergl. Anm. 109.

Lippe erhalten solle¹¹³. Mittelpunkt dieser letztgenannten Güter war die Burg Rietberg, die schon 1100—1115 einer Nebenlinie des Arnberger Hauses als Wohnsitz gedient hatte; nach ihr nannten sich Konrad und seine Nachkommen seither Grafen von Rietberg. Diese Rietberger Seitenlinie des Arnberger Hauses hat das Geschlecht der Grafen von Arnberg um fast ein Jahrhundert überlebt; ihre Grafschaft Rietberg hat als ein kleines Territorium des westfälischen Reichskreises seine Selbständigkeit bis zum Ende des alten Reiches zu bewahren vermocht.

Die Erbteilung von 1237 war die letzte, welche das Gebiet der Grafen von Arnberg betroffen hat, da von den beiden weltlichen Söhnen des Grafen Gottfried III. von Arnberg der ältere kinderlos verstarb und in der Folge alle jüngeren Söhne des Hauses geistlich wurden.

So konnten die Grafen von Arnberg seit der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnen, ihre zersplitterte Grafschaft durch Erwerb entfremdeter Teile abzurunden, um wenigstens im Kernraum ihres alten Machtbereichs ein geschlossenes Territorium aufzubauen. Ihre Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg, aber die vernichtenden Schläge, welche die Erzbischöfe von Köln 1102, 1160 und 1165 gegen die politische Geltung des Arnberger Grafenhauses geführt hatten, waren nicht wieder gut zu machen. Von einem sich mehr und mehr verengenden Ring kölnischer Städte umgeben, wurde die Grafschaft Arnberg im 13.—14. Jahrhundert von den Erzbischöfen von Köln politisch völlig lahmgelegt, so daß ihre Eingliederung in das Herzogtum Westfalen im Jahre 1368 von den Bewohnern des Landes als eine Befreiung von einem schon lange untragbar gewordenen Druck empfunden wurde.

Von der großartigen Machtstellung, welche die Grafen von Werl einstmals besessen hatten, war fast nichts mehr vorhanden, als der letzte Graf von Arnberg sein Land dem Erzstift Köln überließ. Sein Territorium beschränkte sich auf ein Gebiet von etwa 1200 qkm, d. h. auf die Fläche von zwei modernen Landkreisen; an Macht stand er dementsprechend weit zurück hinter den geistlichen Fürsten Westfalens wie auch hinter seinem glücklicheren Nebenbuhler und Nachbarn, dem Grafen von der Mark. Nur noch ein Vorrecht erinnerte an jene alte Zeit, in der die Vorfahren der Grafen von Arnberg das führende Geschlecht zwischen Rhein und Weser gewesen waren, ein Ehrenrecht, das materiell nichts bedeutete und das man eben deshalb über alle Niederlagen und Zusammenbrüche hinweg zu bewahren vermocht hatte: das Recht des Vorstreits zwischen Rhein und Weser¹¹⁴. Dieses Recht des Vorstreits im königlichen Heere stand in anderen Teilen Deutschlands dem Herzog zu¹¹⁵, daß wir es hier in der Hand der Grafen von Arnberg finden, bezeugt nicht nur, daß wir in ihnen die Nachkommen des mächtigsten Geschlechts zwischen Rhein und Weser zu sehen haben, sondern verleiht auch ihrem Anspruch auf den „ducatum infra

¹¹³ WUB VII 464.

¹¹⁴ Seibertz UB 666 u. 793.

¹¹⁵ Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 9 f.

terminos domini sui¹¹⁶, den sie gegenüber den Erzbischöfen von Köln nicht zu behaupten vermochten, eine nicht zu verkennende Bedeutung¹¹⁶.

Am 23. August 1368 hatte Graf Gottfried IV. von Arnsberg seine Grafschaft an das Erzstift Köln verkauft. Elf Monate später erklärte Herzog Wenzel, der Bruder Karls IV., in seiner Eigenschaft als Reichsvikar diesen Verkauf als ungültig, indem er zugleich den Grafen Johann von Nassau-Dillenburg mit der Grafschaft Arnsberg belehnte. Obwohl nun Erzbischof Friedrich von Saarwerden 1371 von dem Kaiser Karl IV. die Anerkennung des Verkaufs und die Belehnung mit der Grafschaft erhielt, gelang es dem Grafen von Nassau nach dem Tode Karls, von König Wenzel 1379 eine neue Belehnung zu erwirken. Die Fehden, die hieraus erwuchsen, wurden 1381 dadurch beigelegt, daß der Erzbischof die kölnische Hälfte von Burg und Stadt Siegen dem Grafen von Nassau überließ. Außerdem verlich er demselben auch das Recht des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, so daß in späterer Zeit das Banner des Herzogtums Westfalen bei den Reichstagen von den Grafen von Nassau getragen wurde¹¹⁷. So kam das letzte Ehrenzeichen, das an die Führerstellung der Werler Grafen in Westfalen erinnerte, an ein fremdes Geschlecht, das keinen Fußbreit altwestfälischen Bodens besaß...

III. Die kölnischen Grafschaften und Vogteien im südlichen Westfalen und ihre Lehnsträger

Obwohl der Übergang von Gütern und Grafschaften der Grafen von Werl in den Besitz der Erzbischöfe von Köln schon im vorigen Abschnitt dieser Untersuchung mehrfach berührt worden ist, empfiehlt es sich, die Entstehung der kölnischen Grafschaften und Vogteien dieses Gebietes im Zusammenhange zu betrachten, da auf diese Weise weitere, wesentliche Erkenntnisse zur Geschichte dieses Gebietes und seiner Grafen- und Herren-geschlechter zu gewinnen sind.

Schon durch die Übertragung des südwestfälischen Missionsbezirkes an den Erzbischof von Köln hatte das Erzstift nicht unbeträchtliche Grundbesitzungen in diesem Gebiet erhalten; denn aus den Pfarrgütern, die nach der Capitulatio de partibus Saxoniae zur Ausstattung der Missionskirchen zur Verfügung gestellt werden mußten, entwickelten sich im Hochmittelalter allenthalben ansehnliche erzbischöfliche Haupthöfe und Villikationen. Besonders umfangreich war der kölnische Besitz in der Umgebung von Soest, das als Missionszentrum für das südliche Westfalen gedient hatte: fünf große erzbischöfliche Haupthöfe umgaben die Stadt, ein jeder Mittelpunkt einer bedeutenden Villikation, so daß die erzbischöfliche Grundherrschaft außer der Stadt selbst auch große Teile der Soester Börde umfaßte.

¹¹⁶ Seibertz UB 666.

¹¹⁷ Blätter zur näheren Kunde Westfalens VII (1869), S. 54 ff.

Grafschaften haben die Kölner Erzbischöfe dagegen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts in Westfalen nicht besessen; bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erzbischöfe, soweit wir sehen, auch keinerlei Versuche unternommen, eine eigene weltliche Herrschaft in diesem Raume zu begründen, sondern im Gegenteil gerade im 11. Jahrhundert viele ihrer alten westfälischen Besitzungen zur Ausstattung der von ihnen gegründeten Stifte und Abteien verwandt¹¹⁸.

Da die Güter der kölnischen Kirche Immunität von der gräflichen Gewalt genossen, stellten die Vogteien über diese Besitzungen die ältesten von Köln abhängigen Hochgerichte dar. Die bedeutendste der kölnischen Vogteien war die Soester, die sich sowohl über die erzbischöflichen Güter als auch die des Patroklistiftes erstreckte; die dieser Vogtei unterstehenden Besitzungen waren in der näheren Umgebung der Stadt und einzelnen Teilen der Soester Börde und des Landstrichs zwischen Ahse und Lippe so dicht gelagert, daß die Soester Vogtei hier ein räumlich geschlossenes Gebiet aus dem Bezirk der Grafschaft und des Gogerichts Soest herauszulösen vermochte¹¹⁹. Im 12. Jahrhundert befand sich die Vogtei in der Hand der rheinischen Grafen von Nörvenich oder Molbach, in denen wir wahrscheinlich eine Nebenlinie der Grafen von Saffenberg, der Hauptvögte des Kölner Domstiftes zu sehen haben¹²⁰; durch die Hand der Erbtöchter Alveradis von Molbach gelangte die Vogtei im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts an den Grafen Wilhelm II. von Jülich, der sie um oder bald nach 1200 an den Grafen Gottfried II. von Arnsberg veräußerte¹²¹. Da die erstgenannten Grafen in den Rheinlanden angesessen und deshalb nicht in der Lage waren, die westfälische Vogtei selbst zu verwalten, hatten sie einen Zweig der Edelherren von Hengebach mit derselben belehnt; aus diesen Edelherren von Hengebach ist das Geschlecht der Edelvögte von Soest hervorgegangen, das uns 1141—1245 in den westfälischen Urkunden begeg-

¹¹⁸ Insbesondere Erzbischof Anno (1056—1075) gab zahlreiche Kirchen und Güter in Westfalen an die von ihm gegründeten Klöster: das Georgs- und Mariengradenstift in Köln und die Abteien Siegburg und Grafschaft.

¹¹⁹ Die Grenzen zwischen diesem Soester Vogteigebiet und den benachbarten Freigrafchaften waren freilich bis in das 15. Jahrhundert fließend und umstritten.

¹²⁰ 1162 ist Albertus comes de Normenech als Vogt des Patroklistiftes bezeugt (Seibert UB 1067); in den siebziger Jahren desselben Jahrhunderts erscheint Albertus comes de Molbach als Lehnherr des Soester Vogts Walter (Seibert UB 80). Der Name Adalbert oder Albert begegnet zu Beginn des 12. Jahrhunderts sowohl bei den Grafen von Saffenberg als auch bei den Grafen von Nörvenich, was Stammesgemeinschaft beider Häuser wahrscheinlich macht.

¹²¹ 1184 Wilhelmus Susaciensis advocatus (Seibert UB 1071); daß dieser Vogt Wilhelm von Soest der Graf Wilhelm II. von Jülich war, ergibt sich aus der Urkunde von 1238, durch die sich Graf Gottfried III. von Arnsberg verpflichtete, keine weiteren Ansprüche wegen der Vogtei zu stellen, als jener Graf und sein eigener Vater, Gottfried II. von Arnsberg, besessen hätten (WUB VII 475). Daß die Vogtei schon 1229 in der Hand der Grafen von Arnsberg war, ergibt WUB VII 329. Die Kritik, die L. v. Winterfeld an den vorstehend verwerteten Urkunden geübt hat, erscheint nicht als gerechtfertigt.

net¹²². Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes haben die Grafen von Arnsberg die Vogtei nicht wieder als Lehen ausgegeben, sondern durch beamtete Vertreter verwalten lassen, doch verkaufte Graf Ludwig von Arnsberg dieselbe schon 1279 an die Stadt Soest, die auf diese Weise die Grundlage für ihre politische Herrschaft über die Soester Börde legte¹²³.

Bis zum Jahre 1100 bildete die Vogtei Soest das einzige kölnische Hochgericht, das ein räumlich geschlossenes Gebiet umfaßte; denn alle anderen kölnischen Vogteien waren zu unbedeutend, als daß sie einen solchen räumlichen Abschluß zu erreichen vermocht hätten. Durch die großen Vergabungen des letzten Jahrhunderts war der Besitz des Erzstiftes um diese Zeit stark zusammengeschmolzen und nur noch an einzelnen Orten von größerer Bedeutung, so besonders in Medebach, Menden, Hagen, Schwelm und Recklinghausen. Wesentlich war dabei, daß diese kölnischen Besitzungen in den ältesten Kirchorten des Landes lagen, die zugleich Mittelpunkte der Gogerichte waren, da den Erzbischöfen auf diese Weise eine Einflußnahme auf diese Gerichte erleichtert wurde. Im Vest Recklinghausen, wo die gräfliche Gewalt schon früh fast alle Bedeutung verlor, ist dieser Umstand für die politische Entwicklung ausschlaggebend geworden: die kölnische Landeshoheit beruhte hier in erster Linie auf dem Besitz der Gogerichtsbarkeit¹²⁴.

Die eigentliche Geburtsstunde des kölnischen Westfalens kam, als 1099 der tatkräftige Erzbischof Friedrich I. den Kölner Erzstuhl bestieg; er zwang 1102 den Grafen Friedrich von Arnsberg durch Eroberung der alten Burg Arnsberg zur Abtretung seiner halben Grafschaft und schuf damit die Grundlage, auf der die Bildung eines kölnischen Territoriums im südlichen Westfalen möglich wurde. Gerade diese Ereignisse von 1102 bieten ein lehrreiches Beispiel, wie schwierig es ist, die in den Schriftquellen jener Zeit enthaltenen Angaben in ihrer wahren Bedeutung zu würdigen; klar zeigt sich gerade in diesem Falle, daß oft nicht einmal die Haupttatsachen der territorialpolitischen Entwicklung aus ihnen allein zu entnehmen sind. Denn obwohl die Annalen jener Zeit von Kämpfen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Friedrich und von der Eroberung der Burg Arnsberg erzählen und Traditionsnotizen von kölnischen Gütererwerbungen im südlichen Westfalen berichten, ist das Hauptereignis des Jahres, die Aufteilung der Grafschaft Arnsberg und die Bildung zahlreicher kleiner kölnischer Grafschaften im Be-

¹²² Auf Walter I., Vogt von Soest 1141—1172, folgte dessen Sohn Everhard 1178—1210, auf diesen sein Sohn Walter II. 1214—1245, Gründer des Klosters Welver, mit dem das Geschlecht erlosch.

¹²³ WUB VII 1667 u. 1780.

¹²⁴ Der letzte selbständige Graf von Recklinghausen, von dem wir wissen, war ein im Jahre 1017 genannter Graf Otto; denn die hier in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts bezeugten Grafen Eppo und Meinrich scheinen nur Lehngrafen gewesen zu sein. Seit dem 12. Jahrhundert war die Grafschaft klevisches Lehen; sie gelangte in den Besitz vestischer Adelsfamilien und verlor damit einen Großteil ihrer Bedeutung, so daß die Erzbischöfe von Köln als Inhaber des Gogerichts ohne große Schwierigkeiten die Landeshoheit im Vest zu gewinnen vermochten.

reich derselben, weder der einen noch der anderen Quelle zu entnehmen und eben deshalb der landesgeschichtlichen Forschung bis heute ganz entgangen. Um so deutlicher aber erzählt das Kartenbild, das uns die Freigrafschaften des Spätmittelalters vor Augen führt, von dem, was damals geschah: von der Lippe im Norden bis tief in das Sauerland im Süden und zur rheinischen Grenze im Westen sehen wir in regelmäßigem Wechsel arnsbergische und kölnische Grafschaftssplitter nebeneinander liegen¹²⁵. Die alte Grafschaft Arnsberg ist, wie die Karte zeigt, infolge einer großen Teilung zersplittert, indem jeder einzelne der Comitatus der Grafschaft in eine kölnische und eine arnsbergische Hälfte geteilt worden ist.

Die Datierung dieser großen Teilung ist aus den Angaben der Traditionennotizen zu erschließen. Wie J. Bauermann mit Recht festgestellt hat¹²⁶, bilden die drei Übertragungen, durch die je ein Drittel des Lürwaldes bei Hachen an das Erzstift Köln gelangte, eine auch zeitlich eng zusammengehörige Gruppe von Traditionen; da nun die eine derselben, die der Gräfin Gertrud, Witwe Heinrichs des Fetten von Northeim, den 1101 erfolgten Tod dieses Grafen voraussetzt, die des Kuno von Bichelingen dagegen vor dem Jahre 1103, in dem Kuno starb, erfolgt sein muß, ergibt sich für diese Erwerbungen mit großer Wahrscheinlichkeit das Jahr 1102. Mit diesem Ansatz sind auch die anderen Traditionen vereinbar, wenn auch ihr Zeitpunkt im einzelnen nicht festgestellt werden kann¹²⁷. Daß die Teilung der Grafschaft Arnsberg auf Grund der Schenkung des Grafen Lupold von Werl erfolgt sein muß, ergibt sich aus der Halbierung des zwischen Möhne und Ruhr gelegenen Lürwaldes in den Arnsberger Wald und den kölnischen Osterwald, die in der Tradition Lupolds erwähnt wird und von der Teilung des Möhne-Comitatus in das arnsbergische Freigericht Körbecke-Westendorf und das kölnische Freigericht Rütthen nicht getrennt werden kann¹²⁸. Für das aus den Traditionen ermittelte Jahr 1102 spricht aber auch die chronikalische Überlieferung, die gerade in diesem Jahr von Kämpfen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Friedrich dem Streit-

¹²⁵ Vgl. S. 38 f. u. Karte 2.

¹²⁶ Joh. Bauermann, Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-Quedlinburg (Sachsen u. Anhalt 7 (1931)), S. 226 ff.

¹²⁷ Lupold von Werl, dessen Vermächtnis hier besonders interessiert, kommt in einer Urkunde des Erzbischofs Sigewin (1079—1089) vor (Seibert UB 33). Fraglich ist dagegen, ob wir den 1085 in einer Urkunde des Bischofs Erpho von Münster und den 1102 in einer Gerichtsverhandlung in der Umgebung von Büren genannten Grafen Liuppoldus mit ihm identifizieren dürfen (WUB I 164 u. 173). — Oda von Werl, Gräfin von Stade, starb 1110/11. — Die Aufzeichnung der Traditionen muß zwischen 1125 und 1141 erfolgt sein, wie das „mater regine Richezen“ zeigt.

¹²⁸ Vgl. S. 38. — Man könnte hiergegen allerdings einwenden, daß die Beschreibung des Osterwaldes in den kölnischen Aufzeichnungen nicht auf die Tradition Lupolds von Werl folgt, sondern unabhängig von ihr gegeben wird, ein Zusammenhang zwischen beiden also nicht gesichert ist, sondern der Osterwald auch auf anderem Wege, etwa mit dem Erwerb des Reichsguts Beleck um die Mitte des 11. Jhs. an Köln gelangt sein könnte. Die Teilung des großen Forstes zwischen Möhne und Ruhr in die beiden Hälften des Arnsberger Waldes und des kölnischen Osterwaldes entspricht aber so sehr der

baren und von der Eroberung der Burg Arnsberg berichtet¹²⁹; denn ein so schwerer Eingriff, wie ihn die völlige Zersplitterung der Grafschaft Arnsberg darstellte, kann nicht ohne Kampf bewirkt worden sein, sondern setzt eine schwere Niederlage des Grafen von Arnsberg im Kampf mit dem Erzbischof von Köln voraus.

Die Schwäche aller weltlichen Mächte lag im Zeitalter des Feudalismus in der ständig drohenden Gefahr der Zersplitterung, die sich daraus ergab, daß staatliche Hoheitsrechte gleich dem Privatvermögen der herrschenden Geschlechter Erteilungen unterlagen. Die Herrschaften der geistlichen Fürsten besaßen in dieser Hinsicht eine unverkennbare Überlegenheit, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es ihnen gelang, die Verwaltung der gewonnenen Gebiete fest in ihrer Hand zu halten. Gerade hierin aber lag ein schwer lösbares Problem; denn so lange die Verwaltung von Hochgerichten die Zugehörigkeit zum hohen Adel zur Voraussetzung hatte, was in Westfalen bis tief in das 11. Jahrhundert hinein der Fall gewesen zu sein scheint¹³⁰, blieb den geistlichen Fürsten kaum eine andere Wahl, als die in ihren Besitz gelangten Grafschaften als Lehen an freie Dynasten zu übertragen; in diesem Falle aber war eine Entfremdung wegen der eingebürgerten Erblichkeit der Lehen fast unvermeidlich. Erst als es üblich wurde, Grafschaften und andere Hochgerichte durch Ministeriale zu verwalten zu lassen, war die Zeit für den Aufbau geistlicher Territorien gekommen. In Westfalen begann diese neue Epoche in der staatlichen Entwicklung zu Beginn des 12. Jahrhunderts: während die Bischöfe von Paderborn von all den Grafschaften, die ihnen in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts übertragen wurden, fast nichts zu bewahren vermochten, sehen wir die Bischöfe von Münster ein Jahrhundert später zielbewußt die ersten Bausteine für ihr werdendes Territorium zusammentragen, indem sie die gewonnenen Gebiete, die Herrschaft Stromberg und das Erbe der Grafen von Kappenberg, durch bischöfliche Burgen schützten und ihre Verwaltung Burggrafen ministerialen Standes übertrugen.

durch die Tradition des Lupold von Werl verursachten Halbierung des Lürwaldes, daß ein Zusammenhang beider weitaus wahrscheinlicher ist. Eine Urkunde des Edelherrn Wilhelm v. Ardey von 1310 bezeichnet die Holzgrafschaft in den Marken Wildeshausen, Eimer, Hüsten und Herdringen als kölnisches Lehen; kölnischer Einfluß ist in diesen die Burg Arnsberg umgebenden Marken jedoch nicht festzustellen und auch nicht wahrscheinlich, so daß diese in ihrem Ursprung noch ungeklärten Rechte schwerlich mit der Schenkung des halben Lürwaldes an Köln in Verbindung gebracht werden können (Seibert UB 538).

¹²⁹ Vgl. R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter II 107.

¹³⁰ Schon bei Übertragung der Grafschaft des Grafen Ludolf an das Bistum Paderborn im Jahre 1021 bestimmte Kaiser Heinrich II., „ut nec ipse Meinwercus episcopus nec aliquis successorum suorum ullam potestatem haberet alicui suo militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi, sed ministerialis ipsius ecclesie, qui pro tempore fuerit, presit predicto comitatu“ (Vita Meinwerci, cap. 172). Die Bestimmung stellte zweifellos in jener Zeit eine Ausnahme dar; sie ist tatsächlich auch nicht eingehalten worden, wie die spätere Geschichte des Gebietes der Grafschaft Ludolfs lehrt.

Für Erzbischof Friedrich I. von Köln, der 1102 die Hälfte der arnsbergischen Comitate gewann, war das Problem nicht so leicht zu lösen wie für den Bischof von Münster, weil die große Entfernung der westfälischen Besitzungen von dem Kerngebiet der erzbischöflichen Macht für die kölnischen Befehlshaber einen Rückhalt im Lande erforderte, wie ihn nur einheimische, dynastische Geschlechter besaßen. So hat der Erzbischof nur die nahe der rheinischen Grenze gelegene Burg und Grafschaft Volmarstein einem zur kölnischen Ministerialität gehörenden Geschlecht anvertraut, im Kernraum des Machtbereichs der Grafen von Arnsberg aber einheimische Dynasten als belehnte Grafen eingesetzt, Geschlechter, die auf eine eigene Gefolgschaft im Lande rechnen konnten und deshalb ein Gegengewicht gegen die mächtigen Grafen von Arnsberg zu bilden vermochten.

Diese kölnischen Vasallen, die Edelherren von Rügenberg und von Ardey, die Grafen von Dassel mit ihren Verwandten und die Herren von Volmarstein seien nunmehr kurz betrachtet. Wenn ich dabei mit den Edelherren von Rügenberg beginne, so geschieht es, weil diese Familie die bedeutendsten kölnischen Lehen innehatte, nämlich die „Alte Burg“ bei Arnsberg, die Stammburg der Arnsberger Grafen, und die sogenannten „Rüdenberger Freigrafschaften“ westlich von Soest und in den Kirchspielen Velmede und Stockum.

An die Spitze der Untersuchung über Herkunft und Stellung der Edelherren von Rügenberg gehört die Feststellung, daß nicht alle Personen dieses Namens, die uns in Urkunden des 12.—13. Jahrhunderts begegnen, als Angehörige eines Geschlechts zu betrachten sind, sondern daß der Teilung der Burg in eine kölnische und eine arnsbergische Hälfte entsprechend zwei Familien dieses Namens unterschieden werden müssen, die nur den Wohnsitz auf der Burg Rügenberg gemein hatten, genealogisch aber durchaus nicht zusammenhängen! Die kölnische Hälfte der Burg trugen jene Edelherren von Rügenberg zu Lehen, für welche die Vornamen Hermann, Konrad und Heinrich kennzeichnend waren und deren Nachkommen sich teils Edelherren von Rügenberg, teils Burggrafen von Stromberg nannten. Auf der arnsbergischen Hälfte der Burg aber saßen Rathard von Rügenberg, der Stifter des Klosters Scheda, und sein Sohn Rabodo von Rügenberg, mit dem dieses Geschlecht 1170 ausstarb; Haupterben dieser Rügenberger wurden die Söhne des Edelherren Jonathas von Volmarstein, die sich seit 1176 Edelherren von Ardey nannten, die aber nach ihrem Sitz auf der Burg Rügenberg auch später noch hin und wieder von Rügenberg hießen.

Das bedeutendere der beiden Geschlechter waren jene Edelherren von Rügenberg, die auf der kölnischen Burg saßen: dieses Geschlecht war es, das der „Alten Burg“, die bis 1102 Arnsberg geheißen haben muß, den späteren Namen „Rügenberg“ gegeben hat. Wie die Burgen Sternberg, Sparrenberg und Blomberg ihre Namen von den Wappenbildern der Burgherren, dem Stern der Schwalbenberger, dem Sparren der Ravensberger und der Rose oder Blume des lippischen Hauses entlehnt haben, so führte auch die Burg Rügenberg ihren Namen nach dem Rügen im Wappenschild der Edelherren von Rügenberg; den Rügen oder Hund aber hatten diese Edel-

herren in Anlehnung an den Namen ihrer einzigen bedeutenderen allodialen Herrschaft, der Vogtei Hundem, zu ihrem Wappentier gewählt¹³¹!

Diese Vogtei Hundem, im 14.—15. Jahrhundert als Freigrafschaft Hundem bezeichnet, ist eines der interessantesten Hochgerichte des südlichen Westfalen. Zur Freigrafschaft Hundem gehörten nach einer Aufzeichnung von 1444 nicht weniger als vierzehn Freistühle in den beiderseits der mittleren Lenne gelegenen Kirchspielen Kirchhundem, Veischede, Elspe und Schönholthausen¹³². Trotz dieser großen Ausdehnung gehörte die Freigrafschaft nicht zu den echten Grafschaften, sondern zu den Freivogteien; denn sie lag inmitten der Grafschaft der Edellherren von Bilstein, denen auch zahlreiche Freie und Freigüter in den Kirchspielen und Orten unterstanden, in denen Hundemer Güter und Freistühle lagen. Dementsprechend sind fast überall, wo uns im Spätmittelalter Freistühle der Freigrafschaft Hundem begegnen, im 13. Jahrhundert Vogteien nachweisbar, so in Hundem die der Vögte von Hundem, in Veischede die der Edellherren von Bilstein, in Elspe die der Vögte von Elspe und bei Bamenohl die der Vögte von Heggen, die auf dem Hause Bamenohl wohnten. Diese kleinen Vogteien waren örtliche Untervogteien der großen Rügenberger Vogtei, der die Hohergerichtsbarkeit vorbehalten war und aus der sich dementsprechend in der Folge die Freigrafschaft Hundem entwickelt hat.

Suchen wir nach der Grundlage für diese ausgedehnte Vogtei, so gelangen wir zu der überraschenden Feststellung, daß eine kirchliche Grundherrschaft, die ihre Bildung veranlaßt haben könnte, in diesem Raum nicht feststellbar ist¹³³, daß die Vogtei Hundem demnach nicht zu den Kirchenvogteien gehörte, sondern als eine weltliche Vogtei betrachtet werden muß. Von den zu ihr gehörenden Gütern sind viele als Lehen der Grafen von Arnsberg nachweisbar, und Arnsberger Lehen waren auch einige der Untervogteien,

¹³¹ Die Edellherren von Rügenberg waren auch in Rüthen und Umgebung begütert; in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ließ sich eine Linie des Geschlechts auf diesen Rüthener Gütern nieder. Trotzdem geht es nicht an, den Namen der Familie von Rüthen abzuleiten, wie Seibertz es tut, da die dortigen Güter kölnische Lehen waren und demnach nicht zum ältesten Besitz der Familie gehörten. Daß das Geschlecht vor der Bildung der vorerwähnten Rüthener Linie in Rüthen oder Altenrüthen gewohnt hätte, ist nicht zu erweisen, von einer in diesem Raum gelegenen Burg Rügenberg vollends nichts bekannt. — Der Hund war auch das Wappentier der Untervögte von Hundem; von diesem Geschlecht, das bald nach Mitte des 13. Jahrhunderts ausstarb, übernahmen die aus dem hessischen Hause Anzefahr stammenden Herren von Hundem genannt Bruch dasselbe Zeichen.

¹³² Theod. Lindner, Die Veme, S. 99 ff.

¹³³ Völlig abwegig ist die zuerst von F. Brüning vertretene, neuerdings von A. Kleffmann (Heimatgeschichte d. ehemaligen Mark und Freigrafschaft Hundem, Festbuch z. tausendjährigen Bestehen 927—1927) übernommene Ansicht, daß die Vogtei bzw. Freigrafschaft Hundem mit den sauerländischen Gütern der Abtei Herford in Verbindung gestanden habe; vgl. Alb. Hömberg, Die Herforder Güter im Sauerlande (Heimatblätter f. d. kurkölnische Sauerland 11 (1934), S. 56 ff.) — Auch die curia Homede, deren Besitz Erzbischof Arnold II. 1153 von Kaiser Friedrich I. bestätigt erhielt, kann nicht mit Hundem in Verbindung gebracht werden, sondern bleibt unidentifizierbar.

die wir oben erwähnten¹³⁴. Die Vogtei Hundem der Edelherrn von Rüdemberg stellt sich demnach dar als das Hochgericht einer volle Immunität genießenden Grundherrschaft der Grafen von Arnsberg.

Obwohl die Freivogtei der Rüdemberger zumindest seit dem 11. Jahrhundert ihr Schwergewicht im Kirchspiel Hundem hatte und deshalb nach diesem Ort benannt wurde, kann Hundem nicht von jeher der Mittelpunkt der großen Grund- und Gerichtsherrschaft gewesen sein; denn das Hundemer Gebiet war noch in der Karolingerzeit ein großes, fast unbesiedeltes Waldland. Erst die hochmittelalterliche Kolonisation hat dieses Waldland erschlossen; erst sie hat die Verlagerung des Schwergewichtes der Herrschaft in das südliche Grenzgebiet bewirkt¹³⁵. Ihr alter Mittelpunkt muß das Dorf Elspe gewesen sein, denn hier ließ der Herr der Grundherrschaft im 9. Jahrhundert die Eigenkirche errichten, welche zum Mittelpunkt des ganzen, vom Höhenzug der Wildenwiese bis zum Rothaargebirge reichenden Gebietes der Vogtei Hundem wurde¹³⁶. Damit aber findet die Entstehung dieser Herrschaft ihre Erklärung; denn in Elspe bestätigte Kaiser Otto III. im Jahre 1000 die Stiftung des benachbarten Klosters Oedingen¹³⁷; hier muß ein Königshof gelegen haben, dessen Aufgabe war, den benachbarten Lenneübergang von Grevenbrück, den bedeutendsten Straßenknotenpunkt des Sauerlandes zu decken¹³⁸. Im Anschluß an diesen Königshof hat sich

¹³⁴ Vgl. Seibertz UB 551, 556 und 665, wo zahlreiche arnsbergische Lehen im Gebiet der Freigrafschaft Hundem aufgeführt sind. Auch die bedeutenden Arnsberger Besitzungen in Lenhausen dürften ursprünglich zu diesem Güterkomplex gehört haben, da die Familie v. Lenhausen eine Seitenlinie der v. Elspe war. Ein Freistuhl ist zwar in Lenhausen nicht nachweisbar; statt dessen aber finden wir hier schon um 1300 ein von Arnsberg zu Lehen gehendes Patrimonialgericht, in dem ein Abspliß der Rüdemberger Vogtei zu sehen sein dürfte.

¹³⁵ Das Gebiet von Hundem weist nur wenige Ortsnamen auf, die eine ältere Siedlungsschicht anzeigen; bei den meisten der aus Flurnamen entwickelten Ortsnamen wird noch heute in der Mundart der Artikel vorgesetzt, ein deutliches Anzeichen für das junge Alter der Besiedlung. Vgl. Alb. Kleffmann, a.a.O., in der Einleitung zu der Geschichte der einzelnen Ortschaften.

¹³⁶ Das Kirchenpatronat in Elspe gelangte als Aussteuer der Agnes von Rüdemberg an den Edelherrn Thietmar v. Waldeck gt. Opolt und wurde von diesem 1269 an Herbord Vogt v. Helden übertragen (WUB VII 1339). Als Filialen von Elspe sind die Pfarreien Schönholthausen, Kobbenrode, Oedingen, Kirchhundem mit Heinsberg und Kohlhagen und Kirchweisdede mit Rahrbach anzusprechen; obwohl ursprünglich zum Attendorner Urfarrbezirk gehörend, sind diese Pfarreien, die in ihrem Umfange mit dem Gebiet der Vogtei Hundem übereinstimmen, bei der um 1050 erfolgten Bildung der Dekanate der Decania Angriae des Stifts Meschede zugeteilt worden, was vielleicht darauf schließen läßt, daß die Vogtei Hundem damals mit der gleichfalls arnsbergischen Vogtei Meschede zusammengeschlossen war.

¹³⁷ D. O. III. 363; Kaiserurkunden II 120.

¹³⁸ Elspe liegt am Fuß des Weilenscheid, auf dem sich eine große vorgeschichtliche Flichburg befindet. Den Ort querten die zwei großen Straßenzüge Köln—Kassel und Bonn—Paderborn; eine dritte, aus dem Siegerland nach Norden führende Straße überschritt die Lenne in Grevenbrück. 2 1/2 km westlich von Elspe. Kaiser Otto III. dürfte die „Heidenstraße“ benutzt haben, als er von Gnesen nach Aachen zog.

durch die großen Rodungen des 9.—11. Jahrhunderts die Grundherrschaft entwickelt, die, volle Immunität genießend, die Grundlage für die Rüdemberger Freivogtei abgegeben hat. Ursprünglich Reichsgut, sind Grundherrschaft und Vogtei im 11. Jahrhundert in den Besitz der Werler Grafen und ihrer Nachfolger, der Grafen von Arnsberg, übergegangen; von diesen ist die Hochgerichtsbarkeit der Freivogtei Hundem an die Rüdemberger gelangt, während die schon vorher als Lehen ausgegebenen Güter und Untervogteien weiterhin von den Grafen von Arnsberg abhängig blieben.

Außer dieser Vogtei Hundem besaßen die Edelherrn von Rüdenberg fast nur kölnische Lehen; sie entbehrten demnach von vornherein der materiellen Unabhängigkeit, die man bei Dynastengeschlechtern erwartet, so daß es nicht verwunderlich ist, daß wir sie schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts mit Ministerialengeschlechtern verschwägert und allmählich selbst in den niederen Adel absinken sehen. Trotzdem kann kein Zweifel sein, daß das Geschlecht bis um 1200 von den gräflichen Häusern Westfalens als ebenbürtig betrachtet worden ist; hat doch damals sogar ein Graf von Arnsberg eine Tochter des Edelherren von Rüdenberg zur Gemahlin gewählt. Betrachten wir die Stammtafel des Geschlechts, so wird das hohe Ansehen, das es anfänglich genoß, verständlich: alle Vornamen, die uns in älterer Zeit bei diesen Rüdembergern begegnen, treten uns auch im Hause der alten, 1124 ausgestorbenen Grafen von Arnsberg entgegen: Konrad hieß der 1092 gefallene Graf von Arnsberg, Hermann sein ältester Sohn, der an der Seite des Vaters den Schlachtentod starb, Heinrich endlich Konrads Bruder, der Bischof von Paderborn. Daß wir in den Edelherren von Rüdenberg, die als kölnische Lehnsträger auf der alten Stammburg der Grafen von Arnsberg saßen, die als Allod die vordem arnsbergische Freivogtei Hundem besaßen und die ohne eine Ausnahme arnsbergische Namen trugen, eine Seitenlinie der alten Grafen von Arnsberg zu sehen haben, kann nach alledem kaum einem Zweifel unterliegen. Der regelmäßige Wechsel der beiden Namen Konrad und Hermann bei den Stammhaltern des Geschlechts erlaubt uns, den Zusammenhang mit dem Arnsberger Grafenhouse noch genauer festzulegen: die Rüdemberger dürften abzuleiten sein von dem Junggrafen Hermann, dem Sohne des Grafen Konrad, der zusammen mit seinem Vater 1092 fiel ¹³⁹!

¹³⁹ Da Konrad I. von Rüdenberg um 1165/70 geheiratet hat, kann seine Geburt in die dreißiger oder den Anfang der vierziger Jahre gesetzt werden; sein Vater Hermann I., 1132 als Letzter der Edelzeugen genannt, dürfte demnach um 1110/15 geboren sein. Zwischen diesem Hermann I. von Rüdenberg und dem 1092 gefallenen Junggrafen Hermann von Arnsberg fehlt demnach nur eine Generation, ein Konrad, Vogt von Hundem und 1. Edelherr von Rüdenberg. Die vollständige Stammreihe des Geschlechts lautet demnach:

I. Graf Konrad von Arnsberg	geb. um 1050	† 1092
II. Junggraf Hermann von Arnsberg	geb. um 1070/75	† 1092
III. Konrad, 1. Edelherr von Rüdenberg	geb. um 1090/92	
IV. Hermann I. von Rüdenberg	geb. um 1110/15	
V. Konrad I. von Rüdenberg	geb. um 1135/45	
VI. Hermann II. von Rüdenberg	geb. um 1170	
VII. Konrad II. von Rüdenberg	geb. um 1195/1200	

Diese Feststellung ist nicht nur von genealogischem Interesse, sondern durch sie werden zugleich die Methoden erkennbar, mit denen die erzbischöfliche Politik in dem entscheidungsschweren Jahr 1102 den Grafen von Arnberg überwand: als es damals galt, einen Vertreter der kölnischen Interessen in Westfalen zu finden, der stark genug war, dem Arnberger Grafen zu widerstehen, fiel die Wahl des Erzbischofs Friedrich I. von Köln auf den Neffen seines Gegners, auf den jungen Konrad, der als einziger Sohn des 1092 gefallenen Stammhalters Hermann einen begründeten Anspruch auf Nachfolge in der Regierung der Grafschaft Arnberg geltend machen konnte, aber von seinem Oheim, der nach dem Tode des Vaters und älteren Bruders das Erbe übernommen hatte, mit der Vogtei Hundem abgefunden worden war. Indem der Erzbischof einen Angehörigen des Arnberger Grafenhauses, der von dem regierenden Grafen Friedrich dem Streitbaren aus seiner Stellung verdrängt und benachteiligt war, zum Hauptlehnsträger des kölnischen Anteils der Grafschaft machte, reinigte er sein Vorgehen von jenem Schein brutaler Rechtswidrigkeit, der ohne eine solche Geste unvermeidlich gewesen wäre; denn das Testament des Grafen Lupold von Werl reichte selbst bei weitherziger Auslegung nicht aus, die Fortnahme der halben Grafschaft Arnberg wirklich zu rechtfertigen.

Ein noch nicht gelöstes, vielleicht auch nie ganz zu lösendes Problem stellt die Herkunft der auf der Arnberger Hälfte der Burg Rügenberg sitzenden Dynastenfamilie dar¹⁴⁰. Ihre Stammreihe beginnt mit einem Edelherren Volland, der zwar nicht urkundlich bezeugt ist, dessen Name jedoch die in diesem Falle glaubwürdige Scedaer Überlieferung bewahrt hat; seine Witwe Wiltrud und ihr Sohn Rathard von Rügenberg stifteten in der 1. Hälfte der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts das Kloster Sceda. Rathard von Rügenberg hinterließ einen Sohn Rabodo, der 1170 starb und von seinen drei Schwestern Adelheid, Lutgard und Wiltrud beerbt wurde¹⁴¹.

Zur Klärung der Problematik, welche die Frühgeschichte der beiden Arnberger Burgen umgibt, haben die Erkenntnisse von O. Schnettler wesentlich beigetragen; der Zusammenhang zwischen den Grafen von Arnberg und den auf der alten Burg Arnberg sitzenden Edelherren von Rügenberg ist von ihm erstmals erkannt worden. Der von Schnettler versuchten Ableitung der Rügenberger von den Grafen von Cuijk, d. h. der Identifizierung des 1132 genannten Hermann von Rügenberg mit Hermann von Cuijk, dem Bruder des Grafen Gottfried von Cuijk-Arnberg, vermag ich jedoch nicht zuzustimmen, da dieser Hermann von Cuijk nicht nur keinerlei Erbansprüche an Arnberg besaß, sondern auch in der Folge noch vielfach als Graf von Cuijk bezeugt ist und deshalb als Stammvater der späteren Cuijker Grafen angesprochen werden muß (O. Schnettler, Westfalens alter Adel und seine Führerrolle in der Geschichte, S. 11).

¹⁴⁰ Die von der älteren Forschung völlig verkannten Familienverhältnisse der Gründer des Prämonstratenserklosters Sceda sind durch die umfassende Untersuchung von Joh. Bauermann „Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Sceda und St. Wiperti-Quedlinburg“ (Sachsen u. Anhalt 7 (1931), S. 185 ff.) klargelegt worden; die folgenden Ausführungen beruhen auf dem dort zusammengetragenen Material, gehen jedoch in den Schlußfolgerungen darüber hinaus.

¹⁴¹ Die Gründung von Sceda erfolgte vor 1145, vielleicht um 1143 (J. Bauermann a.a.O., S. 249). Rathard von Rügenberg wird 1141—1152, sein Sohn

Von diesen Schwestern war die erstgenannte die Gemahlin eines zum Geschlecht der Grafen von Dortmund gehörenden Edelherren Heinrich, der auf den Gütern Opherdicke und Ruhr wohnte und danach bald Heinrich von Herreke, bald Heinrich von der Ruhr genannt wurde¹⁴². Auch Heinrich von Herreke hinterließ keine Kinder; Erbe der genannten Güter wurde sein Schwestersonn Rembold von Grafschaft, während andere Teile des Nachlasses an die Grafen von Dortmund gelangten¹⁴³.

Von den beiden anderen Schwestern, muß eine mit dem Edelherrn Jonathas von Volmarstein vermählt gewesen sein; denn die Söhne dieses Edelherren wurden nach Rabodos Tod die Haupterben der Rüdener Besitzungen. Sie nahmen 1176 ihren Sitz auf der inmitten der Grundherrschaft liegenden Burg Ardey; ihre Nachkommen haben sich hier bis 1318 als ein freies Dynastengeschlecht gehalten¹⁴⁴. Über die Familie der dritten

- Rabodo von Rüdener 1166—1169 urkundlich genannt. Letzterer darf nicht mit Rabodo von der Mark identifiziert werden, wie früher geschehen ist, da beide 1169 in einer Urkunde nebeneinander als Zeugen erwähnt werden (R. Knipping, Die Regesten d. Erzbischöfe v. Köln II 935); er ist dagegen identisch mit dem 1170 verstorbenen Edelherren Rabodo von Hegeninghausen, dessen Witwe Richeza in 2. Ehe den Grafen Reiner von Freusburg heiratete (Seibertz UB 61, 65). Diese schon von Bauermann vermutete Identität wird erwiesen durch die Urkunden über den Hof Alvending- oder Alvodinghausen, auf dem das Kloster Paradies errichtet wurde: Rabodo überwies den Hof als Morgengabe seiner Frau Richeza, deren 2. Gatte Reiner von Freusburg gab ihn 1174 dem Kloster Scheda, das seine Ansprüche später an das Kloster Paradies übertrug. Diesen selben Hof, ein Lehen der Grafen von Tecklenburg, beanspruchten im 13. Jahrhundert aber auch die Rüdener Erben, die Edelherren von Ardey und die Grafen von Dortmund als Erben des Heinrich von Herreke (WUB VII 671, 842—844, 852, 857 u. 983). Damit ist zugleich erwiesen, daß Rabodo von Rüdener ein Sohn Rathards und der Bruder der drei Schwestern Adelheid, Lutgard und Wiltrud war, wie schon J. Bauermann (S. 213 ff.) vermutet hat.
- ¹⁴² Die Abstammung des Heinrich von Herreke von dem Geschlecht der ministerialen Grafen von Dortmund ergibt sich m. E. daraus, daß 1. Heinrich das Dortmunder Allod Lindenhorst seiner Frau als Morgengabe übertrug (WUB Addit. 60), 2. die Grafen von Dortmund nach dem Tod Heinrichs und seiner Frau dieses Gut zurückerhielten und auch Teile der Rüdener Besitzungen erben, wie insbesondere die Ansprüche an das in der vorigen Anmerkung genannte Gut Alvendinghausen, und 3. auch Heinrichs Schwester, Frau des Heinrich von Hachen und Mutter des Rembold von Grafschaft, mit Gütern bei Dortmund ausgesteuert worden ist. Der von O. Schnettler, Lindenhorst u. d. Geschlecht von Dortmund (Dortmunder Beiträge 40 (1932), S. 111 ff.) gegebenen Darstellung vermag ich nicht in allen Einzelheiten zuzustimmen.
- ¹⁴³ Über die Erbfolge der Edelherren v. Grafschaft vgl. J. Bauermann, a.a.O., S. 212 f. Anm. 146, über die der Grafen von Dortmund oben Anm. 141 u. 142.
- ¹⁴⁴ Die Abstammung der Edelherren von Ardey von dem 1152 genannten Jonathas von Volmarstein ist schon wegen des seltenen Vornamens Jonathas, der 1174 bei den Edelherren von Ardey wieder begegnet, zu vermuten. Diese Vermutung wird zur Gewißheit durch die Besitzverhältnisse: die Herren von Volmarstein waren von altersher im Raum von Menden begütert, ebenso aber auch die Edelherren von Ardey, von denen der erste 1170 und 1175 Everhard von Menden heißt (Seibertz UB 61 u. WUB II 376). Die Lehnregister beider Familien zeigen eine Fülle von Übereinstimmungen; so besaßen sowohl die Herren von Volmarstein als auch die Edelherren von Ardey Lehngüter in

Schwester Rabodos fehlen alle urkundlich gesicherten Nachrichten; ihr Anteil an der Rüdenerger Grundherrschaft scheint an die Grafen von der Mark gelangt zu sein¹⁴⁵.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Rathard und Rabodo von Rüdenerger Inhaber einer großen Grundherrschaft waren, deren wichtigste Güter an dem Nordufer der mittleren Ruhr lagen: Hengsen, nach dem sich Rabodo 1170 Rabodo von Hegeninghausen nannte¹⁴⁶, das 1 km östlich davon gelegene Opherdicke mit dem im Ruhrtal gelegenen Haus Ruhr¹⁴⁷, 3 km talaufwärts Dellwig, nach dem Rabodo von Rüdenerger in dem Register der Erwerbungen des Erzbischofs Philipp Rabodo de Dalewic heißt¹⁴⁸, das 2—3 km östlich davon gelegene Ardey und das wiederum 3 km ruhraufwärts folgende Fröndenberg, endlich 5—6 km östlich von Fröndenberg das Klostergut Sceda, in dessen Nähe die Trümmer einer Turmburg des 11.—12. Jahrhunderts liegen, in der wir den Stammsitz dieses Geschlechtes vermuten dürfen.

Der Besitz dieser großen Grundherrschaft gab dieser Familie Rüdenerger und ihren Nachfolgern, den Edelherren von Ardey, eine ungleich freiere Stellung, als die anderen Rüdenerger besaßen. Außer ihrem Allodialbesitz und der von den Grafen von Arnsberg zu Lehen gehenden Burg Rüdenerger besaß auch dieses Geschlecht bedeutende kölnische Lehen, so besonders den großen Hof Wicheln, die Dörfer Hüsten und Wenholthausen und zahlreiche Zehnten in der Umgebung von Arnsberg; als Inhaber des Hofes Wicheln

Ostbüren, Hennen, Refflingsen, Mellen, Billmerich, Lünern, Sölde, Mawicke, Berdum, Pelkum usw., so daß kein Zweifel bestehen kann, daß ein großer Lehnhof unter die beiden Familien aufgeteilt worden ist (Lehnsverzeichnis Heinrichs von Hardenberg, Mannlehen der Herrschaft Ardey 1332—1335 (Dortmunder UB III, 1, S. 53 ff. Nr. 92), verglichen mit den Volmarsteiner Lehnbüchern I—V (R. Krumboltz, UB der Familie von Volmarstein, S. 425 ff.). Damit ist sowohl die Abstammung der Edelherren von Ardey von dem 1152 genannten Jonathas von Volmarstein als auch die Zugehörigkeit des Jonathas zum Geschlecht der Herren von Volmarstein gesichert: ein ständegeschichtlich wesentliches Ergebnis, da die Volmarsteiner in jener Zeit kölnische Ministeriale waren, Jonathas dagegen in den Ardeyern ein Edelherren-Geschlecht begründete!

¹⁴⁵ Die Grafen von der Mark waren laut urkundlicher Zeugnisse von 1272, 1277 und 1300 Blutsverwandte der Edelherren von Ardey. Vermittelt wurde diese Verwandtschaft vielleicht durch Lutgard, 1. Frau des Grafen Adolf I. von der Mark, deren Geschlechtsname nicht bekannt ist, deren Vorname aber an die 1176 genannte Lucart von Rüdenerger erinnert. Als Gründer des um 1230 entstandenen Klosters Fröndenberg galten Graf Adolf I. v. d. Mark und sein Sohn Otto, Sohn der Lutgard, damals Propst zu Aachen und Maastricht. Als Inhaber eines Teiles der Herrschaft der Rüdenerger haben es die Grafen von der Mark verstanden, das Gebiet zwischen Haarstrang und Ruhr aus dem Verband des Gogerichts Menden herauszulösen und als Gogericht Langscheda ihrem Amt Unna anzugliedern; schon 1296 lag die Herrschaft Ardey „in districtu“ der Grafen von der Mark (WUB VII 2352).

¹⁴⁶ Vergl. J. Bauermann, a. a. O., S. 216.

¹⁴⁷ Heute nach späteren Besitzern „Haus Lappenhausen“ genannt.

¹⁴⁸ Vergl. J. Bauermann, a. a. O., S. 217.

verwalteten sie den kölnischen Anteil der Freigrafschaft Hüsten, wie an anderer Stelle gezeigt worden ist¹⁴⁹.

Von besonderer Bedeutung für die kölnische Einflußnahme im südwestfälischen Raum aber war der Gewinn der Grafschaft in den beiden Goen Schwelm und Hagen, da durch dieses Gebiet die beste, schon durch die erzbischöflichen Höfe in Schwelm und Hagen erschlossene Verbindungsstraße von der rheinischen Metropole zum Hellweg führte. Dieses wichtige Gebiet zu sichern, erbaute deshalb Erzbischof Friedrich bald nach dem Erwerb der Grafschaft auf einem steilen Bergkegel an der Ruhr die Burg Volmarstein¹⁵⁰. Als Inhaber dieser kölnischen Burg und Grafschaft Volmarstein treten uns seit 1134 die Herren von Volmarstein entgegen, ein ursprünglich wohl zur erzbischöflichen Ministerialität in Soest gehörendes Geschlecht von wahrscheinlich edelfreiem Ursprung¹⁵¹.

Zum Aufbau des kölnischen Territorialstaates haben die im Jahre 1102 gewonnenen Grafschaften nur in beschränktem Maße beigetragen, da viele derselben in der Folge wieder in den Besitz westfälischer Landesherren übergingen. Schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts scheinen die Grafen von Arnsberg die Freigrafschaft Hüsten wieder ganz an sich gebracht zu haben; 1296 erwarben dieselben die halbe Freigrafschaft Velmede und 1311 die Freigrafschaft Stockum¹⁵². Die Grafen von der Mark gewannen im Anschluß an die Eroberung der Burg Volmarstein im Jahre 1324 die Freigraf-

¹⁴⁹ Vergl. S. 39 Anm. 100.

¹⁵⁰ R. Knipping, D. Regesten d. Erzbischöfe v. Köln II 5.

¹⁵¹ Die Herren v. Volmarstein besaßen in der Umgebung von Soest außer zahlreichem Streubesitz einen geschlossenen Bifang von 6 qkm Fläche, der außer dem nördlichen Teil der Stadtgemarkung die Dörfer Katrop, Wehringsen und Lühringsen umfaßte; die Herren v. Volmarstein besaßen in diesem Raum nicht nur die Grundherrschaft, sondern auch die Gerichtshoheit (R. Krumbholtz, UB Volmarstein, S. 441 f., 466 ff.). Der Herrenhof dieses Bifangs war der Hof Hinderking (desgl. S. 476) bzw. der neben diesem gelegene Turmhügel, der sich schon durch seinen Namen, Heinrichinc, als das Stammhaus des Geschlechts zu erkennen gibt, da für die Volmarsteiner bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts der Name Heinrich kennzeichnend war. In dem „Heinricus de Sosatie“, der im Jahre 1072 zur Gründung der Abtei Grafschaft 10 mansi bei Menden schenkte (Seibertz UB 30 u. 50), dürfte demnach ein Vorfahre der Volmarsteiner zu sehen sein, um so mehr als diese und die mit ihnen verwandten Edelherren von Ardey in der Umgebung von Menden zahlreiche Güter besaßen. Für die ursprüngliche Edelfreiheit sprechen nicht nur das spätere Ansehen des Geschlechts und die Betrauung mit der Grafengewalt in dem ausgedehnten und wichtigen Bezirk der Grafschaft Volmarstein, sondern auch der Besitz bei Soest; denn wenn auch der Hof Hinderking schon 1219 als „feudum absolutum“ der kölnischen Kirche bezeichnet wird (WB VII 161 (Nachtr. S. 1273)), so läßt doch die Struktur des Bifangs kaum einen Zweifel, daß wir in ihm den Sitz eines alten Dynastengeschlechts zu sehen haben. — Über die Grafschaft Volmarstein vergl. O. Schnettler, Geschichte des Volmarstein'schen Vemgerichts im Mittelalter (Jahrb. d. Vereins f. Orts- u. Heimatskunde i. d. Grafsch. Mark 25 (1910/11), C, S. 1 ff.); Ders., Die Freigrafschaft Volmarstein als Grafschaft (desgl. 49 (1935), S. 25 ff.).

¹⁵² WUB VII 2353; Seibertz UB 546.

schaft der Herren von Volmarstein¹⁵³. Schon zu Beginn dieses selben Jahrhunderts hatten die Grafen von Waldeck die 2. Hälfte der Rüdener Freigrafschaft Velmede erworben; 1315 teilten sich Arnsberg und Waldeck in dieses Gebiet¹⁵⁴. Die große Rüdener Freigrafschaft zwischen Soest und Werl wurde 1328 von Gottfried von Rüdener an die Stadt Soest verkauft¹⁵⁵. Auch die großen Vogteien sind den Erzbischöfen fast ohne Ausnahme verloren gegangen. Die Soester Vogtei ging, wie wir gesehen haben¹⁵⁶, bald nach 1200 in den Besitz der Grafen von Arnsberg und 1279 in den der Stadt Soest über. 1232 kauften die Grafen von Arnsberg die von den Kölner Erzbischöfen an die Grafen von Dassel verlehnte Burg Hachen; gleichzeitig scheinen auch die Dasseler Vogteien Menden, Sümmern, Eisborn und Grafschaft in ihren Besitz gelangt zu sein¹⁵⁷.

Nur an wenigen Stellen konnten die Erzbischöfe die Erwerbungen von 1102 als Grundsteine benutzen, als sie im 13. Jahrhundert mit dem Aufbau eines kölnischen Territorialstaates in Südwestfalen begannen, so insbesondere im oberen Möhnetal, wo die Grafschaft Rügen nicht als Lehen ausgegeben war, sondern von beamteten Freigrafen verwaltet wurde¹⁵⁸, und der im Süden angrenzende kölnische Forst des Osterwaldes noch Siedlungsmöglichkeiten bot; in diesem Raum sind deshalb im 13. Jahrhundert nicht weniger als vier kölnische Festungsstädte entstanden: Rügen, Belecke, Warstein und Kallenhardt.

Die wesentliche Bedeutung der Vorgänge von 1102 lag also nicht in der Begründung eines kölnischen Herrschaftsraumes im südlichen Westfalen, von dem man in dieser Zeit noch nicht sprechen kann, sondern in der Zerschlagung der bestehenden Ordnung: indem Erzbischof Friedrich I. von Köln die festgefügte Machtstellung der Grafen von Arnsberg zerstörte und ihnen inmitten ihrer Grafschaft eine Vielzahl von Köln abhängiger Dynasten ent-

¹⁵³ Vergl. Otto Schnettler, Geschichte des Volmarstein'schen Vemgerichts im Mittelalter (Wittener Jahrbuch 25 (1910/11)), S. 14 f.

¹⁵⁴ Seibertz UB 566.

¹⁵⁵ Seibertz UB 625.

¹⁵⁶ Vergl. S. 47.

¹⁵⁷ WUB VII 391 u. 475. — Die Grafen von Dassel sind vielleicht erst unter Erzbischof Rainald von Dassel Lehnsträger dieser kölnischen Vogteien geworden; mit ihnen verwandt waren die Edelherren von Bausenhagen und Hachen, die seit 1101 in süd-westfälischen Urkunden begegnen und schon um 1125 die Vogtei Grafschaft innehatten (Seibertz UB 35 u. 50), später aber als Edelherren von Grafschaft und Herren von Hachen und von Sümmern nur Aferlehnsträger der Burg Hachen und der zugehörigen Vogteien unter den Grafen von Dassel und von Arnsberg waren.

¹⁵⁸ Seibertz UB 484, S. 644, den Zustand um 1307 angehend. Daß die Freigrafschaft Rügen auch schon im 12. Jahrhundert durch beamtete Freigrafen der Erzbischöfe verwaltet wurde, beweist die Urkunde von 1177 über Vrilinghausen (Seibertz UB 1070); der Ort lag westlich von Rügen in der kölnischen Freigrafschaft, das benachbarte, in der Parallelurkunde genannte Meringhausen in der nördlich angrenzenden, von den Grafen von Waldeck bzw. den Edelherren von Büren zu Lehen gehenden Freigrafschaft des Edelherrn Heinrich Munzun (Seibertz UB 74).

gegenstellte, indem er den Hauptgegner schwächte und ein Gleichgewicht der Kräfte anbahnte, schuf er eine Lage, in der die kölnische Macht in steigendem Maße zum ausschlaggebenden Faktor der südwestfälischen Territorialpolitik werden mußte.

IV. Die Edelherren zur Lippe

Unter den mittelalterlichen Dynastengeschlechtern Westfalens nimmt das der Edelherren zur Lippe in mancher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Obwohl die Lipper zu den untitulierten Edelherren gehörten, erweisen die glänzenden Allianzen, daß die Familie allen gräflichen Häusern als ebenbürtig galt. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir im Hause der Edelherren zur Lippe nur Frauen aus fürstlichen oder gräflichen Geschlechtern; selbst bei den Töchtern, bei deren Verheiratung nicht in gleichem Maße auf Ebenbürtigkeit gesehen wurde wie bei den Söhnen, überwiegen die gräflichen Allianzen im Verhältnis von 23:7 diejenigen mit titellosen Dynasten¹⁵⁹. Ordnet man die führenden Geschlechter Westfalens nach der in ihren Eheverbindungen zutage tretenden Exklusivität, so folgen die Edelherren zur Lippe mit den Grafen von Tecklenburg und Waldeck unmittelbar auf die an der Spitze stehenden Grafen von Arnsberg, ein so angesehenes und mächtiges Geschlecht wie die Grafen von Altena-Mark weit hinter sich lassend¹⁶⁰. Dieser Geltung der Familie entsprechend, sehen wir die jüngeren Söhne zu den höchsten kirchlichen Würden emporsteigen: allein im 13. Jahrhundert sind aus dem lippischen Hause ein Erzbischof und fünf Bischöfe hervorgegangen.

Zu diesem hohen Ansehen standen die Besitzverhältnisse der Familie im 12.—13. Jahrhundert in einem offensichtlichen Gegensatz. Mit Recht hebt Justinus in seinem Lippiflorium, dem Lobgedicht auf dieses Geschlecht, hervor, daß die Familie seines Helden, des Edelherren Bernhard II. zur Lippe, mehr edel als reich gewesen sei¹⁶¹. Die Hauptmasse ihres nicht sehr be-

¹⁵⁹ Vergl. Otto Forst-Battaglia, Vom Herrenstande II, S. 59 ff.

¹⁶⁰ Nach den freilich vielfach zu ergänzenden und zu berichtenden Aufstellungen von Forst-Battaglia war das Verhältnis zwischen den fürstlichen und gräflichen Allianzen einerseits und den untitulierten und ministerialen Allianzen andererseits bei den genannten Familien wie folgt:

Grafen von Arnsberg	18 : 3 oder 6,0 : 1
Grafen von Tecklenburg	24 : 6 oder 4,0 : 1
Edelherren zur Lippe	34 : 9 oder 3,8 : 1
Grafen von Waldeck	25 : 7 oder 3,6 : 1

dagegen:

Grafen von Altena ü. v. d. Mark	30 : 20 oder 1,5 : 1
---------------------------------	----------------------

¹⁶¹ Lippiflorium, herausgegeben von Althof, S. 24 f.:

„Quorum nobilitas major quam copia rerum
Sed fuit ex proprio victus honestis eis“

Vergl. P. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe (Westfäl. Zeitschr. 29 (1871) II, S. 107 ff.), S. 118.

deutenden Grundbesitzes lag an der oberen Lippe in der Umgebung von Lipperode und Lippstadt, Streubesitz auch am Hellweg und im südöstlichen Münsterland, während in der späteren Grafschaft Lippe östlich des Teutoburger Waldes nur wenige alte Besitzungen der Familie nachweisbar sind ¹⁶².

Es ist klar, daß eine Familie, die sich eines so großen Ansehens unter den führenden gräflichen Geschlechtern des nordwestlichen Deutschland erfreute, nicht aus dem Nichts gekommen sein kann, daß wir uns nicht damit begnügen können, einen unbekannteren „NN, Edelmann zur Lippe“, an die Spitze der Stammtafel zu setzen ¹⁶³. Kein Zweifel kann sein, daß wir in den Edelherren zur Lippe die Seitenlinie eines gräflichen Geschlechtes zu sehen haben, das sich höchsten Ansehens erfreute; denn nur durch eine solche Annahme wird die Stellung erklärt, welche die Lipper im Kreise der gräflichen Familien des nordwestdeutschen Raumes einnahmen, eine Stellung, die nicht auf großem Besitz, sondern auf edler Abstammung beruhte.

Wollen wir das Geschlecht finden, von dem die Edelherren zur Lippe ausgegangen sind, so müssen wir zunächst den genealogischen Aufbau der ersten bekannten Generationen des lippischen Hauses betrachten, um die Grundsätze festzustellen, welche die Namengebung der Familie beherrscht haben, und die Vornamen, welche für sie kennzeichnend waren; denn diese Grundsätze und diese Namen dürfen wir auch in dem gräflichen Stammhaus des Geschlechtes vermuten.

Als erste bekannte Ahnen des lippischen Hauses erscheinen seit 1123 bezw. 1128/29 urkundlich die Brüder Bernhard und Hermann zur Lippe. Während in den ersten Jahren ihres Auftretens regelmäßig Bernhard den ersten Platz einnimmt, wenn sie zusammen genannt werden, so daß kein Zweifel bestehen kann, daß wir in ihm den älteren der Brüder zu sehen haben, rückt seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts Hermann immer häufiger an die erste Stelle. Seit den vierziger Jahren wird Bernhard nur noch vereinzelt als Zeuge genannt, obwohl er noch 1158 gelebt hat; Hauptvertreter der Familie ist in dieser Zeit Hermann, der 1160 zuletzt vorkommt ¹⁶⁴.

Es kann nach diesem Befunde kein Zweifel sein, daß die späteren Edelherren zur Lippe von dem jüngeren der Brüder abzuleiten sind, daß wir den Hermann, den Bernhard II. zur Lippe als seinen Vater bezeichnet, mit Hermann I., dem jüngeren Bruder Bernhards I., zu identifizieren haben ¹⁶⁵.

¹⁶² Werner Henkel, Die Entstehung des Territoriums Lippe (Münstersche Beiträge 65), S. 25 ff.

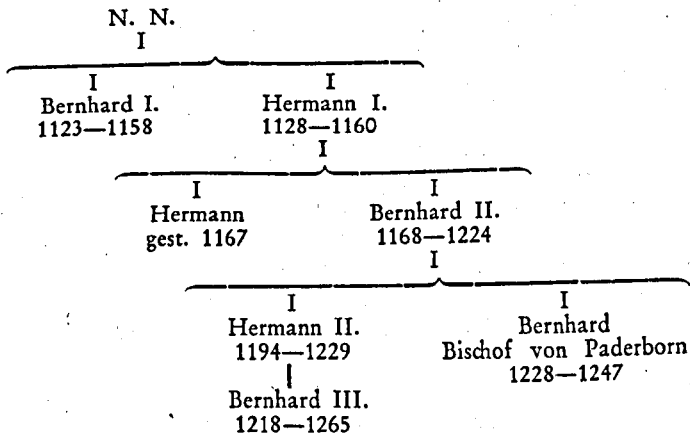
¹⁶³ W. Henkel, a. a. O., S. 7 f.

¹⁶⁴ Vergl. P. Scheffer-Boichorst, a. a. O., S. 112 ff.

¹⁶⁵ Dieses zu betonen ist wesentlich, weil die Lebensdaten der ersten lippischen Edelherren ohne weiteres zulassen würden, einen Hermann II. als Sohn Bernhards I. und Vater Bernhards II. einzufügen, und mehrere genealogische Tafeln tatsächlich diese Kombination zeigen. Sie wird jedoch nicht nur durch die obigen Beobachtungen unwahrscheinlich, sondern auch durch die Namengebung widerlegt, da Bernhard II. nicht der älteste Sohn des Hermann war, was er, der im lippischen Hause üblichen Namengebung entsprechend, gewesen sein müßte, wenn dieser ein Sohn Bernhards I. gewesen wäre!

Bernhard II. zur Lippe war, wie wir aus dem Lippiflorium erfahren, nicht der älteste Sohn des Hauses und auch nicht zum Stammhalter, sondern zum Geistlichen bestimmt; erst der unerwartete Tod seines älteren Bruders rief ihn aus dem Hildesheimer Domkapitel zurück¹⁶⁶. Da Bernhard II. seit 1168 urkundlich als Edelherr zur Lippe vorkommt, dürfte der Tod seines Bruders kurz vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein; tatsächlich erfahren wir aus einer italienischen Chronik, daß ein Hermann von Lippe 1167 auf der Romfahrt des Kaisers Friedrich I. gestorben ist¹⁶⁷.

Wir erhalten demnach für die ersten Generationen des Geschlechts der Edelherren zur Lippe die folgende Stammtafel:



Aus dem Aufbau dieser Stammtafel ergibt sich, daß die Namen Bernhard und Hermann die ältesten Leitnamen des lippischen Hauses waren und daß diese Namen wie bei vielen anderen Geschlechtern jener Zeit in der Regel derart aufeinander folgten, daß der älteste Sohn und Stammhalter des Geschlechts den Namen des väterlichen Großvaters erhielt. Als Vater der beiden an der Spitze stehenden Brüder Bernhard und Hermann ist demnach ein Hermann anzunehmen; dieser aber dürfte Sproß einer Familie gewesen sein, in der die Namen Hermann und Bernhard miteinander abwechselten.

¹⁶⁶ Lippiflorium Vers 45 ff.; vergl. P. Scheffer-Boichorst, a. a. O., S. 118 ff. Wenn auch Justinus, der Verfasser des Lippiflorium, über die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts im allgemeinen schlecht unterrichtet ist, so erscheint doch diese Nachricht durchaus glaubhaft, da sie erklärt, warum Bernhard später dem weltlichen Leben wieder entsagte.

¹⁶⁷ Der 1167 in Italien gestorbene Hermann von Lippe wird in der Regel mit Hermann I. identifiziert, der jedoch seit 1160 nicht mehr vorkommt und 1167 ein betagter, in den sechziger Jahren stehender Herr gewesen wäre, dem die beschwerliche Teilnahme an einem Romzuge kaum noch zugemutet werden konnte. Da Justinus den unvorhergesehenen Tod des lippischen Stammhalters bezeugt, erscheint es wahrscheinlicher, daß es dieser war, welcher in Italien starb. Er erlag der im kaiserlichen Heer herrschenden Seuche, welche auch den kölnischen Erzbischof Rainald von Dassel dahinraffte; zu den Begleitern des Erzbischofs dürfte der Edelherr zur Lippe gehört haben.

Diese Familie war das Haus der Grafen von Werl und Arnsberg, das, wie wir in der Folge sehen werden¹⁶⁸, wahrscheinlich auf einen um 850—860 lebenden Grafen Hermann von Meschede zurückging, dem 889—913 Graf Hermann I. von Werl, 978 dessen vermutlicher Enkel Hermann II. und weiter in gerader Linie Bernhard I. (980), Hermann III. (997—1024) und Bernhard II. (1024—1063) folgten. Da die Kinder des letztgenannten Bernhard II. erst in den fünfziger und sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts geboren wurden, der Edelherr Bernhard I. zur Lippe aber schon in den neunziger Jahren desselben Jahrhunderts das Licht der Welt erblickt haben dürfte¹⁶⁹, fehlt zwischen Bernhard II. von Werl und Bernhard I. zur Lippe nur eine Generation: Hermann, der Vater der beiden ersten lippischen Brüder, die urkundlich bezeugt sind, war ein Sohn des Grafen Bernhard II. von Werl, des Begründers der Arnsberger Linie dieses Hauses¹⁷⁰!

Diese Feststellung ist durch eine Fülle von Einzelbeobachtungen zu stützen und zu erhärten. Betrachten wir zunächst die Stammtafel der Werler und Arnsberger Grafen, so finden wir, daß der Name Hermann in ihr zum letzten Mal bei dem um 1070—1075 geborenen ältesten Sohn des Grafen Konrad von Arnsberg erscheint. Da die Gemahlin des Grafen Konrad dem Northeimer Hause entstammte, in dem der Name Hermann nicht gebräuchlich war, muß angenommen werden, daß der Sohn einen nahen Verwandten des Vaters zum Paten gehabt hat. Da nun Graf Hermann III. von Werl schon um 1030 und Graf Hermann IV., Gemahl der Richenza, um 1052 gestorben waren, bleibt kaum eine andere Wahl, als dem Grafen Konrad von Arnsberg einen Bruder Hermann zuzuschreiben: eben jenen Hermann, welcher der Begründer des Geschlechts der Edelherren zur Lippe wurde. Dieser Hermann, 1. Edelherr zur Lippe, ist der Pate des jungen Arnsberger Grafen gewesen, der 1092 in Friesland fiel, einen Sohn Konrad, den Ahnherrn der Edelherren von Rügenberg hinterlassend, wie wir im vorigen Abschnitt der Untersuchung gesehen haben.

Aber nicht nur der lippische Name Hermann bei den Grafen von Arnsberg, sondern auch Arnsberger Namen in dem Hause der Edelherren zur Lippe beweisen den Zusammenhang beider Familien. Ein Konrad von Lippe war 1206—1214 Domherr in Hildesheim; eines Vicedominus Konrad gedachte der Edelherr Bernhard II. 1221 anlässlich einer Memorienstiftung¹⁷¹; wir werden in dem letztgenannten vielleicht einen jüngeren Bruder Bernhards sehen dürfen. Gleichzeitig mit Bernhard II. und Konrad lebte ein

¹⁶⁸ Vergl. S. 107 ff.

¹⁶⁹ Bernhard I. zur Lippe erscheint schon bei seiner Ersterwähnung im Jahre 1123 in selbständiger Stellung als Vormund einer Heerser Kanonisse Helmburch (WUB I 191).

¹⁷⁰ Daß die Edelherren zur Lippe Nachkommen der Grafen von Werl seien, hat zuerst O. Forst-Battaglia, a. a. O., S. 61, behauptet; den Beweis ist er jedoch schuldig geblieben, so daß seine Behauptung keinen Glauben gefunden hat. Sie verdiente solchen auch um so weniger, als Forst-Battaglia auch zahlreiche andere, ganz fremde Familien zu Abkömmlingen der Grafen von Werl zu machen suchte.

¹⁷¹ WUB VII 167.

Edelherr Heinrich von Lippe (1180—1196)¹⁷². Beide Namen dürften durch nicht mehr urkundlich faßbare Zwischenglieder auf die Brüder des ersten Edelherren zur Lippe, den Grafen Konrad von Arnsberg und den Bischof Heinrich von Paderborn zurückgehen.

Aber nicht nur die Gleichheit der Namen, sondern auch die Besitzverhältnisse erweisen den Zusammenhang beider Familien. Die kleine Freigrafschaft, welche die Edelherren zur Lippe in der Umgebung von Lippstadt besaßen, ist herausgeschnitten worden aus der Freigrafschaft Erwitte-Boke, die von den Grafen von Arnsberg zu Lehen ging, bezw. aus der Grafschaft Stromberg, die, wie wir sahen, bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts gleichfalls arnsbergisch gewesen sein dürfte^{172a}. Fast alle alten Allode der Edelherren zur Lippe lagen in einem Gebiet, das zum Machtbereich der Grafen von Arnsberg gehörte, lagen in eben demselben Raum wie die Allode der Grafen von Rietberg und anderer Seitenlinien des Arnsberger Grafenhauses. Selbst Besitzgemeinschaft an demselben Gute ist in einem Falle zu erweisen: ein Hof in Middelsete war 1247 gemeinsamer Besitz der Edelherren Bernhard von Lippe und Heinrich von Arnsberg¹⁷³!

Hermann, der Sohn des Grafen Bernhard II. von Werl und erste Edelherr zur Lippe, dessen Existenz wir bisher nur aus den Familienverhältnissen erschlossen haben, ist aber auch noch urkundlich nachzuweisen; zumindest einmal ist er klar zu fassen. In einer undatierten Urkunde des Erzbischofs Sigewin von Köln (1079—1089) für das Patroklistift in Soest erscheinen als Zeugen zwei Grafen: Luipold und Hermann¹⁷⁴; in dem ersten erkennen wir den Grafen Lupold von Werl, in dem zweiten dessen Bruder Hermann, den ersten Edelherren zur Lippe, beide als Grafensöhne den Grafentitel führend. Daß Hermann gerade in dieser Urkunde als Zeuge erscheint, war kein Zufall: als Herr der Burg Lippe, bei der hundert

¹⁷² WUB II 408, 451 u. 456. Gewichtige Gründe sprechen gegen die von F. Philippi vorgenommene Ableitung der Familie dieses Edelherren von den ministerialen Stadtgrafen von Paderborn und für die Zugehörigkeit zu den Edelherren zur Lippe.

^{172a} Vergl. S. 67 ff.

¹⁷³ WUB III 482. Die Edelherren von Arnsberg waren gleichfalls eine Seitenlinie des gräflichen Hauses Arnsberg. — Zu dem älteren lippischen Besitz dürften außer den von W. Henkel, a. a. O., S. 26 f. genannten Gütern auch die in den Lehnregistern von 1410—1411 genannten Besitzungen im Hellweggebiet gehört haben; in den meisten der hier genannten Orte, wie z. B. Altenmellrich, Anröchte, Kellinghausen, Völlinghausen, waren auch die Grafen von Arnsberg oder Verwandte derselben begütert (O. Preuß. u. A. Falkmann, Lippische Regesten III, Nr. 1740 u. 1750).

¹⁷⁴ Seibertz UB 33. Die Urkunde gehört zu den von L. v. Winterfeld ohne ausreichende Gründe verdächtigten Urkunden des Patroklistifts (Westfäl. Zeitschr. 89 (1932) I, S. 178 ff.; vergl. dazu: 1100 Jahre Erwitte, S. 271). — Eine Identifizierung des in dieser Urkunde genannten Grafen Hermann mit dem ältesten Sohn Konrads von Arnsberg wäre nur möglich, wenn die Urkunde aus den allerletzten Jahren Sigewins stammte, da dieser Hermann als Sohn einer Tochter Ottos von Northeim frühestens 1070—1075 geboren und demnach erst 1084—1089 mündig wurde.

Jahre später die Stadt Lippstadt entstand, war er der angesehenste Grundbesitzer im Kirchspiel Erwitte, von dem die Urkunde handelt¹⁷⁵. Auch in dem 1096 genannten Herzebrocker Vogt Hermann dürfte dieser 1. Edelherr von Lippe zu sehen sein, da seine Nachkommen seit dem 13. Jahrhundert als Vögte von Herzebrock bezeugt sind¹⁷⁶.

Damit ist die Beweiskette geschlossen: die Edelherren zur Lippe sind als eine Seitenlinie des Werler Grafenhauses erwiesen. Damit ist zugleich aber auch die Sonderstellung erklärt, welche diese Familie innehatte: trotz der relativ bescheidenen Verhältnisse, in denen die Edelherren lebten, galten sie allen gräflichen Familien als ebenbürtig, weil sie Nachkommen des ältesten und edelsten der westfälischen Grafenhäuser waren, eine Ehre, die doppeltes Gewicht besaß, seitdem die gräfliche Hauptlinie des Werler Hauses 1124 mit dem Grafen Friedrich dem Streitbaren erloschen war. Das starre Festhalten der Edelherrengeschlechter, die aus dem Werler und Arnsberger Hause hervorgegangen waren, an den Namen, welche die gräflichen Vorfahren getragen hatten, war mehr als eine bloße Laune oder ein Spiel des Zufalls: diese Namen ersetzten ihnen den Grafentitel; denn sie bezeugten die Abstammung von einem Geschlecht, das alle anderen gräflichen Familien des Landes an Alter und Ansehen überragt hatte.

Wie aber haben wir uns zu erklären, daß aus dem Sohn eines Grafen von Werl ein einfacher Edelherr wurde, obwohl kein Zweifel sein kann, daß er selbst und seine Nachkommen der gräflichen Familie ebenbürtig waren? Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig, die im Hause der Grafen von Werl und Arnsberg übliche Sitte der Vererbung einer kurzen, zusammenfassenden Betrachtung zu unterziehen.

Betrachten wir die große Teilung, welche die drei Werler Brüder um die Jahrtausendwende vorgenommen haben, so erkennen wir, daß Her-

¹⁷⁵ Das Stammhaus der Edelherren von Lippe war nicht die Burg Lipperode, die erstmals 1248 urkundlich erwähnt wird; denn noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts verlangte Erzbischof Siegfried von Köln die Zerstörung dieser Burg, weil die Befestigung ohne die Zustimmung der Erzbischöfe innerhalb des Herzogtums Westfalen errichtet worden sei (R. Knipping, D. Regesten d. Erzbischöfe v. Köln i. Mittelalter III 3516). Da die Erzbischöfe in jener Zeit auch in anderen Fällen gegen Befestigungen Einspruch erhoben, die um 1240 bis 1250 entstanden waren, dürfte die Burg Lipperode kurz vor ihrer Ersterrichtung entstanden sein. Die Stammburg der Edelherren von Lippe muß dagegen in Lippstadt gesucht werden, da dieser Ort den Namen Lippe führte. Die Burg ist Ende des 12. Jahrhunderts von dem Edelherrn Bernhard II. von Lippe zur Begründung des Stifts Lippstadt verwandt worden; nur ein einzelnes, an das Stiftsgelände stoßendes Burghaus blieb als Stadthaus des Landesherrn bis in neuere Zeit erhalten.

¹⁷⁶ Osnabrücker UB I 212. Unhaltbar ist die Annahme von W. Henkel, D. Entstehung des Territoriums Lippe, S. 29, daß die Edelherren von Lippe die Vogtei Herzebrock erst zwischen 1213 und 1227 erworben hätten, da der 1213 genannte Vogt Hameko offensichtlich nicht Edelvogt des Klosters war, sondern ein lippischer Untervogt wie die in der gleichen Urkunde genannten Vögte Eckehard von Marienfeld und Giselbert von Warendorf (WUB III 78); auch in späterer Zeit begegnen mehrfach solche lippischen Untervögte von Herzebrock.

mann, der älteste von ihnen, entschieden bevorzugt worden ist; denn zu seinem Erbteil gehörte nicht nur Werl, der alte Stammsitz des Geschlechtes, sondern auch die Mehrzahl der Comitate, die der Vater besessen hatte: während von den jüngeren Brüdern der eine drei volle und der andere sechs halbe Comitate erhielt, bestand der Anteil Hermanns, wie wir später sehen werden, aus mindestens 10—15 vollen Comitaten¹⁷⁷. Auch von den Alloden und Ministerialen der Familie muß der älteste der Brüder den Löwenanteil erhalten haben; denn während die Grafen von Arnberg, die Nachkommen desselben, zahlreiche Ministeriale und Lehngüter in der Grafschaft Mark und im Bistum Paderborn besaßen¹⁷⁸, sind märkische und limburgische Vasallen und Lehen in den an Hermann III. gekommenen Comitaten nur vereinzelt nachzuweisen. Hinzu kommt, daß dem ältesten der drei Grafen auch insofern eine übergeordnete Stellung gewahrt erscheint, als nur sein Machtbereich Teile aller westfälischen Landschaften in sich schloß; außer den Comitaten im Sauerland, am Hellweg und im östlichen Münsterland gehörten zu seinem Erbteil auch die nord-westfälischen Comitate des Hauses und die Vogtei Werden an der Westgrenze des Landes.

Von den vier Söhnen Hermanns III., des Haupterben der vorgenannten Teilung, gründeten zwei, Heinrich II. und Bernhard II., gesonderte Linien des gräflichen Hauses, doch scheint Bernhard erst geheiratet zu haben, nachdem die ältere Linie erloschen war. Universalerbe war jedenfalls zunächst Heinrich II.; Bernhard II. übernahm die Grafschaft nach dem Tode seines Bruders¹⁷⁹.

Bernhard II. hinterließ vier Söhne, von denen der älteste, Konrad, als Graf von Arnberg Nachfolger seines Vaters wurde. Der zweite Sohn, Heinrich, verzichtete zugunsten Konrads auf alle Erbensprüche, weil dieser ihm das Bistum Paderborn verschafft hatte. Die beiden jüngsten Söhne, Lupold und Hermann, sollten augenscheinlich der Tradition der Familie entsprechend abgefunden werden; während Hermann, der 1. Edelherr zur Lippe, diese Regelung anerkannte und zu seinem Bruder Konrad dauernd in einem herzlichen Verhältnis stand, wie die gegenseitigen Patenschaften zeigen, forderte Lupold von Werl die Teilung der Grafschaft. Als er sich nicht durchzusetzen vermochte, vermachte er seine Ansprüche der kölnischen Kirche; auf dieses Vermächtnis gestützt, hat Erzbischof Friedrich I. von Köln 1102 durch Waffengewalt die Abtretung der halben Grafschaft Arnberg erzwungen.

Von den Söhnen des Grafen Konrad von Arnberg wurde Friedrich der Nachfolger des Vaters; Konrad, der Sohn seines ältesten, 1092 gefallenen

¹⁷⁷ Allein der nordwestfälische Besitz, der später untersucht werden wird, bestand aus mindestens 8—9 Comitaten.

¹⁷⁸ Vergl. Seibertz UB 551, 556 u. 665; insbesondere dürften die zahlreichen Ministerialen, welche die Grafen von Arnberg im Gebiet von Unna besaßen, zu den ältesten Vasallen der Grafen von Werl gehört haben.

¹⁷⁹ Bernhard II. von Werl erscheint schon vor dem Aussterben der älteren Linie 1051 als Graf im Osnabrücker Gebiet und scheint demnach zunächst mit den dort. gelegenen Comitaten abgefunden worden zu sein; vergl. S. 88.

Bruders erhielt, wie wir sahen, als Abfindung die Vogtei Hundem, der jüngere Bruder Heinrich die Burg Rietberg und die Vogtei Paderborn.

Der nächste Erbfall, der in diesem Zusammenhang interessiert, trat mit dem Tode des Grafen Gottfried I. von Cuijk und Arnsberg ein, da derselbe zwei Söhne im weltlichen Stande hinterließ. Wahrscheinlich wegen der Erbteilung entwickelte sich jener Zwist der Brüder, der mit dem Tode des jüngeren Grafen ein tragisches Ende fand. Obwohl der Erzbischof von Köln mit Unterstützung des Herzogs von Sachsen und der westfälischen Bischöfe den Brudermord rächte und den Grafen Heinrich I. von Arnsberg zur Lehnsauftragung seiner Allode zwang, wurde die von diesem Grafen vertretene Erbfolge-Ordnung anerkannt: eine Teilung der Grafschaft unterblieb; die Edelherrn von Arnsberg, Nachkommen des verstorbenen Bruders, wurden mit Allodialgütern abgefunden.

Graf Heinrich I. von Arnsberg hinterließ gleichfalls zwei Söhne im weltlichen Stande, Heinrich II. und Gottfried II., von denen der letztere schon bei Lebzeiten des Vaters 1185 die Regierung der Grafschaft übernahm, seinem älteren Bruder, der gleichfalls heiratete, eine Art Mitregentschaft einräumend. Bei der Auseinandersetzung der beiden Familien, die erst 1237 erfolgte, erhielt der Sohn Heinrichs, Konrad, die im Lande Cuijk und nördlich der Lippe gelegenen Familiengüter. Obwohl Konrad und seine Nachkommen seither den Titel eines Grafen von Rietberg führten, kann doch von einer Teilung der Grafschaft Arnsberg auch in diesem Falle nicht die Rede sein; denn die Stellung der Grafen von Arnsberg in Rietberg beruhte nicht auf gräflichen, sondern auf grundherrlichen Gerechtsamen, wie sich daraus ergibt, daß Graf Konrad III. von Rietberg 1353 genötigt war, einige Güter in seiner „Grafschaft“ dem Reiche zu Lehen aufzutragen, um auf diese künstliche Weise die Grundlage für die Bildung einer Freigrafenschaft zu schaffen ¹⁸⁰.

Wir können demnach zusammenfassend feststellen, daß im Hause der Grafen von Werl und Arnsberg der Erstgeborene als Haupt der Familie und bevorrechtigter Erbe galt ¹⁸¹. Jüngere Grafensöhne, die im weltlichen Stande blieben, haben um die Jahrtausendwende, als sich die Besitzungen der Familie noch von der friesischen bis zur hessischen Grenze erstreckten, Teile des gräflichen Machtbereichs als selbständige Grafschaften erhalten; seit dem Ende des 11. Jahrhunderts wurden sie mit Vogteien und Allodialgütern abgefunden. Jüngere Söhne haben die Gültigkeit dieses Hausgesetzes zweimal bestritten und gleiche Teilung verlangt, diese Forderung jedoch nie auf rechtlichem Wege durchzusetzen vermocht; denn die Teilung von 1102 beruhte nicht auf einer rechtlichen Grundlage, sondern wurde von dem Kölner Erzbischof durch Waffengewalt erzwungen.

Die Abfindung, welche die jüngeren Söhne des Werler und Arnsberger Grafenhauses erhalten haben, ist demnach in demselben Maße kleiner

¹⁸⁰ Th. Lindner, Die Veme, S. 124.

¹⁸¹ Gottfried II. von Arnsberg war zwar nicht der älteste Sohn Heinrichs I., aber wahrscheinlich von vornherein zum Stammhalter bestimmt, da man ihm den Namen des Großvaters gegeben hatte.

geworden, in dem sich der Besitz des Hauses verminderte. Während aus der Erbteilung der Jahrtausendwende die drei volle Comitate umfassende Grafschaft Hövel und die ebenso große Grafschaft des Grafen Ludolf hervorgingen, erhielten die Miterben der Grafen von Arnberg hundert Jahre später nur noch kleinere Hochgerichte vogteilichen Charakters. Die Erbteilung, in welcher Hermann, der 1. Edelherr zur Lippe abgefunden wurde, lag zeitlich zwischen den beiden vorgenannten Teilungen; es ist deshalb zu vermuten, daß auch seine Abfindung in ihrem Umfange zwischen den großen Grafschaften der Jahrtausendwende und den Vogteiherrschaften von 1100 gelegen hat. Undenkbar ist jedenfalls, daß Hermann, der 1. Edelherr zur Lippe, nur mit den im Gebiet der oberen Lippe gelegenen Alloden abgefunden worden sein könne; auch zu seinem Erbteil müssen wie bei seinen Neffen Hochgerichte irgendwelcher Art gehört haben.

Im Münsterland besaßen die Edelherren zur Lippe im 13.—14. Jahrhundert die Freigrafschaft Rheda, die Lehnshoheit über die beiden Freigrafschaften Wesenfort und Lippborg sowie die Vogteien über die Klöster Freckenhorst, Liesborn und Herzebrock und die dem Bistum Münster gehörenden Güter in Warendorf, Beckum und Ennigerloh¹⁸². Von diesen Hochgerichten stammten die Freigrafschaft Rheda und die Vogteien Freckenhorst und Liesborn und wahrscheinlich auch die Vogteien Warendorf, Beckum und Ennigerloh aus dem Nachlaß des auf dem Kreuzzug von 1190 gestorbenen Edelherren Widekind von Rheda¹⁸³; sie kommen demnach für die Bestimmung des ältesten Besitzes des lippischen Hauses nicht in Betracht. Auch die Lehnshoheit über die Freigrafschaft Wesenfort dürfte erst nachträglich durch Lehnsauftragung erworben sein, da dieses Gebiet zur Grafschaft Kappenberg gehört haben muß und sich wahrscheinlich machen läßt, daß wir in den Herren von Rechede, welche die Freigrafschaft von den Edelherren von Lippe zu Lehen trugen, Erben der Grafen von Kappen-

¹⁸² Das Lehnregister des Bischofs Florenz von Wevelinghoven nennt als Lehen der Edelherren von Lippe Burg und Freigrafschaft Rheda, die Freigrafschaften des Wilhelm Malemann (Wesenfort) und des Engelbert v. Altena (Lippborg) und die Vogteien Freckenhorst, Liesborn und Klarholz (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 174, S. 487). Die beiden erstgenannten Vogteien dürften von jeher münstersches Lehen gewesen sein; dagegen mag die Lehnshoheit über die Freigrafschaften erst 1245 entstanden sein, als Bernhard von Lippe alle seine Besitzungen zwischen dem Osning und der Stadt Münster dem Bischof Ludolf von Münster zu Lehen auftrug (WUB III 431). Die Vogteien Warendorf, Beckum und Ennigerloh wurden 1240 von Bernhard von Lippe dem Bischof von Münster übertragen (WUB III 373). — Das Kloster Klarholz war eine Gründung der Edelherren von Steinfurt und unterstand der Vogtei der Gründerfamilie; 1198 amtierte Hermann v. Lippe als Vertreter Ludolfs v. Steinfurt (WUB II 572), endgültig ist die Vogtei aber erst im 13. Jahrhundert in lippischen Besitz übergegangen.

¹⁸³ Widekind von Rheda war in den Vogteien Freckenhorst und Liesborn Nachfolger des Edelherren Everwin von Freckenhorst (1142—1166); dieser dürfte die beiden Vogteien von dem Bischof von Münster zu Lehen getragen haben, da die Vogtei Liesborn 1019 ausdrücklich der Verfügungsgewalt des Bischofs unterstellt worden war. Verel. S. 12 f.

berg zu sehen haben¹⁸⁴. Auch die Freigrafschaft Lippborg scheidet aus, da sie bis in das 13. Jahrhundert nachweislich einen Teil der Freigrafschaft Ahlen gebildet hat; nur die Vogtei über den Mescheder Haupthof in Lippborg stellte in ihr einen alten lippischen Besitz dar¹⁸⁵. Für Herzebrook läßt sich dagegen wahrscheinlich machen, daß sich die Vogtei schon 1096 im Besitz des ersten Edelherrn zur Lippe befand¹⁸⁶.

Vor ähnlichen Schwierigkeiten stehen wir bei der Beurteilung der Grundlagen des kleinen lippischen Territoriums in der Umgebung von Lippstadt, d. h. jenes Ortes, der als Stammsitz des Geschlechts zu betrachten ist¹⁸⁷. Nachrichten des 13.—15. Jahrhunderts lassen hier eine kleine lippische Freigrafschaft erkennen mit Freistühlen in Eickelborn, Weringhof, Lippstadt und Cappel¹⁸⁸, also einen schmalen Streifen nördlich und südlich der Lippe umfassend. Es kann kein Zweifel bestehen, daß das Gebiet südlich der Lippe einen Bestandteil der Grafschaft Erwitte gebildet hat; denn zu dieser Grafschaft gehörten u. a. Freistühle in Benninghausen, Ueninghausen und der in der Lippstädter Feldmark gelegenen Wüstung Ussen, d. h. in demselben Gebiet, in dem die obengenannten lippischen Freistühle standen¹⁸⁹. Es ergibt sich hieraus, daß die Grafschaften der Herren von Erwitte und der Edelherrn von Lippe nicht gleichwertig nebeneinander standen, sondern die lippische Hoheit auf einer Exemption von der Grafschaft Erwitte beruhte; dem entspricht, daß der Edelherr Bernhard II. zur Lippe seine Stadt Lippstadt nicht vom Grafen-, sondern vom Vogtgericht befreite¹⁹⁰. Der Freistuhl zu Eickelborn könnte die Stätte des Vogteigerichts des dortigen Mescheder Haupthofs gewesen sein; da die Vogtei über das Stift Meschede alter Besitz der Grafen von Werl und Arnsberg war, würde sich für dieses lippische Gericht die Herkunft

¹⁸⁴ Vergl. S. 104 f.

¹⁸⁵ Über die Vogtei Lippborg vergl. WUB VII 1323. — Die Freigrafschaft Lippborg, die seit dem 15. Jh. im Besitz der v. Kettler zu Assen war, erstreckte sich über die Kirchspiele Herzfeld und Lippborg und Teile von Beckum und Ahlen, wie sich aus Gerichtsprotokollen des 16.—17. Jh. ergibt (St.A.Münster, Mscr. VII 204 b). Dieser Besitz gehörte 1197—1318 zur Freigrafschaft der Herren v. Ahlen, die von den Grafen v. Limburg zu Lehen ging. Die Freigrafschaft ist demnach erst im 14. Jh. bei der Zersplitterung der Grafschaft Ahlen entstanden. Die lippische Lehnshoheit über die Grafschaft kann demnach nicht alt sein; ob sie aus der Verschmelzung der Grafschaft mit lippischen Vogteigerechtsamen hervorgegangen ist?

¹⁸⁶ Vergl. S. 64.

¹⁸⁷ Vergl. S. 63 f.

¹⁸⁸ Th. Lindner, a. a. O., S. 160 ff. — Lippisch war wahrscheinlich auch der Freistuhl in der Wüstung Ingeringhausen südwestlich von Lippstadt (WUB VII 2228).

¹⁸⁹ Th. Lindner, a. a. O., S. 120 ff. — Zur Lokalisierung der Freistühle in diesem Gebiet vergl. man Ferd. Schelhasse, Geschichtliche Nachrichten über Pfarre und Kloster Benninghausen, Paderborn 1903.

¹⁹⁰ A. Overmann, Lippstadt (Die Stadtrechte d. Grafschaft Mark 1), Urk. 1/2 § 16. Die von Overmann, a. a. O., S. 79 vorgenommene Identifizierung dieses Vogtgerichts mit dem Gogericht beruht auf irrigen Vorstellungen der Gerichtsverhältnisse und -verfassung in Lippstadt und Umgebung.

aus dem Werler Erbe ergeben. Bei der Gerichtshoheit der Edelherrn zur Lippe in der Umgebung von Lippstadt ist dagegen nicht an eine Klostervogtei zu denken — Grundlagen für eine solche sind hier nicht zu erkennen —, sondern an eine weltliche Vogtei, die auf der Exemption der Burg und zugehörigen Grundherrschaft der Edelherrn zur Lippe von der gräflichen Gerichtsbarkeit beruhte. Da die Grafschaft der Herren von Erwitte von den Grafen von Werl-Arnsberg zu Lehen ging, das Geschlecht der Edelherrn zur Lippe aber als ein Zweig dieses selben Grafenhauses anzusprechen ist, ergibt sich für die Exemption der lippischen Güter von der Grafschaft eine ohne weiteres verständliche Erklärung: als die Grafschaft in diesem Gebiet von den Grafen von Werl-Arnsberg den Herren von Erwitte verliehen wurde, ist die gräfliche Burg Lippe mit der zugehörigen Grundherrschaft als exemtes Gebiet zurückbehalten worden; wir haben einen Vorgang vor uns, der im 11.—12. Jahrhundert vielerorts zur Bildung neuer, exemter Herrschaften geführt hat¹⁹¹.

Bei dem nördlich der Lippe gelegenen Freistuhl Cappel richtet sich unser Augenmerk naturgemäß zunächst auf das Stift Cappel, das seine Gründung sehr wahrscheinlich den Edelherrn von Lippe verdankte und demgemäß dauernd unter lippischer Vogtei und Hoheit verblieb. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß das erst in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts gegründete Kloster ein eigenes Vogtei-Königsbanngericht erhalten hat, da eine Exemption vom Grafengericht bei den Klostergründungen des 12. Jahrhunderts in Westfalen nicht mehr üblich war¹⁹². Wie sich aus jüngeren münsterschen Berichten ergibt, diente die Gerichtsbank bei Cappel nicht nur als Freistuhl, sondern zugleich auch als Godingstätte, und nicht nur für die lippischen Untertanen, sondern auch für die münstersche Bauerschaft Suderlage; wir haben in diesem Freistuhl also einen alten Grafen- und Godingstuhl vor uns¹⁹³. Es ergibt sich hieraus, daß auch die Stuhlherrschaft der Edelherrn von Lippe auf der Nordseite der Lippe als ein Abpliss

¹⁹¹ So entstand z. B. im Ittergau 1120 die Herrschaft Padberg, indem die bis dahin den Erponen, den Grafen des Ittergaues gehörende Burg und Grundherrschaft Padberg in kölnischen Besitz überging. Als Gegenburg gegen Padberg errichtete Siegfried von Bomeneburg, der die Grafschaft im Ittergau 1124 übernahm, die Burg Altenfils; diese Burg gelangte im Erbgang an die Welfen und nach dem Sturz Heinrichs des Löwen gleichfalls an Köln, während die Grafschaft im Ittergau durch Belehnung an die Grafen von Schwalenberg-Waldeck kam.

¹⁹² Die Exemption klösterlicher Grundherrschaften vom Grafengericht und die sich daraus ergebende Bildung von Hochvogteien war in Westfalen nur bis um das Jahr 1060 üblich; ein Einfluß der Hirsauer Reformbewegung, welche noch bis in das 12. Jahrhundert auf die Bildung voller Exemption genießender Königsbann-Vogteien drängte, ist hier nicht zu bemerken.

¹⁹³ „Wie dan auch jenseits des wassers der Glenne hart bei dem closter Kapell eine bank, daselbst friestols- und godingeswroge von der baur von Saurlage an- und aufgenommen werden“ (F. Philippi, Landrechte d. Münsterlandes, S. 172). Der benachbarte „Fryenstuels Stapell bey der Wendischen Specken“ fiel infolge des Grenzrecesses von 1579 in das lippische Gebiet, doch behielt sich Münster die mit demselben verbundene „Freyenstuels Gerechtigkeit“ ausdrücklich vor (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 232).

von der Grafschaft dieses Gebietes zu deuten ist. Da auch die Grafschaft in Liesborn 1019 in der Hand der Grafen von Werl war, erhalten wir auch hier dasselbe Bild wie südlich des Flusses: die lippische Freigrafschaft stellte hier wie dort einen Abpliss von der Grafschaft der Grafen von Werl dar.

Ausgedehnter und für die zukünftige Entwicklung ungleich bedeutungsvoller als diese vereinzelt Gerichtshoheiten westlich des Osning waren die lippischen Hoheitsrechte östlich des Gebirges. Ihren Grundstock bildete die Grafschaft in der Umgebung von Detmold und Lemgo, d. h. in den Kleingauen Haverga, Limga, Thiatmalli und Aga, welche Kaiser Heinrich II. 1011 dem Bistum Paderborn überwiesen hatte¹⁹⁴. Auf welche Weise diese paderbornische Grafschaft in den Besitz der Edelherren zur Lippe gelangt ist, vermögen wir nicht festzustellen. Eine unmittelbare Belehnung der Edelherren durch den Bischof von Paderborn ist nicht anzunehmen; denn die Lehnsabhängigkeit einzelner Teile des lippischen Territoriums vom Bistum Paderborn, die seit dem 15. Jahrhundert bezeugt ist, scheint nicht auf alten Bindungen zu beruhen, sondern aus den politischen Verhältnissen jener Spätzeit erwachsen zu sein¹⁹⁵. Die enge Bindung des

¹⁹⁴ D. H. II. 225; Kaiserurkunden 134. — Wie H. Kiewning nachgewiesen hat, bezog das Domkapitel in Paderborn bis zur Säkularisation einzelne freigerichtliche Gefälle in den 1011 überwiesenen Gauen; daß sich die Schenkung von 1011 nur auf diese geringfügigen Gefälle bezogen habe, ist jedoch in keiner Weise wahrscheinlich zu machen. Daß einzelne gräfliche Gefälle in den Grafschaften, die dem Bistum Paderborn überwiesen wurden, in der Hand des Bischofs bzw. Domkapitels verblieben sind, ist in keiner Weise überraschend; bestimmte doch z. B. Kaiser Heinrich II. bei der Übertragung des Comitats des Grafen Ludolf im Jahre 1021 ausdrücklich, daß die Einkünfte aus der Grafschaft zum Kirchen- und Mauerbau zu verwenden seien (*Vita Meinwerici*, cap. 172). Auch bei der Übertragung der Grafschaft des Grafen Haold sind, wie die Untersuchung Kiewnings ergibt, einzelne Gefälle der Grafschaft für kirchliche Bedürfnisse abgezweigt worden; über das Schicksal der Grafschaft selbst sagt dieser Umstand nichts aus (Hans Kiewning, *Nochmals zur Frage der Haholdschen Grafschaft (Westfalen 24 (1939), S. 26 ff.)*. — Daß die Edelherren zur Lippe schon im 12. Jahrhundert die Grafschaft in diesem Kernraum des Lipper Landes innegehabt haben, kann keinem Zweifel unterliegen. Königsbanngerichte haben sich östlich des Osning nur an wenigen Stellen bis in das Spätmittelalter erhalten; von den nur selten genannten lippischen Freistühlen dürften die bei der Burg Falkenberg südlich von Detmold und zu Biest vor der Stadt Lemgo, vielleicht auch der zu Wilbasen bei der Stadt Blomberg als alte Stätten des Grafengerichts anzusprechen sein, während der Freistuhl zu Schötmar zu der lippischen Vogtei über die dortigen Paderborner Güter gehörte. Über die Grundlage des nur einmal, 1328, genannten Freigerichts in Salzuflen ist nichts bekannt. Über den Freistuhl unter dem Stoppelberg bei Steinheim vgl. Anm. 197. Der von Werner Henkel, a. a. O., S. 63 Anm. 23, als lippisch bezeichnete Freistuhl zu Osterholz nördlich von Lippspringe gehörte zu der von Waldeck zu Lehen gehenden Grafschaft der Herren v. Kalenberg (Lipp. Reg. IV 3130). Vgl. Th. Lindner, *Die Veme*, S. 160 ff.

¹⁹⁵ Hans Kiewning, *Untersuchungen über die Anfänge der Geschichte des Landes Lippe und seiner Regenten (Mitteil. aus der lippischen Geschichte u. Landeskunde 15 (1935), S. 21 ff.)*, S. 55 f.

Edelherren Bernhard II. von Lippe an den Herzog Heinrich den Löwen legt die Annahme nahe, daß die Grafschaft in gleicher Weise wie die angrenzende Grafschaft Schwalenberg ein Paderborner Lehen des Herzogs von Sachsen war und als herzogliches Afterlehen an den Lipper gelangt ist; hierauf könnte auch vielleicht hinweisen, daß der Edelherr zur Lippe und der Graf von Schaumburg 1334 bekannten, „certa dominia in terris nostris“ von dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zu Lehen zu tragen, und daß des letzteren gleichnamiger Nachfolger 1414 von König Sigismund u. a. mit der Herrschaft Lippe als einem Reichslehen belehnt wurde¹⁹⁶. Ein eindeutiges Zeugnis aus älterer Zeit ist jedoch für diese herzogliche Lehnshoheit nicht beizubringen; denn Belle bei Steinheim, wo Herzog Lothar von Sachsen 1118 als Inhaber der Grafschaft bezeugt ist, gehörte zwar im 15. Jahrhundert zur Grafschaft Lippe, dürfte aber ursprünglich in der Grafschaft Schwalenberg gelegen haben¹⁹⁷.

Mit der Grafschaft im Kerngebiet des Lipper Landes verbanden die Edelherren zur Lippe eine Reihe von Vogteigerichten, deren Gebiete besonders in nördlicher Richtung weit über diesen Kernraum lippischer Macht hinausreichten. Zum ältesten Besitz des Geschlechts mögen die Vogteien über die Paderborner Güter im Lipper Lande gehört haben; da die Hauptvogtei über das Bistum Paderborn im 11. Jahrhundert in der Hand der Grafen von Werl war, wird man kaum fehlgehen, wenn man dieselben zu dem Erbteil rechnet, welches der erste Edelherr zur Lippe erhielt. Zu nennen sind hier insbesondere die beiden Ämter Barkhausen bei Oerlinghausen und Heerse bei Schötmar; die zu dem letzteren Amt gehörende Vogtei Schötmar hat die Grundlage für das dortige lippische Freigericht abgegeben¹⁹⁸. Auch das aus der Vogtei über das Stift Enger hervorge-

¹⁹⁶ Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 381 u. 387. — Gegen die Ableitung dieser Lehnrechte der Herzöge von Sachsen-Lauenburg von der herzoglichen Hoheit Heinrichs des Löwen spricht jedoch, daß Lippe in der Diözese Paderborn lag und das Herzogtum in dieser Diözese nicht dem Askanier, sondern dem Erzbischof von Köln überwiesen wurde. Die sächsischen Lehen der Edelherren zur Lippe wären hiernach eher im Bistum Minden zu suchen.

¹⁹⁷ WUB Addit. 30. — Der Freistuhl unter dem Stoppelberg gehörte zur Grafschaft Schwalenberg, kam um 1320 mit dem Güntherschen Anteil dieser Grafschaft an Lippe, fiel jedoch infolge der Mitte des 14. Jahrhunderts vorgenommenen Grenzregulierung unter Paderborner Hoheit. Ein in lippischem Besitz verbliebener Abspiß dieser Freigrafschaft Stoppelberg war die Freivogtei Vinsebeck, welche die Dörfer Ottenhausen, Vinsebeck, Bergheim, Himminghausen und Sandebeck und das Gebiet der Stadt Steinheim umfaßte und 1607 an Paderborn abgetreten wurde; ein Abspiß dieser Freivogtei wiederum war die kleine lippische Exklave Grevenhagen-Hohenbreden, die bei der letztgenannten Übertragung vorbehalten wurde (Preuß.-Faldkamm, Lippische Regesten II 826, 930, 1039, IV 3062, 3168, 3189, 3238). Zu dieser um Steinheim gelegenen Grafschaft dürfte ursprünglich auch Belle gehört haben.

¹⁹⁸ Der zuerst 1318 bezeugte Freistuhl in Schötmar stand „sub tyllia juxta cimiterium“, d. h. bei der Kirche, die sich schon durch ihr Kilianspatrozinium als eine der alten Paderborner Bistumskirchen zu erkennen gibt. Der Haupthof der zugehörigen Paderborner Besitzungen befand sich in dem 1 km südlich von Schötmar gelegenen Heerse, das deshalb den Namen für das lippische

gangene lippische Amt Enger mag schon im 12. Jahrhundert im Besitz des Geschlechts gewesen sein, da ein in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts genannter Vogt Bernhard von Enger möglicherweise mit dem Edelherren Bernhard II. zur Lippe zu identifizieren ist¹⁹⁹. Dagegen dürfte das lippische Gericht in Bünde, hervorgegangen aus der Hochvogtei über die Herforder Güter in Bünde, erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit der Grafschaft Sternberg erworben worden sein, da die Grafen von Sternberg die Vogtei über das Stift Herford besaßen²⁰⁰. Der nördlichste Besitz des lippischen Hauses in diesem Raum war die Vogtei über das im 12. Jahrhundert entstandene Stift Quernheim, ein osnabrückisches Lehen, das sicher 1285, vielleicht schon 1186 den Edelherren zur Lippe gehörte²⁰¹.

Zusammenfassend können wir hiernach feststellen, daß der älteste Besitz der Edelherren von Lippe aus einer von der Grafschaft eximierten Grundherrschaft in der Umgebung der Burg Lippe und etlichen kleineren Hochgerichten zumeist vogteilichen Charakters bestand, bei denen in der Regel die Grafen von Werl als Vorbesitzer bezeugt oder anzunehmen sind. Dagegen ist die Herkunft der östlich des Osning gelegenen Grafschaft Lippe nicht eindeutig zu klären. Es spricht manches dafür, daß der Edelherr Bernhard II. zur Lippe die Grafschaft vor 1180 von dem Herzog Heinrich dem Löwen zu Lehen getragen hat; über Alter und Entstehung dieser Lehnsabhängigkeit aber ist keine begründete Aussage möglich. Wie die Grafschaft in dem angrenzenden Wethigau, dem Gebiet der späteren Grafschaft Schwalenberg, ein alter Besitz der sächsischen Herzöge war, könnte auch die Grafschaft im Lipper Lande schon im 11. Jahrhundert als Paderborner Lehen an die Herzöge gelangt sein; es ist aber ebensogut möglich, daß hier wie im Ittergau zunächst vom Bischof abhängige Lehngrafen eingesetzt worden sind und darauf eine kurze Zwischenherrschaft der Werler Grafen gefolgt ist, da diese von 1040—1124 als Vögte von Paderborn mannigfache Eingriffsmöglichkeiten in die Geschehnisse der Paderborner Grafschaften besaßen. Im letztgenannten Falle würde auch die Grafschaft Lippe zum väterlichen Erbe des ersten Edelherren zur Lippe zu rechnen sein.

„Amt“ abgab. Daß dieses „Amt“ nichts anderes war als die Vogtei über die Paderborner Güter, ergibt sich aus der Art der lippischen Einkünfte, die in der Hauptsache aus „Vogtgeld“ oder „Vogtbede“ bestanden (Lipp. Reg. II 635 u. 1086; vgl. auch Lipp. Reg. II 748).

¹⁹⁹ Als Vögte von Enger werden genannt: 1180/91 Bernhardus, 1189 Gerhardus, 1191 Heverhardus (WUB II 414, 501, 518). Ob die beiden letztgenannten Untervögte waren? Oder sind die Namen nur verschrieben oder verlesen? Eine von den Edelherren zur Lippe erbaute Burg in Enger wurde 1305 zerstört; nach Einnahmeregistern von 1359—1369 gehörte auch zu diesem Amt volle Vogteigerichtshoheit (Lipp. Reg. II 532 u. 545—547, III 1532).

²⁰⁰ Die Grafschaft Sternberg wurde 1405 pfandweise erworben, das Gericht in Bünde ist erstmals 1428 als lippischer Besitz bezeugt. Sein Charakter als ehemaliges Vogtei-Königsbanngericht erhellt klar aus den interessanten Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts (Lipp. Reg. II 1889, III 1976 u. IV 2891).

²⁰¹ Lipp. Reg. I 103 u. 415.

Warum aber, so könnte man fragen, haben die Edelherrn von Lippe den Grafentitel nicht geführt, wenn sie schon seit dem 12. Jahrhundert Inhaber einer ansehnlichen Grafschaft waren? Die ständige Führung des Grafentitels war im 12.—13. Jahrhundert durchaus nicht mehr so eng mit dem Besitz gräflicher Hoheitsrechte verknüpft, wie man gemeinhin annimmt, sondern unterlag mannigfachen Schwankungen, deren Hintergründe oft schwer zu erkennen sind. Wir begegnen auf der einen Seite vereinzelt Geschlechtern, die regelmäßig oder doch häufig den Grafentitel führten, ohne daß wir eine echte Grafschaft in ihrem Besitz nachzuweisen vermöchten; zu dieser Gruppe gehörten in Westfalen die Grafen von Dale, eine Seitenlinie des hennegauischen Grafenhauses, die durch Verschwägerung mit den Grafen von Geldern und von Ravensberg reichen Grundbesitz in den Niederlanden und im Münsterland erwarb²⁰². Wir begegnen andererseits Geschlechtern, die den Grafentitel nicht führten, obwohl sie umfangreiche Grafschaften innehatten; zu dieser Gruppe gehörten die Edelherrn von Förde-Bilstein, von Rüdenberg, von Horstmar und viele andere, weniger bedeutende Geschlechter. In anderen Fällen beobachten wir ein Schwanken in der Führung des Titels, so bei den Schwalenbergern und Eversteinern, bei denen der Grafentitel im 12. Jahrhundert nicht selten fehlt. Nach dem zuerst angeführten Beispiel könnte man vermuten, daß die Abstammung von einem altgräflichen Geschlecht für die Führung des Titels entscheidend gewesen sei, doch das war nicht der Fall; denn aus dem Geschlecht der Grafen von Arnsberg sind außer den Grafen von Rietberg auch die Edelherrn von Rüdenberg und von Arnsberg hervorgegangen und aus dem der Grafen von Schwalenberg neben den Grafen von Waldeck und von Sternberg auch die Edelherrn von Pyrmont, die den Grafentitel in der Regel nicht führten, obwohl auch sie eine Grafschaft innehatten²⁰³. Starken Einfluß auf die Führung des Titels haben unverkennbar die lehnrechtlichen Beziehungen ausgeübt. Den Grafentitel führten regelmäßig alle jene Geschlechter, die ihre Grafschaften unmittelbar vom Reiche zu Lehen trugen oder nach Verblissen dieser ursprünglichen Reichslehnbarkeit als Allod betrachteten. Dagegen führten von jenen Geschlechtern, welche die Grafschaft von einem Reichsfürsten zu Lehen trugen, nur einzelne den Grafentitel, und zwar am ehesten noch jene, die Bischöfe oder Herzöge als Lehns herrn anerkannten, dagegen fast nie solche, die ihre Grafschaft von einem Grafen zu Lehen trugen. Aus der Tatsache, daß die Edelherrn zur Lippe im 12. Jahrhundert den Grafentitel nicht führten, ist demnach zu schließen, daß ihre Grafschaft nicht Allod oder Reichslehen war, sondern von einem Reichsfürsten oder Grafen zu Lehen ging.

Seit 1180 hätten sich die Edelherrn von Lippe freilich mit vollem Recht Grafen nennen können; denn die Lehnsabhängigkeit war seither höchstens noch eine Formsache. Daß es nicht geschah, daß das Geschlecht

²⁰² Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß die Grafen von Dale in den Niederlanden Grafenrechte besessen haben.

²⁰³ WUB IV 372 u. 940. — Vgl. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 427 f.

vielmehr mit einer gewissen Betonung bei dem alten Titel „Edelherr zur Lippe“ verharrte, zeigt, daß dieser Name inzwischen zu einem so bekannten und geachteten Begriff geworden war, daß er den Grafentitel überflüssig machte. Neben der Abstammung von dem edelsten der westfälischen Grafenhäuser dürfte das Leben und Wirken des Edelherrn Bernhard II. zur Lippe nicht wenig zu dieser Sonderstellung des Hauses der Edelherren zur Lippe beigetragen haben; sein Ruf als Mitstreiter Heinrichs des Löwen, als ritterlicher Landesherr und Stadtgründer wie auch als Mönch, Glaubensbote und Bischof hat seinem Geschlecht den ersten Platz unter den Edelherren Westfalens gesichert ²⁰⁴.

V. Die Entstehung der Grafschaften Hövel, Altena, Limburg und Mark

Die bisherigen Betrachtungen haben uns mit der Geschichte jener südwestfälischen Comitate bekannt gemacht, welche bei der um die Jahrtausendwende vorgenommenen Erbteilung an den Grafen Hermann v. Werl und seinen vermutlichen Bruder Ludolf gelangten; darzustellen bleibt nunmehr noch die Geschichte der westlichen Comitate, die damals an den dritten der Werler Brüder fielen.

Die Grafschaft dieses Bruders umfaßte nach Ausweis der späteren Besitzverhältnisse Teile des Münsterlandes und des westlichen Hellwegraumes: im Norden den aus den beiden Goen Warendorf und Telgte bestehenden Comitatus an der oberen Ems, südlich davon den Comitatus Ahlen, d. h. das Gebiet der beiden Freigrafschaften Ahlen und Rinkerode, die im 14.—15. Jahrhundert als die Freigrafschaften auf dem Drein bezeichnet wurden, endlich südlich der Lippe die Osthälfte des altwestfälischen Teiles des Brukererlandes mit den beiden Goen Unna und Benker Heide und der Umgebung von Dortmund, soweit diese nicht als Reichsvogtei aus der Grafschaft ausgeschieden war ^{204a}.

Der Name des Werler Grafen, der diese westliche Grafschaft erhielt, ist nicht bekannt, wie schon im ersten Abschnitt dieser Untersuchung ausgeführt worden ist ²⁰⁵. Ihre Geschichte beginnt erst mit dem Sohn desselben, dem Grafen Bernhard, der 1023—1059 urkundlich als Graf in dem vorstehend umschriebenen Gebiet vorkommt und den wir zum Unterschied von seinem Großvater und seinem gleichnamigen Vetter, dem jüngsten Sohne des Grafen Hermann, als Bernhard III. von Werl bezeichnen wollen. Er war, wie gleichfalls schon im ersten Abschnitt der Untersuchung berichtet worden ist, ein Neffe der Aebtissin Hildegund von Geseke und als solcher Erbe der beiden Söhne der Hildegund, des Grafen Dodico von

²⁰⁴ Paul Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof (Westfäl. Zeitschr. 29 (1871), II, S. 107 ff.).

^{204a} Vergl. zum folgenden Kapitel Karte 3.

²⁰⁵ Vgl. S. 25.

Warburg und seines Bruder Sigebodo, doch gelang es ihm nicht, sich dauernd in dem Besitz der Grafschaft Dodicos zu behaupten²⁰⁶. Als Graf im Drein- und Brukerergau erscheint Bernhard in zwei Urkunden des Jahres 1023; nach der ersten Urkunde lag Hohunseli (Honsel a. d. Lippe im Go Beckum), nach der zweiten Steini (Steinen im Go Unna) in seiner Grafschaft²⁰⁷. 1033 ließ Bischof Meinwerk von Paderborn den Comitatus Bernhards im Brukerergau in die Urkunde aufnehmen, durch die ihm Kaiser Konrad II. die Grafschaft Dodicos im Hessen-, Itter- und Nethegau bestätigte; doch blieb dieser Versuch des Bischofs, den Grafen Bernhard, nachdem er ihm die Grafschaft Dodicos entrissen hatte, auch noch in seinem väterlichen Erbe zu bedrängen, ohne sichtbaren Erfolg²⁰⁸. Zum letzten Mal wird Graf Bernhard im Jahre 1059 urkundlich genannt, als Kaiser Heinrich IV. vier Höfe Puningun, Sumerseli, Bettendorf und Julinbichi, in den Gauen Westvalun und Treine und den Grafschaften des Herzogs Bernhard und der Grafen Rotger und Bernhard gelegen, dem Bischof Imad von Paderborn übertrug²⁰⁹. Von den vier Orten lagen die beiden ersten, Püning und Sommersell, im Dreingau in der Grafschaft Bernhards III. von Werl, ersteres im Go Telgte, letzteres an der Grenze der Goe Sendenhorst und Ennigerloh.

Mit Bernhard III. starb diese Linie des Werler Grafenhauses im Mannesstamme aus. Die Grafschaft wurde durch seine in 1. Ehe mit Heinrich von Laufen vermählte Tochter Ida an die Enkelin Adelheid von Laufen vererbt, die ihrerseits in erster Ehe den Grafen Adolf II. von Berg heiratete; durch diese Heirat gewann das Geschlecht der Grafen von Berg, das schon durch den Erwerb der Vogteien Deutz und Werden Einfluß auf die politischen Verhältnisse im südwestlichen Westfalen erlangt hatte, seine erste Grafschaft auf westfälischem Boden. 1077 wird Graf Adolf in einer in Recklinghausen ausgestellten Urkunde des Erzbischofs Hildolf von Köln als Zeuge genannt²¹⁰; ob er damals schon die westfälische Grafschaft innehatte, ist nicht sicher zu sagen, jedoch nicht unwahrscheinlich, da er Graf genannt wird, während er in den rheinischen Urkunden dieser Zeit den Grafentitel noch nicht zu führen pflegt²¹¹.

Da Werl, der Stammsitz des Geschlechts der Grafen von Werl, bei der Erbteilung der Jahrtausendwende an Hermann III. von Werl gekommen war, also für die Inhaber der uns hier beschäftigenden westfälischen Comitatus verloren war, dürften schon die beiden dem Werler Hause entstammenden Grafen mit dem Ausbau eines neuen Wohnsitzes innerhalb ihrer Grafschaft begonnen haben; nachweisbar ist dieser Sitz jedoch erst unter dem

²⁰⁶ Vgl. S. 23 f.

²⁰⁷ DD. H. II. 484 u. 485; Kaiserurkunden II 160 u. 161.

²⁰⁸ D. H. II 198; Kaiserurkunden II 187. Vgl. S. 24.

²⁰⁹ D. H. IV 52; Kaiserurkunden II 205.

²¹⁰ Seibertz UB 32.

²¹¹ Entscheidende Bedeutung kann dieser Erscheinung nach den Ausführungen von B. Melchers, Die ältesten Grafen von Berg bis zu ihrem Aussterben 1225 (Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins 45 (1912), S. 91 ff.) jedoch nicht zuerkannt werden.

vorgenannten Grafen Adolf von Berg, den der sächsische Annalist nach diesem westfälischen Wohnsitz Adolf von Huvili nennt²¹². Dieses Huvili war der nördlich der Lippe gelegene Ort Hövel, in dessen Nähe noch eine ausgedehnte Wiesenflur „Grafenmersch“ an den alten gräflichen Besitz erinnert²¹³. Unweit der Stelle gelegen, wo die große, vom Rhein und Hellweg in nordöstlicher Richtung zur Weser und Ostsee führende Straße die Lippe überschritt, beherrschte die Burg Hövel einen der strategisch bedeutsamsten Punkte des innerwestfälischen Raumes.

Für die Grafen von Berg war die Grafschaft Hövel, die sie auf diese Weise erbten, zunächst ein weit von dem Mittelpunkt ihres Machtbereichs entferntes Nebenland, dem sie nur geringe Beachtung schenkten. So übertrugen sie die gräfliche Amtsgewalt in großen Teilen der Grafschaft an belehnte Untergrafen: im Go Warendorf an die Edelherrn von Oesede und im Comitatus Ahlen an die Herren von Ahlen²¹⁴, durch diese Vernachlässigung ihrer Stellung freilich dem Bischof von Münster erlaubend, auch in diesen Gebieten landesherrliche Hoheitsansprüche geltend zu machen. Ungleich stärker war die Stellung der bergischen Grafen in dem südlich der Lippe gelegenen Comitatus Unna, wo die aus ihrer Vogtei über die Abteien Deutz und Werden entspringenden Gerechtsame zur Verstärkung ihrer gräflichen Gewalt beitrugen.

Der Hauptgrund für den Unterschied in der Entwicklung der beiden Hälften der Grafschaft nördlich und südlich der Lippe aber lag augenscheinlich darin, daß das Land südlich der Lippe zur Erzdiözese Köln gehörte; kein Zweifel kann sein, daß das Haus der Grafen von Berg seinen schnellen Aufstieg im 12. Jahrhundert in erster Linie der engen Verbindung mit dem Kölner Erzstift zu danken hatte. Unter Erzbischof Friedrich I. (1099—1131) angebahnt, hat diese Verbindung bis zur Ermordung des Erzbischofs Engelbert durch seinen Vetter Friedrich von Isenberg im Jahre 1225 gedauert; nicht weniger als fünf Söhne der Grafen von Berg und Altena haben in diesem Jahrhundert den Kölner Erzstuhl bestiegen²¹⁵. Als Parteigänger der Kölner Erzbischöfe haben die Grafen

²¹² Daß sich schon Adolf II. von Berg „von Huvili“ genannt habe, wird durch die Erwähnung bei dem Annalista Saxo freilich nicht erwiesen, da dieser erst nach Mitte des 12. Jahrhunderts schrieb; urkundlich ist Hövel als einer der Sitze des bergischen Geschlechts nur 1126, 1150 und 1169/79 nachweisbar (B. Melchers, a.a.O., S. 57 ff.).

²¹³ Kataster-Urhandriß. — Vgl.: O. Schnettler, Zur Entstehung der Grafschaft Mark, Neue Untersuchungen über den Güterbesitz des Hauses Altena-Mark (Beiträge z. Geschichte Dortmunds u. d. Grafschaft Mark 34 (1927)), S. 183 ff.

²¹⁴ Die Edelherrn von Oesede sind seit 1185 als Lehnsträger der Freigrafschaft Warendorf nachweisbar; sie verkauften dieselbe um 1250 an den Bischof von Münster, wozu die Grafen von Limburg 1282 nachträglich ihre Zustimmung gaben (WUB II 451, WUB III 1109 u. 1188). Die v. Ahlen sind 1197 als Freigrafen von Ahlen bezeugt; dieselben gehörten schon bei ihrem ersten Auftreten 1132 zu den Ministerialen des Bistums Münster (WUB II 231 u. Erhard, Reg. Hist. Westf. 2396).

²¹⁵ EB. Bruno II. 1131—1136, EB. Friedrich II. 1156—1158, EB. Bruno III. 1191—1193, EB. Adolf I. (v. Altena) 1193—1205, 1212—1215 und EB. Engelbert I. 1216—1225.

von Berg in dieser Epoche ihre Stellung in der Westhälfte des kölnischen Westfalen mehr und mehr verstärken können, zum weitaus gefährlichsten Rivalen der Grafen von Arnsberg werdend. Stillschweigende Duldung durch die Erzbischöfe von Köln erlaubte ihnen, die Gogerichte in ihren Grafschaften ihrer Gewalt zu unterwerfen und ihren territorialpolitischen Bestrebungen dienstbar zu machen, während die Mehrzahl dieser Gerichte in den benachbarten Gebieten in den Besitz der geistlichen Fürsten gelangten und eine der Hauptgrundlagen der bischöflichen Landeshoheit abgaben²¹⁶.

Der Gunst der Erzbischöfe von Köln verdankten die Grafen von Berg auch den Erwerb der Grafschaft Altena, durch den die rheinischen und westfälischen Comitate des Geschlechts zu einem großen, von der Ems bis zur Sieg reichenden Territorium zusammenwuchsen. Doch ehe wir uns der Betrachtung dieser wichtigen Erwerbung zuwenden können, müssen wir unser Augenmerk zunächst kurz auf ein anderes Gebiet richten, in dem die bergischen Grafen zuerst Grafschaftsrechte im Sauerland gewannen.

Wie im 2. Abschnitt dieser Untersuchung gezeigt worden ist²¹⁷, stand die Grafschaft in den Räumen Attendorn, Hüsten und Menden um die Jahrtausendwende dem rheinischen Pfalzgrafen Ezzo zu. Anlässlich des Aussterbens der Ezzonen gelangte, wie wir sahen, die Grafschaft im Raum von Hüsten und Menden an die Arnsberger Linie des Werler Hauses. Attendorn verblieb weiterhin unter pfalzgräflicher Hoheit, doch war die Machtstellung der späteren Pfalzgrafen in diesem Raum von vornherein geschwächt, da die Allodialgüter der Ezzonen, darunter die Waldenburg mit Drolshagen und Meinerzhagen, durch die Erbtöchter des Hauses in fremde Hand gefallen waren. Als nun Pfalzgraf Heinrich I. bei dem Versuch, seine Machtstellung im Raum um Bonn und Köln zu befestigen, in schwere Kämpfe mit Erzbischof Anno von Köln verwickelt und 1059 zur Abtretung von Sieburg, der Hauptfestung des Auelgaves, gezwungen wurde, und bald darauf starb, zogen sich die Pfalzgrafen aus diesen Gebieten zurück, indem sie ihre Grafschaftsrechte an Lehngrafen überließen²¹⁸. Im Auelgau und dem angrenzenden Attendorner Gebiet traten die Grafen von Berg und Sayn auf diese Weise die Nachfolge der Pfalzgrafen an. Wie die späteren Besitzverhältnisse zeigen, sind auch bei dieser Aufteilung pfalzgräflicher Comitate unter die Grafschaften Berg und Sayn einzelne Zent- oder Gobezirke in eine bergische und eine saynische Hälfte zerlegt worden, so z. B. der jenseits der

²¹⁶ Von den Gogerichten des kölnischen Westfalen befanden sich, wenn wir die Fläche zugrunde legen, 58 % (4100 qkm) in der Hand der Erzbischöfe von Köln und 25 % (1800 qkm) in der Hand der Grafen von Mark und Limburg, dagegen nur 10 % (700 qkm) im Besitz der Grafen von Arnsberg und 7 % (500 qkm) in dem anderer Landesherren.

²¹⁷ Vgl. S. 33 u. 35.

²¹⁸ Ruth Gerstner, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (Rheinisches Archiv 40 (1941)), S. 34 ff.

rheinisch-westfälischen Grenze gelegene Zent Gummersbach ²¹⁹, so auch der diesseits gelegene Go Attendorn, der durch eine ohne Rücksicht auf ältere Zusammenhänge gezogene Linie in eine bergische Nordwest- und eine saynische Südosthälfte geteilt wurde. Wann diese Teilung erfolgte, ist nicht überliefert, doch wird man sie in das 11. oder spätestens in den Anfang des 12. Jahrhunderts setzen müssen, da sich die saynische Hälfte der Grafschaft schon 1118 als Afterlehen in der Hand der Edelherren von Förde-Bilstein befand ²²⁰.

So haben die Grafen von Berg wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert im westlichen Sauerland Fuß gefaßt. Für den Aufbau der bergischen Hausmacht aber hat diese von Drolshagen über Valbert, Meinerzhagen und Herscheid bis Plettenberg reichende Grafschaft nur geringe Bedeutung besessen, da die Stellung der Grafen von vornherein sehr geschwächt war. Drolshagen und Meinerzhagen bildeten Bestandteile der Herrschaft Waldenburg, die von den Ezzonen an die Grafen von Zütphen und Ravensberg überging und endlich nach einem nur kurzen saynischen Zwischenspiel in den Besitz der kölnischen Kirche gelangte. Auf dem Besitz dieser Herrschaft und der Hoheit über das Gogericht fußend, hat Köln in Drolshagen wie in Attendorn, Olpe und Wenden die Landeshoheit errungen, während Meinerzhagen um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert der märkischen Hoheit unterworfen wurde ²²¹. Zahlreiche andere Besitzungen dieses Raumes waren schon durch Ezzos Sohn Erzbischof Hermann II. an die kölnische Kirche gekommen; denn schon Erzbischof Anno, der Nachfolger Hermanns, konnte die Kirchenpatronate in Valbert, Herscheid und Plettenberg 1072 der von ihm gegründeten Abtei Grafschaft überweisen ²²². So haben sich die Grafen von der Mark, Nachfolger der Grafen von Berg, erst seit dem

²¹⁹ Die Grafschaft im Bezirk von Gummersbach kam in der 2. Hälfte des 13. Jhs. an die Grafen von der Mark, indem Graf Everhard II. zunächst 1274 als Mitgift der Ermgard von Berg die bergischen Gerechtsame und darauf 1287 als Pfand auch die saynische Grafschaft in demselben Raum erwarb (WUB VII 1491, 2040 u. 2471). Das Gebiet bildete seither das märkische Amt Gimborn-Neustadt.

²²⁰ Die Herrschaft Bilstein ging von den Grafen von Sayn zu Lehen, welche ihrerseits die Pfalzgrafen als Lehnsherrn anerkannten. Die Stammreihe der Edelherren von Bilstein beginnt mit einem 1118—1127 in Paderborner Urkunden vorkommenden Grafen Dietrich von Förde (WUB Addit. 30, WUB I 194, WUB II 201; alle drei Urkunden gehören zu den Abdinghofer Fälschungen) bzw. einem seit 1141 bezeugten Edelherrn Heinrich v. Förde (WUB Addit. 44). Die Familie saß auf der später „Peperburg“ genannten Bergfeste bei Förde, deren Bau den Besitz der Grafschaft voraussetzt. — Die Grafschaft der Bilsteiner erstreckte sich über die rheinisch-westfälische Grenze bis in die Gegend von Eckenhagen, wie Aufzeichnungen des 15. Jhs. ergeben (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge z. Geschichte Deutschlands III, 2, Urk. 214, S. 639).

²²¹ Daß Drolshagen ursprünglich zur bergisch-märkischen Grafschaft gehört hat, ergibt sich einerseits aus der Grenzbeschreibung des Freibanns Bilstein, der Drolshagen ausschloß, zum anderen aus dem Verlauf der märkischen Jagdgrenze, die das Gebiet einschloß. — Über Meinerzhagen vgl. Seibert UB 484 S. 605 u. Marg. Frisch, Die Grafschaft Mark, S. 29.

²²² Seibert UB 30 u. 50.

Spätmittelalter gegenüber den Ansprüchen Kölns auf Plettenberg und Valbert durchzusetzen vermocht²²³.

Von ungleich größerer Bedeutung für den Aufstieg des bergischen Grafenhauses war der Erwerb der Burg und Grafschaft Altena, den wir nunmehr näher betrachten müssen.

Wie schon früher gezeigt worden ist²²⁴, muß das Gebiet der Ur- und Stumpffarren Menden, Balve, Iserlohn, Elsey, Hagen, Lüdenscheid und Schwelm bis zum Jahre 1102 zur Grafschaft Arnberg gehört haben; denn von der damals erfolgten Teilung dieser Grafschaft ist auch dieses Gebiet miterfaßt worden: Köln erhielt damals nicht nur die Hälfte der Grafschaft in den Bezirken Menden und Balve, sondern auch die beiden Goe Hagen und Schwelm, zu deren Sicherung Erzbischof Friedrich bald darauf die Burg Volmarstein erbaute²²⁵. Es ergibt sich hieraus, daß die Grafschaft in diesem Teil des Sauerlandes erst im 12. Jahrhundert von den Grafen von Berg erworben worden ist.

Die Burg Altena ist bis um 1160 im Besitz der Grafen von Arnberg gewesen. Diese Tatsache ergibt sich eindeutig aus einer kurzen Eintragung in dem um 1190 aufgestellten Verzeichnis der Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg: „*Archiepiscopus Reynaldus comiti Henrico persolvit pro castro Althena mille 220 marcas. in beneficio concessio*“²²⁶; denn der Graf Heinrich, der hier als Verkäufer der Burg Altena genannt wird, war niemand anders als der Graf Heinrich I. von Arnberg, wie schon Ilgen richtig erkannt hat²²⁷.

Was an dieser Eintragung zunächst auffällt, ist der hohe Preis von 1220 Mark, den der Erzbischof für Altena zahlte; denn sein Nachfolger Philipp von Heinsberg erwarb die bedeutendsten Burgen Westfalens für weit geringere Beträge: Lippstadt und Mark für je 300 Mark, Pyrmont für 250 Mark, Hachen, Nienbrügge und Isenberg für je 200 Mark, Arnberg für 150 Mark und Vlotho für nur 60 Mark. Es ergibt sich hieraus, daß nicht nur die Burg Altena das Kaufobjekt gewesen sein kann, sondern daß bedeutende Besitzungen mit der Burg verbunden gewesen sein müssen. Aber selbst dieser Umstand genügt kaum, den hohen Preis zu erklären, da auch mit anderen Burgen bedeutende Allode verbunden waren. Der Hauptunterschied zwischen dem Ankauf der Burg Altena und den meisten Erwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg bestand vielmehr darin, daß Philipp im allgemeinen nur die Lehnshoheit über die Burgen erwarb, so daß die Verkäufer als kölnische Lehnsträger Inhaber der verkauften Allode blieben, während Altena dem Hause Arnberg ganz und gar verloren ging. Denn es war nicht Graf Heinrich von Arnberg, dem die Burg von Erzbischof Reinald als Lehen übertragen wurde, wie man nach dem allzu kurzen

²²³ Vgl. Marg. Frisch, a.a.O., S. 28 ff.

²²⁴ Vgl. S. 39.

²²⁵ M.G. SS. (in usum scholarum) *Chronica regia Coloniensis* ed. Waitz, 1880, S. 40.

²²⁶ Seibertz UB 1072 § 88; Leonhard Korth, Ein Kopiar d. Erzbischofs Siegfried von Köln (Mitteil. a. d. Stadtarchiv Köln, 4. Bd., 12. Heft, S. 54 ff., § 19).

²²⁷ Th. Ilgen, Die ältesten Grafen von Berg und deren Abkömmlinge (Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins 36 (1902/03)), S. 44 ff.

„in beneficio concessio“ vermuten könnte, sondern Graf Everhard, der älteste Sohn des Grafen Adolf IV. von Berg, der sich dementsprechend seit 1161 Graf von Altena nennt ²²⁸.

Soviel ist der kurzen Notiz über den Ankauf der Burg Altena durch Erzbischof Rainald von Dassel zu entnehmen. Wir können darüber hinaus vermuten, daß die Westhälfte der Grafschaft Arnsberg, deren Mittelpunkt die Burg Altena bildete, bei dieser Gelegenheit in den Besitz der Grafen von Berg übergegangen ist. Dieser Übergang eines rund 600 qkm großen Gebietes an ein fremdes Geschlecht ist jedoch eine zu auffällige Erscheinung, als daß wir uns mit dieser Erklärung, Burg und Grafschaft Altena seien von Erzbischof Rainald angekauft und an den Grafen Everhard I. von Altena verliehen worden, zufrieden geben könnten, um so mehr als von der hierdurch begründeten kölnischen Lehnshoheit über Burg und Grafschaft Altena in der Folge garnicht mehr die Rede ist, sondern die Grafen von Altena dieses Gebiet durchaus als ihr Erbgut betrachteten ²²⁹. Der Kauf, von dem das kölnische Register berichtet, ist nur verständlich, wenn wir in ihm den Abschluß einer Auseinandersetzung sehen, die weniger das Verhältnis der Grafen von Arnsberg zu den Erzbischöfen von Köln als vielmehr zu den Grafen von Berg zum Inhalt hatte!

Nach der „Cronica comitum et principum de Clivis et Marca, Gelriae, Juliae et Montium“, einer in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Kleve entstandenen Kompilation, soll Graf Adolf IV. von Berg, der Vater Everhards, des ersten Grafen von Altena, eine Gräfin von Arnsberg zur Frau gehabt haben ²³⁰; dieselbe begegnet auch in einer Ahnentafel des Erzbischofs Engelbert des Heiligen, wo sie Adelheid genannt und als Tochter des Grafen Heinrich von Arnsberg bezeichnet wird ²³¹. Diese letzte Angabe ist zweifellos falsch; denn Adolf IV. von Berg muß spätestens um 1120 geheiratet haben, so daß seine Frau unmöglich eine Tochter des Grafen

²²⁸ Seibertz UB 53. — Th. Ilgen hat die Bedeutung der Kaufnotiz richtig erkannt, aber das „in beneficio concessio“ auf den Grafen Heinrich I. von Arnsberg bezogen und damit den Zusammenhang verkannt, der zwischen diesem Verkauf und dem Übergang Altenas an das bergische Grafenhaus besteht. — Nicht berücksichtigt ist die Kappenberger Urkunde von 1122 (WUB II 190), in der ein Adolphus comes de Altena als Zeuge vorkommt, da diese Urkunde wegen Fassung, Inhalt und Zeugenreihe als Fälschung betrachtet werden muß, wie schon Th. Ilgen mit Recht bemerkt hat. Die Gründe, mit denen O. Schnettler (Zur Entstehung der Grafschaft Mark (Beiträge z. Geschichte Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 34 (1927)), S. 188 f.) die Echtheit der Urkunde zu erweisen sucht, können nicht überzeugen. — Der 1145 in einer Utrechter Königsurkunde als Zeuge genannte Theodericus de Altena (Erhard, Regestae Hist. Westf. 1658) hat mit dem westfälischen Altena natürlich nichts zu tun; er stammte aus dem niederländischen, zwischen Gorinchem und Geertruidenberg gelegenen Ort gleichen Namens.

²²⁹ Im Jahre 1200 trug Graf Arnold von Altena seine Hälfte der Burg Altena dem Erzbischof Adolf von Köln zu Lehen auf (WUB II 586). Mit einer fort-dauernden Lehnshoheit Kölns über den ganzen Altenaer Besitz sind die Bestimmungen des damals abgeschlossenen Vertrages unvereinbar.

²³⁰ Joh. Suib. Seibertz, Quellen d. Westfäl. Geschichte II, S. 173.

²³¹ Th. Ilgen, a.a.O., S. 45.

Heinrich I. von Arnsberg gewesen sein kann, der erst in den zwanziger Jahren geboren wurde und erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts geheiratet hat! Erweist sich demnach diese chronikalische Überlieferung in den Einzelheiten als wenig zuverlässig, so sprechen doch gewichtige Gründe dafür, daß in ihr ein echter Kern vorhanden ist. Graf Gottfried III. von Arnsberg und sein Sohn Ludwig bezeichnen in mehreren Urkunden die Grafen Engelbert und Everhard von der Mark und Dietrich von Limburg als *cognati* und *consanguinei*²³², so daß angenommen werden muß, daß der gemeinsame Stammvater der Grafen von der Mark und von Limburg, Graf Everhard I. von Altena, ein sehr naher Verwandter der Grafen von Arnsberg war. Da nach der Chronik des Alberich von Trois Fontaines Graf Adolf IV. von Berg mit einer Schwester des Erzbischofs Friedrich I. von Köln vermählt war und diese Angabe durch die Namengebung im Hause der Grafen von Berg und Altena bis zu einem gewissen Grade bestätigt wird²³³, haben Ilgen und Melchers die Arnsbergerin mit der unbekanntenen Gemahlin von Adolfs Sohn, des Grafen Everhard I. von Altena, identifiziert²³⁴; Everhard hätte hiernach die Grafschaft Altena durch Vermittlung des Erzbischofs Rainald als Mitgift seiner Gemahlin Adelheid von Arnsberg erhalten.

Aber auch diese ansprechende Lösung vermag das Problem noch nicht voll zu klären. Ich sehe davon ab, daß sie mit der chronikalischen Überlieferung nicht in Einklang zu bringen ist, da Adelheid von Arnsberg als Gemahlin Everhards I. von Altena garnicht zu den Ahnen des Erzbischofs Engelbert von Berg gehört hätte; denn die Quelle, welche diese Nachricht bringt, verdient als späte Kompilation nur geringen Glauben. Viel schwerer wiegt, daß auch die zeitlichen Schwierigkeiten nicht behoben werden; denn Heinrich I. von Arnsberg, 1144/45 zuerst erwähnt, seit 1175 mit seinen beiden ältesten Söhnen auftretend und erst im Jahre 1200 als Mönch in Wedinghausen verstorben, hat frühestens Ende der vierziger Jahre geheiratet, d. h. um eben dieselbe Zeit wie sein angeblicher Schwiegersohn Everhard I. von Altena, dessen ältester Sohn Arnold schon 1166 als Urkundenzeuge genannt wird!

War Adelheid von Arnsberg die Gemahlin des Grafen Everhard I. von Altena, was in Erwägung aller Umstände als die wahrscheinlichste Lösung erscheint, so muß sie nach den Lebensdaten Everhards und seiner Söhne zwischen 1120 und 1135 geboren sein; sie muß demnach entweder eine Tochter des Grafen Gottfried von Cuijk und der Erbin Ida von Arnsberg gewesen sein oder eine jüngere Schwester Idas, Tochter des Grafen Friedrich des Streitbaren und seiner Gemahlin Adelheid von Limburg²³⁵.

²³² WUB VII 1666, 1667, 1695 u. a. m. — Die mütterlichen Vorfahren der drei Grafen, die freilich nur z. T. zu ermitteln sind, ergeben keine Zusammenhänge.

²³³ Vgl. E. Kimpfen, Ezzenen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft (M. I. O. G., 12. Erg. Bd. (1933)), S. 61 ff.

²³⁴ Th. Ilgen, a.a.O., S. 45. — B. Melchers, a.a.O., S. 56.

²³⁵ Friedrich der Streitbare dürfte um 1075—1080 geboren worden sein und etwa 1100—1105 geheiratet haben, da seine wahrscheinlich älteste Tochter Jutta 1122 mit dem Grafen Gottfried von Kappenberg vermählt war. Ida, die

Mit diesen Namen wird das Geheimnis gelüftet, das den Übergang der Grafschaft Altena an das bergische Grafenhaus bisher umgab. Als Tochter des Grafen Heinrich oder seines Vaters, des Grafen Gottfried von Cuijk-Arnsberg, hätte Adelheid keinen Anspruch auf eine territoriale Abfindung erheben können; denn Heinrich und Gottfried hinterließen Söhne, so daß von einem Anspruch einer Tochter auf Teilung der Grafschaft in beiden Fällen nicht die Rede sein konnte. Ganz anders lagen die Verhältnisse bei dem Grafen Friedrich dem Streitbaren; denn dieser hinterließ keine männlichen Erben. War Adelheid von Arnsberg eine jüngere Schwester der Ida, welche die Grafschaft Arnsberg an das Haus Cuijk brachte, so konnte der bergische Grafensohn, der sie heimführte, mit vollem Rechte eine Teilung von Friedrichs Nachlaß fordern²³⁶.

Als Graf Everhard von Berg in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts Adelheid von Arnsberg heiratete, ist demnach die Frage einer Teilung der Grafschaft Arnsberg zu einem akuten Problem geworden. Es war nur natürlich, daß die Grafen von Cuijk-Arnsberg einer solchen Teilung widerstrebten. Das schon von bergischen Grafschaften umgebene und deshalb besonders gefährdete Gebiet im Westen ihres Machtbereichs zu sichern, erlangten sie von dem König Konrad III. ein Privileg, das ihnen den Bau

Erbin der Grafschaft Arnsberg, scheint dagegen erst nach dem 1124 erfolgten Tode des Vaters den Grafen Gottfried von Cuijk geheiratet zu haben, da ihre Söhne erst 1144 und 1152 erstmals genannt werden und der älteste erst im Jahre 1200 starb; Ida dürfte danach etwa um das Jahr 1110 geboren worden sein. Ihre Mutter Adelheid von Laufen vermählte sich nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren in 2. Ehe mit Kuno von Harburg und um 1140 in 3. Ehe mit Konrad von Dachau; sie dürfte demnach nicht unerheblich jünger als Graf Friedrich gewesen sein, der bei seinem Tode etwa 45—50 Jahre alt war. Es ist deshalb durchaus wahrscheinlich, daß dem Grafen noch in seinen letzten Lebensjahren Kinder geboren waren.

²³⁶ Die durch eine zwischen 1115 und 1150 eingegangene Ehe bewirkte Verwandtschaft zwischen den Grafen von Arnsberg und von Berg darf als ein gesichertes Faktum betrachtet werden; dagegen ist zweifelhaft, ob Graf Adolf IV. von Berg oder sein Sohn Graf Everhard I. von Altena der Gemahl der Arnsbergerin war. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Everhard eine jüngere Tochter des Grafen Friedrich des Streitbaren geheiratet hat, wie im Text angenommen worden ist. Es muß jedoch betont werden, daß diese Annahme nicht gesichert ist, sondern gewisse Momente dafür sprechen, daß schon der Vater Graf Adolf IV. von Berg um 1120 eine ältere Tochter des Grafen Friedrich geheiratet hat. 1116 und 1117 erscheint Graf Friedrich von Arnsberg in mehreren Siegburger Urkunden, und zwar in einer Art und Weise, die es nahelegt, in ihm den damaligen Vogt von Siegburg zu sehen; seit 1121 aber finden wir diese Vogtei in dem Besitz des Grafen Adolf von Berg. (Lacomblet UB I 280, 282 u. 283; B. Melchers, a.a.O., S. 87 ff.). Auch die Übertragung der Vogtei Kappenberg an die Grafen von Berg, die bei oder bald nach der Gründung des Klosters im Jahre 1122 erfolgt sein muß (vgl. Erhard, Regesta Hist. Westf. II 2410), legt die Annahme nahe, daß schon damals eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Grafen von Arnsberg und von Berg bestand; als Schwiegersohn des Grafen Friedrich des Streitbaren wäre Graf Adolf IV. von Berg ein Schwager des letzten Grafen von Kappenberg gewesen. Zu beachten ist auch, daß schon einer der Söhne Adolfs IV. den bis dahin im bergischen Haus unbekanntem Namen Friedrich führte.

einer neuen Burg gestattete²³⁷: mit dem Bau der Burg Altena haben, so darf man vermuten, Graf Gottfried I. und sein Sohn Heinrich I. von Arnsberg die Ansprüche der Grafen von Berg abzuwehren versucht. Sie haben die Entscheidung tatsächlich noch um ein Jahrzehnt zu verzögern vermocht; 1160 aber hat das Eingreifen des Erzbischofs Rainald von Dassel zugunsten des bergischen Hauses die Abtretung der Grafschaft Altena erzwungen.

Welches Interesse aber hatte der Erzbischof von Köln an dieser Regelung des Streitfalls? Nun, Erzbischof Rainald von Dassel vollendete, was Erzbischof Friedrich I. 1102 begonnen hatte: die Zerschlagung der großen Grafschaft der Grafen von Werl und Arnsberg und die Herstellung eines Gleichgewichts der Kräfte, das die Erzbischöfe zur beherrschenden Figur im politischen Spiel der südwestfälischen Landesherren machte. Die erzbischöfliche Politik dieser Zeit, in der von einem kölnischen Territorium in diesem Raum noch keine Rede sein konnte, beruhte auf dem Grundsatz des „Divide et impera!“. Um die Grafen von Arnsberg, die stärksten Gegner Kölns zu schwächen, haben die Erzbischöfe im 12. Jahrhundert geschickt immer wieder die inneren Gegensätze im Arnsberger Hause benutzt, die Macht des Geschlechtes zu brechen, immer wieder die Verwandten der regierenden Grafen unterstützt, wenn sie mit Ansprüchen hervortraten, die auf eine Teilung der Grafschaft zielten. Daß die Unterstützung, die Erzbischof Rainald von Dassel dem Grafen Everhard I. von Altena gewährte, einem Geschlechte zugute kam, das sich in der Folge als ein noch weitaus gefährlicherer Gegenspieler der Erzbischöfe erweisen sollte, als die Grafen von Arnsberg gewesen waren, war eine Ironie des Schicksals, die nicht vorauszusehen war; galten doch die Grafen von Berg und Altena bis 1225 als die zuverlässigsten Anhänger der Kölner Erzbischöfe.

Außer den Grafschaften Hövel, Valbert-Plettenberg und Altena hatten die Grafen von Berg in der 2. Hälfte des 11. oder 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts noch eine vierte westfälische Grafschaft in ihren Besitz gebracht: die Grafschaft Bochum, die den Westteil des Hellweggebietes bis zur Emscher umfaßte und nur aus einem, die beiden Goe Bochum und Hattingen einschließenden Comitat bestand. Die Geschichte dieser Grafschaft zu schreiben, ist noch nicht möglich, da es trotz der zahlreichen Grafennamen, die in Urkunden überliefert sind, bisher nicht gelungen ist, das Geschlecht eindeutig zu bestimmen, zu dem diese Grafen gehörten²³⁸. Sicher ist nur,

²³⁷ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 220.

²³⁸ Als Grafen im Comitatus Bochum werden genannt:

Jahr:	Graf:	Ort:	Gau:	Quelle:
928	Friedrich	Mengede	— — —	D. H. I. 18
966	Hoold	Ehrenzell	Borhtergo	D. O. I. 325
1001	Liutger	Stiepel	Westfalon	D. O. III. 401
1019	Hermann	Herbede	Westfalo-heriscefse	D. H. II. 420
1052	Godschalk	Mengede	Westvalen	D. H. III. 286
1054	Hermann	Holthausen	Westualen	D. H. III. 329
1065	Hermann	Mengede	Westphal	D. H. IV. 163

daß der Comitatus Bochum bis in das letzte Drittel des 11. Jahrhunderts selbständig war, da die Grafenreihe bis zu dieser Zeit von derjenigen der benachbarten Gebiete völlig abweicht. Bochum ist demnach erst später von den Grafen von Berg erworben worden, ohne daß zu ermitteln wäre, wann und unter welchen Umständen dieses geschah.

Durch den Erwerb der Grafschaft Altena wuchsen die bergischen Grafschaften 1160 zu einem großen, von der Osnabrücker Grenze im Norden bis zur Sieg im Süden reichenden rheinisch-westfälischen Staatengebilde zusammen, aber diese Großgrafschaft hatte keinen Bestand. Von den beiden im weltlichen Stande verbleibenden Söhnen des Grafen Adolf IV. von Berg übernahm der ältere, Everhard, die westfälischen Grafschaften des Geschlechts, als Graf Everhard I. von Altena die westfälische Linie des bergischen Hauses begründend, während sein jüngerer Bruder Engelbert die Grafschaft Berg erhielt, das Geschlecht in seiner rheinischen Heimat fortpflanzend. Aber auch die aus den vier kleinen Grafschaften Hövel, Valbert-Plettenberg, Altena und Bochum zusammengefügte größere Grafschaft Altena bestand nur kurze Zeit; denn da auch von den drei Söhnen des Grafen Everhard I. von Altena zwei im weltlichen Stande verblieben, war schon um 1175 eine neue Erbteilung erforderlich, so daß die mühsam geformte politische Einheit schon nach fünfzehn Jahren wieder zerschlagen wurde.

Sie wurde wahrlich gründlich zerschlagen! Denn wie im Jahre 1102 die große Grafschaft Arnsberg in ein Gewirr kleiner Grafschaftssplitter zerfallen war, indem man jeden einzelnen Comitatus halbiert hatte, so geschah es nunmehr auch mit der Grafschaft Altena: um jeden der beiden Brüder gleichmäßig an dem väterlichen Erbe zu beteiligen, teilte man auch hier jeden einzelnen Comitatus. Arnold, der ältere der Brüder, erhielt den Go Warendorf, Friedrich, der jüngere, den Nachbargo Telgte. Der Comitatus Ahlen wurde durch eine neue Grenze zerschnitten und die Osthälfte um

Von den vorgenannten Grafen war der 1001 genannte Liutger ein Bruder des Herzogs Bernhard I. von Sachsen, Sohn des Herzogs Hermann von Sachsen; er starb am 26. Februar 1011, seine Frau Emma, die Stiepel dem Erzbischof von Bremen-Hamburg schenkte, am 3. Dezember 1038. Es liegt nahe, in den 1019 und 1054—1065 genannten Grafen des Namens Hermann Angehörige desselben Geschlechts, d. h. einer Nebenlinie der Billunger zu sehen. Die zuerst von Jul. Ficker (Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 349 f.) vermutete und neuerdings auch von Marg. Frisch (Die Grafschaft Mark, S. 17 f.) angenommene Zugehörigkeit des Bochumer Gebiets zur Grafschaft der rheinischen Pfalzgrafen ist weder erweisbar noch wahrscheinlich, da der Bochumer Graf Hermann schon 1054 vorkommt, die Pfalzgraftchaft dagegen bis 1060 im Besitz des Pfalzgrafen Heinrich war und dessen Nachfolger, Pfalzgraf Hermann, doch wohl der 1060 genannte unmündige Sohn Heinrichs gewesen sein dürfte. Unhaltbar, weil auf trügerischen Voraussetzungen beruhend, sind die Ausführungen von Ruth Hildebrand (Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 76 ff.), die in diesem Raum noch für das 12. Jahrhundert eine den Herzögen von Sachsen unterstehende Grafschaft annimmt.

Ahlen an Arnold, die Westhälfte um Rinkerode an Friedrich gegeben²³⁹. Im Hellweggebiet fielen wahrscheinlich die beiden großen Goe Unna und Bochum an Friedrich, die beiden kleineren Hattingen und Benker Heide (zwischen Lippe und Seseke) an Arnold, der zum Ausgleich der hierin liegenden Benachteiligung die zumeist auf Vogteihöfen beruhende „Krumme Grafschaft“ bei Dortmund als Zugabe erhielt²⁴⁰. Südlich der Ruhr fiel der Nordteil des Iserlohner Bezirks an Arnold, der Südteil an Friedrich; Arnold erhielt ferner den Go Elsey, dazu gewisse Rechte im Raum von Halver, Friedrich den Go Lüdenscheid und die Grafschaft im Norden des Goes Attendorn. So waren beide Brüder an allen Comitaten der Grafschaft ziemlich gleichmäßig beteiligt.

Von den beiden Altenaer Grafen war der ältere, Arnold, die weitaus kraftvollere Persönlichkeit. Er wird in einer aus den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts stammenden Soester Urkunde des Erzbischofs Philipp von Heinsberg noch einmal mit dem alten Namen eines „comes de Huvele“ bezeichnet²⁴¹ und scheint demnach damals zeitweise in Hövel gewohnt zu haben. Da dieser alte Stammsitz des Geschlechts nach der Erbteilung aber in die Grafschaft Rinkerode zu liegen kam, die seinem Bruder gehörte, und auch die gleichfalls geteilte Burg Altena in dessen Grafschaftshälfte lag, sah sich Arnold genötigt, eine neue Burg in seinem eigenen Herrschaftsbereich zu errichten. Nur wenige Kilometer von Hövel entfernt, aber auf dem Südufer der Lippe im Gebiet des ihm zugeteilten Goe Benker Heide erbaute er die Burg und Stadt Nienbrügge; wie der Name zeigt, sollte der Platz die neue Lippebrücke im Zuge der großen von Köln zur Ostsee führenden Landstraße decken. Aber nicht Nienbrügge wurde der Hauptsitz seines Geschlechts, sondern die Burg Isenberg an der unteren Ruhr, die sein Bruder Friedrich erbaut hatte und die Arnold im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts erwarb, weil sie die Vogteien Essen und Werden beherrschte, die Arnold zugefallen waren und die seit der Zersplitterung der Grafschaft Altena den räumlich geschlossensten Herrschaftsraum dieses

²³⁹ Da die Freigrafschaft Ahlen an die Familie v. Ahlen verliehen war, erfolgte entsprechend der Teilung unter den Lehnsherrn Arnold und Friedrich von Altena auch eine Teilung im Hause der Lehnsträger: Sweder v. Ahlen erhielt die Osthälfte der Gesamtgrafschaft, die Freigrafschaft Ahlen, sein vermutlicher Bruder Gerwin, der Begründer der Familie v. Rinkerode, die Westhälfte, die Freigrafschaft Rinkerode; die v. Ahlen wurden Lehnsleute Arnolds und seiner Nachkommen, der Grafen von Limburg, die v. Rinkerode Lehnsleute Friedrichs und der Grafen von der Mark.

²⁴⁰ Daß Arnold von Altena, der Stammvater der Grafen von Isenberg und Limburg, bei der um 1175 erfolgten Teilung den Go Benker Heide erhalten hat, ergibt sich aus dem von Arnold bewirkten Bau der Stadt und Burg Nienbrügge, die in diesem Go gelegen waren. „Nuwenbruche comitis Arnoldi“ wurde dem Erzbischof Philipp für 200 Mark zu Lehen aufgetragen (Seibertz UB 1072 § 95). Dagegen scheinen die Goe Bochum und Hattingen erst später, um 1190—1200 in der oben angegebenen Art verteilt worden zu sein, da die Burg Isenberg in dem vorgenannten, um 1191 entstandenen Verzeichnis (a.a.O. § 96) noch als „Isenberg comitis Friderici“ bezeichnet wird, im Jahre 1200 aber im Besitz Arnolds war (WUB VII 2).

²⁴¹ Seibertz UB 80.

Landstrichs darstellten. Nach der Burg Isenberg verlegte deshalb Arnolds Sohn Friedrich 1216 den Hauptsitz des Geschlechts, den Namen eines Grafen von Isenberg annehmend. Es war eine verhängnisvolle Wendung; denn indem Friedrich von Isenberg die Kirchenvogteien zur Hauptgrundlage seiner Machtstellung zu machen suchte, stellte er sich in Gegensatz zu den die Zeit beherrschenden Anschauungen, welche die Vögte nicht mehr als Herren der Klöster und Kirchen gelten ließen, sondern ihnen nur noch Beamtencharakter zuerkannten. Als sich Erzbischof Engelbert I. von Köln, ein Vetter der Grafen Arnold und Friedrich von Altena aus der bergischen Linie des Hauses, der bedrängten Abteien annahm, entwickelte sich in rascher Steigerung jener dramatische Gegensatz, der 1225—1226 mit der Ermordung des Erzbischofs und der Hinrichtung des Grafen Friedrich von Isenberg ein tragisches Ende fand.

Die zweite, von Arnolds Bruder Friedrich abstammende Linie des Altenaer Hauses war bis zu diesem Zeitpunkt weniger hervorgetreten. Friedrich wohnte auf der Burg Altena; sein Sohn Adolf verlegte seinen Wohnsitz Ende des 12. Jahrhunderts nach der Burg Mark, die er, wie die Chronik des Levold von Northof berichtet, auf Rat des Amtmanns Ludolf von Bönen von dem Edelherrn Rabodo von der Mark angekauft hatte. Daß Graf Adolf seinen Wohnsitz von Altena nach Mark verlegte, mag neben dem verständlichen Stolz des jungen Grafen, diese Burg erworben zu haben, auch durch die Überlegung veranlaßt worden sein, daß von hier aus die im Münsterland gelegenen Teile der Grafschaft Altena besser zu überwachen und zu beherrschen seien. Da aber an den Aufbau eines selbständigen Territorialstaates inmitten des von den Bischöfen von Münster beherrschten Raumes nicht mehr zu denken war und die Burg Mark für die südlich der Lippe gelegenen Teile der Grafschaft wenig günstig lag, hätte die Verlegung der Residenz des Grafen und die aus ihr folgende Annahme des Titels eines Grafen von der Mark schwerlich weiterreichende Folgen gehabt, hätte nicht der Zusammenbruch des Isenbergischen Hauses 1226 die Gelegenheit zu einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse geboten. Diese Gelegenheit erkannt und tatkräftig genutzt zu haben, ist die geschichtliche Leistung des Grafen Adolf I. von der Mark; indem er die verhängnisvolle Teilung der Grafschaft Altena von 1175 wenigstens teilweise wieder rückgängig machte, wurde er zum Begründer der Machtstellung der Grafen von der Mark.

Schon die Art, in der jene Erbteilung durchgeführt worden ist, läßt auf starke Gegensätze zwischen den beiden Brüdern Arnold und Friedrich von Altena schließen; denn die Zersplitterung, die sich aus der Teilung jedes einzelnen Comitats ergab, war für beide offensichtlich mit so großen Nachteilen verbunden, daß diese Art der Erbteilung nur verständlich erscheint unter der Annahme, daß eine Verständigung über eine bessere Teilung nicht möglich gewesen war. Dieser alte Gegensatz der beiden Linien des Altenaer Grafengeschlechts läßt uns verstehen, daß sich Graf Adolf I. — ohne jede Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen — zu den Gegnern des unglücklichen Grafen Friedrich von Isenberg gesellte und mehr als irgend ein anderer Mensch die Vernichtung seines Hauses betrieb. Mit klarem Blick

jene Positionen des Rivalen erkennend, die es zuerst zu nehmen galt, zerstörte er 1226 die isenbergischen Festen Nienbrügge und Isenberg. Um die zu diesen Burgen gehörenden Grafschaften für alle Zeiten fest in die Hand zu nehmen, erbaute er 1226 unweit des zerstörten Nienbrügge die Stadt Hamm und im folgenden Jahre im Go Hattingen die Burg Blankenstein. Da sich der Herzog von Limburg, der Schwiegervater Friedrichs von Isenberg, seiner bedrängten Enkel annahm, mit Heeresmacht in Westfalen erschien und zur Behauptung des Goes Elsey auf einem Berge an der Lenne die Burg Neu-Limburg erbaute, vermochte Graf Adolf von der Mark weitere Erfolge nicht mehr zu erzielen, obwohl sich die Kämpfe noch eineinhalb Jahrzehnte hinzogen. Des langen Streites müde, schlossen beide Parteien 1243 endlich einen Vergleich, der die 1226 eroberten Gebiete in der Hand des Grafen von der Mark ließ, dem Grafen Dietrich von Isenberg-Limburg aber als Entschädigung den Mitbesitz der Grafschaft Bochum eintrug²⁴².

Es war ein Zugeständnis, das Graf Adolf von der Mark um so leichter machen konnte, als sein junger Staat innerlich gefestigt und gestärkt aus dem langen Kampfe hervorging, während dem Limburger nicht viel mehr als der Schein der alten Grafenherrlichkeit blieb. So ist es den Grafen von der Mark nicht schwer geworden, die Grafen von Limburg auf den engen Bereich des Ruhr-Lenne-Winkels zu beschränken und alle anderen Teile der Grafschaft, die Everhard I. von Altena 1160 vereinigt hatte, der märkischen Landeshoheit zu unterwerfen. In zähen Kämpfen mit den Erzbischöfen von Köln auch die Grafschaft Volmarstein in ihre Hand bringend, formten sie im 13.—14. Jahrhundert das stärkste weltliche Territorium des westfälischen Raumes.

VI. Die nordwestfälischen Comitate der Werler Grafen und die Entstehung der Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg

Ich habe mich bei dieser Untersuchung bisher darauf beschränkt, die Geschichte jener mittel- und süd-westfälischen Comitate der Grafen von Werl zu behandeln, die durch die Übereinstimmung der späteren Besitzverhältnisse mit den älteren Grafenbelegen eindeutig als Bestandteile der Ende des 10. Jahrhunderts in ihrem Besitz befindlichen Grafschaft zu erweisen sind. Aber auch außerhalb dieses später den Nachkommen der Werler Grafen gehörenden Gebietes begegnen uns im 10.—11. Jahrhundert mehrfach Grafen mit den im Werler Hause üblichen Vornamen Bernhard und Hermann. Angesichts der weiten Verbreitung gerade dieser beiden Namen ist es natürlich nicht angängig, alle so genannten Grafen als Grafen von Werl anzusprechen; es ist vielmehr in jedem Einzelfall eine nähere Prüfung erforderlich, ob die Übereinstimmung zufälliger Natur ist oder aber sich über

einen längeren Zeitraum erstreckt und dadurch einen echten Zusammenhang erweist.

Letzteres ist der Fall im westfälischen Nordland: wie wir im weiteren Verlauf dieser Untersuchung sehen werden, weisen schon die Grafennamen des 9. Jahrhunderts auf die Zugehörigkeit dieses Gebietes zum südlichen Westfalen hin, und dieser Zusammenhang ist auch im 10. und in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts klar erkennbar. So entspricht der 947 im Lerigau genannte Graf Heinrich dem Grafen gleichen Namens, der 954 in Westfala genannt wird, und der 980 im Leri- und Dersigau regierende Graf Bernhard dem gleichnamigen Grafen, der im selben Jahre in Brackel am Hellweg vorkommt, d. h. dem Grafen Bernhard I. von Werl²⁴³. Den 1020 in Drebbler im Lerigau bezeugten Grafen Hermann können wir danach unbedenklich mit dem Grafen Hermann III. von Werl identifizieren und den 1051—1058 im Bistum Osnabrück erwähnten Grafen Bernhard mit Hermanns jüngstem Sohn, dem Grafen Bernhard II. von Werl, dem Erbauer der Burg Arnsberg²⁴⁴. Schon diese völlige Übereinstimmung der Grafenreihe des nördlichen Westfalen mit jener der Hauptlinie des Werler Hauses läßt kaum eine andere Deutung zu als die, daß dieses nord-westfälische Gebiet in jener Zeit zur Werler Grafschaft gehört hat. Vollends gesichert wird diese Annahme durch einige weitere Urkunden und Quellenstellen, welche diese nordwestfälischen Comitate betreffen, ja, man kann sagen: durch die ganze Geschichte dieses Raumes in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Im Jahre 1063 erwirkte der wegen seiner Herrschsucht und Habgier berüchtigte Erzbischof Adalbert von Bremen, daß ihm der junge, unmündige König Heinrich IV. die Grafschaft des Grafen Bernhard in den Gauen Emisga, Westfala und Angeri übertrug²⁴⁵. Die Hintergründe für diese Übertragung, die um so seltsamer anmutet, als die Grafschaft Bernhards gar nicht in dem Sprengel der Bremer Kirche lag, sind für uns nicht mehr erkennbar. Die Grafschaft war nicht erledigt; denn wir hören von Adam von

²⁴³ DD. O. I. 91 u. 174 und O. II. 224 u. 228; Kaiserurkunden 75, 80 u. 102. (Die Urkunde Ottos II. für Magdeburg, in der die villa Bracla in pago Westfalon in Comitatu Bernhardi comitis erwähnt wird, fehlt bei Erhard und Diekamp!)

²⁴⁴ D. H. II. 421; Kaiserurkunden II 154. Die Identifizierung des Ortes, der nach der Urkunde „in pago Saxonico Westfala“ lag, ergibt sich aus einer dasselbe Gut betreffenden Urkunde von 1094 (Osnabrücker UB I 209). — 1051 Klage des Bischofs Alberich von Osnabrück über Bedrückung seiner Malmannen durch den Grafen Bernhard; 1058 „praedium Losa in comitatu Bernardi“, Lohse bei Tecklenburg im Gau Threcwithi betreffend (Osnabrücker UB 147 u. 150). — Die Zugehörigkeit des nördlichen Westfalen zur Werler Grafschaft ist schon von Jul. Ficker (Vom Reichsfürstenstand II, 3, S. 371), Jos. Prinz (Das Territorium des Bistums Osnabrück, S. 89 f.) und anderen erkannt worden. Der hierzu im Gegensatz stehenden Auffassung Friedr. v. Klockes (Westfäl.-Zeitschr. 98/99 (1949), I, S. 89 ff.) mangelt eine überzeugende Begründung.

²⁴⁵ D. H. IV. 113; E. Friedländer, Ostfriesisches UB I 5 u. 6.

Bremen, daß sich Graf Bernhard der Übertragung widersetzte²⁴⁶, und wissen außerdem, daß derselbe bei seinem Tode mehrere Söhne hinterließ, so daß von einem Heimfall der Grafschaft an das Reich keinesfalls die Rede sein konnte. Da wir aber auch von anderen Fällen wissen, in denen sich Erzbischof Adalbert Grafschaften und andere Besitzungen durch königliche Schenkung überweisen ließ, ohne viel danach zu fragen, ob etwa Rechte Dritter verletzt wurden, können wir diese Frage auf sich beruhen lassen. Wie auch immer die Rechtslage sein mochte, so besaß doch Erzbischof Adalbert seit 1063 jedenfalls ein königliches Privileg, das ihm die Grafschaft Bernhards zusprach; ob es ihm gelingen würde, dieser Übertragung der Grafschaft an die Bremer Kirche Geltung zu verschaffen, hing weniger von seinem Recht als von der Stärke der Machtmittel ab, die er zu diesem Zwecke einsetzen konnte.

Nach dem Wortlaut der Urkunde von 1063, die von der Grafschaft in den Gauen Emisga, Westfala und Angeri spricht, muß man annehmen, daß es der Erzbischof auf den Erwerb sämtlicher Comitate Bernhards abgesehen hatte; denn die Gaue des Osnabrücker Gebiets galten als westfälisch, die südwestfälischen Gebiete dieser Linie des Werler Hauses dagegen als engrisch. In diesem süd-westfälischen Kerngebiet der Macht der Grafen von Werl waren die Bestrebungen des Erzbischofs naturgemäß von vornherein zum Scheitern verurteilt. Wir hören in diesem Gebiet deshalb später nichts mehr von dem Versuch, die Grafen von Werl zu verdrängen, sondern sehen dieselben dauernd in ruhigem Besitz der Grafschaft, eine Tatsache, welche auch die Erzbischöfe von Bremen dadurch anerkannten, daß sie bei Einholung der Bestätigung der Schenkung von 1063 im Jahre 1096 nur noch die Grafschaft im Ems- und Westfalengau erbaten.

Aber auch in den friesischen und nord-westfälischen Comitaten ist dem Erzbischof Adalbert die Begründung einer festen Herrschaft der Bremer Kirche nicht gelungen, wie wir aus dem Bericht des Adam von Bremen erfahren²⁴⁷. Es lag deshalb nahe, in den später in diesen Gebieten regierenden Grafen von Ravensberg Nachkommen des Grafen Bernhard II. von Werl zu sehen; so ist mehrfach versucht worden, einen genealogischen Zusammenhang zwischen dem Werler und dem Ravensberger Grafenhaus zu rekonstruieren. Aber alle diese Versuche müssen als verfehlt bezeichnet werden; denn eine genaue Prüfung der Urkunden des 11.—12. Jahrhunderts läßt keinen Zweifel, daß die Grafen von Kalvelage und Ravensberg nicht als Nachfolger Bernhards im Jahre 1063 ihre nord-westfälische Grafschaft ge-

²⁴⁶ Adami Gesta Hammaburgensis eccl. pont., ed. B. Schmeidler, III cap. 28, 46 u. 49, S. 171, 189 u. 192. — Urkundlich ist Graf Bernhard III. von Werl nach 1063 nicht mehr sicher nachweisbar; denn die Urkunden der Erzbischöfe Hermann, Anno und Sigewin von Köln für die Klöster Meschede und Oedingen von 1042, 1068 und 1079/89 sind Fälschungen des 12. Jahrhunderts (Seibert UB 27, 29 u. 34; zur Kritik: O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I, S. 81 ff. u. 136 f.).

²⁴⁷ Adam v. Bremen, III cap. 49. — Vgl. Jos. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, S. 89 f.

wonnen haben, sondern daß sie erst zwei Menschenalter später in den Besitz derselben gelangt sind.

Auf die Entsetzung des Grafen Bernhard II. von Werl im Jahre 1063 folgte für das friesisch-nordwestfälische Gebiet ein Jahrzehnt schwerer Wirren; in ihnen fand, wie Adam von Bremen berichtet, der von Erzbischof Adalbert entsandte Befehlshaber der Bremer Streitkräfte, Gottschalk, den Tod. Als Erzbischof Adalbert im Jahre 1072 starb, war von einer wirklichen Herrschaft seiner Kirche in den ihr überwiesenen Grafschaften noch nicht die Rede²⁴⁸. Diese Lage veranlaßte ein neues Eingreifen des Königs Heinrich IV.; denn seit 1074 tritt uns sowohl im Süden des Bistums Osnabrück als auch im Gebiet des Lerigaues ein Graf Athalgar, Sohn Wichings, entgegen, der sich ausdrücklich als „regia potestate positus“ bezeichnet²⁴⁹, also seine Stellung dem Könige verdankte, während ein „Otto, praefecti Godescalci filius“ in der gleichen Zeit nur als Edelherr ohne Amt und Titel in einer Osnabrücker Urkunde erscheint²⁵⁰. Athalgar hatte die Grafschaft bis um 1090 inne²⁵¹. Sein Verschwinden gab den Anlaß zu dem letzten Versuch der Werler Grafen, diese nord-westfälischen und friesischen Comitatus zurückzugewinnen; er endete 1092 mit jener Niederlage im Kampf mit den friesischen Morseten, in welcher der Sohn und der Enkel des 1063 abgesetzten Grafen Bernhard, Graf Konrad von Arnsberg und sein Sohn Hermann, den Tod fanden²⁵². Das Ausscheiden dieser Bewerber gab dem vorgenannten Sohne des Gottschalk eine neue Gelegenheit, die umstrittene Grafschaft an sich zu reißen; 1095 wird Otto in einer Iburger Urkunde zum ersten Mal als Graf bezeichnet²⁵³. Wahrscheinlich zur Unterstützung Ottos, der wohl noch immer als der Vertreter der Interessen der Bremer Kirche galt, ließ sich der Erzbischof Liemar 1096 die Verleihung von 1063 bestätigen²⁵⁴. In dieser Urkunde aber wird der Graf Bernhard, dem die Grafschaft 1063 entzogen worden war, ausdrücklich als Verwandter der salischen Kaiser bezeichnet, der Abstammung der Salier und der Grafen von Werl von Gerberga von Burgund entsprechend²⁵⁵.

²⁴⁸ Adam v. Bremen III 46 u. 49, ed. B. Schmeidler S. 189 u. 192.

²⁴⁹ Osnabrücker UB I 170. — Vgl. J. Prinz, a.a.O., S. 91 f.

²⁵⁰ Osnabrücker UB I 157; nach J. Prinz, a.a.O., S. 104, ist die Urkunde in die Jahre 1074—1081 zu setzen.

²⁵¹ Letzte Erwähnung Athalgars in einer undatierten Urkunde von 1088—1093 (Osnabrücker UB I 203). Die Grafen Walderich und Wezel, die zur Zeit Athalgars in Osnabrücker Urkunden vorkommen, waren wie die 1096—97 genannten Grafen Amulung und Folcmar wahrscheinlich Vicegrafen; vgl. Th. Lindner, Die Veme, S. 167 ff., und J. Prinz, a.a.O., S. 91 f.

²⁵² Annalista Saxo zu 1092. (M. G. SS. VI, S. 727 f.)

²⁵³ Osnabrücker UB I 210.

²⁵⁴ Hamburger UB I 121; vgl. Erhard, Regesta Hist. Westf. 1277.

²⁵⁵ Ein Geschlecht von „Huntegrafen“, dem v. Klocke, a.a.O., S. 89 ff., die nord-westfälischen Grafen zuordnen möchte, ist historisch in keiner Weise erweisbar und kann auch kaum bestanden haben, da die Hunte fast in ihrem ganzen Lauf, nur das Moorgebiet von Diepholz ausgenommen, seit den ältesten Zeiten ein Grenzfluß war und die Grafschaften zu beiden Seiten des Flusses niemals

Zu welchem Geschlecht aber gehörten Gottschalk, der 1063 bei dem Versuch, die nord-westfälischen Comitate des Werler Hauses zu erobern, den Tod fand, und sein Sohn Otto, der nach der Niederlage der Arnberger Grafen im Jahre 1092 diesen Versuch mit besserem Erfolge wiederholte? Es waren, darüber kann kein Zweifel bestehen, die Herren von Zütphen; denn diese treten uns Anfang des 12. Jahrhunderts als die Machthaber im Emsland entgegen²⁵⁶.

Das Geschlecht der Grafen von Zütphen stand in so mannigfachen Beziehungen zum westfälischen Raum, daß wir nicht umhin können, seine Geschichte wenigstens kurz zu skizzieren, um so mehr als die Bedeutung, welche die Grafen von Zütphen einst für Westfalen besessen haben, bisher ganz übersehen worden ist.

Um das Jahr 1020 heiratete Ludolf, der älteste Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, Schwester des Kaisers Otto III., Mathilde, die Erbin von Zütphen. Ludolf starb schon vor seinem Vater im Jahre 1031, sein ältester Sohn Heinrich wenig später; da auch der jüngere Sohn Konrad oder Kuno, 1049—1053 Herzog von Bayern, 1055 kinderlos starb, fiel das Erbe Ludolfs und der Mathilde von Zütphen an Adelheid, eine der Erbinnen des Hauses der Ezzonen, die mit einem Gottschalk vermählt war²⁵⁷. Dieser Gottschalk wird 1059 als „dominus Zutphaniensis oppidi“ mit seiner Frau Adelheid und seinen Söhnen Gebhard und Otto urkundlich genannt. Von den Söhnen starb der ältere, Gebhard, wenig später, und auch Gottschalk war 1064 tot, im Kampf um die nord-westfälische Grafschaft gefallen, wie wir durch Adam von Bremen erfahren haben. Dem jüngeren der Söhne, Otto von Zütphen, gelang in den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts der Erwerb der schon von seinem Vater erstrebten Grafschaft in Nord-Westfalen; er starb im Jahre 1113. Nachfolger wurde sein einziger Sohn Heinrich, der schon bei Lebzeiten seines Vaters 1107 durch König Heinrich V. mit der Grafschaft in Friesland belehnt worden war,

in einer Hand gewesen sind. Für die Annahme, daß dieses Geschlecht der „Huntegrafen“ mit den Saliern verwandt gewesen sei, fehlt vollends jede Grundlage.

²⁵⁶ Für das Emsgebiet hat deshalb schon J. Prinz, a.a.O., S. 95, aus der Entwicklung der Besitzverhältnisse gefolgert, daß die Grafen von Ravensberg die Nachfolger der Grafen von Zütphen gewesen seien; diese Feststellung trifft aber nicht nur für das Emsgebiet, sondern für die ganze Diözese Osnabrück zu!

²⁵⁷ Bei E. Kimpen, Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft (M. I. O. G., 12. Erg. Bd. 1933, S. 1 ff.) fehlen die Grafen von Zütphen; der Zusammenhang mit den Ezzonen ergibt sich jedoch eindeutig aus der Vererbung von Zütphen, das Ludolf durch seine Heirat erhalten hatte, und der ezzonischen Allode Waldenburg und Alzey, von denen Alzey Anfang des 12. Jahrhunderts als Besitz der Grafen von Zütphen bezeugt ist (R. Gerstner, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft, S. 15), während Waldenburg durch die Zütphener an die Ravensberger gelangte. — Über die Grafen von Zütphen vgl. Mr. R. Fruin, Over de graven van Zutphen voor 1190 Maandblad van het Genealogisch-heraldisch Genootschap „De Nederlandsche Leeuw“ 41 (1932), Sp. 308 ff.; die dort gegebene Stammtafel ist jedoch an mehreren Stellen zu berichtigen.

also für dieses Gebiet schon nicht mehr als Vasall der Bremer Kirche galt, wie denn auch von einer Hoheit der Erzbischöfe von Bremen über die Comitate im nördlichen Westfalen hinfort niemals mehr die Rede ist.

Graf Heinrich von Zütphen tritt uns zum letzten Mal 1118 als Graf im Freigericht Oesede entgegen²⁵⁸; mit seinem Tode erlosch wenig später der Mannesstamm dieses Zütphener Grafengeschlechts. Erbin von Zütphen wurde die Schwester Heinrichs, Ermgard, Gemahlin des Gerhard von Geldern; zu ihrem Erbteil gehörte in Westfalen, wie wir sogleich sehen werden, ein Anteil an der Burg Tecklenburg und die Lehnshoheit über die Vogteien des Überwasser-Klosters und des St. Mauritiz-Stifts in Münster²⁵⁹.

Die zütphensche Grafschaft in Nord-Westfalen aber wurde aufgeteilt unter die beiden Grafen Hermann von Kalvelage und Ekbert von Tecklenburg. Wie bei den in früheren Kapiteln dieser Studie besprochenen Grafschaftsteilungen im südlichen Westfalen hat man auch in diesem Falle den Gesamtbezirk nicht in zwei geschlossene Teilgrafschaften zerlegt, sondern in kleinere Gebiete zerschnitten und diese unter die beiden Grafen verteilt. Die beiden größten Gaue und Comitate des Osnabrücker Gebiets, der Leri- und der Threowithigau, wurden entsprechend der älteren Einteilung in jeweils zwei Gobezirke in zwei Comitate geteilt; in beiden Bezirken erhielten die Grafen von Tecklenburg die West- und die Grafen von Kalvelage-Ravensberg die Osthälfte. Auch am Varngau scheinen beide Geschlechter beteiligt gewesen zu sein. Die Tecklenburger erhielten ferner die Grafschaften im Hümmling, im Hase- und im Venkigau, während die beiden Emsgaue, der Agradin-, Dersi- und Graingau ravensbergisch wurden. Die Tecklenburgischen Grafschaften lagen in einem mittleren Streifen, die ravensbergischen zu beiden Seiten dieses tecklenburgischen Territoriums im Nordwesten und Osten der Diözese Osnabrück²⁶⁰. Zum Erbteil der Tecklenburger gehörte ferner die Vogtei über das Domstift Münster²⁶¹, zu jenem der Ravensberger die Vogtei über die Abtei Borghorst sowie die im süd-

²⁵⁸ Osnabrücker UB I 230. — Ob man schon in „Heinricus et Herimannus nepos eius“, die 1096 die Zeugenreihe einer Freigerichtsverhandlung in Astrup im Graingau eröffnen (Osnabrücker UB I 213), Heinrich von Zütphen und Hermann von Kalvelage zu sehen hat, ist nicht sicher zu sagen, jedoch nicht unwahrscheinlich. Hermann war damals wohl noch nicht der Schwager Heinrichs, aber als Sohn der Ethilinde von Northeim ein Vetter von Heinrichs Gemahlin, was die Bezeichnung „nepos“ der Urkunde erklären mag.

²⁵⁹ Vgl. S. 96.

²⁶⁰ Zur Verteilung der Grafschaften in der Diözese Osnabrück vgl. J. Prinz, a.a.O., S. 93 ff. — Daß die Grafschaft im Lerigau, Hasegau und Hümmling von den Oldenburgern an die Tecklenburger gekommen sei, ist nicht anzunehmen, da einerseits oldenburgische Grafschaftsrechte im Gebiet der Diözese Osnabrück garnicht nachweisbar sind, andererseits Eilika von Oldenburg, welche Heinrich von Tecklenburg heiratete, mehrere Brüder hatte, so daß es ausgeschlossen erscheint, daß sie Grafschaften geerbt haben könnte; ihre Abfindung bestand in Gütern, welche ihre Mutter Eilika von Rietberg eingebracht hatte, wie zahlreiche Urkunden über südwestfälische Besitzungen der Tecklenburger zeigen. Ebenso ist eine münstersche Hoheit über den rechts der Ems gelegenen Teil des Venkigaues nicht nachweisbar.

²⁶¹ WUB II 361.

lichen Sauerland gelegene Herrschaft Waldenburg, die aus dem Erbe der rheinischen Pfalzgrafen stammte²⁶². Da die Teilung trotz der Zersplitterung, die sie im Gefolge hatte, nicht mit jenem strengen Streben nach unbedingter Gleichheit durchgeführt worden war, wie wir es bei der ein halbes Jahrhundert später erfolgten Teilung der Grafschaft Altena beobachten konnten, ergaben sich mannigfache Differenzen zwischen den beiden beteiligten Grafenhäusern, aus denen bald eine wilde Feindschaft erwuchs; ihr Gegensatz wurde für mehr als ein Jahrhundert zu einem grundlegenden Element der nord-westfälischen Territorialpolitik.

Auf welcher Rechtsgrundlage aber beruhte diese Teilung der nord-westfälischen Grafschaft des Zütphener Hauses unter die Grafen von Kalvelage-Ravensberg und von Tecklenburg?

Schon J. Prinz hat aus der Entwicklung der Besitzverhältnisse und aus den bei den Ravensbergern auftretenden Vornamen auf eine Verwandtschaft mit den Grafen von Zütphen geschlossen²⁶³: er vermutete in Judith, der Gemahlin des Grafen Hermann von Kalvelage, eine Tochter des Grafen Otto von Zütphen, weil sie selbst den Namen der Gemahlin Ottos trug und ihre Söhne Otto und Heinrich, d. h. nach ihrem Vater und ihrem Bruder nannte. Ganz dieselben Feststellungen gelten aber auch für die Tecklenburger: die Gemahlin des Ekbert von Tecklenburg, der selbst aus der Erzdiözese Mainz stammte²⁶⁴, hieß Adelheid, wie die Großmutter, Gemahlin des Gottschalk von Zütphen; von den vier Söhnen Ekberts und Adelheids aber trugen nicht weniger als drei, Heinrich, Otto und Gerhard, Namen, die in dieser Zeit bei den Herren von Zütphen begegnen²⁶⁵. So machen es die Besitznachfolge und die Namengebung wahrscheinlich, daß sowohl die Ravensberger als auch die Tecklenburger von Töchtern des Grafen Otto von Zütphen ihren Ausgang genommen haben.

²⁶² Die Vogtei Borghorst befand sich am Ende des 10. Jahrh. in der Hand eines Wichmann, der wohl mit den Grafen im Hamaland verwandt war (D. O. III. 52; Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 108). Von den Grafen im Hamaland dürfte das Geschlecht der Herren von Zütphen abgezweigt sein; Nachkommen der Zütphener aber waren die Grafen von Ravensberg, welche die Borghorster Vogtei bis in das 13. Jh. innehatten (WUB III 229, 503 u. 872; Inventare d. nichtstaatl. Archive I, 4, S. 88 ff.). — Die Waldenburg gehörte zu Beginn des 11. Jhs. den Ezzonen, welche die Grafschaft im Raum von Attendorn innehatten; sie wurde, als die Ezzonen ausstarben, von der Grafschaft, die weiterhin von den Pfalzgrafen abhängig blieb, gelöst und mit den zugehörigen Alloden als eine besondere Herrschaft an die Erben der Ezzonen, die Grafen von Zütphen, überwiesen. Auch sie kam von den Zütphenern an die Ravensberger, die 1176—1232 als Inhaber der Herrschaft zu erweisen sind (WUB Addit. 61; WUB III 293).

²⁶³ J. Prinz, a.a.O., S. 95.

²⁶⁴ Graf Ekbert von Tecklenburg, der erste Tecklenburger kommt mehrfach in Urkunden der Erzbischöfe von Mainz vor; noch sein Enkel Simon von Tecklenburg trug das Oberschenkenamt der Erzbischöfe von Mainz zu Lehen (Osna-brücker UB I 424).

²⁶⁵ War Adelheid eine Tochter Ottos von Zütphen, so war Heinrich ihr Bruder, Otto ihr Vater und Gerhard ihr Schwager.

Doch gegen eine solche Deutung könnte man ernsthafte Einwände erheben, die nunmehr kurz betrachtet und widerlegt werden müssen.

Gegen die Annahme, daß die Grafen von Kalvelage-Ravensberg erst in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts als Erben der Grafen von Zütphen nach Nord-Westfalen gekommen seien, scheint zunächst zu sprechen, daß schon der Vater des mit Judith von Zütphen vermählten Grafen Hermann als Graf von Kalvelage bezeichnet wird; schon er muß demnach, so könnte man folgern, die in der späteren Grafschaft Vechta gelegene Burg Kalvelage und die ihr annexe Grafschaft im Lerigau besessen haben. Doch eine solche Argumentation ruht auf trügerischem Grunde; denn die Bezeichnung „von Kalvelage“ findet sich nicht in Urkunden oder zeitgenössischen Quellen, sondern nur bei dem sächsischen Annalisten, der erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts schrieb und den Grafen früherer Zeit vielfach jene Namen gab, unter denen ihre Nachkommen zu seiner Zeit bekannt waren. So dürfte er auch den Grafen Hermann I., der in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts Ethilinde, Tochter des Herzogs Otto von Northeim heiratete, nur deshalb „von Kalvelage“ genannt haben, weil sein Sohn diesen Namen führte. Erst 1128 tritt uns dieser Graf Hermann II. unter dem Namen eines Grafen von Kalvelage urkundlich entgegen²⁶⁶; erst für dieses Jahr sind demnach die Grafen von Kalvelage-Ravensberg als Inhaber der Grafschaft im Osnabrücker Gebiet gesichert.

Ein weit gewichtigerer Grund scheint gegen die Einreihung der Adelheid von Tecklenburg unter die Töchter des Grafen Otto von Zütphen zu sprechen; denn diese Adelheid war ja nach der bisher herrschenden Ansicht eine Tochter des Herzogs Walram, des Heiden von Limburg. Diese Annahme beruht auf zwei Klosterrather Urkunden von 1155 und 1158, denen zufolge Dietrich von Tecklenburg der Sohn einer Tochter der Jutta, Witwe des Herzogs Walram, war²⁶⁷. Beide Urkunden sind inzwischen als Fälschungen entlarvt; da sie aber schon um 1175 angefertigt worden sind und vielleicht älteres Material benutzt haben²⁶⁸, geht es nicht an, ihren Inhalt einfach zu verwerfen. Aber bezeugen die Urkunden wirklich, daß die Gräfin Adelheid eine Tochter des Herzogs Walram von Limburg war? Mitnichten! Die beiden Urkunden sagen garnicht, was man voreilig aus ihnen erschlossen hat; sie bezeichnen Dietrich von Tecklenburg als Tochtersohn der Jutta, nicht aber des Herzogs Walram von Limburg, lassen also die Möglichkeit offen, daß die Tecklenburgerin aus einer ersten Ehe der Jutta stammte! Gerade diese Lösung aber machen die Familienverhältnisse wahrscheinlich. Schon die Tatsache, daß der Urkundenschreiber, der mit den

²⁶⁶ WUB Addit. 116 § 38.

²⁶⁷ Die Urkunde von 1151 wurde in Westfalen zuerst bekannt gemacht durch: Möhlmann, Der älteste Graf und die älteste Gräfin von Tecklenburg (Mitt. des histor. Vereins z. Osnabrück 6 (1860), S. 169 ff.). Urk. v. 1158: Knipping, Regesten II 652. — Schon Möhlmann bezeichnete die 1. Gräfin von Tecklenburg auf Grund der von ihm veröffentlichten Urkunde als Tochter Walrams von Limburg; dieselbe Bezeichnung kehrt in allen späteren Veröffentlichungen wieder.

²⁶⁸ O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I, S. 295 ff.

Verhältnissen im Limburger Herzogshause wohl vertraut war, weil Walram und seine Angehörigen zu den Hauptförderern seines Klosters gehörten, den Namen dieser Tochter nicht kennt²⁶⁹, läßt vermuten, daß sie nicht zu den Töchtern des Herzogs von Limburg gehörte. Ganz dasselbe zeigt die Namengebung bei den Grafen von Tecklenburg; denn wenn Adelheid eine Tochter Walrams von Limburg gewesen wäre, würde bei einem ihrer vier Söhne der Name Walram zu erwarten sein, um so mehr als der Limburger als Herzog ein weit größeres Ansehen genoß als die in bescheidenen Verhältnissen lebenden Grafen von Tecklenburg. Einen Walram aber suchen wir unter den Tecklenburgern vergebens; statt dessen hieß der 2. Sohn der Adelheid Otto, ein Name, der bei den Limburgern in jener Zeit nicht begegnet. Prüfen wir die Geburtsdaten der Kinder der Jutta, so ergibt sich, daß Adelheid spätestens 1105—1110 geboren worden sein muß, während die Söhne des Herzogs Walram sehr wahrscheinlich erst zwischen 1115 und 1125 das Licht der Welt erblickt haben²⁷⁰; 1113 aber starb Graf Otto von Zütphen. Nehmen wir endlich noch hinzu, daß nicht ein Limburger, sondern Lefhard von Diepenheim, der nächste Nachbar der Grafen von Zütphen, 1150 als Vormund der Gräfinwitwe Adelheid von Tecklenburg erscheint²⁷¹, so wird die Abstammung der Adelheid von den Herzögen von Limburg vollends unwahrscheinlich: kaum ein Zweifel kann noch bestehen, daß Jutta von Geldern, die spätere Gemahlin des Herzogs Walram von Limburg, in erster Ehe mit dem 1113 gestorbenen Grafen Otto von Zütphen vermählt war und daß Adelheid, Gemahlin des Grafen Ekbert von Tecklenburg, aus dieser ersten Ehe stammte.

Nicht nur die bisher angeführten Momente weisen in diese Richtung; noch beweiskräftiger, noch zwingender sind die Schlüsse, die aus den Besitzverhältnissen zu ziehen sind. Wo auch immer uns die Tecklenburger in Westfalen entgegentreten, finden wir sie in Besitzgemeinschaft mit den Grafen von Geldern und von Ravensberg, den Erben der Grafen von Zütphen. Da ist zunächst die schon besprochene Teilung der vorher zütphenschen Grafschaft in Nordwestfalen in eine ravensbergische und eine tecklenburgische Hälfte. Da ist weiter die so ungemein bezeichnende Tatsache, daß nicht einmal die Tecklenburg selbst, der namengebende Stammsitz der Grafen von Tecklenburg, im Alleinbesitz dieses Geschlechtes war: erst der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167 bis 1191) hat die ganze Burg dem Grafen Simon von Tecklenburg zu Lehen gegeben, nachdem er das Eigentum der Burg für 3300 Mark von den Grafen

²⁶⁹ Während die Namen aller anderen Mitglieder des Limburger Hauses gegeben werden, heißt es von Dietrich von Tecklenburg nur, er sei „natus ex altera filia Juttae“.

²⁷⁰ Adelheids Enkel Simon von Tecklenburg war 1158 großjährig und muß demnach spätestens um 1144 geboren sein, woraus sich für Adelheids ältesten Sohn Heinrich etwa 1125 und für Adelheid selbst etwa 1110 als die spätesten Geburtstermine ergeben. Dagegen werden die Söhne des Herzogs Walram von Limburg erst seit 1136 urkundlich erwähnt.

²⁷¹ WUB II 274.

Heinrich von Geldern und Simon von Tecklenburg erworben hatte²⁷². Man könnte vielleicht geneigt sein, diese Besitzgemeinschaft der Grafen von Geldern und Tecklenburg damit in Verbindung zu bringen, daß Jutta, die Mutter der Gräfin Adelheid von Tecklenburg, dem Hause der Grafen von Geldern entstammte; in der Tecklenburg wäre in diesem Fall ein altes geldernsches Besitztum zu sehen. Aber diese Deutung ist nicht haltbar; denn wenn die Erbschaft durch Jutta von Geldern vermittelt worden wäre, so wäre ja nicht die Tochter Adelheid, sondern einer der limburgischen Söhne der Jutta zur Nachfolge berufen gewesen. Daß Adelheid, die Tochter, Burg und Grafschaft Tecklenburg erbt, obwohl ihre Mutter mehrere Söhne hinterließ, zeigt uns, daß wir nicht mütterliches, sondern väterliches Erbe der Adelheid vor uns haben. Doch es bedarf nicht einmal einer solchen Argumentation, die wie jede indirekte Beweisführung gewisse Unsicherheitsfaktoren in sich schließt; denn daß nicht die Grafen von Geldern, sondern die Grafen von Zütphen Vorbesitzer von Burg und Grafschaft Tecklenburg gewesen sind, tritt eindeutig zutage, wenn wir uns nunmehr einem weiteren Besitzstück zuwenden, an dem im 12. Jahrhundert Geldern und Tecklenburg beteiligt waren: der Vogtei Münster.

Wie in anderen Bischofsstädten müssen auch in Münster die Güter der bischöflichen Kathedrale und der von den Bischöfen selbst gestifteten Klöster und Stifte ursprünglich ein und derselben Vogtei unterstanden haben. Im 12. Jahrhundert bestand diese einheitliche Vogtei nicht mehr; denn während die Domvogtei nachweislich in der Hand der Grafen von Tecklenburg war, bis Graf Simon sie 1173 endgültig dem Bischof Ludwig von Münster überließ²⁷³, finden wir die Vogtei über die Güter des Ueberwasserklusters und des St. Mauritius-Stifts wenig später im Besitz der Edelherrn von Steinfurt²⁷⁴. Die Steinfurter aber trugen diese Vogtei von den Grafen von Geldern zu Lehen, und zwar nach zütphenschem Recht, was in diesem Zusammenhang sicherlich bedeutet, daß die Vogtei aus dem Zütphener Erbe an Geldern gelangt war²⁷⁵. Wenn aber die Vogteien über Ueberwasser und St. Mauritius vordem in der Hand der Grafen von Zütphen waren, so muß dasselbe auch für die tecklenburgische Domvogtei angenommen werden.

²⁷² Von den 3300 Mark erhielt der Graf von Tecklenburg 2000 und der Graf von Geldern 1300 Mark (R. Knipping, Die Regesten d. Erzbischöfe von Köln im Mittelalter II 1386 § 85). Lehnsträger des geldernschen Anteils der Burg Tecklenburg war wohl der Edelherr Arnold von Tecklenburg, der Mitte des 12. Jahrhunderts in einigen Urkunden erscheint?

²⁷³ WUB II 361. Schon Simons Vater, Graf Heinrich v. Tecklenburg, der 1147 als Domvogt begegnet (Inventar d. nichtstaatl. Archive Beiband I, 2, S. 98 f.), hatte die Vogtei dem Bischof Friedrich überlassen, wie sich aus der Urkunde von 1173 ergibt.

²⁷⁴ WUB III 1110 u. Anmerkung.

²⁷⁵ Inventare d. nichtstaatl. Archive I, 4 (Kr. Steinfurt), S. 12, wo Belehnungen von 1326—1613 aufgeführt werden. Die Grafen von Geldern trugen die Vogteien von den Bischöfen von Münster zu Lehen (Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge z. Geschichte Deutschlands III, 2, Urk. 174, S. 486).

Die Erkenntnis dieser alten Zusammenhänge gibt uns die Möglichkeit, Licht zu bringen in eines der dunkelsten Kapitel der münsterschen Geschichte. Die Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghoven berichtet an mehreren Stellen von schweren Bedrängungen des Bistums und der Stadt Münster durch das Edelgeschlecht der Meinhövel. Schon unter dem Bischof „Rychardus“, der mit dem 921 urkundlich erwähnten Bischof Nithard indentifiziert wird, soll die „nacio de Menhovele“ die Stadt Münster eingenommen und den Dom geplündert und zu einem Stall gemacht haben. An einer zweiten Stelle heißt es, daß Bischof Burkhard (1098—1118) die Domburg erweitert und neu befestigt habe, weil die Grafen von Arnsberg und Tecklenburg und die Edelherrn von Meinhövel die münstersche Kirche immer wieder bedroht und verwüstet hätten. Von weiteren Kämpfen mit denselben Geschlechtern berichtet die Chronik aus der Zeit eines Bischofs Gottschalk, der historisch nicht nachweisbar ist, aber nach seiner Stellung in der Bischofsreihe der Chronik um 1173 gelebt haben mußte; dabei heißt es, daß die Fehden aus Ansprüchen der genannten Geschlechter auf die Kirchenvogtei erwachsen seien und daß fast alle Ministerialen und Vasallen der münsterschen Kirche auf der Seite ihrer Feinde gestanden hätten, Rückgabe der Vogtei empfehlend und den Kriegsdienst verweigernd. Nur mit wenigen Anhängern sei der Bischof den Feinden entgegengetreten, aber mit Gottes Hilfe habe er gesiegt und von Kaiser Lothar (1125—1137) in Goslar das Urteil erlangt, daß den eidbrüchigen Vasallen und Ministerialen ihre Lehen entzogen werden sollten. Aber selbst diese schwere Niederlage soll die Meinhövel nach den Angaben der Chronik noch nicht zur Ruhe gebracht haben; erst dem Bischof Ludolf (1226—1249) sei es gelungen, sie und ihre Helfer, die Grafen von Geldern und Flandern, in einer Schlacht bei Ermede zu besiegen und gefangen zu nehmen und damit endgültig zu unterwerfen ²⁷⁶.

Auch die Urkunden kennen die Herren von Meinhövel, aber was sie von ihnen berichten, klingt weit nüchterner als die dramatischen Erzählungen der Bischofschroniken. Sie wissen nichts davon, daß die Meinhövel einst mächtige Edelherrn gewesen seien, stark genug, dem Bischof immer wieder mit gewaffneter Hand entgegenzutreten. Sie kennen die Herren von Meinhövel, die erstmals 1139 erwähnt werden, nur als Ministeriale der münsterschen Kirche. Sie wissen nichts von all den Kämpfen, von denen die Chronik berichtet, lassen auch durchaus nicht erkennen, daß die Macht des Geschlechts durch den Bischof Ludolf gebrochen worden sei, sondern machen im Gegenteil wahrscheinlich, daß das Ansehen der Familie in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts eher im Ansteigen war. Von Ansprüchen der Herren von Meinhövel auf die Vogtei über das Bistum ist in den Urkunden vollends niemals die Rede — kurz: die chronikalische und die urkundliche Überlieferung sind in keiner Weise in Einklang zu bringen. Da es um den Ruf der münsterschen Bischofschroniken, was die Nachrichten aus älterer Zeit betrifft, ohnedies nicht gut bestellt ist, könnte man versucht sein, die Erzählungen über die Meinhövel und ihre Kämpfe mit den Bischöfen in das

²⁷⁶ Jul. Ficker, Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters, S. 11, 19 f., 26 u. 32.

Reich der Fabel zu verweisen und ihnen jede geschichtliche Bedeutung abzusprechen, wiesen nicht manche Einzelheiten der Erzählungen darauf hin, daß wir es mit sagenhaften Überlieferungen zu tun haben, in denen selten ein geschichtlicher Kern zu fehlen pflegt. Tatsächlich ist denn auch dieser Kern noch historisch faßbar.

Zu den Steinfurter Vogteien von Ueberwasser und St. Mauritz gehörte nach den geldernschen Lehnbriefen „die Wiltforst over de Davert“; diesen selben Wildforst in der Davert aber beanspruchte 1322 Bertold von Büren zu Davensberg, Erbe der Herren v. Davensberg, die ihrerseits einen Zweig der Meinhövel darstellten²⁷⁷. Diese Ansprüche der Herren von Meinhövel auf den offensichtlich ursprünglich mit der Vogtei Münster verbundenen Wildforst in der Davert lassen vermuten, daß auch sie Anteil an der Vogtei Münster besessen haben. Waren die Edelherrn von Steinfurt belehnte Untervögte der Grafen von Geldern für Ueberwasser und St. Mauritz, so ist für die Herren von Meinhövel eine entsprechende Stellung in der tecklenburgischen Domvogtei anzunehmen. Das aber ist genau die Stellung, die sie nach dem Bericht der Bischofschroniken einstmals eingenommen haben sollen!

Vergleicht man die Stammtafel der Edelherrn von Steinfurt mit jener der Herren von Meinhövel, so fällt die außergewöhnlich weitgehende Übereinstimmung in der Namengebung beider Geschlechter auf: während des ersten Jahrhunderts ihres urkundlichen Auftretens treffen wir nicht weniger als fünf Namen bei beiden Familien an: Rudolf, Ludolf, Ludbert, Bernhard und Friedrich, während nur ein einziger Steinfurter Name dieses Zeitraums, Udo, kein Gegenstück bei den Meinhövel hat²⁷⁸. Eine so weitgehende Übereinstimmung in der Namengebung kann kaum zufälliger Natur sein; sie zeigt, daß beide Geschlechter trotz des ständischen Unterschiedes einem Stamm entsprossen waren. Ein Teil dieser die Steinfurter

²⁷⁷ WUB VIII 1583. Nach dem Lehnregister des Bischofs Florenz v. Wevelinghoven war der Wildbann in der Davert bischöfliches Lehen (Nik. Kindlinger, Münstersche Beiträge III, 2, Urk. 174, S. 489). Über spätere Streitigkeiten zwischen den Häusern Steinfurt und Davensberg über das Wildförsteramt in der Davert vgl. Inventare d. nichtstaatl. Archive I, 4, S. 12. — Die Burg Davensberg erscheint seit 1256 als Sitz einer Linie der Herren von Meinhövel; ein älteres Geschlecht v. Davensberg ist nicht nachweisbar. Wahrscheinlich ist die Burg von den Meinhövel zur Deckung ihrer Gerechtsame in der Davert erbaut worden. — Über die Ansprüche der Herren v. Meinhövel-Davensberg an das Gogericht Ascheberg vgl. Jos. Prinz, Die parochia des heil. Liudger (Westfalia Sacra I, 1), S. 38 f.

²⁷⁸ Die Stammtafel der Edelherrn von Steinfurt zeigt in der 1. Generation die Brüder Rudolf, Ludolf und Udo, in der 2. einen Rudolf und einen Ludbert, in der 3. Ludolf und Bernhard, in der 4. Rudolf, Ludolf, Bernhard und Friedrich. Die Meinhövel beginnen mit Ludbert v. Werne und seinen Söhnen Rudolf v. Meinhövel und Ludolf v. Werne; von dem ersteren stammten Ludbert, Hugo, Bernhard, Wessel und Dietrich v. Meinhövel, von letzterem Ludolf und Alexander v. Werne ab. In der nächsten Generation finden wir die Namen Bernhard, Friedrich, Hermann und Ludolf. Die Übereinstimmung in der Namengebung beider Geschlechter ist also außerordentlich groß.

und Meinhöveler kennzeichnenden Namen, wie insbesondere Ludbert und Ludolf, findet sich auch bei anderen münsterschen Geschlechtern, so z. B. den Herren von Bevern und den von diesen abgezweigten Herren von Münster. Diesem Geschlecht gehörte Ludbert v. Hohenbeke an, der 1142 das Kloster Hohenholte gründete²⁷⁹. 1189 wurde das Kloster, das nicht recht zu gedeihen vermochte, von Ludbert v. Bevern und Hermann v. Münster „et ceteri heredes eiusdem cognationis“ dem Bischof von Münster unterstellt²⁸⁰. Auch damit waren die Schwierigkeiten noch nicht behoben; denn Bischof Otto I. (1203—1218) sah sich genötigt, alle, die das Kloster oder seine Güter beunruhigen oder belästigen würden, mit Exkommunikation zu bedrohen²⁸¹. 1227 bestätigte Bischof Ludolf dem Kloster noch einmal die Stiftungen, die es von den Herren v. Bevern und v. Münster und ihren Verwandten empfangen hatte; zu diesem Akt aber zog er außer den v. Bevern und anderen Verwandten der Stifterfamilie den Edelherren Ludolf v. Steinfurt mit drei Söhnen und drei Brüder Meinhövel hinzu, offensichtlich als entfernte Verwandte, deren Zustimmung erforderlich erschien, um das Kloster vor allen weiteren Nachstellungen zu sichern²⁸². Die schon aus der Namengebung erschlossene Stammesgemeinschaft der drei Familien wird hierdurch gesichert²⁸³.

Damit aber stoßen wir von einer neuen Seite zu dem Kern des Problems vor und gewinnen wir die Daten, die uns ermöglichen, die Entwicklung der münsterschen Vogtei wenigstens in ihren Hauptzügen nachzuzeichnen. Waren die Geschlechter, die wir später als belehnte Untervögte der Teilstücke der münsterschen Vogtei finden, eines Stammes, so ist schon für den gemeinsamen Stammvater dieser Geschlechter die Stellung eines Untervogts in der Gesamtvogtei anzunehmen. Da die Zusammengehörigkeit der Edelherren von Steinfurt und der Herren von Meinhövel und von Bevern/Münster noch im 1. Viertel des 13. Jahrhunderts bekannt war und damals noch so eng erschien, daß man mit Ansprüchen aller drei Geschlechter an das 1142 von Ludbert v. Hohenbeke (Bevern) gegründete Kloster Hohenholte rechnen zu müssen glaubte, kann die Spaltung, aus der die drei Geschlechter hervorgingen, kaum vor dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts erfolgt

²⁷⁹ WUB II 238.

²⁸⁰ WUB II 494.

²⁸¹ WUB III 29.

²⁸² WUB III 236. Außer Ludbert v. Bevern, den vier Steinfurtern und drei Meinhövelern werden als Zeugen drei Herren v. Schonebeck genannt, die von einer Schwester des Klosterstifters abstammen, ferner Hermann Werenzo, dessen Eltern schon Ende des 12. Jahrhunderts unter den Wohltätern des Klosters genannt werden (WUB II 584)). Auch für die restlichen vier Zeugen dürften verwandtschaftliche Beziehungen zur Gründerfamilie anzunehmen sein, wenn sie auch zur Zeit noch nicht zu erweisen sind.

²⁸³ Diese Stammesgemeinschaft edelfreier und ministerialer Familien bietet ständegeschichtlich starkes Interesse. Edelfreie Herkunft war für die Herren v. Meinhövel und v. Bevern/Münster bereits von F. Philippi, Die Ständeverhältnisse der Herren von Münster-Meinhövel (Westfalen 10 (1919), S. 49 ff.), auf Grund ihrer edelfreien Allianzen (Grafen v. Dale, Edelherren v. Rüdberg-Stromberg, v. Büren, v. Holte usw.) und anderer Anzeichen vermutet worden.

sein; die seit Ende der zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts urkundlich auftretenden Angehörigen der drei Familien dürften Vettern oder Halbvettern gewesen sein. Mit der Spaltung dieses Geschlechts der Untervögte von Münster muß kurz vor oder um 1100 die Spaltung der Vogtei Münster in mehrere Einzelvogteien begonnen haben; erst ein Menschenalter später ist infolge des Aussterbens der Grafen von Zütphen und der Beerbung durch die Grafen von Geldern, von Ravensberg und von Tecklenburg auch die Obervogtei geteilt worden, so daß die Untervögte seither verschiedene Lehnsherren hatten. Für die wechselvollen Kämpfe zwischen den Bischöfen und den Herren von Meinhövel als Untervögten der Domvogtei bleibt hiernach im wesentlichen der Zeitraum von 1100 bis 1125 übrig, da einerseits die Steinfurter offensichtlich nicht in diese Kämpfe verwickelt gewesen sind, also die Teilung der Vogtei vorhergegangen sein muß, andererseits aber schon die ältesten Urkunden, welche diese Familien nennen, die Herren von Meinhövel und von Bevern/Münster nur als münstersche Ministeriale in untergeordneter Stellung kennen, also ihre Niederlage voraussetzen.

Gerade in dieser Epoche aber war das Bistum Münster tatsächlich der Schauplatz von Auseinandersetzungen und Kämpfen, welche alles das, was die Chronik von den Übergriffen der Herren von Meinhövel berichtet, als durchaus glaubhaft erscheinen lassen.

1096—1118 regierte Bischof Burchard, ein Parteigänger Heinrichs IV., der sich fast ständig am kaiserlichen Hofe aufhielt und 1105 als Vertreter der kaiserlichen Politik der Suspension durch den päpstlichen Legaten verfiel. Als sich der Bischof bald darauf dem jungen König Heinrich V. bei seinem Aufstand gegen den Vater anzuschließen suchte, erhoben sich die Ministerialen der münsterschen Kirche gegen ihn; von dem Grafen Friedrich dem Streitbaren von Arnsberg unterstützt, zwangen sie Burchard zur Flucht. 1106 führte Heinrich V. den Bischof zurück; da aber dieser weiterhin fast ohne Unterbrechung am kaiserlichen Hofe verweilte und 1114 zusammen mit dem Kaiser dem Banne verfiel, kam das Bistum nicht zur Ruhe. Nachdem die päpstliche Partei 1115 in Sachsen die Oberhand gewonnen hatte, zog Herzog Lothar gegen Dortmund und Münster, die der kaiserlichen Sache treu geblieben waren; er zwang die Einwohner von Münster zur Ergebung und nahm ihnen einen Treueid ab. Unter seinem Einfluß wurde 1118 Dietrich, ein Bruder des Grafen von Winzenburg, zum Bischof von Münster gewählt, aber schon im folgenden Jahre scheint die kaiserliche Partei hier wieder die Oberhand gewonnen zu haben. Bischof Dietrich wurde von seinen Ministerialen vertrieben und suchte Unterstützung bei Herzog Lothar von Sachsen und dem Grafen Hermann von Winzenburg. 1121 erschienen diese mit einem großen Heere in Westfalen; bei dem Versuch, die Domburg in Münster zur Verteidigung einzurichten, gingen Domimmunität und Marktsiedlung in Flammen auf, so daß das herzogliche Heer die Burg zu nehmen vermochte, ohne viel Widerstand zu finden; die Verteidiger, Edle und Ministeriale, wanderten in Gefangenschaft. Wenn auch Graf Friedrich der Streitbare von Arnsberg den Kampf bis zu seinem Tode im Jahre 1124 fortsetzte, so besaß doch die sächsische

Partei seit 1121 in Westfalen das Übergewicht. 1123 zogen Herzog Lothar und Bischof Dietrich von Münster in Erwiderung eines kaiserlichen Angriffs auf den Bischof von Utrecht und den Grafen von Holland gegen Deventer. Bei dieser Gelegenheit scheint Bischof Dietrich den Versuch gemacht zu haben, das durch den Tod des Grafen Heinrich erledigte Zütphen in Besitz zu nehmen; denn eine Zütphener Urkundenfälschung dieser Zeit bezeichnet ihn als „oppidi Zutphaniensis heres legitimus“²⁸⁴.

Vergleicht man die Ereignisse dieser Jahrzehnte mit den Schilderungen, welche die Bischofschronik von den Kämpfen der Bischöfe mit den Herren von Meinhövel und ihren Helfern gibt, so tritt die Übereinstimmung klar zutage. Die Aufstände der münsterschen Vasallen und Ministerialen gegen den Bischof, die Besetzung der Domburg durch die Aufständischen, das mehrfache Eingreifen des Grafen von Arnberg auf der einen und des Herzogs und späteren Kaisers Lothar auf der anderen Seite: das alles hat sich tatsächlich zur Zeit der Bischöfe Burchard und Dietrich ereignet. Daß die Herren von Meinhövel eine führende Rolle in diesen Bewegungen gespielt haben, wird freilich von den zeitgenössischen Annalen nicht berichtet, doch spricht alles dafür, daß wir auch in diesem Punkte den Berichten der Bischofschronik Vertrauen schenken dürfen; denn als Inhaber der Domvogtei waren die Herren von Meinhövel mehr als irgendein anderes Geschlecht zur Führung der Adelsopposition gegen den Bischof berufen. Daß wir sie schon um 1130 entmachtet und nicht mehr im Besitz der Domvogtei finden, bestätigt nur diese Auffassung; denn wenn die Herren von Meinhövel die Führer der Adelsopposition gegen den Bischof waren, mußte sich ja der durch das Eingreifen Lothars entschiedene Sieg des Bischofs verhängnisvoll für sie auswirken: wir werden annehmen dürfen, daß sie im Anschluß an die Ereignisse von 1121 zur endgültigen Aufgabe der Domvogtei und zum Eintritt in die münstersche Ministerialität gezwungen worden sind. Hinter den Herren von Meinhövel als Untervögten standen in den Auseinandersetzungen mit dem Bischof die Lehnsherren derselben, die Grafen von Zütphen; an die Stelle dieses längst ausgestorbenen und darum vergessenen Geschlechts treten in den Erzählungen der Bischofschronik die Grafen von Tecklenburg und von Geldern, die Erben der Zütphener: eine Änderung, die ohne weiteres verständlich ist. Wenn auch durchaus nicht bestritten werden soll, daß mancher Einzelzug in den Erzählungen der Bischofschroniken einen sagenhaften Charakter trägt, so scheint doch ein relativ großer Bestand echter Überlieferung in ihnen enthalten zu sein. Ganz unhaltbar ist dagegen die chronologische Ordnung der Geschehnisse. Die mündliche Tradition, aus welcher der Chronist schöpfte, enthielt naturgemäß kaum eine Jahreszahl, sondern nur eine ungefähre Datierung durch die Bezugnahme auf historische Persönlichkeiten: den Bischof Burchard, der die Domburg erweitert hatte, und den Herzog und späteren Kaiser Lothar, der den Streit durch sein Eingreifen entschieden hatte. Statt diese Hinweise

²⁸⁴ Vgl. Börsting-Schröer, Handbuch d. Bistums Münster, I, S. 64 ff. und die dort angegebenen Quellen und Literaturwerke.

zu beachten, hat der Chronist die Erzählungen auseinandergerissen, um die malerischen Episoden als Lückenbüßer zu benutzen, das Leben dieses oder jenes Bischofs, der sonst all zu kärglich bedacht gewesen wäre, damit auszustaffieren. So ist es gekommen, daß Ereignisse, die sich innerhalb eines Menschenalters abspielten, in der Chronik auf mehr als dreihundert Jahre verteilt sind und nun an Stellen stehen, wo sie in keiner Weise hingehören. Soviel über dieses Problem.

Während Graf Ekbert von Tecklenburg aus der Fremde nach Westfalen kam, entstammten die Grafen von Kalvelage-Ravensberg einem alten westfälischen Geschlecht, wie nunmehr gezeigt werden soll.

Die Grafen von Kalvelage-Ravensberg haben ihre nordwestfälische Grafschaft, wie dargelegt, erst um 1120—1125 als Nachfolger der Grafen von Zütphen erhalten. Angesichts des großen Ansehens, dessen sich diese Grafen schon zur Zeit ihres ersten Auftretens erfreuten²⁸⁵, ist kein Zweifel möglich, daß wir in ihnen die Nachkommen eines alten, angesehenen Grafengeschlechts zu sehen haben; so erhebt sich die Frage, wo wir ihre frühere Grafschaft, die Heimat der Familie zu suchen haben.

Außer den Grafschaften im Emsland und im nördlichen Westfalen besaßen die Grafen von Ravensberg im Spätmittelalter die Lehnshoheit über Freigrafschaften in einem von diesem Hauptland weit entfernten Gebiet: sie waren Lehnsherren über die Freigrafschaften der Edelherren von Heiden und der Herren von Merveldt, von denen die erstgenannte den Go Lembeck und den Südteil des Goes Borken, die zweite die Westhälfte des Goes Hastehausen bei Coesfeld und angrenzende Gebiete umfaßte. In beiden Fällen ist die Ravensberger Lehnshoheit erst im 14. Jahrhundert bezeugt²⁸⁶; da aber die Grafen von Ravensberg das Amt eines „supremus pincerna ecclesie Monasteriensis“ innehatten²⁸⁷ und demnach als alte und bedeutende Machthaber im Gebiet der Diözese Münster angesprochen werden müssen, kann kaum ein Zweifel sein, daß dieselbe bis in sehr frühe Zeit zurückreicht, daß wir im westfälischen Münsterland die älteste Grafschaft der Grafen von Ravensberg zu suchen haben.

Von den beiden Freigrafschaften, die der Lehnshoheit der Ravensberger unterstanden, lag die der Edelherren von Heiden in dem „Land auf dem

²⁸⁵ Auf hohes Ansehen der Familie weist die bald nach 1070 erfolgte Vermählung des älteren Grafen Hermann mit Ethilinde, der Tochter des Herzogs Otto v. Northeim hin. Unter den westfälischen Grafen sind außer den Grafen von Arnsberg nur die Grafen von Kalvelage-Ravensberg ausdrücklich als Reichsfürsten bezeugt (Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 86, § 58; vgl. auch a.a.O. II, 3, S. 371 ff. § 563).

²⁸⁶ 1317 Belehnung des Menzo v. Heiden durch Graf Otto v. Ravensberg (WUB VIII 1200). Für beide Freigrafschaften ergibt sich die Ravensberger Lehnshoheit aus dem Lehnregister des Bischofs Florenz v. Wevelinghofen (Nik. Kindlinger, Münstersche Beiträge III, 2, Urk. 174, S. 487); die durch dieses Register bezeugte Oberlehnshoheit des Bischofs von Münster dürfte lediglich auf der vom Bischof beanspruchten Hoheit über sämtliche Freigrafschaften seiner Diözese beruhen (Th. Lindner, Die Veme, S. 4).

²⁸⁷ Nik. Kindlinger, a.a.O., III, 2, Urk. 174, S. 487.

Braam“, das wahrscheinlich ursprünglich zum Gau Hamaland gehört hat, die der Herren von Merveldt dagegen im Stevergau. Dieser letztgenannte Gau hat nach der Untersuchung von J. Prinz ursprünglich aus zwei Goen bestanden: dem Go Hastehausen, der den Nordteil des Gaus umfaßte, und einem zweiten, südlich angrenzenden Go, der sich um Lüdinghausen lagerte und in dem spätmittelalterlichen Gogericht Ascheberg fortlebte²⁸⁸. Von dem erstgenannten Go gehörte im 13. Jahrhundert die Westhälfte zur Freigrafschaft Merveldt, die Osthälfte dagegen zu einer Freigrafschaft der Bischöfe von Münster, die das Gebiet um Nottuln einnahm²⁸⁹. Die Grenze zwischen beiden Freigrafschaften zerschnitt den Go ohne Anlehnung an ältere kirchliche oder weltliche Grenzen dergestalt, daß die Godingstätte Hastehausen einen der Grenzpunkte beider Bezirke bildete: ein eindeutiges Zeichen, daß beide nur Bruchstücke eines größeren, den ganzen Go umfassenden Comitats darstellten²⁹⁰. Tatsächlich haben beide Freigrafschaften wahrscheinlich bis in das 13. Jahrhundert demselben Freigrafen unterstanden; denn die Herren von Merveldt dürften die Freigrafschaft um Coesfeld von den Herren von Dülmen geerbt haben, welche im 12. Jahrhundert auch die Freigrafschaft um Nottuln verwalteten²⁹¹. Die Herren von Dülmen waren wahrscheinlich in beiden Freigrafschaften Vasallen der Edelherrn von Horstmar, die ihrerseits die Nottulner Grafschaft von dem

²⁸⁸ Jos. Prinz, Die parochia des hl. Liudger (Westfalia Sacra I (1948)), S. 35 ff.

²⁸⁹ Th. Lindner, a.a.O., S. 16 ff. u. 28. ff.

²⁹⁰ 1613 beschwerten sich die münsterschen Freien in Nottuln, daß man sie mehr zu Diensten heranziehe als die Freien des Herrn v. Merveldt (Bernh. Kortmann, Die Paulsfreien des Stifts Münster (Westfäl. Zeitschr. 81 (1923), I, S. 1 ff.), S. 25 f.); die Freien setzten also voraus, daß ihre Stellung ursprünglich durchaus jener der Merveldter Freien entsprochen habe, der Zusammengehörigkeit beider Freigrafschaften entsprechend.

²⁹¹ Die Herren v. Merveldt waren Nachkommen der Herren v. Dülmen. Die Stammreihe des Geschlechts v. Dülmen aufzustellen, bietet Schwierigkeiten, weil schon seit der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts mehrere Linien nebeneinander bestanden, deren Mitglieder vielfach dieselben Vornamen trugen. Die v. Merveldt waren wahrscheinlich Nachkommen des seit 1129 genannten Bernhard v. Dülmen; diesem scheint zunächst ein Sohn Heinrich I. gefolgt zu sein, der 1169 schon ein einzelnes Mal v. Merveldt heißt, darauf Bernhard II. (1173—1180) und Heinrich II. (1184—1197). Als Heinrichs Söhne sind die Brüder Bernhard und Johann v. Merveldt, Burgmänner in Dülmen anzusprechen, mit denen die durchlaufende Stammreihe des Geschlechts Merveldt beginnt. (Die Untersuchung von Heinr. Glasmeier, Das Geschlecht von Merveldt zu Merfeld (Westf. Adelsblatt 8 (1931), S. 1 ff.) geht auf die Frage der Abstammung der v. Merveldt nicht näher ein). — Daß die Herren v. Merveldt Stuhlherren der später nach ihnen benannten Freigrafschaft waren, ist erst für 1280 urkundlich bezeugt (Inventare d. nichtstaatl. Archive Beiband I, 2, S. 117). Daß schon die v. Dülmen diese Freigrafschaft innegehabt haben, ist zwar nicht urkundlich zu erweisen, aber angesichts der Stellung, die Bernhard I. v. Dülmen in Coesfeld und Umgebung einnahm, als sicher anzunehmen (vgl. Inventare a.a.O., S. 99: um 1160 überträgt der Abt von Varlar dem Bernhard v. Dülmen das „regimen villae Cosveldiensis“). — In Nottuln und Umgebung werden Bernhard II. von Dülmen 1178 u. 1180 und Heinrich II. v. Dülmen 1196 als Freigrafen genannt (WUB II 396, 409 u. 550).

Bischof von Münster, die Coesfelder Grafschaft aber von dem Grafen von Ravensberg zu Lehen trugen ²⁹².

Die Bischöfe von Münster haben die Nottulner Freigrafschaft aus dem Erbe der Grafen von Kappenberg erhalten, wie sich aus einer Betrachtung der Grafschaftsverhältnisse in dem südlich anschließenden zweiten Go des Stevergau ergibt, in dem Kappenberg liegt. Dieser Lüdinghauser Bezirk war in ähnlicher Weise wie der Go Hastehausen im Spätmittelalter durch eine offensichtlich junge Grenze in eine westliche und eine östliche Freigrafschaft geteilt, von denen die erste in der Hand des Bischofs, die zweite aber als lippisches Lehen im Besitz der Burggrafen von Rechede war ²⁹³. Auf welche Weise die lippische Lehnshoheit über die Recheder Freigrafschaft Wesenfort entstanden ist, ist nicht überliefert; da alte Beziehungen der Edelherrn zur Lippe zu diesem Gebiet nicht zu erkennen sind, ist anzunehmen, daß dieselbe durch Lehnsauftragung von Seiten der Herren von Rechede begründet worden ist. Denn in den Burggrafen von Rechede, die zu den angesehensten Ministerialen des Bistums Münster gehörten, haben wir die Erben der alten Grafen dieses Gebietes zu sehen. Die Stammreihe des Geschlechts Rechede weist in älterer Zeit in regelmäßigem Wechsel die beiden Namen Gottfried und Heinrich auf, beginnend mit einem 1175—1176 erwähnten Kastellan Gottfried, dem 1177—1217 Burggraf Heinrich I. und 1212—1264 Burggraf Gottfried II. folgten ²⁹⁴. Dieser Befund rechtfertigt, als Vater des ersten Gottfried, der nach den Lebensdaten seiner Nachkommen um 1130 geboren sein muß, einen Burggrafen Heinrich zu vermuten; derselbe begegnet uns, freilich noch ohne Familiennamen, in einer Kappenberg Urkunde von 1150 ²⁹⁵. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir diesen Heinrich, den Ahnherrn der Burggrafen von Rechede, mit dem jungen Neffen Heinrich identifizieren, den die beiden Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg 1118 erwähnen ²⁹⁶; als Ablösung des Erbanspruchs, den Heinrich als Neffe der letzten Grafen von Kappenberg besaß, haben die Bischöfe von Münster das Burggrafenamt in der an die Stelle Kappenberg

²⁹² Durch den Verkauf der Herrschaft Horstmar an den Bischof von Münster im Jahre 1269 kam die bis dahin an die Edelherrn v. Horstmar verlehnte Freigrafschaft um Nottuln an den Bischof von Münster; sie wurde seither durch bischöfliche Freigrafen verwaltet. Durch das Ausscheiden der Edelherrn von Horstmar dürften die Herren von Merveldt gleichzeitig unmittelbare Lehnsträger der ravenbergischen Freigrafschaft um Coesfeld geworden sein. Die Annahme Lindners (Die Veme, S. 16), daß die Merveldter Freigrafschaft münstersches Lehen der v. Horstmar gewesen und 1269 an die Grafen v. Ravensberg verliehen worden sei, ist nicht haltbar. Das vereinzelte Auftreten münsterscher Freigrafen in Coesfeld dürfte auf der Existenz einer münsterschen Freivogtei beruhen, die neben der Merveldter Freigrafschaft bestand, wie WUB III 1198 von 1282 zeigt.

²⁹³ Th. Lindner, a.a.O., S. 28 ff. u. 31 ff.

²⁹⁴ Vgl. WUB II u. III an den in den Registern angegebenen Stellen.

²⁹⁵ WUB II 275: Heinricus steht in der Reihe der Laienzeugen an 2. Stelle unmittelbar hinter Bernardus de Dulmena, was ganz der sozialen Stellung der Burggrafen von Rechede entspricht.

²⁹⁶ WUB I 186.

tretenden münsterischen Landesburg Rechede und die halbe Grafschaft Kappenberg, die spätere Freigrafschaft Wesenfort, an Heinrich übertragen. Daß auch der Schultenhof Altenkappenberg, auf dessen Gründen die Burg Kappenberg entstanden war, im Besitz der Burggrafen von Rechede war, bevor er 1349 an das Kloster Kappenberg gelangte, vervollständigt dieses Bild von dem alten und engen Zusammenhang, der zwischen den Herren v. Rechede und den Grafen von Kappenberg bestanden haben muß ²⁹⁷.

So ist aus den spätmittelalterlichen Besitzverhältnissen das folgende Gesamtbild der Entwicklung der Grafschaft in diesem Gebiet zu erschließen: der ganze Stevergau und der westlich angrenzende Comitatus auf dem Braam, der die Goe Borken und Lembeck umfaßte, muß anfänglich einem Grafen unterstanden haben. Diese große Grafschaft ist durch Erbteilung zerfallen, und zwar dergestalt, daß die Vorfahren der Grafen von Ravensberg den Westteil und die Vorfahren der Grafen von Kappenberg den Ostteil der Grafschaft erhielten, während der in der Mitte gelegene Go Hastehausen als Gemeinbesitz beider Geschlechter von einem belehnten Untergrafen verwaltet wurde ²⁹⁸.

Mit dieser Rekonstruktion stimmen die urkundlichen Nachrichten auf das beste überein. Wir begegnen im Jahre 1017 in diesem Gebiet einem Grafen Hermann, zu dessen Grafschaft sowohl das später bischöfliche Gebiet um Dülmen und Haltern als auch das in der Ravensberger Freigrafschaft Heiden liegende Lembeck sowie Gemen bei Borken gehörten ²⁹⁹; dieser Graf Hermann hat demnach noch den gesamten Bezirk innegehabt, der später unter die Grafen von Kappenberg und Ravensberg geteilt war, und muß als der Stammvater beider Geschlechter angesprochen werden. In der bekannten,

²⁹⁷ WUB III 1614, WUB VIII 917. Vgl. Jul. Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Theil des Kreises Lüdinghausen, S. 448 f. — Wappengemeinschaft (Schild mit Schräggitter) macht einen Zusammenhang der v. Rechede und v. Dülmen wahrscheinlich, was gut zu der Verwandtschaft mit den Grafen von Kappenberg paßt, da die Herren v. Dülmen belehnte Untergrafen der Kappenberger und Ravensberger in der Grafschaft Hastehausen waren.

²⁹⁸ 1092 erscheinen die Edlen Wigbold und Bernhard, unverkennbar Edelherren von Horstmar, in einer Werdener Urkunde als „homines“ des Grafen Gottfried von Kappenberg (Lacomblet UB IV 610); es ist danach anzunehmen, daß die Edelherren von Horstmar schon damals Lehnsträger der teils ravensbergischen, teils kappenbergischen Grafschaft Hastehausen waren. Die Lehngraftchaft der Horstmarer erstreckte sich im 12. Jahrhundert auf dem linken Emsufer bis in die Gegend von Meppen; ob auch dieses Gebiet ursprünglich zu der Grafschaft der Grafen von Kappenberg gehört hat, bedarf noch näherer Untersuchung. Da die Edelherren v. Heiden, Lehnsträger der ravensbergischen Grafschaft um Borken, eine Seitenlinie der Grafen von Lohn waren, welche die Grafschaft im Raum von Stadtlohn, Winterswijk und Zelhem innehatten, ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die alte Grafschaft der Kappenberger und Ravensberger ursprünglich auch über dieses Gebiet erstreckt hat, doch ist eine Lehnsabhängigkeit der Grafen von Lohn von den Grafen von Ravensberg nicht mehr erweisbar.

²⁹⁹ D. H. II. 368 u. 377; Kaiserurkunden II 146 u. 149. Die kleine Freigrafschaft der Edelherren von Gemen ist hiernach als ein Abschluß der Ravensberger Freigrafschaft Borken zu betrachten.

um 1030 entstandenen Urkunde des Bischofs Siegfried von Münster über die Kirchenstiftungen der Reinmod finden wir an der Spitze der Zeugenreihe einen Godefrid mit seinem Bruder Heriman³⁰⁰; da Reinmod nach Ausweis der späteren Besitzverhältnisse eine nahe Verwandte der Grafen von Kappenberg gewesen sein muß³⁰¹, sind wir berechtigt, in diesen beiden Zeugen Söhne des vorgenannten Grafen Hermann zu sehen, und zwar in Gottfried den Begründer des Kappenberger und in Hermann den Begründer des Ravensberger Grafenhauses, da der Name Gottfried für die Grafen von Kappenberg, der Name Hermann aber für die älteren Grafen von Kalvelage-Ravensberg kennzeichnend wurde. Beide Geschlechter verschwinden nach diesem ersten Auftreten für einige Jahrzehnte aus unserem Blickfeld; erst seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts beginnen die Nachrichten über die Grafen von Kappenberg reichlicher zu fließen³⁰², während die Vorfahren der Ravensberger, soweit ich sehe, erst im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wieder urkundlich erwähnt werden: in den Grafen Hermann und Otto, die 1118 einen Vergleich zwischen den Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg und ihrem Neffen Heinrich einerseits und den Genossen der Gopler Mark bei Koesfeld andererseits bezeugen, sind ungeschwer Hermann II. von Kalvelage und sein Sohn Otto I. von Ravensberg zu erkennen³⁰³. Wie diese Urkunde lehrt, haben die Vorfahren der Ravens-

³⁰⁰ WUB I 103 b. Zur Datierung und Beurteilung der Urkunde vgl. Joh. Bauermann, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche (Festgabe f. Ludw. Schmitz-Kallenberg 1927), S. 103 ff.

³⁰¹ Mehrere der von Reinmod gestifteten Gotteshäuser, wie insbesondere Varlar, Körde und Kapelle, wurden von den letzten Grafen von Kappenberg an die Klöster Kappenberg und Varlar gegeben. Auch kommt Reinmod oder Embza, wie sie auch genannt wurde, in der Vita des Gottfried v. Kappenberg vor, so daß der Zusammenhang gesichert ist.

³⁰² Augustin Hüsing, Der heilige Gottfried, Graf von Cappenberg, Münster 1882, S. 82 ff.

³⁰³ WUB I 186. — Die Stammtafel der Grafen von Kappenberg und der Vorfahren der Grafen von Ravensberg dürfte wie folgt zu zeichnen sein:
Hermann, 1017

Graf i. d. Comitaten Stevergau u. Borken

Gottfried, um 1030	Hermann, um 1030
1. Graf v. Kappenberg	Graf i. Westmünsterland
Hermann v. Kappenberg	Hermann (I. „v. Kalvelage“)
1079	heir. Ethilinde v. Northeim
Gottfried I. v. Kappenberg	Hermann II. v. Kalvelage
1085—1106	1115—1134
heir. Beatrix v. Schweinfurt	heir. Judith v. Zütphen
(heir. 2) Heinrich v. Rietberg)	Grafen von Ravensberg
Gottfried II. Otto	
1118—1127 1118—1171	
Gründer der Klöster Kappenberg und Varlar	

Zur Abstammung der Grafen von Kappenberg vgl.: Aug. Hüsing, Der hl. Gottfried, Graf von Cappenberg, Münster 1882, S. 82 ff., wo eine Verwandtschaft mit den Billungern und den Herzögen von Niederlothringen vermutet wird.

berger noch 1118 als Grafen im westlichen Münsterland amtiert; erst in den zwanziger Jahren sind sie, wie früher dargelegt, als Erben der Grafen von Zütphen in das nördliche Westfalen gekommen. Da die damals neu erworbenen nordwestfälischen Grafschaften ungleich wertvoller waren als das schmale Erbe, das ihre Vorfahren im westlichen Münsterland besessen hatten, wurde dieses Gebiet, das Ursprungsland des Geschlechtes, zu einem wenig geachteten Nebenland. Die Grafschaften wurden als Lehen an Untergrafen vergeben, während die Allode der Familie als Mitgift ravensbergischer Töchter an fremde Geschlechter gelangten. So hat insbesondere Hedwig von Ravensberg, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts einen Grafen von Dale heiratete, viele Güter im Gebiet der alten Grafschaft der Ravensberger und Kappenberger und im Vest Recklinghausen an das Haus der Grafen von Dale gebracht, wie das Güterregister ihres Sohnes Heinrich von 1188 zeigt³⁰⁴. Als gemeinschaftliche Gründung der Grafen von Ravensberg und von Dale entstand 1166 am Südufer der Lippe das Kloster Flaesheim: das letzte Denkmal, das sich die Grafen von Ravensberg hier im Westen Westfalens, wo die Wiege ihres Geschlechtes gestanden hatte, gesetzt haben³⁰⁵.

VII. Die Frühgeschichte des Werler Grafenhauses

Graf Bernhard I. von Werl, Gemahl der Königstochter Gerberga von Burgund, hat, wie die bisherige Untersuchung gezeigt hat, im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts eine Grafschaft besessen, die sich von der friesischen Grenze im Norden durch ganz Westfalen bis zum Rothaargebirge im Süden erstreckte, eine Grafschaft, die aus wenigstens 15 Einzelcomitaten bestand³⁰⁶.

³⁰⁴ F. Philippi u. W. A. Bannier, Das Güterverzeichnis Graf Heinrichs von Dale 1188 (Bijdragen en Mededeelingen van het Histor. Genootschap te Utrecht 25 (1904), S. 77 ff.). Die Ravensberger Herkunft der Güter der Grafen von Dale ist in Einzelfällen, wie z. B. für die Güter in Leven bei Flaesheim a. d. Lippe, durch spätere Besitzgemeinschaft beider Grafenhäuser zu erweisen (WUB VII 814 u. 937). Da der Gemahl der Hedwig von Ravensberg, Graf Gerhard v. Dale, ein Sohn des Grafen Balduin v. Hennegau und der Gräfin Jolantha v. Geldern-Wassenberg war, welche nicht in Westfalen begütert waren, ist zu vermuten, daß der gesamte westfälische Besitz des Geschlechtes ursprünglich ravensbergisch war. Eine Grafschaft haben die Grafen v. Dale in Westfalen nicht innegehabt.

³⁰⁵ Das Kloster Flaesheim war eine Gemeinschaftsgründung der verschwägerten Grafen von Ravensberg und von Dale (Erhard, Regesta Hist. Westf. 1913/1914 u. WUB II 335). Die Grafen von Dale hatten zeitweise ihr Erbbegräbnis in der Klosterkirche (WUB VII 270). Die Grafen von Ravensberg verzichteten 1240 zugunsten des Erzbischofs von Köln auf die Klostervogtei (WUB VII 494).

³⁰⁶ Vergl. Karte 4, welche die politische Gliederung Westfalens um die Jahrtausendwende darzustellen sucht; als Grundlage der Zeichnung dienten für Nordwestfalen die Untersuchungen von J. Prinz, für Südwestfalen eigene Forschungen. Eine genaue Bestimmung der Zahl der Comitate, die um 990 im Besitz des Grafen von Werl waren, ist nicht möglich, einmal weil die Comitatsverfassung

In seiner Hand war ein Machtgebiet vereinigt, welches alle spätmittelalterlichen Territorien des westfälischen Raumes an Ausdehnung weit übertraf. Mit dieser Feststellung der Existenz einer Grafschaft, die einen Großteil Westfalens in sich schloß, rückt das Geschlecht der Grafen von Werl in den Mittelpunkt der frühmittelalterlichen politischen Geschichte dieses Landes, wird die Erforschung der Genealogie des Werler Grafenhauses und der Entwicklung seiner Besitzungen zu einem der Hauptprobleme der westfälischen landesgeschichtlichen Forschung. Eine Seite dieses Problems, die allmähliche Zersplitterung der großen Werler Grafschaft, die zur Bildung der spätmittelalterlichen Territorien dieses Raumes geführt hat, ist bisher Gegenstand dieser Untersuchung gewesen. Nicht minder wichtig aber ist die andere Seite des Problems: wir müssen eine Lösung suchen für die Frage, wie diese Großgrafschaft der Werler Grafen entstanden ist?

Bot schon im ersten Teil dieser Untersuchung die Dürftigkeit der Überlieferung nur allzuoft ein schwer zu überwindendes Hindernis für die Erkenntnis auch nur der Haupttatsachen der territorialpolitischen Entwicklung, so ist das in der Frühzeit des 9. und 10. Jahrhunderts in noch weit stärkerem Maße der Fall. Zur Rekonstruktion der Landesgeschichte dieser Zeit stehen uns nur wenige Grafennamen zur Verfügung, Namen, die in ihrer Vereinzelung nicht viel mehr als ein leerer Schall sind, die erst eine Bedeutung erhalten, wenn es uns gelingt, sie in einen größeren Rahmen einzuordnen. Nur schwer vermögen wir unter diesen Umständen unseren Schlüssen jenen Grad der Gewißheit zu geben, die wir für spätere Zeiten als eine Selbstverständlichkeit fordern; wir müssen wohl oder übel damit zufrieden sein, wenn unsere Vermutungen als wahrscheinlich gelten können. Der Genealoge mag mit Recht den Standpunkt vertreten, daß man angesichts der Quellenlage darauf verzichten müsse, diese Grafennamen des 10. Jahrhunderts in einen genealogischen Zusammenhang zu bringen, da ein solcher allenfalls zu vermuten, jedoch keinesfalls zu beweisen sei; ihm mag ein solcher Verzicht, den die Vorsicht zu gebieten scheint, nicht einmal allzu schwer fallen, da eine wesentliche und bedeutsame Erweiterung der Erkenntnis für sein Wissensgebiet ohnedies nicht zu erwarten ist. Für den Historiker liegen die Dinge ganz anders. Hätten wir als Ausgangspunkt der

nicht unveränderlich war, sondern durch Zusammenlegungen und Teilungen den sich verändernden Verhältnissen angepaßt wurde und der um 990 erreichte Stand nur in großen Zügen rekonstruiert werden kann, zum anderen aber, weil der Umfang des damals zur Werler Grafschaft gehörenden Gebiets gleichfalls nur in großen Zügen zu erkennen, im einzelnen aber schwer zu begrenzen ist. Unsicherheit besteht insbesondere über die Ausdehnung ihrer Grafschaft in Nordwestfalen, da wir nicht wissen, ob alle Comitatus, die später in ravenbergischer und tecklenburgischer Hand waren, schon um die Jahrtausendwende den Werler Grafen gehört haben. Ausdrücklich bezeugt ist als Besitz dieses Geschlechts in dieser Zeit nur die Grafschaft im Leri- und Dersigau; da jedoch im Bistum Osnabrück schon seit dem 10. Jahrhundert nur noch eine Grafschaft erkennbar ist, darf angenommen werden, daß die ganze Diözese zu ihrem Machtbereich gehört hat (J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, S. 89). — Vgl. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 346.

Machtstellung des Werler Grafenhauses ein Gebilde gefunden, das nach seiner Größe und Form der landläufigen Vorstellung von einer „Gaugrafschaft“ entspräche, so könnten auch wir unsere Aufgabe für beendet halten und auf die Frühgeschichte dieser „Gaugrafschaft“ ohne Bedenken Verzicht leisten, da eine wesentliche Vertiefung der Erkenntnis des geschichtlichen Werdens in diesem Falle kaum noch zu erwarten wäre. Eine Großgrafschaft wie die der Werler Grafen aber stellt ein Phänomen dar, das den landläufigen Vorstellungen in keiner Weise entspricht, ein Phänomen, das der Historiker nicht einfach als eine gegebene Größe hinnehmen kann, das im Gegenteil gebieterisch nach einer Deutung verlangt. So glaube ich, daß trotz aller Schwierigkeiten, die sich uns entgegenstellen, der Versuch gemacht werden muß, auch schon für diese Frühzeit die Hauptlinien der Entwicklung aufzudecken; denn nur durch ein Vordringen in diese älteste Überlieferungsschicht vermögen wir bis zu den Grundlagen der Sonderentwicklung Westfalens im sächsischen Raum vorzudringen.

Als Gemahl der Gerberga von Burgund haben wir, wie schon im 1. Kapitel dieser Untersuchung gezeigt worden ist, einen 980 im Comitatus Unna und im Leri- und Dersigau genannten Grafen Bernhard zu betrachten, während der 978 im Gau Angeron erwähnte Graf Hermann, in dem man früher den Gemahl der Gerberga gesehen hat, eher ihr Schwiegervater gewesen sein dürfte; denn nach ihm, dem Großvater, dürfte einer weit verbreiteten Sitte jener Zeit entsprechend der älteste Sohn der Gerberga den Namen Hermann erhalten haben. Vorgänger dieses Grafen Hermann II. in dem Bereich der Werler Grafschaften war ein Graf Heinrich, der 947 als Graf in Lerigau und 954 als Graf in Westfala erwähnt wird³⁰⁷; da auch der älteste Sohn Hermanns III. den Namen Heinrich trug, wird man auch diesen älteren Grafen Heinrich ohne Bedenken als Glied des Werler Grafenhauses ansprechen dürfen. Als Vorgänger dieses Grafen Heinrich und, wie vielleicht zu vermuten ist, Großvater Hermanns II. finden wir endlich einen Grafen Hermann I. 889—913 als Graf im Osnabrücker Gebiet, Vogt der Abtei Werden und Intervenient für das Kloster Meschede³⁰⁸; in ihm dürften wir, wie sich aus der folgenden Betrachtung ergeben wird, den ersten Grafen von Werl zu sehen haben.

So gering auch ist, was uns diese wenigen Namen und Daten zu sagen vermögen, so ergibt sich aus ihnen doch soviel, daß die Großgrafschaft des Werler Hauses nicht erst kurz vor der Jahrtausendwende entstanden ist, sondern schon während des ganzen 10. Jahrhunderts bestanden hat; denn in dem ganzen Raum, den die Werler um 1000 beherrschten, begegnen uns in dieser Zeit keine anderen Grafennamen als die vorgenannten, die unbe-

³⁰⁷ DD. O. I. 91 u. 174; Kaiserurkunden II 75 u. 80.

³⁰⁸ WUB I 40; Osnabrücker UB I 75; D. K. I. 16 bzw. Kaiserurkunden II 59. Die Osnabrücker Urkunde gehört zu den gefälschten Osnabrücker Diplomen, doch dürften die in ihr enthaltenen Grafennamen der echten Vorlage entnommen sein.

denklich in die Stammreihe der Grafen von Werl eingeordnet werden können³⁰⁹. Wollen wir zu den Grundlagen der Machtstellung dieses Geschlechts vordringen, so müssen wir deshalb noch einen Schritt weiter gehen und einerseits die Herkunft des Werler Grafengeschlechts, andererseits aber auch die politische Struktur des westfälischen Raumes im 9. Jahrhundert zu ermitteln suchen.

Im Jahre 913 bestätigte König Konrad I. auf Bitte eines „venerabilis comes Heriman“ die von den früheren Königen gewährten Privilegien des Stifts Meschede. Daß wir in diesem Grafen Hermann den Grafen Hermann I. von Werl zu sehen haben, kann kaum einem Zweifel unterliegen; denn das Kloster Meschede galt nicht nur in späterer Zeit, und zwar nachweislich schon Ende des 10. Jahrhunderts, als die Familienstiftung der Grafen von Werl, sondern es ist auch unschwer zu zeigen, daß diese Verbindung des Werler Hauses mit dem Stift Meschede bis in jene Jahre zurückreichen muß, in denen Werl zuerst zur Residenz des Geschlechtes wurde. Grenzort zwischen dem altwestfälischen und altengrischen Teilstück des Hellwegs, hat Werl erst durch die Niederlassung des gräflichen Hauses Bedeutung gewonnen. Die Grafen haben die erste Kirche in dem ursprünglich zur Urfparre Soest gehörenden Ort gegründet; denn bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die Pfarrkirche von Werl eine Eigenkirche der Grafen von Werl bzw. ihrer Nachkommen, der Grafen von Arnsberg³¹⁰. Dieses zweifellos schon bald nach der Niederlassung der Grafen von Werl gebaute Gotteshaus aber war der heiligen Walburga geweiht, d. h. eben derselben Heiligen, welche auch die Stiftskirche in Meschede als ihre Patronin verehrte! Da weibliche Heilige im 9.—10. Jahrhundert nur selten zu Schutzheiligen von Pfarrkirchen gewählt wurden, Walburga aber als heilige Äbtissin die gegebene Patronin eines Kanonissenstiftes war, kann kein Zweifel sein, daß das Mescheder Patrozinium älter und der Walburga-Kult durch die gräfliche Familie von dem Stift Meschede nach Werl übertragen worden ist³¹¹. Die Abtei Meschede muß demnach schon in jener Zeit mit dem Geschlecht der Grafen von Werl in Verbindung gestanden haben, als dasselbe seinen Wohnsitz an den Hellweg verlegte; es liegt deshalb nahe, die Vorfahren dieses später so angesehenen und mächtigen Hauses im oberen Sauerland, in Meschede zu suchen.

Das Kanonissenstift Meschede verehrte als seine Gründerin, wie mehrere Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bezeugen, eine Emhildis, die eine späte, durchaus ungläubwürdige Klostertradition zu einer fränkischen

³⁰⁹ Eine Ausnahme machen nur der Agradin- und Hasegau, wo 945—947 die Grafen Thuring, Sigibert und Liutolf genannt werden. Dieses Gebiet ist demnach erst später an die Werler Grafen gekommen — falls nicht etwa die genannten Grafen Untergrafen der Werler waren!

³¹⁰ Die Kirche in Werl wurde vor 1197 von den Brüdern Heinrich und Gottfried von Arnsberg dem Kloster Wedinghausen geschenkt (WUB V 161).

³¹¹ Das Walburga-Patrozinium ist für Meschede schon 958 bezeugt (D. O. I. 190; Kaiserurkunden II 81).

Königin oder Königstochter gemacht hat³¹². Über ihre Lebenszeit ist keine Nachricht auf uns gekommen, doch läßt sich die Zeit, in der das Stift gegründet worden sein dürfte, dadurch umgrenzen, daß einerseits die Urkunde von 913 von Privilegien mehrerer früherer Könige spricht, also die Existenz des Klosters zumindest für die Zeit des Königs Arnulf (887—899) voraussetzt, andererseits aber das Patrozinium der heiligen Walburga schwerlich vor der 871 erfolgten Erhebung der Gebeine dieser Heiligen durch den Eichstätter Bischof Otkar gewählt worden sein kann, da sich der Walburga-Kult erst seit dieser Zeit zu verbreiten begann. Das Stift Meschede dürfte demnach im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts gegründet worden sein, und zwar durch eine Emhildis, die mit dem Geschlecht der Grafen von Werl in Verbindung gestanden zu haben scheint, da diese Grafen schon wenig später als die Beherrscher des Stiftes erscheinen.

In der Gemarkung der Freiheit Meschede, nicht viel mehr als eine Viertelstunde von dem Stift entfernt, liegt die „Hünenburg“, eine der stärksten und am besten erhaltenen karolingischen Burgen des südlichen Westfalen; die noch erkennbaren Grundmauern alter Türme und Gebäude und die in ihnen gemachten Funde lassen erkennen, daß die Burg längere Zeit bewohnt war, und zwar von einem hochstehenden Geschlecht, da nur ein solches die für die Verteidigung der umfangreichen Befestigung notwendigen Mannen zur Verfügung hatte³¹³. Die Burg und ihre ganze Um-

³¹² Joh. Suib. Seibertz, Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? (Westfäl. Zeitschr. 23 (1863), S. 330 ff., u. 24 (1864), S. 197 ff.). — Carl Köster, Zur Vermögensverwaltung d. Stifts Meschede im Mittelalter (Westfäl. Zeitschr. 67 (1909), I, S. 54 ff.). — Die von Seibertz vermutete Identität der Mescheder Emhildis mit einer in Fuldaer Urkunden vorkommenden Emhildis, die ihre Eigengüter 784 dem von ihr gegründeten Kloster Milz im Grabfeldgau schenkte und dieses Kloster mit allen seinen Gütern 799—800 der Abtei Fulda übergab, ist wegen des Unterschiedes in der Lebenszeit beider Emhilden nicht möglich. Denn selbst wenn wir für Meschede einen Patrozinienwechsel unterstellten, um die Gründung der Abtei in frühere Zeit setzen zu können, würden wir höchstens bis in das 2. Drittel des 9. Jhs. zurückgehen dürfen, da die Rhidag-Urkunde von 833 eine Vorurkunde für Meschede darstellt, wie wir sogleich sehen werden. Diese Urkunde aber sichert einen Zusammenhang zwischen der Mescheder Emhildis und der gleichnamigen Gemahlin Rhidags, die ihrerseits natürlich nicht mit der Milzer Äbtissin von 784—800 gleichgesetzt werden kann. Dagegen ist eine Verwandtschaft der beiden Emhilden angesichts der relativen Seltenheit dieses Namens nicht unwahrscheinlich. Über die Milzer Emhildis vergl. man in Zukunft E. Stengel, UB des Klosters Fulda I, 2, Urk. 154, 264 u. 274, in die mir durch die Freundlichkeit des Herausgebers Einsicht gewährt wurde.

³¹³ Vgl. die Pläne: J. H. Schmedding, Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen, Münster 1920. Die Burg ist nicht ein einheitliches Bauwerk, sondern in mehreren Perioden entstanden: zuerst der Innenring, dann — vielleicht nur wenig später — der Außenring, zuletzt ein großer Turm, dessen Fundamente weit in den Graben der alten Innenburg hineinragen. Daß die Burg im wesentlichen ein Werk der Karolingerzeit darstellt, kann keinem Zweifel unterliegen; sie mag jedoch auch noch im 10. Jh. als Refugium für die benachbarte Abtei und ihre Hintersassen benutzt worden sein, und aus noch späterer Zeit dürfte der große Turm stammen.

gebung gehörten später zum Grundbesitz des Stiftes Meschede. Es liegt deshalb die Deutung nahe, daß, wie schon vorher in Essen und später in Geseke, Oedingen, Kappenberg und anderen Orten auch in Meschede eine alte Burg von ihren Besitzern in ein Kloster umgewandelt worden ist, nur daß in diesem Falle die Klostergebäude von der wenig geeigneten Burgstätte am Berghang an eine günstigere Stelle im Ruhrtal verlegt worden sind. Ist diese Deutung richtig, so dürfen wir weiter einen Zusammenhang zwischen der Gründung des Stifts Meschede und der Übersiedlung der Mescheder Grafen nach Werl vermuten; denn durch diese verlor die Burg in Meschede ihre alte Bedeutung und wurde es möglich, das Burggut zur Ausstattung des Stifts zu benutzen.

Mit der Gründung des Stifts Meschede steht eine Urkunde im Zusammenhang, der wir uns nunmehr zuwenden müssen: die Urkunde von 833, durch die Kaiser Ludwig der Fromme Güter in Ismereleke, Anadopa und Geiske dem Grafen Rhidag überwies³¹⁴. Schon R. Wilmans hat erkannt, daß diese Urkunde mit der Entstehung des Stifts Meschede in Zusammenhang zu bringen ist, daß wir in ihr eine Vorurkunde zu sehen haben, die mit den in ihr genannten Gütern an das Stift Meschede gelangt ist³¹⁵. Wir könnten uns damit begnügen, auf das von Wilmans Gesagte zu verweisen, hätte nicht v. Klocke in seiner jüngst erschienenen Untersuchung auch gegen diesen Hinweis Zweifel und Widerspruch angemeldet, so daß eine neue, gründliche Untersuchung der Zusammenhänge notwendig erscheint.

Die Urkunde von 833 wurde bei Einrichtung der modernen Archivverwaltung in der 1. Hälfte des letzten Jahrhunderts nicht in dem Mescheder Stiftsarchiv, sondern im Landesarchiv des Herzogtums Westfalen in Arnsberg gefunden. Trotzdem kann kein Zweifel bestehen, daß sie zu dem alten Bestand des Archivs des Stifts Meschede gehört hat, denn sie ist an zwei Stellen in dem Manuskript VII 5758 im Staatsarchiv Münster verzeichnet, einem Kopiar, das im 18. Jahrhundert von Mescheder Kanonikern angelegt worden ist und ausschließlich Mescheder Archivmaterial enthält. Die Urkunde steht hier in der langen Reihe der Mescheder Privilegien, ohne in irgendeiner Weise als Fremdling gekennzeichnet zu sein. Die Urkunde muß sich hiernach noch Mitte des 18. Jahrhunderts im Mescheder Archiv befunden haben; sie ist wahrscheinlich erst nach der Säkularisierung des Stifts von einem der Arnsberger Beamten als ein wegen seines Alters besonders wertvolles Stück nach Arnsberg übertragen worden.

Zweifel an der Mescheder Herkunft der Urkunde sind aber auch insofern unbegründet, als wir zumindest die Hälfte der in ihr genannten Güter un schwer als Mescheder Besitzungen nachweisen können. Das Ismereleke der Urkunde ist mit Schmerlecke im Kreise Lipstadt zu identifizieren; hier besaß das Stift Meschede noch im 14. Jahrhundert einen Haupthof und fünf

³¹⁴ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 12.

³¹⁵ Vgl. Wilmans' Bemerkungen zu der in der vorigen Anm. genannten Urkunde.

andere Höfe, die dem benachbarten Haupthof Horn unterstanden³¹⁶. Anadopa finden wir in Groß- und Lütgen-Ampen bei Soest wieder; hier besaß das Kloster noch im 14. Jahrhundert mindestens 15—16 Höfe und eine Mühle, so daß beide Orte fast ganz dem Kloster gehörten³¹⁷. Ja, wir können noch einen Schritt weiter gehen: die Höfe in Ampen unterstanden dem Haupthof Ebdeschink, aus dem sich das heutige Dörfchen Epsingsen 2 km südlich von Ampen entwickelt hat. Der Name des Haupthofs zeigt, daß wir in ihm eine Gründung der Äbtissin von Meschede zu sehen haben, während die Lage des Ortes am Hange der Haar oberhalb der alten Langstreifenfelder von Ampen erkennen läßt, daß er in der ehemaligen Mark dieses Ortes angelegt worden ist. Wir haben in ihm einen der alten Schultenhöfe vor uns, die im 9.—10. Jahrhundert von den Grundherren außerhalb der alten Siedlungskerne gegründet und mit Markengrund ausgestattet worden sind. Ganz die gleichen Verhältnisse aber treten uns auch in Horn und Schmerlecke entgegen: wenig mehr als 1 km nördlich des Hellwegdorfes Schmerlecke gelegen, stellt auch der Haupthof Horn offensichtlich eine Tochttersiedlung jenes Dorfes dar. In Schmerlecke wie in Ampen hat demnach die Schenkung von 833 die Grundlage für die Entstehung großer Mescheder Villikationen abgegeben; die klösterliche Tradition, die gerade die Güter in Ampen, Epsingsen und Horn zur ältesten Ausstattung des Stiftes zählte³¹⁸, findet hierdurch ihre Bestätigung. Denn daß die Bildung neuer Gemarkungen von rund 1000 Morgen Größe in der dichtbesiedelten Hellwegzone nach der Jahrtausendwende nicht mehr möglich gewesen wäre, bedarf kaum eines besonderen Nachweises.

Wer aber war der Graf Rhidag, von dem wir nun wissen, daß er in Ampen und Schmerlecke Besitzvorgänger des Stifts Meschede gewesen ist? In welcher Beziehung hat er zu den Grafen von Werl gestanden, deren Eigenkloster Meschede seit dem 10. Jahrhundert war?

Es kann, so glaube ich, keinem Zweifel unterliegen, daß wir den Grafen Rhidag von 833 mit einem Grafen Ricdag oder Riddag zu identifizieren haben, der um 845 das südlich von Hildesheim gelegene Kloster Lamspringe gründete; denn zwei Urkunden dieses Klosters nennen als Gemahlin des Grafen Ricdag eine Imhildis — d. h. eine Frau mit eben demselben Namen, den auch die Gründerin des Stifts Meschede trug, eine Übereinstimmung, die im Zusammenhang mit dem nachgewiesenen Übergang Rhidagscher Be-

³¹⁶ Carl Köster, a.a.O., S. 92 f. u. 155. — Der Haupthof in Schmerlecke wird später nicht mehr erwähnt und dürfte demnach mit der curtis zu identifizieren sein, welche die Äbtissin von Meschede 1298 dem Gerhard v. Räden zu Eigentum überließ (WUB VII 2458). Die fünf (bzw. nach anderen Aufzeichnungen 6) Hufen waren nur gegenüber dem Schultenhof Horn abgabepflichtig und fehlen deshalb in einzelnen der späteren Güterregister des Stifts.

³¹⁷ Carl Köster, a.a.O., S. 91 u. 151 ff. — Der halbe mansus, den das Walburgisstift in Soest um 1175 in Anedoppen besaß, dürfte von den Besitzungen des Walburgisstifts in Meschede abgesplissen sein.

³¹⁸ Carl Köster, a.a.O., S. 71.

sitzungen an das Stift Meschede einen Zufall nahezu ausschließt³¹⁹. Nicht, daß ich diese Lamspringer Imhildis und die gleichnamige Gründerin des Stiftes Meschede ohne weiteres identifizieren möchte; denn die immerhin beträchtliche Zeitspanne zwischen dem Leben des gräflichen Paares Ricdag und Imhildis einerseits und dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Gründung des Stiftes Meschede andererseits ist einer solchen Gleichsetzung nicht günstig, wenn sie dieselbe auch nicht völlig auszuschließen vermag. Als eine Verwandte, vielleicht eine Tochter oder eine Nichte von Ricdag und Imhildis aber werden wir die Gründerin des Stiftes Meschede unbedenklich ansprechen dürfen.

Ehe wir dazu übergehen können, zu versuchen, das Verhältnis zwischen dem Grafen Rhidag und den Werler Grafen zu klären, müssen wir zunächst den Verbleib der zweiten Hälfte der in der Urkunde von 833 genannten Güter zu ergründen suchen: von den zehn in ihr genannten Höfen sind die fünf in Schmerlecke und Ampen gelegenen an das Stift Meschede gelangt, wie oben gezeigt worden ist; was aber ist aus den fünf Höfen in Geiske geworden, die in der gleichen Urkunde genannt werden? Der eine oder andere Leser wird sich vielleicht an dieser Stelle zweifelnd fragen: wie soll es möglich sein, diese fünf Hufen nach mehr als 1100 Jahren wiederzufinden, diesen bescheidenen Besitz von wenigen hundert Morgen? Aber wie schon die Untersuchung der Besitzverhältnisse in Schmerlecke und Ampen gezeigt haben dürfte, bedeuten „Hufen“ in Urkunden der Karolingerzeit für uns doch mehr als bloß eine Ackerfläche von 30 Morgen. Die Mehrzahl der heutigen Dörfer Westfalens bestand in jener Zeit noch aus Einzelhöfen oder kleinen Hofgruppen; selbst von den großen Hellwegdörfern dürften damals nur die wenigsten 8—10 Gehöfte oder mehr gezählt haben. Aus den beiden Königshufen in Anadopa, den Urhöfen von Groß- und Lütgen Ampen, erwuchs, wie wir gesehen haben, eine Villikation, deren Kern fast drei Gemarkungen mit einer Gesamtfläche von etwa 750 Hektar umfaßte; nicht viel anders lagen die Dinge bei den drei Hufen in Ismereleke, die einen Großteil des Dorfes Schmerlecke und die ganze Gemarkung von Horn einschlossen. So werden wir, wenn wir nunmehr nach den fünf Hufen in Geiske Ausschau halten, auch für sie Besitzungen von ähnlicher Größe und Bedeutung voraussetzen dürfen.

Man hat Geiske bisher in der Regel mit Alten- oder Neuengeseke identifiziert, weil diese Orte in der Nähe von Schmerlecke liegen. Diese Identifizierung ist jedoch nicht richtig; denn die beiden Dörfer hießen im Spätmittelalter Yeschen oder Jeschen und im Jahre 1011 Gession³²⁰: Namensformen,

³¹⁹ K. Janicke, UB des Hochstifts Hildesheim I 12 u. 13. Beide Urkunden, angeblich von 872 und 873, sind Fälschungen des 11.—12. Jahrhunderts; sie haben echte Urkunden als Vorlagen gehabt, sind aber in so starkem Maße überarbeitet, daß von den echten Urkunden nicht viel übrig geblieben ist (D. L. d. D. 150). Immerhin dürften die Namen der Stifter des Klosters auf einer echten Tradition beruhen.

³²⁰ Die Identifizierung von Gession und Altengeseke wird dadurch gesichert, daß sich in diesem Ort ein Freistuhl der aus der Grafschaft Haolds hervorgegangenen Freigrafschaft Langenstraße befand. Vgl. Anm. 324.

die eine Entwicklung aus dem Geiske von 833 nicht zulassen. Geiske muß deshalb mit der Stadt Geseke identifiziert werden, die 952 als Gesiki erscheint³²¹. Für diese Gleichsetzung spricht auch, daß Geseke wie Schmerlecke und Ampen am Hellweg gelegen ist; denn gerade an dieser Straße reihte sich ja das karolingische Königsgut auf. Lagen aber die 5 Höfe in der heutigen Stadt Geseke, so bleibt kaum eine andere Möglichkeit, als in ihnen jene Güter zu sehen, auf denen das Edelgeschlecht der Haolde im 10. Jahrhundert das Stift Geseke gründete³²²; denn die Lage des Stifts inmitten eines karolingischen Befestigungsringes zeigt, daß das Gründungsgut ursprünglich Königsgut gewesen sein muß, während die Gründungsurkunde es schon als Eigengut der Haolde kennt. Das paßt trefflich zu der Schenkung von 833.

Ist diese Deutung richtig, so ergibt sich, daß von den Gütern, die Graf Rhidag von Kaiser Ludwig dem Frommen geschenkt erhielt, die eine Hälfte an Meschede, das Familienstift der Werler Grafen, die andere Hälfte aber an Geseke, das Familienstift der Haolde gelangt ist.

Das alles sind zunächst nicht viel mehr als Vermutungen. Ständen sie für sich allein, so würde man sich vielleicht scheuen, sie auch nur anzudeuten. Aber diese Vermutungen sind keine leeren Phantastereien; denn sie finden eine überraschende Bestätigung durch die Geschichte der Grafschaft in diesem Gebiet, die in sehr früher Zeit in genau der gleichen Weise zwischen den Grafen von Werl und den Haolden geteilt worden ist!

Untersucht man nämlich die Grafschaftsverhältnisse im engrischen Hellwegraum, so stellt man fest, daß in dem Gebiet zwischen dem Soester Go-bezirk im Westen und dem Eggegebirge im Osten jeder Kleingau Anfang des 11. Jahrhunderts in zwei Hälften geteilt war, von denen die eine den Grafen von Werl bzw. dem zu diesem Geschlecht gehörenden Grafen Ludolf, die andere dagegen dem Grafen Haold unterstand^{322a}.

Im Gebiet von Erwitte und Geseke beherrschten die Werler den Nordwesten und Norden, Graf Haold den Süden und Südosten. In dem Werler Bezirk regierte 978 Graf Hermann in Völlinghausen und 1006 Graf Ludolf in Böckenförde; seit dem 12.—13. Jahrhundert sind hier die Herren von Erwitte nachweisbar, die ihre Grafschaft von den Grafen von Arnberg zu Lehen trugen³²³. Der Umfang der Grafschaft Haolds ergibt sich aus der Urkunde von 1011, durch die diese Grafschaft an das Bistum Paderborn übertragen wurde; von den in dieser Urkunde genannten Orten sind Langaneke, Gession und Seuuardeshusun in dem Gebiet von Erwitte-Geseke zu

³²¹ D. O. I. 158. Sollte nicht auch die für das 9. Jahrhundert fremd anmutende Form Geiske aus Gesike verschrieben sein?

³²² D. O. I. 158. Die „malhure in gisici marca“ kam 958 durch königliche Schenkung an das Stift Geseke (D. O. I. 196).

^{322a} Vergl. Karte 5.

³²³ D. O. II. 172 u. D. H. II. 440, Kaiserurkunden II 100 u. 158; Seibert UB 556 § 61.

lokalisieren ³²⁴. Diese Grafschaft gelangte im 12. Jahrhundert mit der Vogtei über das Bistum Paderborn unter die Hoheit der Grafen von Waldeck, die deshalb später als Lehnsherren der Freigrafschaften Stalpe, Holthausen und Langenstraße erscheinen; waldeckische Lehnsträger waren die Edellherren von Büren, Afterlehnsträger und Stuhlherren die v. Mellrich und v. Langenstraße ³²⁵. In dem südlich angrenzenden Möhnegebiet regierte Haold im Norden, wo der Kleingau Erpesfeld um Hoinkhausen lag, das später zur Freigrafschaft Langenstraße gehörte; der Süden war im Spätmittelalter geteilt in eine arnsbergische Westhälfte um Allagen und eine kölnische Osthälfte im Gebiet von Rüthen und Kallenhardt, woraus sich ergibt, daß dieses Gebiet vor 1102 zur Grafschaft der Grafen von Werl-Arnsberg gehört hat ³²⁶. Auch der alte Treveresga in der Umgebung von Salzkotten war geteilt, wie seine Erwähnung als Bestandteil der Grafschaften Haolds und Ludolfs zeigt; im 13. Jahrhundert bildete die Nordhälfte dieses Gebiets die große Grafschaft an der Lippe, die von Arnsberg zu Lehen ging, während die Südhälfte paderbornisch war ³²⁷. Von dem um Büren gelegenen Almegau gehörte die Westhälfte zur Grafschaft Haolds ³²⁸; die Osthälfte war im Besitz Ludolfs, wie die Erwähnung des Almunga in der Urkunde von 1021 zeigt. Auch das Sindfeld östlich von Büren wird sowohl 1011 unter den Comitaten Haolds als auch 1021 unter denen Ludolfs genannt. Die Grafschaft Ludolfs schloß ferner das Sorat- oder Sauerfeld ein, während zu der Haolds ein Teil des Padergaues gehörte, und zwar offensichtlich der Ostteil um Beken und Schlangen, der später zusammen mit dem Sauerfeld die Freigrafschaft der Herren von Kalenberg bildete. Selbst die Paderborner Hälfte der Briloner Hochfläche, das Madfeld, und Teile des südlich angrenzenden Ittergaues dürften von dieser großen Teilung erfaßt worden sein, indem

³²⁴ Langaneka ist das heutige Langeneicke, Gession und Seuardeshusun sind als Altengeseke und das Nachbardorf Seringhausen zu identifizieren, die im 13. Jahrhundert als Yeschen und Sewardinchusen begegnen; denn in Altengeseke stand einer der Freistühle der Freigrafschaft Langenstraße, die sich aus der Grafschaft Haolds entwickelt hat.

³²⁵ Graf Otto v. Waldeck belehnte um 1340 Walram v. Büren zu Wünnenberg mit den Grafschaften bei Wünnenberg und in Holthausen bei Geseke und den Bertold v. Büren gt. Wevel zu Wevelsburg mit den Grafschaften auf dem Sindfeld, Rameshusen, Langenstraße und Stalpe (A. Führer, Geschichtl. Nachrichten ü. Medebach u. s. Nachbarorte, S. 161). Die Freigrafschaften Stalpe und Holthausen entsprachen dem Go Geseke, während sich die Freigrafschaft Langenstraße von Altengeseke bis Büren am Nordhang der Haar hinzog.

³²⁶ Vgl. S. 38.

³²⁷ Seibertz UB 551 § 121.

³²⁸ Westlich von Büren lag das in die haoldsche Grafschaft gehörende Silbiki, das Silbecker Feld. Im Spätmittelalter lag hier die kleine Freigrafschaft Rameshusen; auch von der Freigrafschaft Langenstraße lag ein Freistuhl vor der Landwehr vor Büren. — Die dem Grafen Ludolf gehörenden Grafschaftsplitter in diesem Gebiet sind nicht mehr im einzelnen auszusondern, da sie 1021 gleichfalls an das Bistum Paderborn kamen und darauf mit denen der Grafschaft Haolds vereinigt wurden.

die Westhälfte, die später kölnische Freigrafschaft Alme, von der um Madfeld gelegenen Osthälfte abgespalten wurde ³²⁹.

Das Bild ist eindeutig: wie 1102 die Grafschaft Arnsberg und um 1175 die Grafschaft Altena in eine Vielzahl kleiner Grafschaftssplitter zerfallen sind, weil zwei Bewerber jeden einzelnen der Comitate, aus denen sich die großen Grafschaften zusammensetzten, zerschnitten, um auf diese Weise eine gleiche Teilung sicherzustellen, so ist schon im 9.—10. Jahrhundert die Grafschaft des Grafen Rhidag zerfallen: eine Hälfte jedes Kleingaus ist an die Werler, die andere Hälfte an die Haolde gelangt. Genau die gleiche Teilung hat, wie wir sahen, die Besitzungen getroffen, die Kaiser Ludwig der Fromme 833 dem Grafen Rhidag geschenkt hatte. Können wir, nachdem wir dieses alles wissen, es noch für einen bloßen Zufall halten, wenn uns in einer Korveyer Tradition von etwa 860, durch die ein Reddag Besitz in Erwitte dem Kloster schenkte, Herimannus und Haoldus als Zeugen entgegentreten? „Tradidit Reddag, quando filium suum obtulit ad reliquias sanctorum martirum Stephani atque Viti mansum I in Arwitti Testes: Herimannus. Lutheri, Bardo, Haoldus et alii quatuor“ ³³⁰.

Man wird natürlich den Einwand erheben, daß der Name Hermann so häufig sei, daß aus ihm keinerlei Schlüsse zu ziehen seien. Doch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Seit dem 10. Jahrhundert begegnet der Name Hermann zwar sehr häufig; im 9. Jahrhundert aber war er noch recht selten, denn sowohl in den großen *Annales necrologici Fuldenses* ³³¹ als auch in dem ältesten Teil der Korveyer Traditionen finden wir ihn unter den ersten 1000 Namen nur zweimal ³³²! In dem Hause der Grafen von Werl aber hat der Stammhalter im 10. und 11. Jahrhundert so häufig, so regelmäßig den Namen Hermann getragen, daß kein Zweifel bestehen kann, daß wir in diesem Namen den eigentlichen Leitnamen des Geschlechtes zu erkennen haben. Wenn wir einem Herimannus um 860 als Hauptzeugen bei einer Tradition Reddags in Erwitte begegnen, dann ist, da die Grafen von Werl nachweislich zu den Erben des Erwitter Grafen Rhidag gehört haben, der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß wir in diesem Herimannus den Vorfahren der Werler Grafen zu sehen haben, der die Grafschaft Rhidags erwarb ³³³. Ein Graf von Werl war dieser Herimannus noch nicht; denn in

³²⁹ Madfeld begegnet 1011 unter den Comitaten des Grafen Haold; im Spätmittelalter gehörte dementsprechend die Freigrafschaft um Madfeld zur Herrschaft Büren.

³³⁰ Paul Wigand, *Traditiones Corbeienses*, § 425.

³³¹ M. G. SS. XIII, S. 161—218.

³³² In dem ältesten Teil der Korveyer Traditionen zähle ich den Namen Hermann unter den ersten 1000 Namen zweimal, unter den zweiten 1000 Namen sechsmal.

³³³ Nach den Lamspringer Gründungsurkunden sollen Ricdag und Imhildis nur eine Tochter Ricburgis, die erste Äbtissin von Lamspringe, hinterlassen haben. Da die beiden Urkunden Fälschungen des 11.—12. Jahrhunderts sind, dürfte in diesen Angaben nur eine damals verbreitete Klostertradition zu sehen sein. Sollten sie den Tatsachen entsprochen haben, so wäre der Reddag der Korveyer Tradition als ein Verwandter des Grafen Rhidag anzusprechen. —

der Werler Gegend begegnen in dieser Zeit noch andere Grafengeschlechter. Sein Wohnsitz war in Meschede, seine Grafschaft umfaßte den Lohtropgau; denn nicht weit von der Grenze dieses Gaues entfernt finden wir ihn in einer anderen, wenig älteren Korveyer Tradition: um 850 war „Heriman comes“ Zeuge bei einer Schenkung der Ida, Witwe des Grafen Esic, in dem waldeckischen Ort Helmscheid, der nur 20 km von der Ostgrenze des Lohtropgaues entfernt liegt³³⁴. In diesem ersten Grafen Hermann, der in westfälischen Urkunden begegnet, haben wir den Ahnherrn der Grafen von Werl und der von ihnen abstammenden Geschlechter zu sehen.

VIII. Ekbertiner, Liudolfinger und Cobbonen

Das Geschlecht der Grafen von Westfalen zu Werl ist, wie wir im letzten Abschnitt dieser Untersuchung gesehen haben, wahrscheinlich hervorgegangen aus einem gräflichen Geschlecht, das im altengrischen Teil des kölnischen Westfalen beheimatet war. Sein ältester Sitz war die Hünenburg bei Meschede, seine älteste Grafschaft erstreckte sich über den Lohtropgau, der das obere Sauerland umfaßte. Von hier aus haben die Grafen durch Beerbung des Grafen Rhidag in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts im engrischen Teil des Hellwegraumes Fuß gefaßt³³⁵.

Bevor dieses engrische Grafengeschlecht seinen Wohnsitz nach Werl verlegen konnte, muß sich aber sein Machtbereich über weitere Gebiete ausgedehnt haben; denn Werl als Grenzort, an dem altwestfälisches und altengrisches Land sich berührten, konnte ja erst als Grafensitz in Betracht kommen, nachdem die Grafschaften beiderseits der Grenze in einer Hand vereinigt waren. Nicht im altengrischen, sondern im westfälischen Raum lagen im 10. Jahrhundert die meisten Comitate des Geschlechts; auf dem Besitz dieser Comitate, die von Norden nach Süden das alte Westfalen durchzogen, beruhte die überragende Stellung der Grafen von Werl, die deshalb mit Recht den Titel „Grafen von Westfalen“ führten. Um die Entstehung der Großgraftchaft zu verstehen, auf der die Machtstellung des

Rikdag, Emhild und Ricburg sind auch in einem um 870 angelegten Totenverzeichnis des Stifts Essen eingetragen (Lacomblets Archiv f. d. Geschichte d. Niederrheins VI, 1, S. 70 ff.). Weitergehende Schlüsse sind hieraus nicht zu ziehen, da sowohl Lamspringe wie Essen hildesheimische Klöster waren und deshalb eine Gebetsgemeinschaft für sie anzunehmen ist. Die weitgehenden Schlußfolgerungen von Konr. Ribbeck und Franz Arens in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 20 (1900), S. 37 ff. und 21 (1901), S. 109 f. erscheinen danach nicht annehmbar.

³³⁴ P. Wigand, a.a.O., § 393.

³³⁵ Der Comitatus Soest scheint erst später in den Besitz der Grafen von Meschede bzw. Werl gelangt zu sein; das Stift Meschede besaß in diesem Raum nur die Villikation Epsingsen-Ampen. Bei der um 860 erfolgten Tradition von Gütern in Buderich an das Kloster Korvey wird als erster Zeuge ein Graf Raynmannus genannt, der wahrscheinlich als Inhaber des Comitatus Soest betrachtet werden darf (P. Wigand, a.a.O., § 438).

Werler Hauses beruhte, müssen wir deshalb die Grundlage ihrer Herrschaft in den westfälischen Comitaten zu ermitteln versuchen.

Als Inhaber dieser Comitate erscheinen im 9. Jahrhundert 899 in Methler und Aplerbeck Graf Adalbert³³⁶, um 875 in der Umgebung von Huckarde die Grafen Ekbert und Cobbo³³⁷, 858 im Dreingau ein Graf Warin³³⁸ und in den vierziger Jahren im Bistum Osnabrück wieder ein Graf Cobbo³³⁹.

Mit diesen Namen entschleiert sich das Geheimnis, das die Entstehung der Großgrafschaft der Werler Grafen umgibt; denn in diesen Namen tritt uns ein wohlbekanntes Geschlecht entgegen: die Vorgänger der Grafen von Werl in ihrer Stellung als „Grafen von Westfalen“ waren die Nachkommen Ekberts, von dem uns die Vita der hl. Ida berichtet, daß er von Karl dem Großen zum Herzog der zwischen Rhein und Weser wohnenden Sachsen ernannt worden sei³⁴⁰. Die Mescheder Grafen scheinen durch Einheirat in

³³⁶ Lacomblet UB IV 603.

³³⁷ Schenkung des Hofes Huckarde an das Stift Essen mit Gütern in den Grafschaften Ecberts und Cobbos. Die zwischen 870 und 882 ausgestellte Urkunde ist nicht erhalten, ihr Inhalt jedoch in einer Bestätigung Ottos I. überliefert (D. O. I. 85; zur Kritik und Datierung vgl. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I, S. 61 ff.). Da Huckarde an der Grenze der Comitae Bochum und Unna lag, dürften die beiden Grafen Inhaber dieser beiden Comitae gewesen sein. Graf Cobbo lebte noch 889 (WUB I 40), während Ekbert später nicht mehr genannt wird.

³³⁸ D. LD. 93; Kaiserurkunden I 31. Von den beiden an das Kloster Herford überwiesenen Höfen lag Selm später in der Grafschaft der Grafen von Kappenberg, Stockum in der Grafschaft Hövel des Werler Grafenhauses; es ist deshalb anzunehmen, daß Burchard die erstgenannte, Warin aber die zweite Grafschaft innehatte. Beide Orte lagen übrigens nördlich der Lippe, d. h. im Dreingau, ein Teil der zu den Villikationen gehörenden Güter jedoch südlich der Lippe im Gau Borocetra. — Graf Warin lebte gleichfalls noch 889 (WUB I 40).

³³⁹ Der ältere Cobbo lebte in den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts. In der Querimonia des Bischofs Egilmar von Osnabrück wird er als „comes ditissimus“ bezeichnet; er sei im Bistum Osnabrück allmächtig gewesen („de praedicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus“), habe bewirkt, daß der aus Schweden vertriebene Bischof Gozbert mit der Verwaltung des Bistums Osnabrück beauftragt worden sei, und gleichzeitig veranlaßt, daß ein Großteil der bischöflichen Zehnten an die Abteien Korvey und Herford übertragen worden seien (WUB I 41; vgl. R. Wilmans in Kaiserurkunden I, S. 298 u. 319 ff.). — In Altfrids Vita s. Liudgeri II 22 wird dieser Cobbo als „venerabilis comes“ bezeichnet. — Noch klarer tritt die hohe Geltung dieses älteren Cobbo darin zutage, daß ihm die karolingischen Könige mehrfach wichtige Gesandtschaften übertragen; so gehörte er 842 zu den fränkischen Großen, die den Waffenstillstand zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen zustande brachten; wenige Jahre später war er als Gesandter Ludwigs des Deutschen bei dem Dänenkönig Horich. — Innerhalb des Machtbereichs des Grafen Cobbo nennt eine Urkunde von 859 „in ducato Westfalarum . . . in pagis Grainga et Threkwiti necnon et in comitatibus Burchardi, Walberti, et Albrici atque Letti“, d. h. vier Grafen in nur zwei Gauen (D. L. d. D. 95). Wahrscheinlich sind in ihnen Vicegrafen zu sehen, die Cobbo unterstellt waren; vergl. S. 128 Anm. 369.

³⁴⁰ „cunctis Saxonibus, qui inter Hrenum et Wisaram maxima flumina inhabitant, ducem praefecit“ (Vita s. Idae I, 2 (Kaiserurkunden I, S. 472)). Der verfehlte Versuch von R. Wilmans (Kaiserurkunden I, S. 290 ff.), die Ehe Ekberts und

den Kreis dieses Geschlechtes getreten zu sein und sein Erbe übernommen zu haben; denn die Namen Warin und Ludolf, denen wir im 10. Jahrhundert bei Angehörigen des Werler Grafenhauses begegnen³⁴¹, ganz besonders aber die hohe Verehrung, welche die hl. Ida in diesem Hause genoß³⁴², lassen auf eine verwandtschaftliche Verbindung beider Geschlechter schließen.

Über Ekbert und seine Nachkommen unterrichten uns außer einzelnen urkundlichen Erwähnungen die Vita der heil. Ida, die Translatio der heil. Pusinna und die Korveyer Traditionen³⁴³.

Aus der Lebensbeschreibung der heil. Ida erfahren wir, daß Ekbert, ein sächsischer Graf, auf einem Feldzuge im westlichen Teil des fränkischen Reichs erkrankte und im Hause eines dortigen Grafen Aufnahme fand; nach seiner Wiederherstellung heiratete er mit der Zustimmung Karls des Großen die einzige Tochter seines Gastgebers, die heil. Ida, welche die Kirche in

Idas als kinderlos hinzustellen, bedarf keiner neuen Widerlegung; vgl. Aug. Hüsing, Genealogie der heil. Ida (Westfäl. Zeitschr. 38 (1880), I, S. 1 ff.). Über die Ekbertiner und Liudolfinger vgl. jetzt auch: Sabine Krüger, Studien zur Sächsischen Grafenschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Studien u. Vorarbeiten z. Historischen Atlas Niedersachsens 19), S. 64 ff. u. 71 ff. Der von S. Krüger aufrechterhaltenen Scheidung zweier Sippen von Ekbertinern und Liudolfingern vermag ich aus den sogleich anzuführenden Gründen nicht zuzustimmen; daß die Verwandtschaft beider Familien nicht erst durch die Heirat des Herzogs Liudolf mit der Billungerin Oda vermittelt worden ist, zeigt schon die Erwähnung der Brüder Liudolf und Cobbo vor 840 (Trad. Corb. § 350). Gegen den Aufbau der Stammtafeln Krügers sprechen mannigfache Bedenken, die im einzelnen anzuführen hier nicht möglich ist.

³⁴¹ Ein Angehöriger des Werler Grafenhauses war wahrscheinlich der Kölner Erzbischof Warin (976—985), der bedeutende Güter im Sauerland an das Andreastift in Köln schenkte. Den Namen Ludolf führten der Abt von Werden, der 980 die Erhebung der Gebeine der heil. Ida und die Niederschrift ihrer Vita veranlaßte, und der Graf Ludolf (1006—1021), dessen Zugehörigkeit zum Werler Grafenhaus S. 27 ff. wahrscheinlich gemacht worden ist. — Die beiden Namen Warin und Ludolf begegnen übrigens noch 1091 bei den Vögten von Osnabrück.

³⁴² Ida war im 10.—12. Jahrhundert der bevorzugte Frauename des Werler Hauses; denn obwohl aus dieser Zeit nur wenige Frauennamen des Geschlechtes überliefert sind, begegnen uns eine ganze Reihe von Trägerinnen dieses Namens. Eine „Hitda peregrina istius loci procuratrix“ schenkte dem Stift Meschede zur Zeit der Sachsenkaiser zwei Evangeliare und eine Fülle wertvoller Kirchengeräte, Gaben, die einen fürstlichen Reichtum voraussetzten; wir werden in dieser Ida, die aus der Fremde des Stifts Meschede gedachte, eine in demselben erzogene Tochter der Werler Grafen vermuten dürfen. Eine 2. Ida, Tochter Bernhards III. von Werl, war Erbin der Grafschaft Hövel, eine 3. Ida um 1101 Abtissin von Meschede, eine 4. Tochter Friedrichs des Streitbaren und Erbin der Grafschaft Arnsberg. Zur Verwandtschaft der Werler Grafen gehörte ferner vielleicht Ida von Elsthorp. Otto v. Northeim und seine Frau Richenza, Witwe Hermanns IV. von Werl, hatten gleichfalls eine Tochter Ida. Eine Verwandte der Grafen von Arnsberg war die Abtissin Ida von Herford 1233—1261 (WUB VII 1016). — Die Verehrung der heil. Ida führte im Stift Meschede zuletzt dazu, daß man in ihr statt in der Emhildis die Gründerin des Klosters verehrte (Westfäl. Zeitschr. 23 (1863), S. 330 ff.).

³⁴³ Vitae s. Idae: Kaiserurkunden I, S. 469 ff. — Translatio s. Pusinnae: desgl. S. 539 ff. — P. Wigand, Traditiones Corbeiensis, Leipzig 1843.

Herzfeld an der Lippe erbaute und hier nach dem Tode des Gatten, den Kaiser Karl zum Herzog der zwischen Rhein und Weser wohnenden Sachsen ernannt hatte, in einer Zelle neben seinem Grabe ein heiligmäßiges Leben führte.

Als Sohn Ekberts und Idas bezeichnet die *Translatio s. Pusinnae* den Abt Warin von Korvey (826—856)³⁴⁴, eine Nachricht, die durch die schon zur Zeit Warins geschriebene *Translatio s. Viti* insofern bestätigt wird, als dieselbe den Abt aus edelstem fränkischen und sächsischen Geschlecht entsprossen nennt³⁴⁵. Da Abt Warin nach alter Korveyer Tradition ein Verwandter des karolingischen Hauses war³⁴⁶ und die *Translatio s. Pusinnae* von seiner Nichte Haduwi, Äbtissin zu Herford, sich noch bestimmter dahin äußert, sie sei im 3.—4. Grad mit dem westfränkischen König Karl dem Kahlen verwandt gewesen³⁴⁷, muß die heil. Ida einer Seitenlinie des karolingischen Hauses entsprossen sein. Daß Warin nach dem Tode des Abtes Adalhard von Corbie und Korvey zum ersten selbständigen Abt der letztgenannten Abtei bestimmt wurde, macht es in hohem Grade wahrscheinlich, daß Ida eine Nichte des Abtes Adalhard und seines Bruders Wala, der Gründer der Abtei Korvey, war³⁴⁸. Durch seine Heirat trat Graf Ekbert demnach in nahe verwandtschaftliche Beziehungen zum karolingischen Hause; diesen Beziehungen hatte er die Begünstigung zu verdanken, die ihm von Seiten Karls des Großen zuteil wurde.

Aus der Klageschrift, die Bischof Egilmar von Osnabrück 890 wegen der Übereignung bischöflicher Zehnten an die Klöster Korvey und Herford an den Papst Stephan sandte, erfahren wir die Namen von zwei Geschwistern des Abtes Warin: nach dem Tode Ludwigs des Frommen habe Graf Cobbo, der sehr reich und im Bistum Osnabrück allmächtig gewesen sei, die strittigen Zehnten seinem Bruder Warin, Abt zu Korvey und seiner Schwester, der Äbtissin von Herford übertragen³⁴⁹. Verwandte dieser Geschwister, und

³⁴⁴ *Translatio s. Pusinnae*, cap. 2.

³⁴⁵ *Translatio s. Viti*, cap. 4 (F. Philippi, *Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung*, S. 83).

³⁴⁶ Die Urkunden von 832 und 838, in denen Kaiser Ludwig d. Fromme den Abt Warin als „propinquus“ bezeichnet, sind Fälschungen des 11.—12. Jahrhunderts; vgl. *Kaiserurkunden I*, S. 33 f. u. 55.

³⁴⁷ *Translatio s. Pusinnae*, cap. 3. — Der Versuch von Sab. Krüger, a.a.O., S. 76, die karolingische Verwandtschaft der Haduwi durch Annahme einer Abstammung von den Billungern zu erklären, ist abzulehnen, da nicht ernsthaft begründet und sogar mit den von Sab. Krüger entworfenen Stammtafeln im Widerspruch stehend.

³⁴⁸ Über die von R. Wilmans in seiner Polemik garnicht in Betracht gezogene Möglichkeit, die heil. Ida an die Familie Adalhards und Walas anzuschließen, vgl. Hüsing, *Genealogie der hl. Ida* (*Westfäl. Zeitschr.* 38 (1880), I, S. 8 ff.). Zur Frage der karolingischen Verwandtschaft der ersten Äbte von Korvey und der ersten Äbtissinnen von Herford vgl. R. Wilmans, *Die Gründung Herfords und die vita Walgeri* (*Kaiserurkunden I*, S. 275 ff.). Da die Wahl Warins zum Abt von Korvey von dem Abt Adalhard befürwortet worden war, erscheint eine Verwandtschaft beider als sehr wahrscheinlich.

³⁴⁹ WUB I 41. Die Äbtissin von Herford hieß laut Urkunde von 853 Addila (D. L. d. D. 178; *Kaiserurkunden I* 29). Die Urkunde ist jedoch eine Fälschung.

zwar Kinder einer nicht namentlich genannten Schwester derselben waren nach der *Translatio s. Pusinnae* die Äbtissin Haduwi von Herford, die 858—887 urkundlich vorkommt, und ein jüngerer Graf Cobbo, den wir wahrscheinlich mit einem gleichnamigen Grafen identifizieren können, dem König Arnulf 890 dreißig Königshufen in dem Dorf Bühne bei Warburg überwies³⁵⁰. Derselben, von einer Tochter Ekberts abstammenden Familie scheinen auch die drei Äbte Bovo angehört zu haben, die 879—890, 900—916 und 942—948 der Abtei Korvey vorstanden³⁵¹.

Zu den Nachkommen Ekberts muß aber auch eine Persönlichkeit von größerer geschichtlicher Bedeutung gehört haben: der Herzog Liudolf von Sachsen, der Stammvater des sächsischen Königshauses. Denn Gut und Kirche in Herzfeld, wo Ekbert und Ida begraben lagen, sind, wie wir aus der *Vita s. Idae* erfahren, im Erbgang an Liudolf gelangt und von dessen Sohn, dem Herzog Otto von Sachsen, Ende des 9. Jahrhunderts der Abtei Werden geschenkt worden³⁵². Auf Grund dieser Tatsache hat man Liudolf früher für einen Sohn Ekberts und Idas gehalten; gegen eine solche Annahme spricht jedoch nicht nur die Art, in der die *Vita s. Idae* von dem Verhältnis Liudolfs zu Herzfeld berichtet, sondern mit ihr sind auch die Lebensdaten über die Nachkommen Ekberts und Liudolfs nur schwer zu vereinigen, da die Söhne Ekberts wahrscheinlich noch im 8. Jahrhundert geboren wurden, während Liudolf erst im 2. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts das Licht der Welt erblickt haben dürfte³⁵³. Wir haben in dem Herzog Liudolf deshalb nicht einen Sohn, sondern einen Enkel Ekberts zu sehen, wie schon G. Waitz erkannt hat³⁵⁴. Wenn aber Waitz und mit noch schärferer Betonung R. Wilmans Liudolf lediglich durch weibliche Abstammung mit dem Hause Ekberts verbunden sein lassen wollen, so vermögen wir ihnen nicht zu folgen; denn es ist schlechterdings undenkbar, daß die Söhne Ekberts Herzfeld, das als Begräbnisstätte der Eltern von besonderer Bedeutung für die Familie war, als Mitgift einer Tochter an ein fremdes Geschlecht gegeben haben könnten! Die

³⁵⁰ *Translatio s. Pusinnae*, cap. 3; D. Arn. 74; Kaiserurkunden I 54. Dieser Cobbo ist aber zu unterscheiden von dem gleichnamigen Grafen, der um dieselbe Zeit im westlichen Westfalen amtierte!

³⁵¹ Vgl. R. Wilmans in Kaiserurkunden I, S. 304 f.

³⁵² *Vita s. Idae* I, 9 und II, 1. — Residenz Ekberts soll nach alter Tradition die auf dem Südufer der Lippe gegenüber von Herzfeld gelegene Burg Hovestadt gewesen sein. Als eine Bestätigung dieser Überlieferung darf man es betrachten, daß der östlich der Burg Hovestadt gelegene „Altehof“ zu den Lehen der Abtei Werden gehörte (A. Ludorff, D. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kreises Soest, S. 52 Anm.). Wahrscheinlich nimmt die Burg Hovestadt die Stelle einer karolingischen Befestigung zum Schutze der Lippestraße und des hier befindlichen alten Lippeübergangs ein.

³⁵³ Warin, der anfänglich im weltlichen Stande gelebt hatte und erst später Mönch geworden war, wurde 826 Abt von Korvey und dürfte demnach vor 800 geboren sein; er aber wird schwerlich der älteste Sohn Ekberts gewesen sein. Dagegen wurde Liudolfs Enkel Heinrich I. erst um 876 geboren; Liudolfs Söhne dürften demnach in den vierziger Jahren, er selbst vielleicht um 815 geboren sein.

³⁵⁴ G. Waitz, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.*, 2. Aufl. 1863, S. 185 ff. Exkurs I.

Grafschaften und Besitzungen Liudolfs lagen vorzugsweise im östlichen Sachsen, z. T. auch in den englischen Gebieten; in Westfalen ist dagegen kein liudolfingisches Gut außer Herzfeld festzustellen³⁵⁵. Trotz seiner Entlegenheit aber besaß Herzfeld auch für das liudolfingische Geschlecht anfänglich eine besondere Bedeutung; denn die Vita s. Idae berichtet, daß Liudolf die Leiche eines jung verstorbenen Sohnes hierher bringen ließ, um sie an der Seite Ekberts und Idas zu bestatten³⁵⁶. Herzfeld war demnach nicht nur Erbgräbnis des ekbertinischen, sondern auch des liudolfingischen Geschlechts, bis Liudolf 856 mit der Gründung von Gandersheim in seinem ostsächsischen Machtbereich eine klösterliche Ruhestätte für seine Familie schuf. Unter diesen Umständen ist kaum ein anderer Schluß möglich, als daß auch Herzog Liudolf dem Geschlecht Ekberts angehört hat, daß wir in ihm den Sohn des Haupterben Ekberts zu sehen haben; denn nur eine solche bevorzugte Stellung innerhalb der Familie vermag den Übergang Herzfelds in den Besitz Liudolfs und seine Wahl als Begräbnisstätte für Liudolfs Sohn befriedigend zu erklären.

Wie der Vater Liudolfs hieß, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; denn die ältere, bis zum Ende des 9. Jahrhunderts zurückreichende Gandersheimer Überlieferung hat seinen Namen nicht bewahrt³⁵⁷. Jüngere, dem 13.—14. Jahrhundert entstammende ostsächsische Quellen nennen ihn Bruno, doch wissen wir nicht, ob diese Angabe auf einer echten Überlieferung beruht oder nur daraus erschlossen ist, daß der älteste Sohn Liudolfs diesen Namen trug und es im Hochmittelalter gebräuchlich war, den Stammhalter nach dem Vater des Vaters zu nennen. Das liudolfingische Haus hat jedoch diese Sitte nicht befolgt, sondern, wie eine Betrachtung seiner Stammtafel zeigt, bis um 950 den Namen des Großvaters in der Regel an einen der jüngeren Söhne gegeben, wahrscheinlich bewogen durch die aus heidnischen Überlieferungen herrührende Scheu, den Namen eines noch Lebenden neu zu vergeben³⁵⁸. Wenn auch diese Betrachtung die Möglichkeit, daß Liudolfs Vater den Namen Bruno getragen hat, nicht auszuschließen vermag, so erschüttert sie doch bis zu einem gewissen Grade die Glaubwürdigkeit dieser späten Tradition, gegen die auch spricht, daß uns ein Bruno, welcher der Vater Liudolfs gewesen sein könnte, in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht begegnet, wohl aber, wie wir sogleich sehen werden, ein Graf Odo als Besitzvorgänger

³⁵⁵ Vgl. Kaiserurkunden I 47, S. 225 f.

³⁵⁶ Vita s. Idae I, 9.

³⁵⁷ Daß die ostsächsische Überlieferung trotz ihres hohen Alters nicht über Liudolf, den Gründer von Gandersheim zurückführt, dürfte in der Entlegenheit und frühen Aufgabe Herzfelds begründet sein; die hier begrabenen Vorfahren verschwanden naturgemäß schnell den Blicken der ostsächsischen Nachkommen.

³⁵⁸ Von den Söhnen des Herzogs Otto hieß der zweite, wahrscheinlich nach 866 geborene wie der Großvater Liudolf. Heinrich I. nannte seinen ältesten Sohn Thankmar, den zweiten, der geboren wurde, als Herzog Otto starb, nach dem Großvater Otto. Otto I. gab seinem ältesten Sohn den Namen Liudolf, erst dem zweiten, 954 geborenen den Namen Heinrich. Dagegen ist diese Sitte bei den folgenden Generationen der Liudolfinger nicht mehr zu beobachten.

des liudolfingischen Hauses und Verwandter des ekbertinischen Geschlechts bezeugt ist ³⁵⁹.

Die enge Verbindung, die zumindest seit 826 zwischen der Familie Ekberts und Idas und dem Kloster Korvey bestand, legt nahe, in den ältesten Korveyer Traditionen nach weiteren Nachrichten über diese Familie zu suchen. Tatsächlich finden wir in ihnen eine ganze Reihe Schenkungen, die unverkennbar auf die Söhne und Enkel Ekberts, die Brüder und Neffen des Abtes Warin von Korvey zu beziehen sind.

So berichtet die um 825 anzusetzende Tradition § 253: „Tradidit Cumbro in vice Odonis comitis quiddam ille habuit in villa nuncupante Sunstede in pago Derlingo. Testes: Cobbo, Esic . . .“. Schon R. Wilmans hat diese Tradition mit dem liudolfingischen Hause in Verbindung gebracht, weil Herzog Otto von Sachsen 888 die Korveyer Güter im Derlingau tauschweise wieder an sich brachte; in Unkenntnis der zeitlichen Ansetzung der Tradition glaubte er den hier genannten Grafen Odo mit dem Herzog identifizieren zu können ³⁶⁰. Das ist nicht möglich; wohl aber dürfen wir in dem Grafen Odo vielleicht den Vater Liudolfs und Großvater des Herzogs Otto vermuten. Cobbo, mit dem die Zeugenreihe beginnt, war der Sohn Ekberts, d. h. der Bruder Odos, falls unsere Annahme richtig ist; Esic, der 2. Zeuge, war der Gemahl einer Ida, deren Güter im westlichen Waldeck an Besitzungen des liudolfingischen Hauses grenzten, so daß auch in ihr sowohl nach ihrem Namen als nach ihrem Besitz eine Angehörige dieses Geschlechts vermutet werden darf ³⁶¹.

Mit einem weiteren Sohn Ekberts und Bruder Cobbos macht uns die Tradition § 350 bekannt, die um 840 erfolgt sein dürfte. Ihr zufolge übergab ein Graf Bardo im Auftrage und zum Seelenheil eines Liudolf dem Kloster Korvey Güter und Familien im Bardengau, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Liudolfs Bruder Cobbo und sein Verwandter Fresgar das Recht haben sollten, bestimmte Familien von dem Kloster zurückzukaufen; auch wurde der Frau Liudolfs die Leibzucht an den tradierten Gütern vorbehalten. Dieser Liudolf kann nicht, wie früher geschehen ist, mit dem Herzog Liudolf identifiziert werden, da dieser erst 866 starb. Wir haben in ihm vielmehr einen

³⁵⁹ Das Vorkommen des Namens Bruno im Hause der Liudolfinger legt die Vermutung einer Verwandtschaft mit dem 775 genannten englischen Herzog Bruno nahe, doch ist hierüber nichts Sicheres zu ermitteln. Als Vorfahr der Liudolfinger und damit auch der Ekbertiner dürfte eher jener „Liudolf comes de Saxonia“ anzusprechen sein, der im 8. Jahrhundert Besitz an das Kloster Fulda tradierte. Vgl. Sab. Krüger, a.a.O., S. 70 u. Berichtigung dazu S. 97.

³⁶⁰ Kaiserurkunden I, S. 222.

³⁶¹ Esic und seine beiden Gemahlinnen Bilidrud und Ida gehörten zu den größten Wohltätern der Abtei Korvey. Ida gab dem Kloster um 850 Imminghausen und um 855 Helmscheid, beide im Ittergau im westlichen Waldeck gelegen (Trad. Corbeienses § 379 u. 393). Esic war wahrscheinlich Graf im Ittergau; zu seinen Nachkommen dürfte ein anderer Esic gehört haben, der 980 als Graf in demselben Gau und derselben Gegend genannt wird (Kaiserurkunden II 101). In diesem Gau waren aber auch die Liudolfinger stark begütert, wie Urkunden von 888 und 980 zeigen (D. Arn. 28; D. O. II. 227; Kaiserurkunden I 47 und II 101).

Oheim des Herzogs Liudolf zu sehen, was einerseits die Feststellung bestätigt, daß dieser nicht zu den Söhnen Ekberts gehört hat, andererseits aber seine Abstammung von Ekbert noch gewisser macht, da sich hieraus ergibt, daß der Name Liudolf schon vor der Zeit des Herzogs Liudolf im Hause Ekberts gebräuchlich war, die Verwandtschaft beider Geschlechter also nicht erst durch die Heirat des Herzogs Liudolf hervorgerufen worden sein kann³⁶². Der ostsächsische Herzog Liudolf tritt uns erst in den späteren, den sechziger Jahren entstammenden Traditionen mit mehreren Schenkungen entgegen; von Interesse ist hierbei besonders die Tradition § 435, durch welche Ludolphus comes Güter in Dahlum zum Seelenheil seines Sohnes Tanemar dem Kloster Korvey übertrug; Liudolfs Sohn Otto hat auch diese Güter 888 tauschweise wieder an sich gebracht³⁶³.

Weitere Traditionen machen uns mit einer im Weserraum ansässigen Familie bekannt, die von einer Tochter Ekberts abstammte, so insbesondere § 349, demzufolge der schon mehrfach erwähnte Cobbo dem Kloster für das Seelenheil seines Neffen Amalung Güter im Gau Mosweddi und auf dem Nordufer der Elbe übergab³⁶⁴. Es erübrigt sich, diese Zusammenhänge in ihren Einzelheiten zu untersuchen; denn die für die vorliegende Studie wesentlichen Punkte können nach dem bisher Gesagten als genügend geklärt gelten. Hatte uns die Frage nach der Entstehung der Großgrafschaft der Grafen von Westfalen dazu geführt, dem Geschlecht Ekberts schon für das 9. Jahrhundert eine beherrschende Stellung im westfälischen Raum zuzuschreiben, so erkennen wir nunmehr, daß der Besitz dieses Geschlechts nicht auf Westfalen beschränkt war, sondern daß sein Machtbereich den ganzen sächsischen Raum von der rheinischen Grenze im Westen bis zur Elbe im Osten und zur dänischen Grenze im Norden umfaßte. Dieselbe überragende Stellung, welche Ekberts Sohn Cobbo und seine Nachkommen in Westfalen besaßen, hatten die Liudolfinger im östlichen Sachsen inne. Wenn es auch nicht möglich ist, alle in dem Besitz dieses Zweiges von Ekberts Geschlecht

³⁶² Sab. Krüger, a.a.O., S. 64 ff., unterscheidet eine gräfliche und eine herzogliche Linie der Liudolfinger und betrachtet den vor 840 gestorbenen Grafen Liudolf als Mitglied der gräflichen Liudolfinger; für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts erscheint jedoch die Annahme zweier liudolfingischer Linien noch nicht als berechtigt.

³⁶³ D. Am. 28; Kaiserurkunden I 47.

³⁶⁴ Wie Graf Esic und seine beiden Frauen gehörten auch Graf Amalung und seine Gemahlin Haduwi zu den großen Wohltätern der Abtei Korvey. Graf Amalung schenkte dem Kloster um 830 Güter in Rimbeck (Trad. Corb. § 316); seine Witwe Haduwi gab um 850 Güter in Wehrden und Beverungen im Wesertal und um 860 weitere Güter in Rimbeck und dem benachbarten Frankenhausen (desgl. § 373 u. 405), ferner zu unbekanntem Zeitpunkt das Dorf Amelunxen, das wegen seines Namens wohl als Hauptsitz dieser Familie betrachtet werden darf (Kaiserurkunden I, S. 509). Haduwis Sohn Amulung gab nach der letzten Quelle „Bikethorp“. Sowohl Esics Vater Hiddi wie der Großvater des Grafen Amalung, gleichfalls Amalung genannt, hatten während der Sachsenkriege fliehen müssen und damals im Kaufunger Wald die Rodungsdörfer Benterode und Escherode gegründet, wie zwei Urkunden von 811 und 813 berichten (DD. K. d. Gr. 213 u. 218; Kaiserurkunden I 3).

befindlichen Comitate zu nennen, so kann doch kein Zweifel sein, daß ihre Zahl nicht geringer war als jene, über die Cobbo und seine Nachkommen verfügten; die Tatsache, daß schon Liudolf bald nach Mitte des 9. Jahrhunderts eine fast herzogliche Stellung erringen und seinen Söhnen Bruno und Otto vermachen konnte, macht dieses gewiß. Liudolf hat seine überragende Stellung ebensowenig wie Cobbo selbst geschaffen; beide verdankten dieselbe ihrem Ahnherrn Ekbert.

In schweren Kämpfen hatten die Karolinger im 8. Jahrhundert die lokalen herzoglichen Gewalten überwunden, die unter den schwachen merowingischen Königen im fränkischen Reich emporgekommen waren. In natürlicher Reaktion auf die hierbei gemachten Erfahrungen war das neue Königsgeschlecht zunächst bestrebt, jede stärkere Machtzusammenballung innerhalb des Reiches zu unterbinden und die unterworfenen Länder einem alles beherrschenden Zentralismus zu unterwerfen. Aber schon bald erwies es sich als unmöglich, das in Hunderte von Grafschaften geteilte Riesereich ohne Mittelinstanzen zu regieren. So sah sich Karl der Große schon 781 genötigt, besondere Regierungen für Italien und Aquitanien einzurichten; auch für das 788 unterworfenen Bayern wurde alsbald eine einheitliche Verwaltung unter Karls Schwager, dem alemannischen Grafen Gerold geschaffen. Dasselbe geschah nach Abschluß der schweren, dreißigjährigen Kämpfe in Sachsen, indem Karl der Große zunächst seinem Vetter Wala eine herzogartige Stellung in diesem Lande übertrug³⁶⁵, dann, als Wala zum ersten Ratgeber des Kaisers wurde, dessen Verwandten Ekbert an die Spitze der Sachsen stellte; 810 finden wir diesen als Leiter des Befestigungswerkes zum Schutze Holsteins gegen drohende Angriffe der Dänen³⁶⁶.

Die schwächliche Regierung der Nachfolger Karls des Großen war nicht geeignet, diese in seinen letzten Lebensjahren eingeleitete Entwicklung rückgängig zu machen. Im Gegenteil: indem sie Aufgabenkreis und Machtstellung, welche zur Zeit Karls des Großen den vom Kaiser ernannten und in das Land entsandten Königsboten zugestanden hatten, dauernd bestimmten Amtsträgern der einzelnen Provinzen und Reichsteile über-

³⁶⁵ Nach der *Translatio s. Viti*, cap. 3, war Wala „in omni Saxonica provincia prelatus“, was die *Vita Walae* bestätigt und ergänzt; vgl. Kaiserurkunden I, S. 279 ff.

³⁶⁶ Einhardi *Annales ad annum 809* (M.G. SS. I S. 196 f.). Die übergeordnete Stellung Ekberts gegenüber den anderen sächsischen Grafen tritt in dem Bericht der *Annalen* klar zutage: „Sed imperator, postquam locus civitati constituenda fuerat exploratus, Egbertum comitem huic negotio exsequendo praeficiens, Albim traicere et locum iussit occupare. Est autem locus super ripam Sturiae fluminis, vocabulo Esesfelth, et occupatus est ab Egberto et comitibus Saxonis circa idus Martias et muniri coeptus.“ Im Jahre 811 gehörte Ekbert zu der fränkischen Gesandtschaft, die unter der Führung Walas den Frieden mit den Dänen abschloß (a.a.O. S. 198). — Vgl. Ernst Klebel, *Herzogtümer und Marken bis 900* (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 2 (1938), S. 1 ff.), S. 40, der zu Unrecht ein Nebeneinander der zwei „Herzöge“ Wala und Ekbert annimmt.

ließen, schufen sie eine Klasse von Machthabern, die sich infolge der Vereinigung gräflicher und missatischer Gewalt weit über die Inhaber der Einzelcomitatus erhob; letztere zu Untergrafen herabdrückend oder gar verdrängend, formten sie Großgrafschaften, die eine Vielzahl von Gauen und Einzelcomitatus umfaßten. Seit der Mitte und 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts werden diese größeren Machtgebilde allenthalben erkennbar. So bildeten sich in den an Westfalen grenzenden Landstrichen im Westen die Großgrafschaft der Ezzonen, die im 10. Jahrhundert von der Maas bis nach Westfalen reichte, und im Südosten die Großgrafschaft der Konradiner, die sich von der Weser und Werra bis über den Mittelrhein erstreckte³⁶⁷. Die Inhaber von Machtbereichen dieser Größenordnung, zwischen denen nur wenige Kleingrafschaften ihre Selbständigkeit zu bewahren vermochten, ihres Amtes zu entsetzen, bot naturgemäß nicht geringe Schwierigkeiten; so nimmt es denn kein Wunder, daß sich die Erblichkeit des Grafenamtes schon im 9. Jahrhundert wenn auch nicht *de jure*, so doch *de facto* weithin durchsetzte.

So blieb Sachsen in der Hand der Ekbertiner. Wie sehr es den Zeitgenossen als eine politische Einheit erschien, zeigt die Urkunde über die Reichsteilung von 839, die den *comitatus* und *ducatus* der anderen Reichsteile das „*regnum Saxonie cum suis marchis*“ entgegenstellt³⁶⁸. Aber dieses „*regnum Saxonie*“ der Ekbertiner hatte keinen Bestand; es zerfiel, weil die Söhne Ekberts den väterlichen Machtbereich unter sich teilten. Diese Erbteilung der Söhne Ekberts ist für die politische Struktur Sachsens grundlegend geworden; sie hat die Geschichte dieses Landes auf Jahrhunderte hinaus bestimmt. Denn aus dem Erbteil des ältesten Sohnes von Ekbert und

³⁶⁷ Die Stammreihe der Ezzonen, die im 10. Jahrhundert die lothringische Pfalzgrafschaft an sich brachten, beginnt mit einem Erenfried und seiner Frau Adelgunde, die 866 das Kloster Cornelimünster mit Gütern bei Huy a. d. Maas beschenkten und 897 die Herrschaft Alzey in Rheinhessen besaßen. Die weite Spanne zwischen diesen beiden Orten läßt schon auf einen größeren Machtbereich des Geschlechtes schließen, wie ihn dann die Urkunden über Erenfried II. (942—966) genauer erkennen lassen (Ruth Gerstner, Die Geschichte d. lothringischen u. rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz; dazu ergänzend Rheinische Vierteljahresblätter 3 (1933), S. 368 f.). — Die Konradiner dürften auf den Grafen Udo zurückgehen, der 821—824 als Graf im Worms- und Niederlahngau erscheint. Schon sein Nachfolger Gebhard (832—845) spielte in den Kämpfen zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen eine bedeutsame Rolle. Gebhards Söhne wurden 861 der Untreue angeklagt und zur Flucht in den lotharingischen Reichsteil gezwungen; doch findet sich die Familie schon wenig später wieder in dem alten Machttraum (Karl Hermann May, Territorialgeschichte d. Oberlahnkreises (Weilburg), S. 14 ff.; dazu ergänzend und berichtend Heinr. Diefenbach, Der Kreis Marburg, S. 36 Anm. 33).

³⁶⁸ M. G. Capit. regum Franc. II 200, S. 58 von 839. — Völlig unannehmbar ist die Deutung, die Adolf Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, S. 111, dieser Stelle gegeben hat: daß ganz Sachsen ein „Reich“ im engeren Sinne, d. h. Königsgut wie etwa das „Ingelheimer Reich“ oder das „Cröver Reich“, dargestellt habe.

Ida, der mit Hovestadt, der Residenz, und Herzfeld, der Begräbnisstätte der Eltern, die im östlichen Sachsen gelegenen Besitzungen erhielt, erwuchs das Herzogtum der Liudolfinger, dessen erster Inhaber, Herzog Liudolf, von seinem Sohn Agius als „dux orientaliū Saxonum“ bezeichnet wird, aus dem Erbteil des jüngeren Bruders Cobbo dagegen der 859 genannte „ducatu Westfolorum“³⁶⁹, d. h. die Großgrafschaft der Grafen von Westfalen. Neben diesen beiden großräumigen Machtgebilden spielte das in der Mitte gelegene Engern als der Tummelplatz der mit den Liudolfingern und Cobbonen verschwägerten Familien hinfort politisch nur noch eine untergeordnete Rolle³⁷⁰.

IX. Westfalen und das sächsische Herzogtum

Ist das sächsische Herzogtum der Liudolfinger aus dem Erbteil der Primogenitur, die Großgrafschaft Westfalen aber aus dem der Sekundogenitur des ekbertinischen Geschlechts hervorgegangen, so erhebt sich die Frage nach dem

³⁶⁹ D. L. d. D. 95: „in ducatu Westfolorum . . . in pagis Grainga et Threcwiti, nec non in comitatibus Burchardi, Waltberti, et Albrici atque Letti“. Da die beiden genannten Gaue den Hauptteil des Bistums Osnabrück umfaßten, das schon um 840 zum Machtbereich des Grafen Cobbo gehörte, dürften die vier genannten Grafen als Vicegrafen anzusprechen sein; eben aus diesem Grunde, weil die übliche „in pago — in comitatu“ — Formel den besonderen Verhältnissen nicht gerecht wurde, dürfte der Urkundenschreiber das ungewöhnliche „in ducatu Westfolorum“ hinzugefügt haben. Vergl.: Jos. Prinz, Das Territorium d. Bistums Osnabrück, S. 87 f., der gleichfalls ein Nebeneinander von Haupt- u. Vicegrafen vermutet.

³⁷⁰ Im Gegensatz zu vielfach geäußerten Ansichten scheint es mir sicher, daß das Geschlecht Widukinds im 9. Jahrhundert keine führende Stellung in Westfalen innegehabt hat. Besitzungen dieses Geschlechts sind zwar an mehreren Stellen nachzuweisen oder zu vermuten, so besonders um Vreden, Wildeshausen und Enger. Über gräfliche Gerechtsame des Hauses ist dagegen fast nichts bekannt; sie können nicht sehr ausgedehnt gewesen sein und müssen sich im wesentlichen auf Randgebiete des westfälischen Raumes, wie etwa das Hamaland und das Gebiet der späteren Grafschaft Oldenburg, beschränkt haben. Beachtlich erscheint in diesem Zusammenhang, daß Widukinds Enkel Waltbert nach der *Translatio sancti Alexandri* zu den Getreuen des Kaisers Lothar gehörte; dieser aber hatte bekanntlich 841 den Stellinga-Aufstand der sächsischen Frilinge und Laten unterstützt, der sich gegen die zur Partei Ludwigs des Deutschen gehörenden sächsischen Adeligen richtete und damit offensichtlich in mancher Hinsicht in derselben politischen Linie lag, die zwei Menschenalter früher von Widukind vertreten worden war. Waren etwa die Nachkommen Widukinds auch noch in dieser Zeit die Vertreter derselben „demokratischen“ Partei und Politik, die ihr Ahnherr in den Sachsenkriegen geführt hatte? Sollte die so stark betonte christliche Haltung Wichberts und Waltberts, die Wallfahrt nach Rom und die Gründung von Vreden und Wildeshausen, die Vorwürfe entkräften, die sich zwangsläufig aus dieser Parteistellung ergeben mußten? — Über das Geschlecht Widukinds vgl.: Sab. Krüger, a.a.O., S. 90 ff. — Abzulehnen ist der phantastische Versuch von Ruth Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 39 ff., einen widukindschen „Dukat“ an der Weser zu rekonstruieren.

staatsrechtlichen Verhältnis beider. Es liegt nahe, schon für sie eine Ordnung zu vermuten, wie wir sie später hier und da in ähnlichen Fällen beobachten, d. h. eine lehnrechtliche Unterordnung der Grafen von Westfalen unter die Herzöge von Sachsen anzunehmen. Es besteht jedoch keine Möglichkeit mehr, diese Frage zu klären. Denn aus dem 9. Jahrhundert sind keinerlei Nachrichten über das Verhältnis der beiden Häuser auf uns gekommen; die des 10. Jahrhunderts aber sind für diese Frage nicht mehr verwertbar, da die Wahl des Sachsenherzogs Heinrich I. zum deutschen König im Jahre 919 die herzogliche Lehnshoheit, falls sie je bestanden haben sollte, in eine unmittelbare Abhängigkeit vom deutschen Königtum verwandelte. Seit 919 war die Grafschaft Westfalen jedenfalls reichsunmittelbar, galten die Grafen von Westfalen als Reichsfürsten ³⁷¹.

Man könnte weiterhin die Frage aufwerfen, ob nicht auch die liudolfingischen Herzöge von Sachsen in ähnlicher Weise wie später die Grafen von Westfalen bestrebt gewesen seien, auch in solchen Gebieten, die als Ausstattung von Seitenlinien des Geschlechts zur Selbständigkeit gelangten, wenigstens einzelne Stützpunkte als Grundlage der beanspruchten Hoheit in der Hand zu behalten. Aber auch diese Frage ist nicht eindeutig zu klären: wir kennen außer Herzfeld keine Besitzungen des liudolfingischen Hauses im altwestfälischen Raum, können insbesondere keine Grafschaften nachweisen, die in ihrer Hand gewesen wären. Daß mit dem Besitz von Herzfeld ein gewisser ideeller Anspruch auf eine führende Stellung in Westfalen verbunden war, ist freilich nicht unwahrscheinlich; denn es dürfte kein Zufall gewesen sein, daß gerade Herzfeld, das durch nichts als die Erinnerung an Ekbert und Ida ausgezeichnet war, im Jahre 1024 als Tagungsort für eine von dem Herzog und vielen Grafen und Großen Sachsens besuchte Versammlung diente ³⁷². Für eine Ausdehnung des liudolfingischen Herzogtums über Westfalen könnte in das Feld geführt werden, daß sich die Abtei Werden, deren Vogtei später in der Hand der Grafen von Westfalen war, 877 des Liudolfingers Otto als eines Fürsprechers am königlichen Hof bediente ³⁷³.

Gegenüber diesen im einzelnen höchst unsicheren Vermutungen und Zeugnissen, die für eine Ausdehnung des liudolfingischen Herzogtums über Westfalen sprechen, bezeugen andere, eindeutige Nachrichten zumindest für das 10. Jahrhundert, als die Großgraftchaft Westfalen an das Geschlecht der Mescheder Grafen gelangt war, einen scharfen Gegensatz beider Häuser; kein Zweifel kann sein, daß die Grafen von Westfalen in dieser Zeit einer Ausdehnung des sächsischen Herzogtums über ihren Machtbereich widerstrebten.

So gehörte schon 913 Hermann I. von Werl zu den Gegnern des Sachsenherzogs; denn zu einem Zeitpunkt, als die Spannung zwischen König Konrad I. und Herzog Heinrich bereits einen hohen Grad erreicht hatte, als

³⁷¹ J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 86.

³⁷² Vita Meinweri, cap. 197 u. 202.

³⁷³ Kaiserurkunden I, S. 220.

Konrad seinen ersten Vorstoß in sächsisches Gebiet unternommen hatte, finden wir Hermann im Lager des Königs in Kassel, als „venerabilis comes“ geehrt³⁷⁴. Diese Parteinahme des Grafen von Westfalen für König Konrad I. beruhte möglicherweise auf einem verwandtschaftlichen Zusammenhang; denn es dürfte kaum ein Zufall sein, daß das 912 zuerst genannte Stift Weilburg, die Begräbnisstätte der Konradiner, wie Meschede die heil. Walburga als Patronin verehrte und die alten Mescheder Namen Hermann und Ida seit 917/918 bei den Konradinern erscheinen³⁷⁵.

Auch in der großen Krise zu Beginn der Regierung Ottos des Großen, 937—939, haben die Grafen von Westfalen eine zumindest sehr zweideutige Rolle gespielt. Recht auffällig ist schon, daß das Privileg für die Abtei Meschede von 937 nicht auf ihre Intervention erteilt, sondern von zwei unbekanntem Getreuen des Königs, Eberhard und Diotmar, erwirkt wurde³⁷⁶. Als der große Aufstand 938 ausbrach, wurde Ottos Bruder Heinrich in Belecke mitten im Machtbereich der Grafen von Westfalen von den Gegnern des Königs überfallen und gefangen, eine Tat, die wider den Willen des Werler Grafen schwerlich durchführbar gewesen wäre, sondern auf ein Einverständnis mit den Aufständischen schließen läßt. Im folgenden Jahr warf Heinrich, der sich inzwischen dem Aufstand angeschlossen hatte, eine Besatzung in die Burg Dortmund, die sich erst ergab, als der König selbst zur Belagerung heranzog; da Dortmund gleichfalls innerhalb der Grafschaft der Werler Grafen lag, dürfte auch hierbei auf eine Unterstützung durch dieselben gerechnet worden sein³⁷⁷. Dem hierin zum Ausdruck kommenden Gegensatz entsprechend, haben die Grafen von Westfalen unter den Sachsenkaisern niemals eine größere Rolle gespielt; nur ganz vereinzelt werden Angehörige des Geschlechts in Urkunden erwähnt, welche nicht unmittelbar Güter in ihrer Grafschaft betrafen.

Den klarsten Ausdruck aber haben, so scheint mir, die Wünsche und Bestrebungen der Grafen von Westfalen in der um 980 von dem Werdener

³⁷⁴ D. K. I. 16; Kaiserurkunden II 59. — Zur politischen Lage in jenem Jahre vgl.: Georg Waitz, Jahrbücher d. Deutschen Reiches unter König Heinrich I., 2. Aufl. 1863, S. 20 ff.

³⁷⁵ Karl Hermann May, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg), S. 314 ff. — Der Konradiner Hermann, 917/918 zuerst genannt, war ein Vetter des Königs Konrad I., Sohn des Herzogs Gebhard von Lothringen; er wurde 926 Herzog von Schwaben. Seine Tochter und Erbin hieß Ida.

³⁷⁶ D. O. I. 12; Kaiserurkunden II 68.

³⁷⁷ Widukindi *Rerum gestarum Saxoniarum* II 11 u. 15. Die Umwallung der ottonischen Burg Badilike ist bei Kanalisationsarbeiten im Stadtgebiet von Belecke 1940 angeschnitten worden, die Identifizierung also gesichert (Bodenaltertümer Westfalens VII (1950), S. 107 f.). Die in denselben Kämpfen genannte Burg Larun ist von W. Ch. Lange in der karolingischen Befestigung bei Laar im Amt Zierenberg nordwestlich von Kassel wieder aufgefunden worden (Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. Deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine 61, S. 348 ff.), die Identifizierung mit Laer b. Meschede, die sich in vielen älteren Werken und noch bei Rob. Holtzmann, *Geschichte d. sächs. Kaiserzeit*, 1941, S. 120, findet, also nicht möglich.

Mönch Uffing geschriebenen Vita s. Idae gefunden. Herzog Otto von Sachsen, der Sohn Liudolfs, hatte Herzfeld gegen Ende des 9. Jahrhunderts an das Kloster Werden vertauscht³⁷⁸. Im Jahre 980 veranlaßte der damalige Abt Ludolf von Werden die Erhebung der Gebeine der in Herzfeld bestatteten heil. Ida; auch die um die gleiche Zeit erfolgte Abfassung ihrer Lebensbeschreibung dürfte auf seine Initiative zurückgehen³⁷⁹. Die Abtei Werden, welche die Pfarrstelle in Herzfeld besetzte, hat jedoch in der Folge nur ein geringes Interesse an dem Kult der heil. Ida bekundet; die Kirche in Herzfeld ist eine einfache Landpfarrkirche geblieben. Da der Ort gut 100 km von Werden entfernt ist, erscheint es auch wenig wahrscheinlich, daß die Mönche ohne einen besonderen Anlaß dazu gelangt sein könnten, die öffentliche Verehrung der Herzfelder Heiligen in die Wege zu leiten. Der Hauptgrund für sie dürfte vielmehr in dem persönlichen Interesse des Abtes Ludolf zu suchen sein; denn da die Abtei Werden der Vogtei und damit dem Einfluß der Werler Grafen unterstand³⁸⁰, in deren Geschlecht in eben dieser Zeit der Name Ludolf begegnet³⁸¹, liegt es nahe, in dem Abt ein Mitglied des Werler Hauses und damit einen Nachkommen der heil. Ida zu sehen. Auf den Abt dürfte zumindest ein Teil der Informationen zurückgehen, die der Mönch Uffing in seiner Vita verwertete, insbesondere jene Bemerkungen, bei denen ein politischer Beigeschmack nicht zu verkennen ist.

Dazu gehört zunächst jener auffällige Satz, mit dem das 9. Kapitel des 1. Buches beginnt: daß Herzfeld nach dem Tode der heil. Ida „ab aliis haereditaria successione“ besessen worden sei. Auf diesen Satz haben Waitz und ganz besonders Wilms ihre These aufgebaut, daß Liudolf, den wir als nächsten Besitzer Herzfelds kennenlernen, nur in weiblicher Linie von Ekbert und Ida abstammen bzw. nur ein Seitenverwandter derselben gewesen sein könne³⁸². Reißt man den Satz aus seinem Zusammenhange, so legt freilich das „ab aliis“ eine solche Interpolation nahe; beachtet man dagegen den Zusammenhang, in dem er steht, so verlieren die aus diesen wenigen Worten gezogenen Schlüsse erheblich an Gewicht, da zwischen dem Kapitel, das den Tod der Heiligen behandelt, und jenem, das mit dem beanstandeten Satz beginnt, noch ein anderes über den westfränkischen Priester Berchtger, den Begleiter der heil. Ida, eingeschoben ist, so daß das „ab aliis“ weniger auf Ida als auf diesen Fremden zu beziehen ist. Überraschend aber bleibt der wegwerfende Ausdruck. Aber nicht nur dieser eine Ausdruck, sondern das ganze Kapitel, das ihm folgt, ist in hohem Maße

³⁷⁸ Vita s. Idae II 1.

³⁷⁹ Vita s. Idae II 6—8.

³⁸⁰ Nachweisbar ist die Vogtei der Werler Grafen über Werden in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts; wahrscheinlich bestand sie schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts. Vgl. S. 33 u. 109.

³⁸¹ Der Graf Ludolf, gestorben 1021, muß in den achtziger Jahren des 10. Jahrhunderts geboren sein. Der Abt von Werden könnte demnach sein Oheim und Pate gewesen sein.

³⁸² G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I., 2. Aufl. 1863, S. 192. — Kaiserurkunden I, S. 296 ff.

befremdend, wenn nicht gar anstößig! Denn wir lesen in ihm, Graf Liudolf habe sein in jungen Jahren gestorbenes Söhnchen neben dem Grabe der heil. Ida bestatten lassen, diese aber habe das Kind nicht neben sich geduldet, sondern durch ein Wunder in der folgenden Nacht aus dem Grabe geworfen und sich in der gleichen Weise noch zweimal gegen den Versuch, den Leichnam des Liudolfingers in Herzfeld zu bestatten, gewehrt!

Eine merkwürdige Erzählung, doppelt auffällig, wenn wir erwägen, daß dieser Bericht aufgezeichnet wurde, als die Nachkommen Liudolfs seit einem Menschenalter als römische Kaiser an der Spitze der abendländischen Christenheit standen! Was besagt dieser Wunderbericht? Nichts anderes, als daß die heil. Ida den Liudolfingern, die Herzfeld geerbt hatten, die Tür gewiesen habe. Mit Herzfeld aber war die Erinnerung an Ekbert verknüpft, von dem die Vita berichtet, daß ihn Karl der Große zum Herzog der zwischen Rhein und Weser wohnenden Sachsen ernannt habe: indem die Vita den Liudolfingern durch das der heiligen Ida zugeschriebene Wunder das Recht auf Herzfeld bestreitet, spricht sie ihnen und ihren Nachfolgern im ostsächsischen Herzogtum zugleich das Herzogtum zwischen Rhein und Weser ab.

Dieses von Rhein und Weser begrenzte Herzogtum, das die Vita der heil. Ida dem Ekbert zuschreibt, aber hat niemals bestanden! Die fränkischen Annalen erwähnen Ekbert im Zusammenhang mit dem Schutz der dänischen Grenze und die Nachrichten, die uns über seine Söhne und Nachkommen berichten, lassen keinen Zweifel, daß sein Geschlecht nicht auf Westfalen beschränkt, sondern in allen Teilen des Sachsenlandes begütert und mächtig war; der Amtsbereich Ekberts hat wie jener Walas, der an der Aodritengrenze kämpfte, den ganzen sächsischen Stammesraum umfaßt. Das Herzogtum Westfalen, das die Vita als einst gewesen vor unsere Augen stellt, war in Wahrheit ein Wunschbild, war das Ziel, das die Grafen von Westfalen erstrebten. Geschrieben zu einem Zeitpunkt, da das Werler Grafenhaus durch die Verschwägerung mit den Königen von Burgund auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand, war es eine der Aufgaben der Vita s. Idae, der Lebensbeschreibung der heiligen Ahnherrin dieses Hauses, ihrem Streben auf seine Art zu dienen.

Die Grafen von Westfalen haben ihr Ziel nicht erreicht. Gerade ihre Gegnerschaft gegen das Geschlecht der Liudolfinger, die in der Vita s. Idae zum Ausdruck kommt, stand ihrem Aufstiege im Wege; denn seit dem glänzenden Aufschwung, den dieses Geschlecht und mit ihm das deutsche Königtum unter Heinrich I. und Otto dem Großen erlebt hatte, war ein Aufsteigen innerhalb des Reichsverbandes nur noch im Bunde, nicht aber im Widerstreit mit der königlichen Macht möglich. Während sich die Werler Grafen in ohnmächtigem Groll gegen die glücklicheren Vettern verzehrten, konnten die Billunger dank der Huld Ottos des Großen die Grundlagen für ein neues Herzogtum Sachsen legen. Von der Markgrafschaft an der unteren Elbe seinen Ausgang nehmend, hat dieses billungische Herzogtum zwar noch das Bistum Minden und die angrenzenden Teile des Paderborner Sprengels in seinen Bereich einbeziehen können, aber auf das altwestfälische

Gebiet, die Bistümer Osnabrück und Münster und das zum Erzbistum Köln gehörende Land südlich der Lippe, kaum einen Einfluß ausgeübt, mochten sich auch die Herzöge zuweilen mit eigenartiger Betonung dessen, was sie in Wahrheit nicht waren, Herzöge von Westfalen nennen³⁸³.

Westfalen blieb bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts die Domäne der Werler Grafen, die zwar den Herzogstitel wegen der billungischen Ansprüche auf das gesamte Sachsen nicht annehmen konnten, denen aber doch Vorrechte zuerkannt wurden, die anderswo den Herzögen zustanden und die sie eindeutig als das führende Geschlecht Westfalens kennzeichneten: so insbesondere das Recht des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, das wir noch im 14. Jahrhundert bei ihren Erben, den Grafen von Arnsberg, finden³⁸⁴. Erst der Verfall der Machtstellung der Grafen von Werl und Arnsberg, der sich aus den früher geschilderten Ereignissen von 1063, 1092, 1102, 1124, 1160 und 1165 ergab, schuf jene politische Zersplitterung des westfälischen Raumes, die den Machthabern im Osten und Westen die Möglichkeit zum Eingreifen gab. So sehen wir Herzog Lothar von Supplinburg und in noch stärkerem Maße seinen Enkel Heinrich den Löwen bemüht, Westfalen in den sächsischen Herzogssprengel einzubeziehen. Ihnen traten die Erzbischöfe von Köln entgegen; den Gegensatz zwischen Kaiser Friedrich I. und Herzog Heinrich dem Löwen ausnutzend, trugen sie 1180 die Beute davon. Ein den ganzen westfälischen Raum umfassendes Herzogtum aber vermochten auch die Erzbischöfe von Köln nicht mehr aufzubauen: eine solche Möglichkeit war seit dem Jahre 1063, das die Selbständigkeit des nördlichen Westfalen begründet hatte, nicht mehr gegeben.

Aber wenn auch das Geschlecht der Werler Grafen in seiner letzten und höchsten Zielsetzung gescheitert ist, wenn auch seine Geschichte statt zu politischer Einheit zur Zerstückelung des westfälischen Raumes in eine Vielzahl kleiner Territorien geführt hat, so kann doch seine Bedeutung für die Formung unseres Landes, unseres westfälischen Lebensraumes kaum hoch genug eingeschätzt werden; denn die zwei Jahrhunderte währende politische Einigung eines Großteils des Landes zwischen Rhein und Weser in der Großgrafschaft der Werler Grafen hat in nicht geringem Maße zur Grundlegung der kulturellen Einheit beigetragen, die dem westfälischen Raum über alle Wechselfälle der Geschichte hinweg bis zum heutigen Tage geblieben ist.

³⁸³ So unterzeichnete der Herzog Bernhard II. von Sachsen im Jahre 1013 eine Urkunde als „Bernhardus dux Uuestualorum“; vgl. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 295.

³⁸⁴ Vgl. S. 44 f.